



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Referat 24 – Recht, Planfeststellung
Konrad-Adenauer-Straße 20
72072 Tübingen

Planfeststellungsbeschluss

vom 20.06.2024

**für das Vorhaben B 28, Bad Urach, Ausbau Knotenpunkte
„Wasserfall“ und „Hochhaus“**

Inhaltsverzeichnis

A.	Entscheidung	8
1.	Feststellung des Plans	8
2.	Weitere Entscheidungen	8
2.1.	Wasserrechtliche Entscheidung.....	8
2.2.	Naturschutzrechtliche Ausnahmen	8
2.3.	Artenschutzrechtliche Entscheidungen.....	9
2.3.1.	Ausnahmegenehmigung nach § 4 Absatz 3 Nr. 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)	9
2.3.2.	Ausbringungsgenehmigung nach § 40 Abs. 1 BNatSchG	9
2.3.3.	Vorsorgliche Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG.....	10
3.	Zusagen	10
3.1.	Zusage Landratsamt Reutlingen (Untere Naturschutzbehörde) 3.08 10	
3.2.	Regierungspräsidium Tübingen (Höhere Naturschutzbehörde) 3.04 11	
3.3.	Zusage Landratsamt Reutlingen (Kreislandwirtschaftsamt) 3.08 . 11	
3.4.	Zusage Landratsamt Reutlingen (Untere Wasserbehörde) 3.08 ... 11	
3.5.	Zusage Telekom Technik GmbH 3.01	12
3.6.	Zusage FairNetz GmbH 3.06	12
3.7.	Stadtwerke Bad Urach 3.07	12
3.8.	Polizeipräsidium Reutlingen 3.02	12
3.9.	Landratsamt Reutlingen (Straßenverkehrsbehörde) 3.08.....	13
3.10.	Landratsamt Reutlingen (Kreis-Straßenbauamt) 3.08	13
3.11.	Zusage Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb 3.10.....	13
3.12.	Zusage Landesamt für Denkmalpflege 3.05	14
3.14.	Zusage Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	14
3.15.	Landratsamt Reutlingen - Abfallrechtsbehörde (3.08)	15
3.16.	Landratsamt Reutlingen - Immissionsschutzbehörde (3.08)	15
3.17.	Regionalverband Neckar-Alb (3.11)	15
3.18.	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg (3.12)	16

4.	Nebenbestimmungen.....	17
4.1.	Denkmalschutzrechtliche Nebenbestimmungen.....	17
4.2.	Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen	18
4.3.	Wasserrechtliche Nebenbestimmungen	19
4.4.	Sonstige Nebenbestimmungen.....	23
5.	Planunterlagen	24
6.	Hinweise an die Einwender	30
7.	Hinweise an den Vorhabenträger.....	30
8.	Kosten.....	30
B.	Begründung.....	31
1.	Verfahren	31
2.	Planungsgegenstand	34
2.1.	Beschreibung des Vorhabens B 28, Bad Urach, Ausbau Knotenpunkte „Wasserfall“ und „Hochhaus“	34
2.2.	Landschaftspflegerische Begleitplanung	36
2.3.	Bauzeit und Kosten	36
3.	Umweltverträglichkeitsprüfung	37
3.1.	Verfahren und Öffentlichkeitsbeteiligung.....	37
3.2.	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)	37
3.2.1.	Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit	37
3.2.2.	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	39
3.2.3.	Schutzgut Fläche und Boden	41
3.2.4.	Schutzgut Wasser - Teilschutzgut Oberflächengewässer	42
3.2.5.	Schutzgut Wasser - Teilschutzgut Grundwasser	43
3.2.6.	Schutzgut Klima und Luft	44
3.2.7.	Auswirkungen auf das globale Klima	45
3.2.8.	Schutzgut Landschaft	45
3.2.9.	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	46
3.2.10.	Auswirkungen auf Schutzgebiete und Schutzobjekte	46
3.3.	Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG).....	47

4.	Verkehrsuntersuchung	47
4.1.	Allgemeines und Methodik.....	47
4.2.	Ergebnisse der Verkehrsuntersuchungen	49
4.3.	Fazit Verkehrsuntersuchungen	51
5.	Planrechtfertigung	52
6.	Varianten.....	52
6.1.	Beschreibung der Varianten	53
6.1.1.	Knotenpunkt B 28 / Bäderstraße / Straße zum Wasserfall (KP1) 53	
6.1.1.1.	Variante KP1-I	54
6.1.1.2.	Variante KP1-II	54
6.1.1.3.	Variante KP1-III	55
6.1.2.	Knotenpunkt B 28 / Stuttgarter Straße / Max-Eyth-Straße (KP2) 55	
6.1.2.1.	Variante KP2-A.....	56
6.1.2.2.	Variante KP2-B.....	57
6.1.2.3.	Variante KP2-C.....	57
6.2.	Bewertung der Varianten.....	58
6.2.1.	Knotenpunkt 1 - B 28 / Bäderstraße / Straße zum Wasserfall (KP1) 58	
6.2.2.	Knotenpunkt 2 - B 28 / Stuttgarter Straße / Max-Eyth-Straße (KP2) 59	
7.	Öffentliche und private Belange	60
7.1.	Öffentliche Belange	60
7.1.1.	Verkehrslärmschutz.....	60
7.1.2.	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelungen.....	61
7.1.2.1.	Vorliegen von Eingriffen in Natur und Landschaft	61
7.1.2.3.	Kompensation durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen	67
7.1.2.4.	Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Kompensationsmaßnahmen.....	70

7.1.2.5. Verhältnismäßigkeit des Flächenbedarfs für die Kompensationsmaßnahmen im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken.....	72
7.1.2.6. Unterhaltung und Sicherung der Kompensationsmaßnahmen	73
7.1.2.7. Vorbringen der Naturschutzverwaltung und anderer Träger öffentlicher Belange	73
7.1.2.8. Kompensations-Verzeichnis und Überwachung durch die Planfeststellungsbehörde	76
7.1.2.9. Ergebnis	76
7.1.3. FFH-Vorprüfung	76
7.1.4. Sonstige Schutzgebiete.....	78
7.1.4.1. Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete	78
7.1.4.2. Gesetzlich geschützte Biotop.....	79
7.1.4.3. Flächenhaftes Naturdenkmal.....	88
7.1.5. Artenschutzrechtliche Prüfung.....	88
7.1.5.1. Allgemeines.....	88
7.1.5.2. Methode der Bestandserfassung	90
7.1.5.2.1. Vögel	91
7.1.5.2.2. Fledermäuse (Art der FFH-Richtlinie Anhang IV)	92
7.1.5.2.3. Haselmaus (Art der FFH-Richtlinie Anhang IV)	93
7.1.5.2.4. Zauneidechse (Reptil des Anhangs IV der FFH-Richtlinie)	94
7.1.5.2.5. Schlingnatter (Reptil des Anhangs IV der FFH-Richtlinie)	94
7.1.5.2.6. Nachtkerzenschwärmer	95
7.1.5.2.7. Laufkäfer	95
7.1.5.2.8. Wertgebende Holzkäfer	96
7.1.5.2.9. Fische und Neunaugen	96
7.1.5.2.10. Flusskrebse	97
7.1.5.2.11. Großmuscheln	97
7.1.5.2.12. Spanische Flagge.....	98

7.1.5.2.13. Schmale Windelschnecke	98
7.1.5.3 Prüfung der einzelnen Verbotsbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG	98
7.1.5.3.1. Allgemeines	98
7.1.5.3.2. Artenschutzrechtliche Bestandsbewertung	99
7.1.5.3.3.1. Europäische Vogelarten	99
7.1.5.3.3.2. Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV	102
7.1.5.3.3.3. Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Zauneidechse / Schlingnatter)	104
7.1.5.3.3.4. Weitere naturschutzfachlich relevante Arten/ Artengruppen Laufkäfer	105
7.1.5.3.3.5. Prüfung der Verbotstatbestände der einzelnen betroffenen Arten	107
7.1.6. Klimabelange.....	133
7.1.7. Bodenschutz.....	137
7.1.8. Belange der Wasserwirtschaft.....	139
7.1.9. Belange der Leitungsträger.....	152
7.1.9.1. Deutsche Telekom Technik GmbH 3.01	152
7.1.9.2. FairNetz GmbH 3.06	152
7.1.9.3. Stadtwerke Bad Urach 3.07	153
7.1.10. Belange der Verkehrssicherheit und des Straßenverkehrs einschließlich Radwege	153
7.1.10.1. Polizeipräsidium Reutlingen 3.02.....	153
7.1.10.2. Landratsamt Reutlingen -Straßenverkehrsbehörde- 3.08 154	
7.1.10.3. Landratsamt Reutlingen -Kreis-Straßenbauamt (3.08)...	156
7.1.10.4. Ergebnis	161
7.1.11. Belange des Bahnverkehrs	161
Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb 3.10	161
7.1.12. Denkmalschutz.....	161
7.1.13. Kommunale Belange.....	164
7.1.14. Sonstige öffentliche Belange	165

7.1.14.1 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (3.03).....	165
7.1.14.2. Landratsamt Reutlingen - Abfallrechtsbehörde (3.08).....	165
7.1.14.3. Landratsamt Reutlingen – Untere Immissionsschutzbehörde (3.08)	166
7.1.14.4. Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (3.09)..	167
7.1.14.5. Regionalverband Neckar-Alb (3.11).....	168
7.2 Private Belange	169
7.2.1. Einwender 1.01	169
7.2.2. Einwender 1.02	173
8. Gesamtabwägung und Ergebnis.....	179
C. Gebühren- und Kostenentscheidung.....	181
D. Hinweise	181
E. Rechtsbehelfsbelehrung	182

A. Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben B 28, Bad Urach, Ausbau Knotenpunkte „Wasserfall“ und „Hochhaus“ wird gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 Fernstraßengesetz (FStrG), §§ 73 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), §§ 1 ff. Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) sowie §§ 1 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) festgestellt. Die Planfeststellung umfasst auch die Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) und die mitumfassten Folgemaßnahmen.

2. Weitere Entscheidungen

2.1. Wasserrechtliche Entscheidung

2.1.1 Mit diesem Planfeststellungsbeschluss werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse gemäß §§ 8 Absatz 1, 9 Absatz 1 Nummer 4 WHG zur Einleitung von Straßenoberflächenwasser in die Erms erteilt.

2.1.2. Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 49 Absatz 1 Satz 2, Absatz 4 WHG, § 43 Absatz 2 Satz 2 WG, § 8 ff. WHG für Bohrungen in den Grundwasserleiter erteilt.

2.1.3. Mit diesem Planfeststellungsbeschluss werden die wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 36 Absatz 1 Satz 3 WHG, § 28 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 WG, §§ 8 ff. WHG für die Errichtung des geplanten Brückenbauwerks, als Anlagen an oberirdischen Gewässern erteilt.

2.1.4. Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird hilfsweise die Befreiung vom Verbot des Bauens im Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Absatz 4 Satz 2 WHG i.V.m. § 29 Absatz 3 Nummer 2 WG i. V. m. § 38 Absatz 5 Satz 1 WHG für das geplante Brückenbauwerk bezüglich der Erms erteilt.

2.2. Naturschutzrechtliche Ausnahmen

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss werden nach Maßgabe der Planunterlagen weiter erteilt:

- für vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen die Zulassung von Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG.
- für vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von nach § 33a LNatSchG geschützten Streuobstbestände die Genehmigung zur Umwandlung in eine andere Nutzungsart nach § 33a Abs. 2 LNatSchG.

2.3. Artenschutzrechtliche Entscheidungen

Mit dieser Entscheidung werden Ausnahmen gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 und 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG nach näherer Maßgabe der Planunterlagen für die im Bereich der B 28 im Abschnitt Bad Urach -Ausbau der Knotenpunkte „Wasserfall“ und „Hochhaus“- als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 44 Absatz 5 Satz 3 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG - geplante Umsiedlung der Zauneidechsen (Maßnahmenkomplex 20A CEF) und die im Zusammenhang damit stehenden Schutzmaßnahmen (Planunterlage 19.3.4) (Maßnahmenkomplex zu Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes 21A FCS) zugelassen:

- Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG),
- erheblicher Störung lokaler Populationen (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG) sowie
- Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG),

2.3.1. Ausnahmegenehmigung nach § 4 Absatz 3 Nr. 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

In dem auf Antrag des Trägers des Vorhabens, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg, Regierungspräsidium Tübingen, anhängigen Verfahren zur Planfeststellung des Ausbaus der B 28, Bad Urach, Ausbau Knotenpunkte „Wasserfall“ und „Hochhaus“, wird hiermit auf Antrag vom 11.09.2023, gem. § 4 Absatz 3 Ziffer 2 BArtSchV der Einsatz der beantragten Fangmethoden nach BArtSchV eine Ausnahme erteilt.

2.3.2. Ausbringungsgenehmigung nach § 40 Abs. 1 BNatSchG

In dem auf Antrag des Trägers des Vorhabens, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg, Regierungspräsidium Tübingen, anhängigen Verfahren zur Planfeststellung des Ausbaus der B 28, Bad Urach, Ausbau Knotenpunkte „Wasserfall“ und „Hochhaus“, wird hiermit auf Antrag vom 12.09.2023, gem. § 40 Abs. 1 BNatSchG eine Genehmigung zur Ausbringung der im Rahmen der 20A CEF und 21A FCS Maßnahmen betroffenen Zauneidechsen auf den in den Maßnahmen vorgesehenen Flächen erteilt.

2.3.3. Vorsorgliche Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Sofern das der beantragten Umsiedlung immanente Fangen und Nachstellen für sich betrachtet den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unterliegen sollte, wird hiermit für die Umsiedlungsmaßnahme vorsorglich gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG eine Ausnahme von diesem Verbot zugelassen.

3. Zusagen

3.1. Zusage Landratsamt Reutlingen (Untere Naturschutzbehörde) 3.08

Der Vorhabenträger sagt zu,

- den nachfolgenden Ausgleich im Rahmen der naturschutzfachlichen Ausgleichsplanung umzusetzen:
 1. Vergrößerung der eigentlichen Gehölzpflanzung im Bereich der Maßnahmenflächen 23.1A und 23.2A um 1 bis 2 Reihen unter gleichzeitiger Reduzierung des Saumbereichs (23.1A bisher 150 m², 23.2A bisher 400 m²) und unter Beachtung der erforderlichen Grenzabstände sowie Abstände zu benachbarten Gehölzflächen, Vergrößerung der Heckenflächen in Summe um ca. 220 m² bis 230 m² unter gleichzeitiger Gewährleistung der Gewahrung und Erhalt der Erkennbarkeit des Offenlandbiotopcharakters.
 2. Für die der Maßnahmenfläche 23.1A straßenseitig vorgelagerte Teilfläche der Maßnahmenkategorie 16G ist die Anpflanzung einer Niederhecke, die in einem engeren Turnus (= ca. 10 Jahre) als die nach 23A geplanten Hecken zurückgeschnitten wird, vorgesehen. Aufgrund der Verzahnung mit der direkt anschließenden nach 23.1 A geplanten Hecke kann auch diese Fläche der Maßnahme 1 G mit 180 m² für den Biotopausgleich angerechnet werden. In der Summe ergibt sich eine Flächengröße von ca. 400 m², mit der das nach bisheriger Bilanzierung fehlende Defizit ausgeglichen werden kann.
- dass der Ausgleich der Heckenbiotobe 1:1 erfolgt und die Abstimmung in Bezug auf betroffenen Biotope zum Ausgleich der Heckenbiotobe rechtzeitig vor Baubeginn durchgeführt wird.
- als Alternative zu gebietsheimischen Saatgutmischungen aus dem Ursprungsgebiet 13 Wiesenflächen und straßenbegleitende Grünflächen auch Saatgut von geeigneten, hochwertigen Flächen der Umgebung bspw. durch Mahd-
gutübertragung oder Wiesendrusch zu verwenden (Maßnahmen 12.1 V, M, 13G, 17G, 18A, 19.3 A, 20.1 Acer, 21Arcs und 23 A).

3.2. Regierungspräsidium Tübingen (Höhere Naturschutzbehörde) 3.04

Der Vorhabenträger sagt zu,

- die in Bezug auf die Zauneidechsen geplanten und hier festgesetzten Maßnahmen ausschließlich durch fachlich geschultes Personal vorbereiten, begleiten und durchführen zu lassen.

3.3. Zusage Landratsamt Reutlingen (Kreislandwirtschaftsamt) 3.08

Der Vorhabenträger sagt für den Fall, dass über die in den Planunterlagen bezeichneten Flächen hinaus weitere landwirtschaftsrelevanter Flächen von den Planungen betroffen werden würden, zu,

- das Kreislandwirtschaftsamt bei der Auswahl der Flächen rechtzeitig zu beteiligen.
- in Bezug auf den Unterlagenergänzungshinweis betreffen die Planunterlagen 19.1 „Landschaftspflegerischer Begleitplan Erläuterungsbericht, 5.1.3 Agrarstrukturelle Belange S. 77“, die entsprechenden Flächen als Grenzflur einzustufen und die Planunterlagen im Rahmen der Ausführungsplanung entsprechend zu ergänzen.

3.4. Zusage Landratsamt Reutlingen (Untere Wasserbehörde) 3.08

Der Vorhabenträger sagt zu,

- dass er die geforderten Notüberläufe in den Planunterlagen in der Ausführungsplanung noch einarbeiten und im Zuge der Ausführungsplanung mit dem Landratsamt, Untere Wasserbehörde, in der konkreten Ausbildung nochmals rechtzeitig abstimmen wird.
- im Rahmen Bepflanzung Mittelstreifen darauf zu achten, dass die Wurzeln die im Erläuterungsbericht benannten „dauerhaft dichten Rohrleitungen“ nicht zerstören können.
- die in den Lage- und Höhenplänen dargestellten Retentionsbeckenangaben einzuhalten und die widersprechenden Passagen im Erläuterungsbericht bis zum Beginn der Erstellung der Ausführungsplanung entsprechend anzupassen.
- das Abstimmungsergebnis, für den Regelbetrieb der Becken im Bemessungsfall ein Drosselabfluss zwischen 6-8 l/s umzusetzen, einhalten und umsetzen werde und die Hinweise zum Drosselabfluß im Rahmen der Erstellung der Ausführungsplanung in den Planunterlagen ergänzen wird.

- ein naturnaher Ausbau der betroffenen Bereiche der Erms erfolgen wird und entsprechend rechtzeitig im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt wird.
- die konkrete Ausführung der Einleitstellen in die zwischenzeitlich vorabgestimmte Planung zur gewässerökologischen Aufwertung der Erms integriert werden wird.

3.5. Zusage Telekom Technik GmbH 3.01

Der Vorhabenträger sagt zu,

- den Baubeginn rechtzeitig vorab bekannt zu geben.

3.6. Zusage FairNetz GmbH 3.06

Der Vorhabenträger sagt zu,

- die erforderliche Leitungsneutrassierung rechtzeitig vor Baubeginn mit der FairNetz GmbH abzustimmen.
- den Trassenverlauf von Überbauungen und Bepflanzungen freizuhalten.
- die Überdeckung der Leitungen nicht mit gasundurchlässigen Materialien zu bauen.
- die FairNetz GmbH am weiteren Planungsprozess rechtzeitig zu beteiligen.

3.7. Stadtwerke Bad Urach 3.07

Der Vorhabenträger sagt zu,

- die Stadtwerke Bad Urach am weiteren Verfahren und besonders in der nun durchzuführenden koordinierten Leitungsplanung rechtzeitig und ausreichend zu beteiligen sowie die Kostentragung zu klären.

3.8. Polizeipräsidium Reutlingen 3.02

Der Vorhabenträger sagt zu,

- die Wegweisung und verkehrsrechtliche Beschilderung frühzeitig in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

- sowie die verantwortlichen Stellen, insbesondere die Verkehrsbehörde des LRA Reutlingen, frühzeitig, in jedem Fall rechtzeitig einzubinden.

3.9. Landratsamt Reutlingen (Straßenverkehrsbehörde) 3.08

Der Vorhabenträger sagt zu,

- sämtliche geplante oder zu erwartende verkehrsrechtlichen Maßnahmen sowie die Ausführung der Maßnahme so weit wie möglich mit umliegenden, planbaren Maßnahmen frühzeitig mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.
- sämtliche Bepflanzungen oder ähnliche Veränderungen so vorzunehmen, dass der Verkehr nicht gefährdet und die erforderlichen Sichtweiten nicht eingeschränkt werden, so dass nachträglich keine verkehrsrechtlichen Maßnahmen durch die Straßenverkehrsbehörde erforderlich sein werden.
- für den Fall, dass der öffentliche Verkehrsraum im Zuge der Umsetzung der obengenannten Planung eingeschränkt werden sollte, die Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Reutlingen zu beteiligen.

3.10. Landratsamt Reutlingen (Kreis-Straßenbauamt) 3.08

Der Vorhabenträger sagt zu,

- die Straßenmeisterei Eningen u. A. bei der Ausführungsplanung zu beteiligen.
- die Bushaltpunkte betreffend die Situation vor Ort zu beobachten und – falls notwendig – zeitnah geeignete Abhilfe zu schaffen, sollte die Fahrbahnhalte am Fahrbahnrand Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs verursachen.
- die verkehrliche Situation im Bereich der Geh- und Radwegbrücke in Verbindung mit Querungen über die Fahrbahn zu beobachten und vorsorglich Leerrohre in der Lage einer potenziellen nachträglichen Fußgängerbedarfssignalanlage vorzusehen.

3.11. Zusage Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb 3.10

Der Vorhabenträger sagt zu,

- die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen für den Bahnübergang “Vorderes Maisental“ mit der ENAG als Infrastrukturbetreiber rechtzeitig abzustimmen.

3.12. Zusage Landesamt für Denkmalpflege 3.05

Der Vorhabenträger sagt zu,

- vor Baubeginn bauvorgreifend Baggersondagen durchzuführen, mit denen mögliche archäologische Funde prospektiert werden würden.
- sofern sich aus diesen Baggersondagen Funde ergeben, eine denkmalfachgerechte Rettungsgrabung durchführen zu lassen, die in der weiteren Ausführungsplanung mit dem Landesamt für Denkmalpflege rechtzeitig abgestimmt werden wird.

3.13. Zusage Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (3.09)

Der Vorhabenträger sagt bezüglich des Schutzguts Boden zu,

- bei dessen Beschreibung im LBP zum geplanten Vorhaben die Ausführungen dahingehend zu ergänzen, dass die bodenkundliche Kartiereinheit „q19“ als Einheit mit potenzieller Archivfunktion in „LGRBwissen“ geführt werde.

3.14. Zusage Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Der Vorhabenträger sagt zu,

- dass für das geplante Bauvorhaben, soweit es das MSGN betrifft, die Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge RABS (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 22/1996) zu berücksichtigen.
- Brückenbauwerke nach STANAG 2021/ AEP-3.12.1.5 (Klassifizierung von Brücken, Fähren, Flößen und Fahrzeugen) in Militärische Lastenklassen (MLC) einzustufen.

3.15. Landratsamt Reutlingen - Abfallrechtsbehörde (3.08)

Der Vorhabenträger sagt zu,

- im Vorfeld der Baumaßnahme eine Bausubstanzerkundung (Begehung, ggf. technische Erkundung, incl. einer Fotodokumentation) einen Schadstoffgutachter durchführen und diese Ergebnisse in einem Bericht darstellen zu lassen.
- auf Grundlage dieser Ergebnisse ein Abfallverwertungskonzept für die beim Rückbau anfallenden Abfälle erstellen zu lassen und die Ergebnisse der Bausubstanzerkundung sowie das Abfallentsorgungskonzept den zuständigen Fachbehörden vorzulegen.

3.16. Landratsamt Reutlingen - Immissionsschutzbehörde (3.08)

Der Vorhabenträger sagt zu,

- rechtzeitig, spätestens im Rahmen der detaillierten Ausführungsplanung der Bauarbeiten zu ermitteln, wann und wo lärmintensive Arbeiten stattfinden werden und dies der zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde und der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen, dass ggf. entsprechende konkrete Lärminderungsmaßnahmen nach Ort, Art und Umfang festgesetzt werden können.

3.17. Regionalverband Neckar-Alb (3.11)

Der Vorhabenträger sagt zu,

- • einen zweigleisigen Ausbau der regionalen Infrastruktur zu berücksichtigen und die geplanten Stützbauwerke zwischen der B 28 und der Bahntrasse nach Möglichkeit statisch auf ein zusätzliches Streckengleis auszulegen.
- die notwendigen Sicherungsmaßnahmen des Bahnübergangs im Zuge der Ausführungsplanung mit der ENAG rechtzeitig abzustimmen und für die bauliche Umsetzung zu berücksichtigen, sofern es sich als erforderlich herausstellt.

3.18. Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (3.12)

Der Vorhabenträger sagt zu,

- für die Auswahl der Obstbäume darauf zu achten, dass langlebige Lokalsorten als großkronige Hochstämme gewählt werden.
- gebietsheimische Gräser und Kräuter zu verwenden, sofern qualitative Aufwertungen von Wiesenflächen erforderlich werden.
- rechtzeitig vor Baubeginn ein Bodenschutzkonzept erstellen zu lassen, welches insbesondere die Bereitstellung und Wiederherstellung von Lagerflächen berücksichtigt.
- rechtzeitig vor Baubeginn eine Umweltbaubegleitung zu beauftragen und das Bauvorhaben von dieser begleiten zu lassen, die insbesondere die Einhaltung der folgenden Punkte überwacht:
 - „Einweisung des mit der Baudurchführung beauftragten Personals im Hinblick auf naturschutzfachlich notwendige Maßnahmen und Auflagen während der Bauzeit“;
 - „Kontrolle der Einhaltung notwendiger Bauzeitbeschränkungen“;
 - „Unterstützung bei der Festlegung und Überwachung des Baufeldes und dessen Beschränkung“.
- rechtzeitig vor Baubeginn eine faunistische Umweltbaubegleitung zu beauftragen und das Bauvorhaben von dieser begleiten zu lassen, die insbesondere die Einhaltung der folgenden Punkte überwacht:
 - „Entwicklung der Ersatz-Lebensstätten der Zauneidechse mit mindestens einjährigen zeitlichen Vorlauf vor Beginn der Baumaßnahme“;
 - „Beratung und Mitwirkung bei Schutz- und Bergungsmaßnahmen für geschützte Tiere“;
 - „Örtliche Festlegung sowie Beratung und Mitwirkung beim Anbringen von Nist- und Quartierhilfen für Fledermäuse und Vögel“;
 - Unterstützung bei Ausschreibung, Umsetzung und Kontrolle der CEF-Maßnahmen für Zauneidechse und Goldammer“;

- „Nachweis der ökologischen Funktionsfähigkeit“ der Ersatzlebensräume sowie Kontrolle der artgerechten Pflege dieser Flächen.

4. Nebenbestimmungen

4.1. Denkmalschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 4.1.1.** Das Bodendenkmale „Wüstung Merzhausen“ (ADAB-Id. 111804395 Arch.), das im Untersuchungskorridor liegen und deren Ausdehnung sich in den Trassenbereich erstrecken könnte, muss mit ausreichendem zeitlichem Abstand zum Beginn der Bauarbeiten mittels Baggersondagen prospektiert werden:
- 4.1.2.** Bei den Baggersondagen muss der Humus in 2-4 m breiten Schnitten abgetragen werden, um die Ausdehnung und den Erhaltungszustand des Bodendenkmals zu klären. Falls Befunddichte und Erhaltung eine flächige Freilegung und Dokumentation der archäologischen Denkmale erfordern würden, ist eine Ausgrabung der Fläche gegebenenfalls durch eine entsprechend fachlich qualifizierte Grabungsfirma anzuschließen.
- 4.1.3.** Das Landesamt für Denkmalpflege ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch drei Monate vor der geplanten Anlage derartiger zusätzlicher Bauflächen, zu informieren. Dies trifft auch für den Fall zu, dass Baumaßnahmen in den betreffenden Arealen durch Dritte im Auftrag des Vorhabenträgers vorgenommen werden.
- 4.1.4.** Sämtliche unter 3) A in der Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege aufgeführten und in beigefügter Karte dargestellten archäologischen Kulturdenkmale müssen in geeignete Pläne übernommen werden. Diese Planunterlagen müssen zusammen mit den unter 3) A formulierten Auflagen auch in spätere Bauverträge mit Dritten einfließen.
- 4.1.5.** Beim Vollzug der Planung entdeckte unbekannte Funde sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG).
- 4.1.6.** Steht die Denkmaleigenschaft fest, sind spätestens am fünften Werktag nach Entdeckung weitergehende Maßnahmen, d. h. in aller Regel die Dokumentation und Bergung der Funde und Befunde, einzuleiten. Für diese Maßnahmen

ist ein ausreichender Zeitraum, der mit der Denkmalschutzbehörde vorab rechtzeitig abzustimmen ist, zur Verfügung zu stellen.

4.1.7. Diese Planunterlagen müssen zusammen mit den hier unter Ziffer 4.1. formulierten Auflagen auch in spätere Bauverträge mit Dritten einfließen.

4.2. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

4.2.1. Die Vorgaben in den LBP-Maßnahmenblättern (Planunterlage 9.3.) sind einzuhalten, sofern in diesem Beschluss keine abweichenden Regelungen enthalten sind, insbesondere zur Unterhaltungspflicht, zum Monitoring und zur Kontrolldichte.

4.2.2. Im Rahmen der im Landschaftspflegerischen Begleitplan und den Maßnahmenblättern beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich sind die im Folgenden aufgeführten ergänzenden Auflagen vom Vorhabenträger einzuhalten:

- Bei der Umsetzung der Maßnahme 20 Acer sind die geplanten Steinriegel so zu gestalten, dass sie ab Fertigstellung auch für die Fortpflanzung und als Überwinterungsquartier geeignet sind (Untere Schichten in einer Grube, Einbringen von Feinmaterial, Sandlinsen auf Südseite). Die Steinriegel und weitere Habitatelemente (Maßnahme 20 Acer) sind so zu positionieren, dass die dazwischenliegenden Wiesenflächen weiterhin bewirtschaftbar bleiben.
- Die Maßnahme 06.1 (Fang und Umsiedlung Eidechsen) dürfen ausschließlich von qualifizierten, in der Anwendung der Fangmethoden ausreichend erfahrenen Personen umgesetzt werden.
- Auf Verkehrsinseln und im Kurpark dürfen keine (potentiell) invasiven Baumarten gepflanzt werden. (Maßnahmen 15.5G und 15.6G)
- Die Berichte der Ökologischen Baubegleitung und die Monitoringberichte sind unaufgefordert bei der UNB einzureichen.
- Die Artenschutz- und Ausgleichsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der Genehmigung aus dem Straßen-Kompensations- Flächenkataster über die EDV-Schnittstelle in das öffentlich einsehbare Kompensationsverzeichnis des Landes Baden-Württemberg zu übertragen.

4.2.3. Die LBP-Maßnahmen sind gemäß der in Planunterlage 9.3 genannten Hinweisen entsprechend zu unterhalten.

4.2.4. Dem Vorhabenträger wird als Verursacher der mit dem Vorhaben B 28, Bad Urach, Ausbau Knotenpunkte „Wasserfall“ und „Hochhaus“ verbundenen

naturschutzrechtlichen Eingriffe gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kompensationsverzeichnis-Verordnung (KompVzVO) vom 17. Februar 2011 (GBl. S. 79) auferlegt, jeweils für jede Kompensationsmaßnahme die Angaben nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 KompVzVO in das Kompensationsverzeichnis unter Verwendung der elektronischen Vordrucke nach § 5 KompVzVO einzutragen und die für die Eingabe erhaltene Ticket-Nummer dem Regierungspräsidium Tübingen als Planfeststellungsbehörde zu übermitteln. Die Dateneingabe und die Übermittlung der Ticket-Nummer haben spätestens einen Monat nach Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses zu erfolgen.

4.2.5. Der Vorhabenträger hat die Planfeststellungsbehörde unverzüglich über den Baubeginn sowie die Baufertigstellung des Vorhabens schriftlich zu unterrichten.

4.2.6. Während der Bauausführung hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde über den Stand der Umsetzung der Kompensations- und Unterhaltungsmaßnahmen i. S. v. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 KompVzVO mindestens einmal jährlich, nach Baufertigstellung im dritten und im fünften Jahr schriftlich zu berichten. Bei vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen ist schon vor Beginn der Bauausführung entsprechend zu berichten. Darüber hinaus hat der Vorhabenträger auf jede sonstige Anforderung der Planfeststellungsbehörde zusätzlich entsprechend zu berichten. Soweit die Berichte über den Stand der Umsetzung der Kompensations- und Unterhaltungsmaßnahmen durch den Vorhabenträger in eine Arbeitskopie der jeweils gemeldeten Maßnahme zum Kompensationsverzeichnis eingegeben und der Planfeststellungsbehörde zur Freigabe übermittelt werden, wird der Berichtspflicht Genüge getan. Die Berichte bzw. die Eintragung sind der Planfeststellungsbehörde spätestens einen Monat nach Fälligkeit der Berichtspflicht bzw. nach sonstiger Anforderung zur Kenntnis zu geben. Hinweise zur Dateneingabe in das Kompensationsverzeichnis können dem Merkblatt Kompensationsverzeichnis für Vorhabenträger entnommen werden.

4.3. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Belange der abwassertechnischen Erschließung

Bau

4.3.1. Die Pumpanlage des Retentionsbodenfilters ist mit einer Störmeldeanlage auszustatten.

Allgemeines

- 4.3.2.** Einträge von Stoffen (Müll, Laub etc.) in die Retentionsfilteranlagen sind regelmäßig zu beseitigen.
- 4.3.3.** Der Geschiebeschacht ist regelmäßig nach Bedarf auf Leichtstoffabscheidungen zu überprüfen, diese sind zu entfernen. Direkt nach Unfällen mit ausgelaufenen Betriebsstoffen ist der Geschiebeschacht ebenfalls auch Leichtstoffabscheidungen zu kontrollieren.
- 4.3.4.** Nach REwS ist innerhalb eines 5-jährlichen Wartungsintervalles mit 2,5 m² pro angeschlossenem Hektar an Sedimentanfall zu rechnen. Dieser muss regelmäßig nach Betriebserfahrung entfernt werden.
- 4.3.5.** Die Dichtigkeit der Anlagen ist im Wasserschutzgebiet II nach DIN 1986-30 alle 5 Jahre zu überprüfen und auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorzulegen. Dies betrifft sowohl die Kanäle, als auch die gesamten Retentionsfilterbecken mit Geschiebeschacht.

Oberirdische Gewässer

Allgemeines

- 4.3.6.** Das Gewässer darf durch die Maßnahmen nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt werden. Es sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, eine Verunreinigung des Wassers, vor allem durch wassergefährdende Stoffe (Kraftstoffe, Schmier- und Schalöle, Betonzusatzmittel, Zementabwässer usw.) zu vermeiden. Bei Gerätschaften die direkt im Gewässer zum Einsatz kommen, dürfen nur biologisch schnell abbaubare Tankstoffe und Hydrauliköle verwendet werden.
- 4.3.7.** Weitere Auflagen im öffentlichen Interesse, z.B. nachträgliche Auflagen zur Sicherung des Gewässers, wenn sich durch die Ausbaumaßnahmen nachteilige Wirkungen für das Gewässer ergeben, bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 4.3.8.** Die Baumaßnahme ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst auszuführen; einschlägige DIN-Vorschriften sowie gesetzliche Arbeitsschutzvorgaben sind zu beachten.
- 4.3.9.** Abweichungen von den Planunterlagen bedürfen stets und rechtzeitig der Mitwirkung der planfeststellenden Behörde.
- 4.3.10.** Sollte es während der Baumaßnahme zu Verunreinigungen des Gewässers kommen, ist dies umgehend dem Umweltschutzamt Reutlingen mitzuteilen.
- 4.3.11.** Die Brücke muss den materiell-rechtlichen Anforderungen der Landesbauordnung genügen. Insbesondere sind die baulichen Anlagen, tragenden Konstruktionsteile und Einrichtungen statisch so zu bemessen, zu dimensionieren und einzubauen, dass die Standfestigkeit des Bauwerks gegeben

ist. Auf die Einhaltung der DIN-Vorschriften und § 13 LBO wird hingewiesen. Die Konstruktionsteile müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den technischen Baubestimmungen nach § 83 LBO i. V. m. § 17 LBO bemessen und ausgeführt werden.

- 4.3.12.** Alle Abbrucharbeiten sind mit größter Sorgfalt auszuführen. Die Aspekte des Gewässerschutzes sind im Abbruchkonzept umfassend und ausreichend zu berücksichtigen. Es darf im Zuge der Arbeiten zu keinen Stoffeinträgen ins Gewässer kommen.

Ausführung des Vorhabens

- 4.3.13.** An den offenen Gewässerabschnitten ist die Uferböschung abwechslungsreich zu gestalten. Hierbei sind insbesondere wechselnde Böschungsneigungen herzustellen.
- 4.3.14.** Steine zur Ufer- und Böschungsfuß- und Sohlsicherung sind äußerst sparsam zu verwenden, und auf das unumgänglich nötige Maß zu reduzieren. Es ist dem Gewässer angepasstes Gesteinsmaterial zu verwenden.
- 4.3.15.** Für Bepflanzungen sind standortheimische Gehölze und Saatmischungen zu verwenden.
- 4.3.16.** Vollständig entfernte Gehölze sind durch Pflanzung gebietseigener Pflanzen zu ersetzen und vor Beschädigungen zu schützen.
- 4.3.17.** Während der Bauzeit sind alle Hilfsbauten im Gewässer wie Fangedämme, Spundungen, Umleiter usw. so herzustellen, dass ein Hochwasserabfluss nicht behindert wird.
- 4.3.18.** Fangedämme sind so zu errichten, dass Gewässereintrübungen durch geeignete Materialien und angepasste Bautechniken minimiert werden. Insbesondere dürfen Fangedämme nicht als nackte Schüttungen errichtet werden. Stattdessen sind modulare oder flexible Dammelemente (z.B. Big-Bags, Sandsäcke) einzusetzen, von denen keine Trübung durch ausgewaschene Feinsedimente ausgehen kann.
- 4.3.19.** Aufweitungen sind nur oberhalb der Mittelwasserlinie zulässig, um eine für die aquatische Fauna ausreichende Wassertiefe bei niedrigen Abflüssen zu erhalten.
- 4.3.20.** Das Gewässerprofil unter dem Brückenbauwerk ist derart zu gestalten, dass bei niedrigen und mittleren Abflüssen Uferbermen vorhanden sind.
- 4.3.21.** Die im landschaftspflegerischen Begleitplan definierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mit Bezug zum Oberflächengewässer sind verbindlich einzuhalten und umzusetzen.

Beginn, Fertigstellung und Überwachung der Baumaßnahme:

- 4.3.22.** Beginn, Fertigstellung und Überwachung der Baumaßnahme sind dem Landratsamt Reutlingen, Untere Wasserbehörde anzuzeigen.
- 4.3.23.** Der ordnungsgemäße Betrieb und die Überwachung der Baustelle sind sicherzustellen. Die Leitung und Überwachung der Baustelle ist an eine fachlich geeignete Bauleitung zu übertragen, die mit Anzeige des Baubeginns namentlich zu nennen ist. Den beteiligten Baufirmen ist eine Mehrfertigung der wasserrechtlichen Entscheidung durch den Auftraggeber auszuhändigen.
- 4.3.24.** Der schadloße Hochwasserabfluss muss auch während der Bauzeit gewährleistet sein, um insbesondere eine Gefährdung der Gewässeranlieger durch Überflutung zu vermeiden. Alle Baumaterialien und Geräte sind außerhalb des Hochwasserabflussbereiches zu lagern, wenn ein Abschwemmen bei Hochwasser nicht verhindert sowie eine Gefährdung der Anlieger nicht ausgeschlossen werden kann.
- 4.3.25.** Während der Bauphase ist jederzeit mit Hochwasser zu rechnen. Es ist ein Handlungskonzept für das Verhalten im Hochwasserfall zu erstellen. Alle an der Baustelle Beteiligten sind darüber zu unterrichten. Während der gesamten Baumaßnahmen sind Wetterlage und Wetterwarnungen regelmäßig zu beobachten.
- 4.3.26.** Der Beginn der Baumaßnahme ist den Wassernutzungsberechtigten, den Fischereiberechtigten und den sonstigen direkt von der Maßnahme Betroffenen mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 4.3.27.** Vor Baubeginn hat sich der Antragsteller zu erkundigen, ob im Bereich der Baumaßnahme Fernmeldeeinrichtungen, Stromkabel, Ver- und Entsorgungskabel oder ähnliches verlegt sind. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, um die Beschädigung von Leitungen etc. zu vermeiden.
- 4.3.28.** Nach Umsetzung der Gesamtkonzeption ist die Hochwassergefahrenkarte in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Tübingen und dem Landratsamt Reutlingen bei Bedarf fortzuschreiben.
- 4.3.29.** Nach einem geeigneten Entwicklungszeitraum nach Umsetzung der Maßnahme ist eine Gewässerstrukturkartierung durchzuführen. Diese ist mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.
- 4.3.30.** Nach Hochwasserereignissen ist der Gewässerabschnitt regelmäßig zu kontrollieren. Schäden an den strukturverbessernden und Sicherungsmaßnahmen sind umgehend auszubessern.

4.4. Sonstige Nebenbestimmungen

- 4.4.1.** Der Vorhabenträger ist verpflichtet, der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig vor Baubeginn schriftlich oder in Textform nachzuweisen, dass die geforderten Notüberläufe in den Planunterlagen in der Ausführungsplanung entsprechend einarbeiten worden sind und im Zuge der Ausführungsplanung mit dem Landratsamt Reutlingen, Untere Wasserbehörde, in der konkreten Ausbildung nochmals rechtzeitig abstimmen worden sind.
- 4.4.2.** Der Vorhabenträger ist verpflichtet, der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig vor Baubeginn schriftlich oder in Textform nachzuweisen, dass die in den Lage- und Höhenplänen dargestellten Retentionsbeckenangaben entsprechend den Planzeichnungen eingehalten und die widersprechenden Passagen im Erläuterungsbericht bis zum Beginn der Erstellung der Ausführungsplanung entsprechend angepasst worden sind.
- 4.4.3.** Der Vorhabenträger ist verpflichtet, der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig vor Baubeginn schriftlich oder in Textform nachzuweisen, dass für den Regelbetrieb der Becken im Bemessungsfall ein Drosselabfluss zwischen 6-8 l/s umgesetzt worden sei und die Hinweise zum Drosselabfluß im Rahmen der Erstellung der Ausführungsplanung in den Planunterlagen ergänzt worden sind.
- 4.4.4.** Der Vorhabenträger ist verpflichtet, der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig vor Baubeginn schriftlich oder in Textform nachzuweisen, dass in Bezug auf die geplanten Einleitstellen in bestehende Ufermauern der Erms die entsprechenden Zustimmungen der Betroffenen (insbesondere des Eigentümers der Mauer sowie des Trägers der Unterhaltungslast) vorliegen.

5. Planunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende, vom Vorhabenträger gefertigte Planunterlagen zugrunde.

Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Pläne	Maßstab	Datum
0	Übersicht der Planungsänderungen			15.04.2024
1	Erläuterungsbericht Anhang 1: Ermittlung der bemesungsrelevanten Beanspruchung B gemäß RStO 12 Anhang 2: Unfallauswertung Anhang 3: Luftbildauswertung zur Überprüfung des Verdachts auf Kampfmittelbelastung von Baugrundflächen			15.04.2024
2	Übersichtskarte		1:25.000	11.09.2023
3	Übersichtslageplan		1:1.000	11.09.2023
4	Übersichtshöhenplan		1:1.000/ 100	11.09.2023
5	<i>Lageplan</i>	1-2	1:500	
5.1	Bau-km 0+000 – 0+540, KP „Bäderstraße/Wasserfall“			11.09.2023
5.2	Bau-km 0+430 – 0+790, KP „Hochhaus“			11.09.2023
6	Höhenpläne	1-6	1:500/50	
6.1	Achse 400 B 28, Bau-km 0+000 – 0+540			11.09.2023
6.2	Achse 400 B 28, Bau-km 0+430 – 0+790			08.09.2023
6.3	0+430 – 0+790 Achse 470 Bäderstraße			11.09.2023

6.4	Achse 449 Straße zum Wasserfall Maisental			11.09.2023
6.5	Achse 485 Stuttgarter Straße			11.09.2023
6.6	Achse 484 Max-Eyth-Straße			11.09.2023
8	Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen	2	1:500	
8.1	KP 1 Bäderstraße Bau-km 0+000 – 0+540			11.09.2023
8.2	KP 2 Hochhaus Bau-km 0+430 – 0+790			11.09.2023
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen			
9.1	Maßnahmenübersichtsplan		1:5.000	11.09.2023
9.2	Maßnahmenpläne			
9.2.1	Maßnahmenpläne		1:1.000	11.09.2023
9.2.2	Maßnahmenpläne		1:1.000	11.09.2023
9.2.3	Maßnahmenpläne		1:1.000	11.09.2023
9.2.4	Maßnahmenpläne		1:1.000	11.09.2023
9.3	Maßnahmenblätter			15.04.2024
9.4	Vergleichende Gegenüberstellung			15.04.2024
10	Grunderwerb			
10.1.1	Grunderwerbsplan		1:500	11.09.2023
10.1.2	<i>Grunderwerbsplan</i>		1:500	11.09.2023
10.1.3	<i>Grunderwerbsplan</i>	2a	1:1000	11.09.2023
10.2	<i>Grunderwerbsverzeichnis</i>		1:1000/ 1:2000	11.09.2023
11	<i>Regelungsverzeichnis</i>			11.09.2023
14.2	Regelquerschnitte			

14.2.1	Ausbauquerschnitt 1-1		1:50	11.09.2023
14.2.2	Ausbauquerschnitt 2-2		1:50	11.09.2023
14.2.3	Ausbauquerschnitt 3-3		1:50	11.09.2023
15	Bauwerksskizzen			
15.1	Bauwerksskizze BW1		1:50	11.09.2023
15.2	Bauwerksskizze BW2		1:50	11.09.2023
16	Sonstige Pläne			
16.1	Anfahrstweiten und Schleppkurvenpläne			
16.1.1	Anfahrstweiten und Schleppkurven, Teil 1		M 1:1.000	11.09.2023
16.1.2	Anfahrstweiten und Schleppkurven, Teil 2		M 1:1.000	11.09.2023
16.2	Leitungspläne			
16.2.1	KP 1 Bäderstraße Bau-km 0+000 – 0+540		M 1:500	11.09.2023
16.2.2	KP 2 Hochhaus Bau-km 0+430 – 0+790		M 1:500	11.09.2023
16.4	Bauphasenpläne			
16.4.1	Bauphase 1.1		1:1.000	11.09.2023
16.4.2	Bauphase 1.2		1:1.000	11.09.2023
16.4.3	Bauphase 1.3		1:1.000	11.09.2023
16.4.4	Bauphase 2		1:1.000	11.09.2023
16.4.5	Bauphase 3		1:1.000	11.09.2023
16.4.6	Bauphase 4		1:1.000	11.09.2023
16.4.7	Bauzeitenplan		1:1.000	11.09.2023

16.5	Profile			
16.5.1	Profil 0+600		1:100	11.09.2023
16.5.2	Profil 0+600		1:100	11.09.2023
17.1	Schalltechnisches Untersuchung			15.04.2024
17.2	Luftschadstoffgutachten			
17.2.1	Luftschadstoffgutachten, KP1 „Bäderstraße“			11.09.2023
17.2.2	Luftschadstoffgutachten, KP2 „Hochhaus“			11.09.2023
17.2.3	Betrachtung des straßenverkehrsbedingten Stickstoffeintrages am KP „Bäderstraße“ und „Hochhaus“			11.09.2023
18	Wassertechnische Untersuchung			
18.1	Lageplan Einzugsgebietsflächen		1:1000	11.09.2023
18.2	Geschiebeschacht 1		1:50	11.09.2023
18.3	Geschiebeschacht 2		1:50	11.09.2023
18.4	Prinzipskizze Retentionsbodenfilteranlage			11.09.2023
18.5	Erläuterungen			15.04.2024
18.6	Berechnungsunterlagen			11.09.2023
18.7	Längsschnitt Geschiebeschacht Erms		1:250	11.09.2023
18.8	Auslauf in Erms Becken 1		1:25	11.09.2023
18.9	Längsschnitt Geschiebeschacht 2 bis Erms		1:250	11.09.2023
18.10	Auslauf in Erms Becken 2		1:25	11.09.2023
19	Umweltfachliche Untersuchungen			

19.1	Erläuterungsbericht LBP (inkl. Artenschutz)			15.04.2024
19.2	Bestands-/Konfliktplan (inkl. Artenschutz)			11.09.2023
19.3	Fachbeitrag Artenschutz (Berichte Büro Trautner)			
19.3.1	Relevanzprüfung (Habitatpotenzialanalyse)			11.09.2023
19.3.2	Faunistische. Datenerhebung und Bestandsbewertung			11.09.2023
19.3.3	Artenschutzfachliche Beurteilung			11.09.2023
19.3.4	Artenschutzrechtlicher Ausnahmeantrag			11.09.2023
19.4	Natura 2000-VP			11.09.2023
19.5	UVP Bericht			11.09.2023
19.6	Fachbeitrag Klima			11.09.2023
20	Geotechnische Untersuchungen			
20.1	Baugrunderkundung Ausbau der Verkehrsknoten an der B 28 in Bad Urach			11.09.2023
20.2	Weitere Baugrunduntersuchungen Stützwand Verkehrsknoten „Hochhaus“ an der B 28 in Bad Urach			11.09.2023

21	Wasserbautechnische Unterlagen zur Ermsverlegung			
21.1	Erläuterungsbericht			11.09.2023
21.2	Belastungsklassen und Zielvegetation		1:250	11.09.2023
21.3	Gestaltungslageplan		1:250	11.09.2023
21.4.1	Längenschnitt			11.09.2023
21.4.2	Querschnitte			11.09.2023
21.5	Regeldetails	7		11.09.2023
21.6	Detail Einbindung Rohrdurchlass		1:40	11.09.2023
21.7	Kostenberechnung nach DN 276			31.08.2023
21.8.1	Hydraulische Situation Bericht			11.09.2023
21.8.2	Hydraulische Situation Anlagen			11.09.2023
22	Verkehrsqualität			
22.1	B 28 – Ertüchtigung Verkehrsknotenpunkte „Hochhaus“ und „Bäderstraße/Wasserfall“ Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens			11.09.2023
22.2	Ausbau B 28 – Fuß-/Radwegbrücke Verkehrsknotenpunkt „Wasserfall“			
22.3	Ertüchtigung B 28 – Überprüfung der Notwendigkeit der geplanten Bushaldebuchten			

6. Hinweise an die Einwender

Die in diesem Verfahren vorgebrachten Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht mit dieser Entscheidung entsprochen wird oder sie sich nicht anderweitig erledigt haben.

Sofern sich der Beschluss mit einzelnen Einwendungen nicht ausdrücklich unter Benennung der Einwendernummer befasst, werden die Einwendungen aus Gründen der Vereinfachung und des Sachzusammenhangs im allgemeinen Begründungsteil behandelt.

Entschädigungsfragen werden nicht in diesem Verfahren behandelt. In welcher Art und Höhe im einzelnen Entschädigungsleistungen zu erbringen sind, bleibt Verhandlungen mit dem Vorhabenträger und - soweit diese nicht zu einem Ergebnis führen - der Durchführung der Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen sowie ggf. eines gesonderten Enteignungs- und/ oder Entschädigungsverfahrens vorbehalten.

In der offengelegten Fassung dieses Planfeststellungsbeschlusses sind aus Gründen des Datenschutzes die Namen und Adressen der Einwender durch Vergabe einer Einwendernummer anonymisiert. Diese Einwender erhalten die ihnen zugeteilte Einwendernummer beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen.

7. Hinweise an den Vorhabenträger

Etwaige planfeststellungsrelevante Änderungen des mit diesem Beschluss festgestellten Vorhabens, insbesondere auch von Kompensationsmaßnahmen, Baumodalitäten oder Anlagen, bedürfen eines Antrages auf Planänderung bei der Planfeststellungsbehörde. Diese wird dann – soweit erforderlich – eine Abstimmung mit der jeweils zuständigen Fachbehörde durchführen.

8. Kosten

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei. Die Erstattung von Auslagen bleibt vorbehalten. Die den Einwendern und den Trägern öffentlicher Belange in diesem Planfeststellungsverfahren entstandenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

B. Begründung

1. Verfahren

Gemeinsam mit dem Antrag auf Planfeststellung vom 12.09.2023 reichte der Vorhabenträger einen artenschutzrechtlichen Ausnahmeantrag nach § 17 Absatz 2 FStrG gemäß der Planunterlage 19.3.4 (beide eingegangen am 15.09.2023) nebst den zugehörigen Unterlagen ein.

Mit Schreiben vom 21.09.2023 bzw. 22.09.2023 wurden die Träger öffentlicher Belange und Verbände im Bereich des Plangebiets von der Planfeststellungsbehörde über das anstehende Vorhaben einschließlich der vorläufigen Anordnung gegenständlichen Maßnahmen informiert und sie erhielten eine Frist zur Stellungnahme bis zum 24.11.2023, die in Einzelfällen bis spätestens zum Ablauf des 15.12.2023 verlängert wurde.

Die ortsübliche Bekanntmachung der Planauslegung erfolgte für die Stadt Bad Urach am 21.09.2023 im Amtsblatt der Stadt Bad Urach. Die Planunterlagen einschließlich der den artenschutzrechtlichen Ausnahmeantrag nach § 17 Absatz 2 FStrG betreffenden Unterlagen lagen anschließend vom 25.09.2023 bis einschließlich 24.10.2023 bei der Stadt Bad Urach, Fachbereich 2 – Bau und Technik, 2. OG., Zimmer-Nr. 201, Marktplatz 8-9, 72574 Bad Urach, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht für die Bürger aus. Gleichzeitig erhielt diese die Möglichkeit, selbst zur Planung Stellung zu nehmen und Einwendungen zu erheben.

Bis einschließlich 24.11.2023 konnten Einwendungen gegen den Plan erhoben werden. Es gab keine nicht-ortsansässige Betroffene, die von der Stadt Bad Urach angesprochen wurden.

Es gingen 2 Einwendungsschreiben privater Betroffener ein (Nr. 1.01 bis 1.02). 28 Träger öffentlicher Belange haben Stellung genommen. 12 Träger öffentlicher Belange haben Anregungen und Bedenken vorgebracht. Diese wurden dem Vorhabenträger sukzessive mit der Bitte um Stellungnahme übersandt. 16 Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird im Planfeststellungsverfahren nach § 17 Absatz 5 FStrG abgesehen. Nach dieser Vorschrift kann die Planfeststellungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung von der Durchführung eines Erörterungstermins absehen. Die Voraussetzungen hierfür liegen unter Abwägung der rechtlichen Vor- und Nachteile und unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit vor.

Es sind zwei Schreiben privat Betroffener eingegangen. Konkrete, sich gegen das Vorhaben selbst richtende Einwendungen gegen das Bauvorhaben finden sich darin nicht. Selbst wenn man deren Inhalt als Einwendungen bewerten würde, könnten

diese im Rahmen von Einzelterminen ohne Durchführung eines Erörterungstermins geklärt werden. Rechtliche Nachteile entstehen den Privaten hierdurch nicht. Auch ist unter Beachtung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Naturschutzverbände bedarf es nicht der Durchführung eines Erörterungstermins, da etwaige erforderliche Anpassungen in den Planungen, soweit sie die Zauneidechsen betreffen und entscheidungsrelevant waren, unmittelbar mit den betroffenen Träger öffentlicher Belange oder den Naturschutzverbänden geklärt wurden.

Mit Entscheidung vom 29.02.2024 entschied die Planfeststellungsbehörde im Rahmen einer vorläufigen Anordnung nach § 17 Abs. 2 FStrG über den gemeinsam mit dem Planfeststellungsantrag gestellten Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Ertüchtigung der Verkehrsknoten „Wasserfall“ und „Hochhaus“ in Bad Urach (Planunterlage 19.3.4). Diese Entscheidung wurde am 21.03.2024 in der Stadt Bad Urach örtlich bekanntgemacht.

Hintergrund dieser vorläufigen Anordnung war der Umstand, dass es durch das geplante Bauvorhaben zu anlagen- und baubedingten Inanspruchnahmen von Lebensstätten der Zauneidechse kommt. Auf mehr als 80 % der Baustrecke werden seitlich der B 28 kartierte Lebensstätten der Zauneidechse überbaut oder während der Bauzeit für Arbeitsstreifen oder Behelfs-Fahrstreifen vorübergehend in Anspruch genommen. Dies betrifft insbesondere straßenbegleitende Wiesen, Straßenböschungen und Muldenbereiche im Abschnitt zwischen Bauanfang und dem Knotenpunkt "Wasserfall" sowie grasreiche Saum- und Wiesenvegetation auf der Böschung zur Ermstalbahn am Knotenpunkt "Hochhaus". Zwar können im Zuge der Herstellung von Straßenmulden und Böschungen und Wiederbegrünung von temporär in Anspruch genommenen Flächen wieder ähnliche grasreiche Strukturen entstehen, jedoch besteht bereits bei der Baufeldvorbereitung das Risiko der Tötung von Individuen. Daher wird die Inanspruchnahme von Lebensstättenflächen (insgesamt 9.265 m²) generell als erheblich eingestuft. Gemäß BNatSchG sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erforderlich.

In Folge sind die folgenden CEF/ FCS-Maßnahmen geplant und Gegenstand dieser vorläufigen Anordnung:

Flächentyp	Größe Lebensstätte (in m²)	Flächenrelation
Inanspruchnahme gesamt (s. im Detail Tab. 1)	9.250	100 %
Funktionserhaltende Maßnahmenkomplex (20A CEF)	7.200 davon 2.050 bereits aktuelle Lebensstätte (Aufwertung mit Teilanrechnung 50 %), effektiv 5.150 neu, ca. 6.000 anrechenbar	64,9 % (Bezug auf anrechenbare Fläche, s. Spalte links)
Maßnahmenkomplex zu Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes (21A FCS)	3.450 davon 1.500 bereits aktuelle Lebensstätte (finale Sicherung mit Teilanrechnung 50 % aufgrund time-lag), effektiv 1.950 neu, ca. 2.700 anrechenbar	29,2 % (Bezug auf anrechenbare Fläche, s. Spalte links)
Gesamt neue Lebensstätte	Effektiv neu: rd. 7.100 Anrechenbar rd. 8.700	76,8 % 94,1 %

Das öffentliche Interesse am vorzeitigen Beginn der gegenständlichen Maßnahmen in Bezug auf die betroffenen Zauneidechsen war für die vorläufige Anordnung gegeben. Die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses an dem im Planfeststellungsverfahren gegenständlichen Vorhaben betreffend des Ausbau der B 28 im Bereich der Knotenpunkte „Wasserfall“ und „Hochhaus“ in Bad Urach begründeten sich durch die Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Leistungsfähigkeit im Bereich der beiden Knotenpunkte für den motorisierten Individualverkehr, die Entlastung der Innenstadt durch die entsprechend der Hierarchie ausgebildete Verkehrsführung sowie durch die deutlichen Verbesserungen für den Fuß- und Radverkehr und schließlich die mit dem Vorhaben verbundene Entlastung von verkehrsbedingten Beeinträchtigungen für die Innenstadt, die direkten Anlieger und hier insbesondere die Kureinrichtungen. Wegen der hohen Verkehrsbelastung auf dem von den Planungen betroffenen Abschnitt der B 28 in Bad Urach bestand auch ein überwiegendes öffentliches Interesse, die geplanten Maßnahmen baldmöglichst umzusetzen.

Die im Rahmen der vorläufigen Anordnung gegenständlichen Maßnahmen dienten der zeitnahen Umsetzung der vorgenannten Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses an dem Planfeststellungsverfahren. Ein öffentliches Interesse ergab sich dabei vorliegend insbesondere aus dem Umstand, dass die Regelungen des BNatSchG zum besonderen Artenschutz (§§ 44 und 45 BNatSchG) unabhängig von der erforderlichen und noch ausstehenden Planfeststellung Bautätigkeiten erst dann zulassen, wenn gewährleistet ist, dass mit ihnen keine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände einhergeht. Dies ließ sich vorliegend nur mit Hilfe von Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 44 Absatz 5 Satz 3 BNatSchG sicherstellen, die

einem etwaigen Baubeginn mit ausreichendem zeitlichen Abstand vorauslaufen. Der zeitliche Vorlauf bemaß sich dabei nach den gutachtlichen Einschätzungen des LBP auf mindestens ein Jahr. Zu weiteren Begründung wird auf die vorläufige Anordnung vom 29.02.2024 des Regierungspräsidiums Tübingen (Az.: RPT0240-0513.2-53/2/81) verwiesen.

2. Planungsgegenstand

2.1. Beschreibung des Vorhabens B 28, Bad Urach, Ausbau Knotenpunkte „Wasserfall“ und „Hochhaus“

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist der Ausbau der B 28 in Bad Urach an den Knotenpunkten (KP) „Wasserfall“ und „Hochhaus“.

Die vorhandene B 28 verläuft im vorliegenden Streckenabschnitt im engen Tal der Erms und wird einerseits auf der südlichen Seite durch die parallel verlaufende Bahntrasse der Ermstalbahn (Abstand zwischen 20 und 60 m) und auf der nördlichen Seite von der Erms (Gewässer I.O., Abstand 0 m bis 130 m) begrenzt. Im Ortseingangsbereich am KP1 wird der Straßenraum von landwirtschaftlich genutzten Flächen, die bis an die Böschungen der Bundesstraße heranreichen, eingegrenzt. Zwischen den Knotenpunkten reichen die Grünflächen der Ermsaue bis an den Böschungsbereich der Straße heran, südlich engt der Bahndamm eine vorhandene Fußgängerunterführung den Straßenraum ein. Im Bereich des KP2 sind die vorhandenen Bebauungen zu beachten.

Die B 28 soll am nordwestlichen Siedlungsrand von Bad Urach im Bereich der Knotenpunkte "Wasserfall" und "Hochhaus" auf 790 m Länge ausgebaut werden, um die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte zu erhöhen und den Verkehrsfluss im Bereich der B 28 zu optimieren. Der vorgesehene Ausbau der B 28 soll weitestgehend den vorhandenen Straßenraum in Lage und Höhe nutzen. Am KP2 wird die Bundesstraße zukünftig in Richtung des vorhandenen Bahndammes nach Süden verschoben, um die Linienführung der B 28 direkt in Richtung der Burgstraße vorfahrtberechtigt führen zu können. Der geradlinige Verlauf in Richtung Stuttgarter Straße wird durch die Bundesstraßenverlegung zukünftig unterbrochen; die Stuttgarter Straße wird untergeordnet an die B 28 angeschlossen. Die Bundesstraße wird zukünftig bevorrechtigt und in einem durchgängigen Straßenzug geführt. Die Abkröpfung und untergeordnete Anbindung an das vorhandene Straßennetz entfallen.

Die heutige Kreuzung am lichtsignalgeregelten Knotenpunkt "Wasserfall/Bäderstraße" wird gem. Planung aufgelöst und in zwei Einmündungen mit Versatz von ca. 125 m umgebaut, wobei die Bäderstraße hierbei ca. 125 m nach Westen verschoben

wird und die Straße zum Wasserfall in der derzeitigen Lage verbleibt. Zwischen beiden Einmündungen wird die Bundesstraße zur Leistungsfähigkeitssteigerung im Knotenpunktbereich um einen weiteren Geradeausfahrstreifen ergänzt. Die zusätzlichen Fahrstreifen werden nach den Knotenpunkten, entsprechend den Vorgaben der RiLSA 2015 eingezogen, sofern sie nicht unmittelbar in eine anschließende Aufweitung einer benachbarten Signalisierung übergehen. Der neue Straßenast der Bäderstraße erhält aus Gründen der Leistungsfähigkeit zwei separate Fahrstreifen (Links- und Rechtsfahrstreifen). Die gewählte Trassenlage bedingt hier den Abriss eines Vereinsheims (Eigentum der Stadt auf Flst. 1505/3). Ein ca. 150 m langer Abschnitt der alten, nach Südosten verschwenkten Bäderstraße entfällt. Im weiteren Streckenverlauf verlässt die Bundesstraße den bisherigen Straßenverlauf in einem leichten Bogen nach Südosten und rückt um ca. 10 m näher an den Schlossberg in Richtung FFH-Gebietsgrenze. Am Knotenpunkt "Hochhaus" (Kreuzung mit der Stuttgarter Straße und Max-Eyth-Straße) erhält die B 28 eine neue Trassenlage entlang der Bahnlinie Metzingen - Bad Urach, wobei die Achse der B 28 in südliche Richtung verschoben und von der hier direkt benachbarten Wohnbebauung abgerückt wird. Die vorhandenen Bauwerke im Zuge der B 28 über die Erms (BW 501, Baujahr 1970, Zustandsnote 2,5 und BW 573, Baujahr 1970, Zustandsnote 2,7) müssen aufgrund nachweisbarer Zustandsverschlechterung ab dem Erreichen einer Zustandsnote von 2,9 in wenigen Jahren instandgesetzt werden. Die neue Trassenführung benötigt lediglich ein neues Bauwerk über die Erms in geänderter Lage und in zukünftiger Bau- last der Stadt Bad Urach. Hierdurch werden Sanierungskosten und langfristige Unter- haltskosten eingespart. Für die Erms erfolgt ein Freiflächengewinn mit Aufwertung des Gewässerverlaufs und deutlicher Verbesserung der Gewässerökologie.

Durch den Ausbau des Knotenpunkts "Hochhaus" mit Verschiebung der B 28 in den Hangbereich wird eine Stützwand erforderlich, die mit einer Höhe von ca. 1,50 m bis ca. 4,15 m zur Abstützung des Hangbereiches zwischen neuer Bundesstraße und der Bahnlinie Ermstalbahn errichtet wird (Bauwerk Bw3). Zur Überwindung des Höhen- versatzes zwischen B 28 und neuem Ermsabschnitt wird eine weitere Stütz- mauer (Bauwerk Bw4) mit einer Höhe von ca. 1,50 m bis 2,00 m erforderlich. Der zwischen den Knotenpunkten südlich der B 28 verlaufende Gehweg sowie die in die- sem Abschnitt an der Haltebucht befindliche Fußgängerunterführung entfallen. Die Fußwege- beziehung erfolgt künftig über einen neu angelegten Gehweg nördlich der Bundesstraße B 28. Im Bereich des KP "Wasserfall" wird zur planfreien Querung der B 28 für Fußgänger und Radfahrer zwischen der Bahnhaltestelle der Ermstalbahn und dem nördlich der B 28 gelegenen Wohn-, Erholungs- und Schulbereich eine neue Geh- und Radwegbrücke mit einer lichten Höhe von > 4,70 m und einer lichten Weite von ca. 140,00 m eingefügt.

Als Durchführungsbeginn ist nach derzeitiger Planung der Zeitraum ab 2025 vorgesehen.

2.2. Landschaftspflegerische Begleitplanung

Um die baubedingten Auswirkungen der beiden Knotenpunkte der B 28 in Bad Urachs so gering wie möglich zu halten, hat der Vorhabenträger zunächst Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen wie bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Vegetationsbestände, Bauzeitenregelungen sowie eine ökologische Baubegleitung vorgesehen.

Daneben sieht die Planung Kompensationsmaßnahmen vor. So werden beispielsweise bei der Verlegung der Erms Sohle und Ufer nach Vorgaben der Landesstudie Gewässerökologie strukturreich neugestaltet und als Lebensraum aufgewertet (Maßnahme 19.1). Durch das Einbringen von Steckhölzern und ggf. ergänzende Pflanzungen wird die Entwicklung von gewässerbegleitenden Auwaldstreifen initiiert. Gehölzfrei bleibende Böschungsabschnitte werden als Wiese eingesät und gepflegt. (Maßnahmen 19.2 und 19.3). Die neuen Straßennebenflächen werden im Rahmen von Gestaltungsmaßnahmen blütenreich eingesät und teilweise mit Gehölzen bepflanzt (Maßnahmen 13 bis 17).

Zudem sind Maßnahmen geplant, welche der vorgezogenen Eingriffskompensation dienen (z. B. Anlage von Ersatzhabitaten für Zauneidechsen oder die Entwicklung von artenreichen Magerwiesen im Gewann "Viehstelle". Die gesamte Fläche der geplanten dauerhaften Ausgleichsmaßnahmen beläuft sich auf ca. 26.930 m².

Die Maßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Planunterlage 19.1) im Einzelnen aufgeführt.

2.3. Bauzeit und Kosten

Die Bauzeit beträgt ca. 1,5 - 2 Jahre, wobei die für den Artenschutz erforderlichen CEF-Maßnahmen bereits 1 Jahr vor Baubeginn umzusetzen sind.

Die geschätzten Gesamtkosten betragen ca. 9,7 Mio. € brutto (KP1 3,8 Mio. € brutto und KP2 Mio. 5,9 € brutto) (Stand 2019). Kostenträger der Gesamtmaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland. Die Beteiligung Dritter richtet sich nach der Gesetzeslage und Vereinbarungen.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung

3.1. Verfahren und Öffentlichkeitsbeteiligung

Für das Vorhaben "Ausbau der Knotenpunkte Hochhaus und Wasserfall" besteht gem. § 9 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 UVPG Pkt. 14.6 "Bau einer sonstigen Bundesstraße" die Pflicht zu einer Allgemeinen Vorprüfung. Die Prüfung ergab, dass von dem Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen und eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

3.2. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Äußerungen der anerkannten Naturschutzverbände und der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit können die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen gemäß § 24 UVPG wie folgt zusammengefasst dargestellt werden:

Durch den Bau des Vorhabens B 28, Bad Urach, Ausbau Knotenpunkte „Wasserfall“ und „Hochhaus“ kommt es zu anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Umwelt. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die nachfolgend genannten Auswirkungen:

3.2.1. Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen

Während der Bauarbeiten entstehen zeitlich begrenzt Lärmemissionen und Erschütterungen, z.B. durch den Baustellenverkehr, Baumaschinenlärm und mechanische Einwirkungen. Erschütterungen und eine starke Lärmentwicklung sind insbesondere bei Abbrucharbeiten und bei der Einrammung von Spundwänden am Knotenpunkt „Hochhaus“ zu erwarten. Diese Arbeiten sind auf relativ kurze Zeiträume (wenige Tage) begrenzt. Die Schallimmissionen aus dem Baustellenbetrieb sind vom Baumaschineneinsatz (Anzahl und Art der Baumaschinen), der Geräuschemissionen und Einsatzdauer der Baumaschinen sowie dem Einsatzort (Bauablauf- und Maschineneinsatzplan) abhängig. Bei Nacht und außerhalb von Werktagen sind nach vorliegender Planung keine Arbeiten vorgesehen, so dass es diesbezüglich voraussichtlich zu keinen Beeinträchtigungen der Feierabenderholung und der Nachtruhe der Wohnbevölkerung kommt. Es lässt sich jedoch nicht von vornherein ausschließen, dass es zeitweilig zu Überschreitungen der Immissions-Richtwerte der AVV Baulärm im Bereich benachbarter Wohnbebauung kommt, wobei der genaue Bauablauf- und Maschineneinsatzplan in den verschiedenen Bauphasen derzeit noch nicht feststeht. Aufgrund der geringen Abstände zu bestehenden schutzbedürftigen Nutzungen ist

davon auszugehen, dass die Immissionsrichtwerte gemäß AVV Baulärm nicht eingehalten werden können. Die Baustelle muss nach dem Stand der Technik betrieben werden und den Baufirmen müssen entsprechende Vorgaben in der Ausschreibung auferlegt werden. Nach gutachterlicher Einschätzung weisen insbesondere die maßgeblichen Immissionsorte

- IO 03 Hochsträß 6 (wie MI) mit einem Abstand von lediglich ca. 8 m zur Baumaßnahme
- Wohnnutzungen in der Immanuel-Kant-Straße (WR) mit einem Abstand von ca. 40 m zur Baumaßnahme und
- IO 09 Max-Eyth-Straße 1 (WA) mit einem Abstand von ca. 10 m zur Baumaßnahme

einen nur geringen Abstand zur Baumaßnahme auf und sind daher die Hinweise zum Schutz vor Baulärm nach dem Stand der Technik zu beachten und umzusetzen.

Während der Bauphase kann es im direkten Umfeld des Baufeldes zu Luftbelastungen durch Staub und Abgase kommen. Da die Belastungen zeitlich und räumlich eng begrenzt sind und die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV im Gebiet bisher noch deutlich unterschritten werden (vgl. Kap. 3.2.1), sind umwelterhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. Nördlich der B 28 werden während der Baumaßnahmen siedlungsnah Freiflächen (Kurgebiet) vorübergehend in Anspruch genommen. Nach Abschluss des Ausbaus werden diese wiederhergestellt und teils in Gestaltungsmaßnahmen des Straßenbaus eingebunden. Die vorhandenen Wegebeziehungen für Fußgänger und Radfahrer werden größtenteils wiederhergestellt. Die nördlich der B 28 verlaufenden Fuß- und Radwege werden abgesetzt von der Straße neu angelegt, die vorhandene Unterführung durch eine neue Geh- und Radwegbrücke ersetzt, Entfallen wird lediglich der Gehweg südlich der B 28, welcher jedoch weder für das Wohnumfeld noch für die Erholung in der freien Landschaft von Bedeutung ist. Das bisher vom Verschönerungsverein genutzte Grundstück wird überbaut. Die Stadt Bad Urach stellt dem Verein ersatzweise ein Grundstück an der Straße zum Wasserfall zur Verfügung.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Anhand der Ergebnisse der durchgeführten schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 17.1) wird deutlich, dass sich die Schallimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten vorhabenbedingt im Tag- und Nachtzeitraum nicht erheblich erhöhen. In den siedlungsnahen Freiräumen können die Störwirkungen lokal etwas zunehmen, da durch Verbreiterung die Fahrbahn näher an die Gehwege und siedlungsnahen Freiräume heranrückt oder der Verkehr aufgrund am Rand der B 28 entfallender Ge-

hölzstrukturen stärker wahrgenommen wird, da die visuelle Abschirmung durch straßenbegleitende Gehölze entfällt. Die betroffenen Freiräume sind durch die nahegelegene B 28 jedoch bereits entsprechend vorbelastet und sind für die Erholungsnutzung vorrangig als Wegeverbindungen von Bedeutung. In Bezug auf die Luftschadstoffemissionen ergeben sich durch die Umsetzung des Vorhabens nur relativ geringfügige Veränderungen. Die flächenhaften Berechnungen in den Luftschadstoffgutachten (Unterlage 17.2) lassen vor allem eine mit der Änderung des Straßenverlaufs einhergehende leichte räumliche Verschiebung der Belastungszonen erkennen. Auch hier zeigt sich eine leichte Verbesserung für die Hochhausbebauung an der Max-Eyth-Straße. In Bezug auf NO₂ wird für beide Kreuzungsbereiche eine Abnahme der Immissionen prognostiziert, als Gründe werden die Verflüssigung des Verkehrs sowie das Abrücken der Fahrbahn der B 28 nach Süden genannt. Wie im Prognose-Nullfall werden auch im Prognose-Planfall die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV im gesamten untersuchten Bereich deutlich unterschritten, ebenso die für Kurorte festgelegten Langzeitgrenzwerte und der Schwellenwert zur Ableitung der PM₁₀-Kurzzeitbelastung (vgl. Kap. 3.2.1).

3.2.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen des Schutzguts Pflanzen und Tiere festgelegt (vgl. Kap. 4.1). Bei Umsetzung der Maßnahmen verbleiben folgende Beeinträchtigungen, die als erheblich im Sinne von § 13 BNatSchG bewertet werden bzw. zu kompensieren sind. Die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts werden durch die im LBP festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (vgl. Kap. 4.1) vollständig kompensiert.

- B1 Anlage- und baubedingter Verlust von Einzelbäumen (insgesamt 102 St, 67 St. mit StU 80 cm oder mehr)
- B2 Anlage- und baubedingter Verlust eines nach § 33a NatSchG geschützten Streuobstbestands (1.265 m²)
- B3 Anlage- und baubedingter Verlust von Gehölzbiotopen (4.300 m², davon ca. 2.050 m² nach § 33 BNatSchG gesetzlich geschützt)
- B4 Anlage- und baubedingte Inanspruchnahme von Lebensstätten der Zauneidechse (9.265 m²)
- B5 Anlagebedingter Verlust von Fettwiesen mittlerer Standorte (10.315 m²)

- B6 Anlagebedingte Inanspruchnahme von Biotopen und Flächen allgemeiner Bedeutung durch Überbauung und Flächenversiegelung (3.535 m²)
- B7 Verlust/Beeinträchtigung von Biotopstrukturen und faunistischen Habitaten durch die Verlegung und Aufweitung der Erms (1.710 m²)
- B8 Verlust des Brutplatzes von Nischen- und Höhlenbrütern sowie von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten höhlenbewohnender Fledermausarten
- B9 Inanspruchnahme von wesentlichen Teilen eines Brutreviers der Goldammer

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Betriebsbedingt könnten nachteilige Auswirkungen insbesondere durch Lärmauswirkungen entstehen. Im vorliegenden Fall liegen keine Anhaltspunkte für entsprechende, gravierende Beeinträchtigungen vor. Aufgrund der durchgeführten Verkehrsuntersuchung und Schalltechnischen Untersuchung werden vorhabenbedingt keine wesentlich erhöhten Verkehrsmengen oder geänderten Lärmcharakteristika durch das Vorhaben erwartet. Die Bestandserfassung der Brutvögel hat zudem gezeigt, dass im Nahbereich des Vorhabens keine Revierzentren besonders störungsempfindlicher und zugleich naturschutzfachlich besonders relevanter Vogelarten liegen.

Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten

Soweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände in Bezug auf besonders und streng geschützte Arten berührt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung, zum vorgezogenen Ausgleich und zum Funktionserhalt ergriffen. In Bezug auf Europäische Vogelarten können Verbotstatbestände durch Bauzeitenbeschränkungen für die Gehölzfällung und Baufeldfreimachung (Maßnahme 04), die Anbringung von künstlichen Nisthilfen für Nischen- und Höhlenbrüter (Maßnahme 09) sowie die Anlage eines Brachestreifens (Maßnahme 22) umgangen werden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in Bezug auf Fledermäuse werden darüber hinaus Irritationsschutzwände an der neuen Brücke über die Erms angebracht (Maßnahme 07), Gehölzbestände beidseits der Bäderstraße wiederhergestellt und ergänzt (Maßnahmen 12.3 und 15.2), die Straßenbeleuchtung optimiert (Maßnahme 10.1) und vorgezogen Fledermauskästen als Ersatz für möglicherweise verlorengelassene Einzelquartiere aufgehängt (Maßnahme 08). Zauneidechsen werden vor Beginn der Baumaßnahmen in geeignete, vorgezogen hergestellte Ausweichlebensräume vergrämt oder umgesiedelt. Die Rückwanderung ins Baufeld wird durch die Aufstellung von Reptilienschutzzäunen unterbunden (Maßnahme 06). Darüber hinaus trägt eine gestaffelte Baufeldräumung im Bereich der Zauneidechsen-Lebensräume zur Vermeidung bei (Maßnahme 04). Um den Verlust von Habitaten der Zauneidechse zu kompensieren, werden im näheren Umfeld des Straßenausbaus geeignete Ersatzhabitate hergestellt und bauzeitlich

in Anspruch genommene Flächen nach Abschluss der Baumaßnahmen als Habitate für Zauneidechsen optimiert (Maßnahmen 20 und 21). Trotz der Durchführung von adäquaten Vermeidungsmaßnahmen, umfangreichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und ergänzenden Maßnahmen zur Funktionssicherung der Lebensstätten lassen sich in Bezug auf Zauneidechsen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG nicht vollständig umgehen. Nach den Ergebnissen der artenschutzfachlichen Beurteilung (Unterlage 19.3) lassen sich erhöhte Mortalitätsrisiken aufgrund der spezifischen Gegebenheiten der betroffenen Habitatflächen nicht vollständig vermeiden, bzw. auf ein nicht-signifikantes Maß vermindern. Vorhabenbedingte Störungen mit Populationsrelevanz sind aufgrund der räumlichen Verteilung der lokalen Vorkommen in einem Umfeld mit stark trennenden Strukturen möglich, da nicht für alle Teilflächen davon auszugehen ist, dass sie Bestandteil einer einzigen lokalen Population sind. Die verfügbaren Flächen für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und Maßnahmen zur Funktionssicherung reichen nicht ganz aus, um den vollständigen Funktionserhalt der Lebensstätten durch Kompensation verlorengelender Lebensstätten im Verhältnis 1:1 zu gewährleisten. Um den rechtlichen Anforderungen des § 44 Abs.1 i.V.m. § 45 Abs. 7 BNatSchG zu entsprechen, wird daher eine artenschutzrechtliche Ausnahme in Bezug auf die betroffene Zauneidechse beantragt (Unterlage 19.3.4). Die entsprechende vorläufige Anordnung nach § 17 II FStrG zur Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme ist am 29.02.2024 erlassen worden.

3.2.3. Schutzgut Fläche und Boden

Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen

Im LBP werden, unter Berücksichtigung der Möglichkeiten zur Vermeidung und Minderung, folgende erheblichen, bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden beschrieben:

Bo1 Anlagebedingter Verlust von Böden durch Überbauung und Versiegelung (8.530 m²)

Bo2 Anlagebedingte Beeinträchtigung relevanter Bodenfunktionen durch Bodenabtrag und -umlagerung (6.945 m²)

Der naturschutzrechtliche Eingriff in den Boden wird durch die Entsiegelung von nicht mehr benötigten Straßen- und Wegflächen teilweise ausgeglichen (Netto-Neuversiegelung Straßenausbau 3.945 m², weiterer Rückbau im Umfang von 1.675 m² durch Umgestaltung der Erms und 1.300 m² im Bereich sonstiger Straßen- und Wegflächen). Der verbleibende Eingriff wird schutzgutübergreifend durch im LBP festgelegte Maßnahmen kompensiert. Der bei den Baumaßnahmen anfallende Oberboden (rund 4.500 m³) wird auf den neuen Böschungsflächen wieder vollständig eingebaut. Des

Weiteren fallen ca. 7.500 m³ Erdboden (Abtrag) und 7.950 m³ Straßenaufbruch (Mineralstoffgemische ohne Asphaltaufbau) an. Davon können innerhalb der Baumaßnahme ca. 8.900 m³ wieder als Auffüllstoffe eingebaut werden (Auftrag). Damit ergibt sich ein Erdmassenüberschuss von ca. 6.650 m³, der anderweitig einer Verwendung zugeführt werden muss. Im Zuge der Maßnahmenvorbereitung ist gemäß § 2 Abs. 3 des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (BodSchAG) ein Bodenschutzkonzept erforderlich (Einwirkung auf den Boden auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 ha).

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Gemäß der Verkehrsuntersuchung wird für den Prognose-Nullfall bis zum Jahr 2035 eine Erhöhung der Verkehrsmengen um 6-10% prognostiziert. Zusätzlich führt die vorhabenbedingte Verbreiterung und Verschiebung der Fahrbahnen dazu, dass in bisher wenig belasten Flächen Böden durch Schadstoffeinträge aus dem Straßenverkehr und dem Einsatz von Streusalz belastet werden. Dies betrifft im Wesentlichen die oben unter Bo1 bereits angeführten Flächen zur Herstellung von Böschungen, Mulden etc.

3.2.4. Schutzgut Wasser - Teilschutzgut Oberflächengewässer

Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen

Durch die ordnungsgemäße Baustellenabwicklung und den sachgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Baustellenabwässern wird das Risiko von baubedingten Schadstoffeinträgen in die Erms minimiert. Baubedingte Eintrübungen der Erms sind durch eine Wasserhaltung über die Dauer der Bautätigkeiten im Gewässerbett zu vermeiden. Zum Schutz der Fischzönose sind zeitliche Beschränkungen für Arbeiten am Gewässer einzuhalten. In Abhängigkeit vom Bauablauf sind weitere Maßnahmen zum Schutz der Erms und der Gewässerfauna vorgesehen. Es wird daher davon ausgegangen, dass durch die Bautätigkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Die Erms wird auf insgesamt rund 170 m Länge verlegt und neugestaltet. In den neu hergestellten Gewässerabschnitt werden gezielt naturnahe Strukturelemente eingebaut, so dass die natürlichen Gewässerfunktionen innerhalb absehbarer Zeit wiederhergestellt und im Vergleich zum bisherigen Zustand aufgewertet werden. Die mit dem Straßenausbau vorgesehene Sammlung des Straßenabflusses in Mulden und die Abdichtung des Untergrundes tragen zur Erhöhung und beschleunigten Abfuhr des Straßenabflusses in die Erms bei. Mit dem Rückbau von nicht mehr benötigten Fahrbahnflächen werden auch Flächen entsiegelt und dort die Retentionsfunktion verbessert. Des Weiteren tragen die geplanten Retentionsfilterbecken zur Abflussverzögerung bei. Insgesamt werden die Beeinträchtigungen so stark

vermindert, dass nicht von einer Erheblichkeit ausgegangen wird. Der Retentionsraum der Erms wird durch die Aufweitung des Gewässerbetts und das Entfallen eines zweiten Brückenbauwerks vergrößert. Gemäß den hydraulischen Berechnungen zur Ermsverlegung ist eine Verbesserung der Abflussverhältnisse im HQ100 verbunden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Die Verbreiterung der Fahrbahnflächen führt zu einer erhöhten Ableitung von verschmutztem Straßenoberflächenwasser und einem größeren Bedarf an Tausalzen. Der Großteil des durch Straßenabfluss anfallenden Wassers wird über einen Geschiebeschacht einem Retentionsfilterbecken zugeführt, wo Feststoffe und straßenverkehrstypische Schadstoffe wie Schwermetalle und PAK in wesentlichen Anteilen eliminiert werden. Durch Leichtflüssigkeitsabscheider verbessert sich zudem der Schutz der Erms bei Schadenfällen. In Bezug auf Chloride (Eintrag durch Tausalze) haben die Anlagen nur einen geringen Wirkungsgrad. Bei der Einleitung in die Erms wird das Wasser jedoch stark verdünnt, so dass dort nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen wird.

3.2.5. Schutzgut Wasser - Teilschutzgut Grundwasser

Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen

Die Erdarbeiten für den Straßenbau beschränken sich größtenteils auf die obersten Bodenschichten. Ein tiefergehender Abtrag der Grundwasserüberdeckung ist nur für den Einschnitt in die Bahnböschung (südwestlich Knotenpunkt "Hochhaus") und für die Verlegung der Erms erforderlich. Beim Einschnitt in die Bahnböschung werden in erster Linie künstliche Auffüllungen beseitigt, die mit Schadstoffen belastet und ohne Bedeutung für den Schutz des Grundwassers sind. Das freigelegte Schicht- und Sickerwasser wird über Drainagen in die Straßenentwässerung abgeleitet. Für die Herstellung des neuen Gewässerbetts der Erms werden die Talkiese bis in den Schwankungsbereich des Grundwassers hinein abgetragen. Es ist zu erwarten, dass bereits jetzt ein gewisser Austausch zwischen dem Wasser der Erms und dem Grundwasser besteht. In dem verlegten Flussabschnitt werden sich die Verhältnisse durch die natürliche Kolmation auf Dauer wieder dem bisherigen Zustand angleichen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers infolge der Gewässerverlegung werden von daher nicht erwartet. Bauzeitlich erfolgen für die Herstellung der Brückenfundamente kurzzeitig weitere Einschnitte ins Grundwasser. Die Baugruben betreffen einen räumlich eng begrenzten Bereich. Verschmutzungen des Grundwassers werden durch die sachgerechte Wasserhaltung und Baudurchführung vermieden. Durch den Ausbau der Knotenpunkte werden ca. 8.530 m² bisher versickerungsfähige Flächen versiegelt und 4.585 m² ehemalige Straßenflächen entsiegelt (Netto-Neuversiegelung

3.950 m²). Im Rahmen der Erms-Umgestaltung und des Rückbaus sonstiger nicht mehr benötigten Straßen- und Wegabschnitte werden auf 2.950 m² versickerungsfähige Flächen wieder neu gewonnen. Nicht alle entsiegelten Flächen stehen allerdings auch wieder für die Grundwasserneubildung zur Verfügung. Zum Schutz des lokalen Grundwasservorkommens und der davon gespeisten Trinkwasserbrunnen vor Schadstoffeinträgen erfolgt der Straßenausbau nach den Vorgaben der RiStWaG. Dabei wird der Großteil der neuen Straßennebenflächen (ca. 1,12 ha) zum Untergrund hin abgedichtet, so dass dort keine Grundwasserneubildung mehr stattfinden kann. Wegen des hohen Gefährdungspotenzials des Grundwassers (Anstrombereich Brunnen Uracher Bleiche, geringe Grundwasserflurabstände, weitgehendes Fehlen schützender Deckschichten, vielbefahrene B 28) hat der Schutz vor Schadstoffeinträgen hier eine höhere Bedeutung für den Grundwasserschutz als die Erhaltung der Grundwasserneubildungsflächen.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Durch den RiStWaG-konformen Ausbau der B 28 wird der Schutz des Grundwassers vor möglichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen verbessert.

3.2.6. Schutzgut Klima und Luft

Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen

Es kommt zum einen zu baubedingten Beeinträchtigungen durch Luftbelastungen, die bereits im Rahmen des Schutzguts Mensch (s.o.) beschrieben wurden. Beim Ausbau der B 28 werden Gehölzbestände gerodet, die bisher zur Lufthygiene und Frischluftproduktion beitragen. Dies wirkt sich hauptsächlich auf das Mikroklima im näheren Straßenumfeld aus. Durch die Bepflanzung der neuen Straßennebenflächen werden ihre Funktionen mittelfristig zumindest teilweise wiederhergestellt. Während der Bauzeit verlieren die Flächen im Baufeld zudem durch die Beseitigung der Vegetation, Errichtung von Lagerflächen, Behelfsfahrbahnen etc. zeitweilig ihre klimatischen Ausgleichsfunktionen. Die meisten Auswirkungen sind zeitlich begrenzt und beschränken sich im Wesentlichen auf die für die Baumaßnahmen in Anspruch genommenen Flächen. Durch die Neuversiegelung gehen dauerhaft Flächen für die nächtliche Kaltluftproduktion verloren. Dabei handelt es sich größtenteils um schwach geneigte Flächen mit lokaler ausgleichender Funktion, von denen kein Abfluss von Kaltluft in belastete Siedlungsflächen zu erwarten ist. Entsprechende Flächen entstehen im Zuge des Straßenausbaus durch den Rückbau nicht mehr benötigter Straßenflächen auch wieder neu. Beim Knotenpunkt "Hochhaus" gehen durch den neuen Einschnitt in die Bahnböschung und Bau einer Stützmauer rund 2.600 m² stark geneigte Kaltluftentstehungsflächen verloren, die zumindest am Knotenpunkt und in den unmittelbar angrenzenden Siedlungsrandbereichen zum Zustrom von Kaltluft beitragen. Allerdings

ist die Bedeutung dieser Flächen dadurch geschmälert, dass die dort gebildete Kaltluft nur kleine Teile der Siedlungsflächen erreicht und bereits beim Überströmen der B 28 mit Luftschadstoffen belastet wird. Oberhalb der Bahnlinie verbleiben noch Kaltluftentstehungsflächen in größerem Umfang. Der Verlust der Kaltluftentstehungsflächen wird daher nicht als erhebliche Beeinträchtigung bewertet. Lokal kann es, z.B. durch den Bau des neuen Fußgängerstegs, zu kleinräumigen Veränderungen des nächtlichen Kaltluftabflusses kommen. Erhebliche Auswirkungen auf die klimatischen Ausgleichsfunktionen oder die Durchlüftung von Siedlungsflächen sind dadurch nicht absehbar. Kaltluftabflussbahnen mit bedeutender klimatischer Ausgleichsfunktion werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Hier kommt es zu betriebsbedingten Luftbelastungen, die bereits im Rahmen des Schutzguts Mensch (s.o.) abgehandelt wurden.

3.2.7. Auswirkungen auf das globale Klima

Im Fachbeitrag Klima (Unterlage 19.6) werden die Auswirkungen des Vorhabens auf das globale Klima abgeschätzt. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens bezogen auf die Lebenszyklusemissionen leichte CO₂-Einsparungen zu erwarten sind. Zudem können aufgrund der zu erwartenden Verbesserung des Verkehrsflusses geringere verkehrsbedingte THG-Emissionen prognostiziert werden. Die Inanspruchnahme klimarelevanter Biotoptypen und Vegetationsstrukturen kann durch die im Zuge der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlichen Maßnahmen kompensiert werden.

3.2.8. Schutzgut Landschaft

Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen

Während der Bauphase kommt es durch Lärmbelastung und sonstige Störreize zu einer Reduzierung der Erholungseignung der angrenzenden siedlungsnahen Freiräume. Die Beeinträchtigungen sind aufgrund ihres temporären Charakters als nicht erheblich einzustufen. Für den Ausbau der Knotenpunkte müssen beidseits der B 28 Feldhecken, Feldgehölze, Obstbaumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume mit prägender Funktion für das Landschaftsbild beseitigt werden.

Insgesamt wird das Landschaftsbild aufgrund der im Bereich Knotenpunkt "Wasserfall" vorgesehenen Geh- und Radwegbrücke, der Verbreiterung der Fahrbahnfläche, einem ca. 180 m langen Böschungseinschnitt mit bis zu 4,15 m hoher Stützmauer beim Knotenpunkt "Hochhaus" und den Retentionsfilterbecken stärker technisch überprägt. Dies wirkt sich in erster Linie auf das nähere Umfeld der B 28 und die dort vorhandenen Landschaftsbildräume von überwiegend mittlerer Bedeutung aus. Im

nordwestlichen Ortseingangsbereich werden die neuen baulichen Anlagen allerdings auch noch aus größerer Entfernung wahrnehmbar sein. Mit der Begrünung und Bepflanzung der Straßennebenflächen, der Stützmauer und von straßennahen Grünflächen wird der Ausbaubereich wieder landschaftsgerecht gestaltet und ins Landschafts- und Stadtbild eingebunden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

In den siedlungsnahen Freiräumen entlang der B 28 können die Störwirkungen durch den Straßenverkehr infolge der Fahrbahnverbreiterung lokal etwas zunehmen oder stärker wahrgenommen werden, weil die visuelle Abschirmung durch straßenbegleitende Gehölze entfällt. Die betroffenen Freiräume sind durch die nahegelegene B 28 jedoch bereits entsprechend vorbelastet. Straßenbegleitende Gehölzpflanzungen, die zur visuellen Abschirmung beitragen, werden soweit möglich wiederhergestellt.

3.2.9. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Vorhaben liegt im Bereich der Wüstung Merzhausen (Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG, ADAB-Id. 111804395 Arch.). Um den Verlust und die Zerstörung der vorhandenen archäologischen Denkmalsubstanz durch die Straßenbauarbeiten zu vermeiden, sollen Bodenfunde dokumentiert und geborgen werden. Im Vorfeld der Baumaßnahmen werden deshalb archäologische Voruntersuchungen/Sondagen durchgeführt. Soweit erforderlich wird der Bauablauf entsprechend angepasst, so dass Arbeiten zur Dokumentation und Bergung möglich sind. Das gleiche gilt für den Fall, dass bei den Erdarbeiten archäologische Fundstellen angeschnitten oder Funde gemacht werden.

3.2.10. Auswirkungen auf Schutzgebiete und Schutzobjekte

Natura 2000

Das Vorhaben befindet sich in räumlicher Nähe zu Teilflächen des FFH-Gebiets DE 7522-341 "Uracher Talspinne" und des Vogelschutzgebiets DE 7422-441 "Mittlere Schwäbische Alb". Durch den Ausbau der Kreuzungspunkte an der B 28 und die Ermsterlegung kommt es zu keiner erheblichen Veränderung der Störkulisse, erhebliche Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang II und der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie einschl. deren charakteristische Arten sowie von Arten nach Artikel IV und Anhang I Vogelschutz-Richtlinie sind auszuschließen. Die detaillierten Untersuchungsergebnisse hins. der Natura 2000-Gebiete können Unterlage 19.4 entnommen werden.

Naturschutzgebiete

Es werden keine Naturschutzgebiete durch das Vorhaben beeinträchtigt.

Landschaftsschutzgebiete

Es werden keine Landschaftsschutzgebiete durch das Vorhaben beeinträchtigt.

Geschützte Biotope

Beim Ausbau der Knotenpunkte gehen ca. 1.200 m² Feldhecken und 1.065 m² Feldgehölze, die als faktische besonders geschützte Biotope einzustufen sind, dauerhaft verloren. An der Erms werden gewässerbegleitende Auwaldstreifen beseitigt (rund 900 m², davon 330 m² als besonders geschützt einzustufen), nach der Verlegung und Umgestaltung der Erms jedoch auf größerer Fläche als bisher wiederhergestellt. Von einem nach § 33a NatSchG geschützten Streuobstbestand geht eine rund 2.000 m² große Teilfläche verloren.

Wasserschutzgebiete

Die Ausbaustrecke liegt innerhalb des fachtechnisch abgegrenzten und derzeit im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebiets Mittleres Ermstal im Bereich der Schutzzonen II und III. Zur Gewährleistung des Trinkwasserschutzes erfolgt der Ausbau der Knotenpunkte nach den Vorgaben der RiStWaG (Sammlung, kontrollierte Ableitung und Reinigung des Straßenoberflächenwassers; Abdichtung der neuen Bankette, Böschungen und Mulden). Es ist zu erwarten, dass sich der Schutz des Grundwassers dadurch verbessert.

3.3. Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG)

Die Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG erfolgt bei der Abhandlung der zwingenden materiell-rechtlichen Anforderungen sowie im Rahmen der Abwägung.

4. Verkehrsuntersuchung

4.1. Allgemeines und Methodik

Im Jahr 2016 ließ die Stadt Bad Urach eine Verkehrsuntersuchung durchführen. Die daraus gewonnenen Ergebnisse hatten den Stand vom 03.05.2018. Die Untersuchung hatte die folgenden Schwerpunkte:

- Analyse 2016 – Erhebung der Verkehrsbelastungen im Untersuchungsgebiet
- Überprüfung der Leistungsfähigkeit der bestehenden Knotenpunkte "Dettingen / Bleiche", "Bad Urach / Bäderstraße / Maisental" (Kurgebiet / Wasserfall) und "Bad Urach / Hochhaus" im Zuge der B 28.

- Entwicklung alternativer Lösungsansätze zur Ertüchtigung des Streckenzugs der B 28 und Überprüfung der Leistungsfähigkeit der unterschiedlichen Ausbauvarianten der Knotenpunkte.

Im weiteren Verlauf wurde zur Verbesserung der Verkehrssituation an den beiden Knotenpunkten B 28 / Straße zum Wasserfall / Bäderstraße und B 28 / Stuttgarter Straße / Max-Eyth-Straße durch die Stadt Bad Urach gemeinsam mit dem Vorhabenträger eine Verkehrsuntersuchung B 28 – Ertüchtigung Verkehrsknotenpunkte „Hochhaus“ und „Wasserfall“ (Planungsgruppe SSW GmbH, 20.03.2023, siehe Unterlage 22.1) sowie eine technische Machbarkeitsstudie (Ingenieurbüro für Bauwesen, Herbert Germei GmbH) erarbeitet und auf Realisierbarkeit überprüft.

Ergänzend zur Verkehrsanalyse 2016 wurden im Rahmen des Mobilitätskonzeptes der Stadt Bad Urach die Verkehrsmengen im Straßenquerschnitt der B 28 auf Höhe Dettingen -"Bleiche" (südlich Dettingen an der Erms) analog der Erhebung 2016 über eine ganzwöchige Verkehrserhebung im November 2019 erfasst, so dass die Verkehrsbelastungen im Bereich der beiden Knotenpunkte B 28 "Hochhaus" und "Wasserfall" bei Bedarf fortgeschrieben und aktualisiert werden konnten.

Schließlich wurde eine Verkehrsprognose für das Jahr 2035 errechnet. Im Ergebnis ergab sich daraus überschlägig eine Verkehrszunahme von ca. +6 %. Bei Berücksichtigung der tatsächlichen Bevölkerungsentwicklung in den zurückliegenden Jahren und zudem auch der Wirtschaftsverkehr immer mehr an Bedeutung gewinnt, wurde für den Prognosehorizont 2035 eine durchschnittliche Verkehrszunahme von rund +10 % angenommen.

Nach allem ist die Planfeststellungsbehörde davon überzeugt, dass mit der den Verkehrsuntersuchungen zugrundeliegenden Methodik in der Größenordnung zutreffende Ergebnisse zu den für das Prognosejahr 2035 zu erwartenden Verkehrsbelastungen auf den von den geplanten Ausbaumaßnahmen betroffenen Straßenabschnitten erzielt werden können. Schließlich können mit einem Verkehrsmodell, wie es hier verwendet wird, Wechselwirkungen innerhalb eines Verkehrsnetzes dargestellt werden. Im Übrigen liegt es in der Natur der Sache und ist es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde unvermeidbar und auch im Hinblick auf die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in öffentliche und private Belange hinzunehmen, dass jede Prognose wegen der immer bestehenden Ungewissheiten über die künftige weitere Entwicklung mit Unsicherheiten verbunden ist. Dass bei Verwendung eines Verkehrsmodells auch Vereinfachungen vorgenommen werden, die sich in der Realität so nicht exakt wiederfinden, ist ebenfalls plausibel und hinzunehmen, um den Vorteil einer das gesamte Hauptverkehrsstraßennetz im Untersuchungsraum mit seinen Wechselwirkun-

gen erfassenden Verkehrsprognose zu erreichen. Insgesamt ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass die Verkehrsprognosen in den vorgelegten Verkehrsuntersuchungen unter Verwendung anerkannter Methoden erstellt worden sind. Für Gegenteiliges sind keine durchgreifenden Anhaltspunkte ersichtlich. Insbesondere sind die Erstellung des Analyse-Nullfalls 2018 und die Berechnung des Prognose-Nullfalls 2035 als Grundlage für die weiteren Verkehrsprognosen zu den einzelnen Planungsfällen methodisch nicht zu beanstanden.

4.2. Ergebnisse der Verkehrsuntersuchungen

Ergänzend zur Verkehrsanalyse 2016 wurden im Rahmen des Mobilitätskonzeptes der Stadt Bad Urach die Verkehrsmengen im Straßenquerschnitt der B 28 auf Höhe Dettingen -"Bleiche" (südlich Dettingen an der Erms) analog der Erhebung 2016 über eine ganzwöchige Verkehrserhebung im November 2019 erfasst, so dass die Verkehrsbelastungen im Bereich der beiden Knotenpunkte B 28 "Hochhaus" und "Wasserfall" bei Bedarf fortgeschrieben und aktualisiert werden konnten, wie oben bereits dargestellt. Diese Untersuchung kam zu dem folgenden wesentlichen Ergebnis.

Die Untersuchung ergab, dass sich die Verkehrsbelastungen nur sehr graduell geändert haben und Abweichungen an Tagen am Wochenende (Sa./So.) vor allem auf die beiden unterschiedlichen Erhebungsmonate September und November zurückzuführen waren. Die Auswirkungen der "Corona-Pandemie" auf die Verkehrsentwicklung im Zuge der B 28 wurden bewusst nicht berücksichtigt, da die feststellbaren Verkehrsabnahmen in den Jahren 2020 / 2021 und 2022 als nicht repräsentativ eingestuft werden müssen.

Vor diesem Hintergrund sind folgende Streckenbelastungen im Wirkungsbereich der Knotenpunkte Hochhaus und Wasserfall nochmals hervorzuheben (Kfz/24h; Regelwerktag):

– B 28, nördlich Bäderstraße	ca. 30.200 Kfz/24h
– Bäderstraße	ca. 4.100 Kfz/24h
– Wasserfall	ca. 1.100 Kfz/24h
– B 28, südlich Bäderstraße	ca. 27.200 Kfz/24h
– Stuttgarter Straße	ca. 8.200 Kfz/24h
– Max-Eyth-Straße	ca. 4.200 Kfz/24h
– B 28 Burgstraße	ca. 22.000 Kfz/24h

Für die beiden Knotenpunkte im Zuge der B 28 wurden folgende Knotenzuflussmengen (Regelwerktag) ermittelt:

– Knotenpunkt B 28 / Stuttgarter Str. / Max-Eyth-Str. ("Hochhaus")

Zuflussmenge Gesamtknoten	ca. 30.842 K f z / 2 4 h
" Schwerverkehrsanteil einschl. Lieferwagen und Busse (>2,8t zGG)	ca. 12,4 %
Frühspitze 06.45–07.45 Uhr (Zuflussmenge)	ca. 2.410 Pkw-E/HMAX
Abendspitze 17.15–18.15 Uhr (Zuflussmenge)	ca. 2.567 Pkw-E/HMAX

– Knotenpunkt B 28 / Bäderstraße ("Wasserfall")

Zuflussmenge Gesamtknoten	ca. 31.300 Kfz/24h
Schwerverkehrsanteil einschl. Lieferwagen und Busse (>2,8t zGG)	ca. 11,5 %
" Frühspitze 06.45–07.45 Uhr (Zuflussmenge)	ca. 2.552 Pkw-E/HMAX
" Abendspitze 16.30–17.30 Uhr (Zuflussmenge)	ca. 2.742 Pkw-E/HMAX

Für die Knotenpunkte ergeben sich auf Grundlage der Analysebelastungen folgende Leistungsfähigkeiten:

– Knotenpunkt B 28 / Stuttgarter Straße "Hochhaus" (Anlage 5 / 6)

Frühspitze	±0 % Leistungsreserve (QSV F)
Abendspitze	+7,0 % Leistungsreserve (QSV E)

– Knotenpunkt B 28 / Bäderstraße "Wasserfall" (Anlage 24 / 25)

Frühspitze	–3,0 % Leistungsreserve (QSV F)
Abendspitze	+2,0 % Leistungsreserve (QSV E)

Die Ergebnisse zeigen, dass unter Analysebedingungen keine bzw. keine ausreichenden Leistungsreserven bestehen. In "Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs" (QSV) ausgedrückt, weisen die Knotenpunkte in einer Skala von QSV A (Bestnote) bis QSV F (Überlastung) die Qualitätsstufen QSV E / QSV F auf. Daraus geht hervor, dass sich die Knotenpunkte bereits unter Analysebedingungen an der Grenze der Belastbarkeit befinden (QSV E) bzw. überlastet sind (QSV F). Die Überprüfung der

Leistungsfähigkeit ergab, dass bereits unter Analysebedingungen dringender Handlungsbedarf besteht und sich unter Prognose die problematische Verkehrssituation noch weiter verschärft. Damit im Rahmen der Ertüchtigung der B 28 keine "Problemverlagerung" stattfindet, ist es zwingend erforderlich, dass der Ausbau der beiden Knotenpunkte in zeitlich enger Abstimmung mit dem anstehenden Ausbau des Knotenpunktes B 28 / Uracher Straße ("Bleiche") in Dettingen an der Erms erfolgt.

Die Verkehrsuntersuchung hat ergeben, dass der Ausbau der Knotenpunkte „Wasserfall“ und „Hochhaus“ in Bad Urach an der B 28 unter Berücksichtigung der aktuell ermittelten Verkehrszahlen im Jahr 2018 und unter Berücksichtigung der prognostizierten Zahlen für das Jahr 2035 erforderlich ist.

In der Verkehrsuntersuchung wurde nachgewiesen, dass die beiden Knotenpunkte bereits heute überlastet (Frühspitze) beziehungsweise an der Leistungsgrenze (Abendspitze) sind. Die Qualitätsstufen liegen bei QSV E und F. Ohne Ertüchtigung der beiden Knotenpunkte sind zum Prognosehorizont 2035 Leistungsdefizite bis zu - 12,9 % ausgewiesen. Die Knotenpunkte sind somit überlastet und dies führt zu einem stetig wachsenden Stau mit sehr hohen Wartezeiten. Mit dem Umbau der Knotenpunkte erfolgt die Verbesserung der Erkennbarkeit der Knotenpunktsituation und insbesondere die Begreifbarkeit der Vorfahrtregelung (Bundesstraße nun gemäß ihrer Funktion Vorfahrtsstraße). Die Knotenpunkte werden wie bereits heute signalisiert.

4.3. Fazit Verkehrsuntersuchungen

Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde sind die verfahrensgegenständlichen Verkehrsuntersuchungen nicht zu beanstanden. Sie bilden die sachgerechte Grundlage für die Beurteilung der Planrechtfertigung des Vorhabens B 28, Bad Urach, Ausbau Knotenpunkte „Wasserfall“ und „Hochhaus“ wie auch für darauf aufbauende weitere Berechnungen bei den Lärm- und Schadstoffimmissionen.

Die Variante II für den Knotenpunkt 1 ist nachweislich geeignet, die Verkehrsproblematik zu entschärfen. Durch die Aufteilung der Kreuzung in zwei Einmündungen entsprechend Variante II wird erreicht, dass die Querschnittsaufteilung im Zuge der B 28 von sechs auf fünf Fahrstreifen reduziert werden kann. Hinsichtlich städtebaulicher Sicht gestaltet sich somit die Eingangssituation gefälliger. Gleiches gilt für die Variante B für den Knotenpunkt 2. Der geplante Ausbau führt zu ausreichenden Leistungsfähigkeitsreserven des Knotenpunktbereiches unter Prognosebedingungen mit deutlicher Verbesserung des Verkehrsflusses im Zuge der B 28 im Vergleich zum Status Quo. Dadurch reduzieren sich die bestehenden Stauerscheinungen in den Knotenpunktzufahrten deutlich. Aus verkehrlicher Sicht wurden damit die für den jeweiligen Knotenpunkt wirkungsvollste Variante gewählt.

5. Planrechtfertigung

Eine straßenrechtliche Planung ist dann planerisch gerechtfertigt, wenn für das mit ihr verfolgte Vorhaben nach Maßgabe der vom Straßengesetz allgemein verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht. Erforderlich ist eine Planung dabei nicht erst im Sinne ihrer Unausweichlichkeit, sondern schon dann, wenn sie vernünftigerweise geboten ist (BVerwGE 72, 282ff., 285). Dies ist vorliegend der Fall.

Vorliegend ergibt sich die Planrechtfertigung für den Ausbau der B 28 in Bad Urach, Ausbau Knotenpunkte „Wasserfall“ und „Hochhaus“, aus den nachfolgend dargelegten, mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzungen. Diese sind unter Berücksichtigung der hohen Verkehrsbelastung auf dem von den Planungen betroffenen Abschnitt der B 28 in Bad Urach die Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Leistungsfähigkeit im Bereich der beiden Knotenpunkte für den motorisierten Individualverkehr, die Entlastung der Innenstadt durch die entsprechend der Hierarchie ausgebildete Verkehrsführung sowie durch die deutlichen Verbesserungen für den Fuß- und Radverkehr und schließlich die mit dem Vorhaben verbundene Entlastung von verkehrsbedingten Beeinträchtigungen für die direkten Anlieger und hier insbesondere die Kur- einrichtungen.

Dies gilt insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass im Rahmen der vom Vorhabenträger durchgeführten Verkehrsuntersuchung (Planungsgruppe SSW GmbH, Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, 2023, siehe Unterlage 22.1; aufbauend auf der Untersuchung der Planungsgruppe KÖLZ GmbH, Gemeinsame Verkehrsuntersuchungen zur Ertüchtigung der Knotenpunkte im Zuge der B 28, 2018) mit einer Zunahme der bereits bestehenden hohen Verkehrsbelastung in diesem Streckenabschnitt zu rechnen ist. Die Verkehrsbelastung DTV 2019 beträgt demnach je nach Abschnitt zwischen 22.000 Kfz/24h und 30.200 Kfz/24h; der DTV SV 2019 beträgt zwischen 11,5 % und 12,4 %. Die Verkehrsmengen werden zukünftig weiter ansteigen. Im Prognosefall-Nullfall 2035 ist von einer Zunahme von ca. 10 % auszugehen. Auch diese plausible zu erwartende Verkehrszunahme unterstreicht die unter Annahme der aktuellen Verkehrszahlen bereits bestehende Planrechtfertigung zusätzlich.

6. Varianten

Der Vorhabenträger hat im Vorfeld mehrere mögliche Varianten geprüft. Hierbei ist zur Klarstellung des Prüfungsumfangs vorab festzuhalten, dass die Anforderungen des Abwägungsgebots die Planfeststellungsbehörde nicht dazu verpflichten, alle denkbaren Trassenvarianten und Planungsalternativen in der Alternativenprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend

zu untersuchen. Auch im Bereich der Planungsalternativen braucht die Planfeststellungsbehörde den Sachverhalt nur so zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Die Planfeststellungsbehörde ist befugt, Alternativen, die sich auf Grund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem frühen Verfahrensstadium auszuschneiden. Dies gilt nicht nur, wenn eine Alternative wegen fehlender Eignung zur Verwirklichung des mit der Planung verfolgten Ziels ausscheidet, sondern auch, wenn eine Alternative sich nach den bis dahin angestellten Sachverhaltsermittlungen hinsichtlich der berührten öffentlichen und privaten Belange als weniger geeignet erweist als andere Trassenvarianten. Nach dem sich daraus ergebenden Grundsatz der abgeschichteten Planung können Planungsalternativen und Trassenvarianten bereits in einer Art Grobanalyse in einem frühen Planungsstadium ohne weitere Detailprüfung ausgeschlossen werden. Das vorherige Ausscheiden von Alternativtrassen in einem gestuften Verfahren ist daher rechtlich zulässig. Solche Trassen brauchen nicht bis zuletzt in die Abwägung einbezogen zu werden (s. zum Ganzen BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009 - 9 B 10.09 -, NVwZ 2009, 986f. und NuR 2009, 480f. sowie Stürer, Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts, 3. Aufl. 2005, Rn 3871 m. w. N.).

Im Zuge einer Machbarkeitsstudie wurden Varianten an den Knotenpunkten B 28 / Bäderstraße / Straße zum Wasserfall (KP1) und B 28 / Stuttgarter Straße / Max-Eyth-Straße (KP2) ausgearbeitet, die unter Beachtung der bautechnischen Vorgaben der RAST 2006, bezogen auf die Verbindungsfunktionsstufe II/III (Ortseingangsbereich anbaufrei; ab KP 2 angebaut) und unter weitestmöglicher Ausnutzung des vorhandenen Verkehrsraums die Leistungsfähigkeit, Übersichtlichkeit und Begreifbarkeit wesentlich verbessern (siehe auch Unterlage 22.1). Zudem wurden die Varianten hinsichtlich raumstruktureller Wirkungen, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit verglichen. Insbesondere kann bei der Betrachtung der umweltverträglichen Prüfung festgestellt werden, dass aufgrund des sehr begrenzten Planungsspielraumes keine wesentlichen Unterschiede in den verschiedenen Knotenpunktvarianten auftreten und somit bei der Bewertung beim Variantenvergleich nur eine sehr geringe Rolle spielen. Entscheidende Beurteilungsmerkmale ergaben sich aus der verkehrlichen und wirtschaftlichen Prüfung.

6.1. Beschreibung der Varianten

6.1.1. Knotenpunkt B 28 / Bäderstraße / Straße zum Wasserfall (KP1)

Grundsätzlich gilt, dass der Knotenpunkt KP1 (Knotenpunkt 1) bereits unter Analysebedingungen deutlich überlastet ist und innerhalb des Streckenzugs der B 28 zwischen Dettingen an der Erms und Bad Urach das schwächste Glied bildet. Damit die

Leistungsfähigkeit entsprechend erhöht werden kann, ist ein umfassender Ausbau des Knotenpunktes erforderlich.

6.1.1.1. Variante KP1-I

Bei der Variante KP1-I wird die plangleiche vierarmige Kreuzung im Grundsatz erhalten und durch zusätzliche Geradeausfahrstreifen im Zuge der Bundesstraße ertüchtigt. D.h.:

- Der Knotenpunkt wird als signalisierte Kreuzung ausgebaut.
- Die Bundesstraße wird bis zu einem Meter angehoben, damit der derzeit sehr ungünstige Gradientenverlauf des Straßenastes aus Richtung Wasserfall richtlinienkonform ausgebildet werden kann.
- Die untergeordneten Straßenäste werden rechtwinklig an die Bundesstraße angeschlossen.
- Die Bundesstraße erhält aus Richtung Metzingen einen separaten Rechtsabbiegestreifen, damit bei Rückstau bei geschlossenem Bahnübergang keine Behinderungen im Zuge der B 28 entstehen.
- Beide Straßenäste der Nebenrichtungen erhalten einen Links- und Rechtseinbiegefahrstreifen.
- Die Baukosten bewegen sich in einer Größenordnung von ca. 3,9 Mio. Euro brutto (Kostenschätzung Stand 2019). Der Planungsstand von 2019 enthält noch eine ersatzweise Fuß- und Radwegeunterführung.

6.1.1.2. Variante KP1-II

Die zur vorgenannten Variante plangleiche bestehende vierarmige Kreuzung wird bei dieser Variante in zwei aufeinanderfolgende, jeweils dreiarmige Teilknoten aufgeteilt. Der Vorteil dieser verkehrlichen Neuordnung ist die Möglichkeit, die Bäderstraße direkt ohne Verschwenk an die B 28 einzubinden. Die dadurch gewonnene Freifläche trägt zur Flächenentsiegelung bei. D.h.:

- Der Knotenpunkt wird in zwei getrennte Einmündungen aufgelöst (Knotenpunkt-Links-Versatz ca. 125 m).
- Beide Knotenpunkte werden als signalisierte Einmündungen ausgebaut.
- Die Bundesstraße wird bis zu einem Meter angehoben, damit der derzeit sehr ungünstige Gradientenverlauf des Straßenastes aus Richtung Wasserfall richtlinienkonform ausgebildet werden kann.
- Die untergeordneten Straßenäste werden rechtwinklig an die Bundesstraße angeschlossen.
- An beiden Einmündungen erhält die Bundesstraße je Fahrtrichtung zwei Geradeausfahrstreifen sowie jeweils einen Linksabbiegestreifen. An der Einmün-

dung Richtung Wasserfall erhält die Bundesstraße einen separaten Rechtsabbiegestreifen, damit bei Rückstau bei geschlossenem Bahnübergang keine Behinderungen im Zuge der B 28 entstehen. Der Rechtsabbieger in Richtung Bäderstraße erhält einen Rechtsabbiegekeil (Rechtsabbiegetyp RA3).

- Der Straßenast aus Richtung Wasserfall erhält einen Links- und Rechtseinbiegefahrstreifen.
- Der Straßenast aus Richtung Bäderstraße erhält aus Gründen der Leistungsfähigkeit zwei separate Fahrstreifen (Links- und Rechtsfahrstreifen). Die neue Lage der Einmündung bedingt den Abriss eines städtischen Wohngebäudes.
- Die Baukosten bewegen sich in einer Größenordnung von ca. 3,8 Mio. Euro brutto (Kostenschätzung Stand 2019). Der Planungsstand von 2019 enthält noch eine ersatzweise Fuß- und Radwegeunterführung.

6.1.1.3. Variante KP1-III

Im Rahmen der Variantenprüfung wurde auch eine planfreie Variante mit Tieferlegung der B 28 hinsichtlich der technischen Machbarkeit untersucht. Die Verknüpfung mit der Bäderstraße und der Straße zum Wasserfall erfolgt hierbei über einen einstreifigen Kreisverkehr und Parallelrampen zur B 28. Die Leistungsfähigkeitsberechnungen haben für den Kreisverkehr sehr geringe Wartezeiten (Qualitätsstufen QSV A) sowohl während der Morgen- als auch der Abendspitze ergeben.

In Anbetracht der sehr hohen Baukosten von ca. 10,2 Mio. Euro (Kostenschätzung Stand 2019) und der erforderlichen Verflechtungsvorgänge zwischen den Knotenpunkten KP1 und KP2 mit sehr kurzen Verflechtungstrecken wurde diese Variante jedoch nicht weiterverfolgt.

6.1.2. Knotenpunkt B 28 / Stuttgarter Straße / Max-Eyth-Straße (KP2)

Im Rahmen dieser Varianten ist ein besonderes Augenmerk auf die bestehende Fahrbeziehung im Zuge der B 28 aus Richtung Burgstraße in Richtung Metzingen zu legen. Da diese mengenmäßig sehr gewichtige Verkehrsbeziehung innerhalb des bestehenden Signalphasenablaufs während einem Signalumlauf nur einmal bedient werden kann und hierfür zudem nur ein Fahrstreifen zur Verfügung steht, muss zur wirkungsvollen Steigerung der Leistungsfähigkeit eine zweistreifige Abbiegemöglichkeit in Fahrtrichtung Metzingen realisiert werden. Diese Konzeption ist jedoch nur mit einer Brückenverbreiterung der bestehenden Brücke im Straßenast der Burgstraße über die Erms möglich.

Vor dem Hintergrund dieses damit ohnehin erforderlichen Aufwands wurden in der Diskussion weitere Varianten entwickelt, die insbesondere den Bundesstraßenverkehr tangential an der Kernstadt einwärts führenden Stuttgarter Straße vorbeiführt. Dabei haben die Studien gezeigt, dass mit teilplanfreien Knotenpunkten und einer

kurzen Tunneltrasse eine signalfreie Verkehrsanlage mit weitgehend störungsfreiem Verkehrsablauf realisiert werden kann. Da dieser umfassende und aufwendige Lösungsansatz jedoch sehr hohe Kosten verursacht und diese planfestzustellende Maßnahme zudem auch nicht Bestandteil des Bundesverkehrswegeplanes ist, wird eine Realisierung kurz- bis mittelfristig als nicht absehbar eingestuft und nicht weiterverfolgt.

Es gilt daher für alle Varianten KP2:

- Eingriffe in Privatflächen (z.B. Parkplatzflächen in der Burgstraße) sind zu vermeiden. Grunderwerb ist weitestgehend auszuschließen.
- Der südlich der B 28 verlaufende Gehweg zwischen den Knotenpunkten Hochhaus und Bäderstraße entfällt. Die Fußwegebeziehung erfolgt nördlich zwischen Erms und der B 28 auf bestehenden Wegen.
- Die Fußgängerquerung der Stuttgarter Straße ist zukünftig nicht mehr im unmittelbaren Knotenpunktbereich, sondern auf Höhe des Haupteingangs von McDonald's.
- Durch Reduzierung der signalisierten Fußgängerbeziehungen im Knotenpunktbereich erhöht sich die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes

6.1.2.1. Variante KP2-A

Bei dieser Variante wird die B 28 entsprechend der bestehenden Hierarchie der dominanten Hauptströme bevorrechtigt geführt. Eingriffe in den bestehenden Hangbereich bzw. Dammbereich der Ermstalbahn werden bei dieser Konzeption vermieden. Die Folge ist ein sehr geringer Abstand zwischen der in der Stuttgarter Straße einmündenden Max-Eyth-Straße und der Anbindung der Stuttgarter Straße an die neu trassierte B 28. Aufgrund des sehr geringen Abstandes der einzelnen untergeordneten Anbindungen muss zur Freihaltung der Stauräume in der Stuttgarter Straße die Verknüpfung als ein vierarmiger signalisierter Gesamtknotenpunkt behandelt werden. Die erreichbare Leistungsfähigkeit unter prognostischen Ansätzen muss der Qualitätsstufe QSV D zugeordnet werden. Bei geringfügigen weiteren Verkehrszunahmen bewegt sich jedoch die Leistungsfähigkeit im Grenzbereich zur Qualitätsstufe QSV E (Kapazitätsgrenze erreicht), so dass eventuell die Umlaufzeiten der Signalisierung während den Spitzenstunden erhöht werden müssten. D.h.:

- Die B 28 wird unter teilweiser Nutzung der vorhandenen Brückenbauwerke nach Süden verschoben.
- Die Lage der Brücken haben weiterhin Bestand, müssen aber verbreitert werden.
- Die Stuttgarter Straße wird abgekröpft und untergeordnet an die B 28 angeschlossen.

- Die Max-Eyth-Straße wird untergeordnet an die Stuttgarter Straße angeschlossen.
- Die Fußgängerquerung auf Höhe McDonald´s ist mittels Fußgängerlichtsignalanlage zu sichern, da drei Fahrstreifen gequert werden müssen.
- Der optische Durchstich B 28 – Stuttgarter Straße entfällt zukünftig durch die Fahrbahnverschiebung der Straßenäste.
- Die Baukosten bewegen sich in einer Größenordnung von ca. 5,9 Mio. Euro brutto (Kostenschätzung Stand 2019).

6.1.2.2. Variante KP2-B

Entsprechend der Verkehrshierarchie der bestehenden Verkehrsströme wird die B 28 als die bevorrechtigte Hauptrichtung parallel zum Bahndamm in Richtung Burgstraße geführt und die Stuttgarter Straße aus Richtung Innenstadt untergeordnet angebunden. Dadurch entsteht ein dreiarmer signalisierter Knotenpunkt, der unter Prognosebelastungen ausreichende Leistungsreserven aufweist. Die Anbindung der Max-Eyth-Straße erfolgt dabei unsignalisiert, verkehrlich untergeordnet an die Stuttgarter Straße anbindend. Für die neue Einmündung konnte ebenfalls eine ausreichende Gesamtqualitätsstufe festgestellt werden. D.h.:

- Die Bundesstraße erhält eine vollständige neue Trassenlage entlang der Bahnlinie.
- Die Erms ist auf ca. 170 m zu verlegen.
- Beide Bauwerke über die Erms entfallen und werden durch ein neues Bauwerk ersetzt, welches dann im Zuge der Stuttgarter Straße in städtische Bau- last überginge.
- Entlang der Bahnlinie ist eine bis zu ca. 4,15 m hohe Stützmauer vorzusehen.
- Die Stuttgarter Straße wird abgekröpft und untergeordnet an die B 28 angeschlossen.
- Die Max-Eyth-Straße wird untergeordnet und unsignalisiert an die Stuttgarter Straße angeschlossen.
- Die Fußgängerquerung auf Höhe McDonald´s erfolgt über eine begehbare Mittelinsel und mit einem Fußgängerüberweg.
- Die Baukosten bewegen sich in einer Größenordnung von ca. 5,15 Mio. Euro brutto (Kostenschätzung Stand 2019).

6.1.2.3. Variante KP2-C

Die Variante C orientiert sich weitgehend am Bestand in Form einer vierarmigen Kreuzung. Entsprechend der Dominanz der Hauptverkehrsströme muss die Zufahrt

aus Richtung Burgstraße zweistreifig in Richtung Metzingen geführt werden. Das bestehende Brückenbauwerk muss daher in diesem Abschnitt aufwendig verbreitert oder neu erstellt werden. D.h.:

- Die Bundesstraße erhält im Zuge der Burgstraße einen zusätzlichen Fahrstreifen in Richtung Metzingen. Das Bauwerk über die Erms wird hierbei auf der westlichen Seite erweitert bzw. muss erneuert werden.
- Der westliche Straßenast der B 28 erhält zukünftig zwei Fahrstreifen in Richtung Metzingen sowie ein Fahrstreifen Richtung Ulm und einen Mischfahrstreifen Geradeaus/Links in Richtung Bad Urach. Der bisher vorhandene Linksabbiegestreifen entfällt.
- Ein Ausbau des westlichen Bauwerkes über die Erms wird nicht notwendig.
- Die Fußgängerquerung auf Höhe McDonald´s ist mittels Fußgängersignallanlage zu sichern, da drei Fahrstreifen gequert werden müssen.
- Die Baukosten bewegen sich in einer Größenordnung von ca. 2,0 Mio. Euro brutto (Kostenschätzung Stand 2019).

6.2. Bewertung der Varianten

Mögliche Trassenvarianten und ihre jeweiligen Vor- und Nachteile wurden im für eine zweifelsfreie Entscheidung notwendigen Umfang ermittelt. Die zugrundeliegenden Erhebungen und Gutachten sind methodisch einwandfrei, in sich stimmig und plausibel. Die ergänzend zu den ursprünglichen Unterlagen erstellten Varianten und die Wahl einer aus der Diskussion mit den beteiligten Behörden hervorgegangenen Variante lässt zudem erkennen, dass der Vorhabenträger aufgezeigte Varianten ernsthaft in Betracht gezogen hat.

6.2.1. Knotenpunkt 1 - B 28 / Bäderstraße / Straße zum Wasserfall (KP1)

Der Vorhabenträger hat sich für die Verwirklichung der Variante II am Knotenpunkt 1 entschieden. Bei dieser Variante liegen die Leistungsreserven etwas höher, so dass die die Qualitätsstufe QSV C erreicht wird, ohne dass es zu höheren Baukosten kommt.

Durch die Aufteilung der Kreuzung in zwei Einmündungen entsprechend Variante II wird erreicht, dass die Querschnittsaufteilung im Zuge der B 28 von sechs auf fünf Fahrstreifen reduziert werden kann. Hinsichtlich städtebaulicher Sicht gestaltet sich somit die Eingangssituation gefälliger. Die Neuanbindung der Bäderstraße in Variante II ermöglicht einen Straßenrückbau im Bereich der bestehenden Verschwenkung der Bäderstraße und trägt zur Flächenentsiegelung bei. Gleichzeitig ermöglicht diese Konzeption eine verträgliche Integration der Verkehrsanlagen in den angrenzenden Freiraum. Um eine weitere Aufwertung der Ortseingangssituation zu errei-

chen sowie das Kurgebiet bzw. die Schulzentren optimal mit dem Naherholungsgebiet Maisental / Wasserfall, aber auch mit der insbesondere wichtigen Bahnhaltestelle der Ermstalbahn zu verbinden und eine attraktive Fußgänger- und Radwegführung bereitstellen zu können, wurde darüber hinaus festgelegt, die bisherige Gehwegunterführung, die deutlich verlängert werden müsste, durch eine neue Geh-/Radwegbrücke zu ersetzen.

Damit bedeutet die Antragstrasse KP1 –II als diejenige Trasse erwiesen, die zum einen die vorteilhafteste Verkehrswirkung bei günstigen Kosten ausweist und gleichzeitig besonders günstiger gestalterischer Aufwertungsmöglichkeiten für die von dem Vorhaben betroffene städtische Umgebung. Aus diesem Grunde ist sie gegenüber den anderen beiden Varianten I und III am Knotenpunkt 1 eindeutig vor-zugswürdig.

6.2.2. Knotenpunkt 2 - B 28 / Stuttgarter Straße / Max-Eyth-Straße (KP2)

Die Variante C wurde nicht weiterverfolgt, da sie sich gegenüber den anderen Varianten A-B als nachteilig herausgestellt hat. Die Variante C orientiert sich weitgehend am Bestand in Form einer vierarmigen Kreuzung. Entsprechend der Dominanz der Hauptverkehrsströme muss die Zufahrt aus Richtung Burgstraße zweistreifig geführt werden. Dies bedingt eine aufwendige Verbreiterung bzw. den Neubau des östlichen Brückenbauwerkes über die Erms. Im Vergleich zu den Varianten A und B sind die geschätzten Baukosten zwar deutlich geringer, aber vor dem Hintergrund der verkehrlichen Wirkung und der ohnehin schon städtebaulich unattraktiven Stadteingangssituation zu relativieren. Beide Brückenbauwerke bleiben in der Baulast des Bundes. Die vorhandenen Bauwerke (BW 501, Baujahr 1970, Zustandsnote 2,5 und BW 573, Baujahr 1970, Zustandsnote 2,7) müssen aufgrund nachweisbarer Zustandsverschlechterung ab dem Erreichen einer Zustandsnote von 2,9 in wenigen Jahren instandgesetzt werden. Berücksichtigt man zudem, dass die Leistungsreserven teilweise deutlich geringer ausfallen im Vergleich zu den Varianten A und B, sind die Kostenvorteile der Variante C kein allein entscheidendes Abwägungskriterium.

Im Ergebnis wurde hier die Variante B gewählt, da sich diese als vorteilhafter gegenüber der Variante A erwies. Für die nun gewählte Variante B sprach insbesondere:

- Die Neuordnung des Knotenpunktbereiches entspricht der Verkehrshierarchie mit bevorrechtigter Führung der dominanten Hauptverkehrsströme im Zuge der B 28 parallel zum Bahndamm. Die Anbindung der Stuttgarter Straße aus Richtung Innenstadt erfolgt nun untergeordnet. Der Durchstich der Fahrbeziehung westlicher Straßenast B 28 – Stuttgarter Straße entfällt zukünftig. Die Max-Eyth-Straße wird untergeordnet und räumlich zur B 28 abgesetzt an die

Stuttgarter Straße angebunden. Dadurch ergibt sich eine entsprechend der Verkehrsbedeutung der Straßen ablesbare Hierarchie des Verkehrssystems.

- Ausreichende Leistungsfähigkeitsreserven des Knotenpunktbereiches unter Prognosebedingungen mit deutlicher Verbesserung des Verkehrsflusses im Zuge der B 28 im Vergleich zum Status Quo. Dadurch reduzieren sich die bestehenden Stauerscheinungen in den Knotenpunktzufahrten deutlich.
- Reduzierung von zwei Brückenbauwerken, die in der Unterhaltspflicht des Bundes liegen, auf ein Brückenbauwerk im Zuge der Stuttgarter Straße mit Unterhaltslast bei der Stadt Bad Urach. Damit entfallen für den Bund anstehende Ersatzneubaukosten und die dauerhafte Unterhaltung beider Bauwerke.
- Deutliche städtebauliche und gestalterische Aufwertung des Stadteingangsbereiches mit Freiflächengewinn für die Erms.
- Durch die Verschiebung der Trasse der B 28 ist die Erms auf eine Länge von ca. 150 m zu verlegen. Bei der Neugestaltung des Gewässerverlaufs werden dabei die Ergebnisse der Rahmenplanung zur Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit entsprechend der Landesstudie – 4106 Erms vollumfänglich umgesetzt und somit eine wesentliche Aufwertung der Gewässerstruktur im Ortseingangsbereich von Bad Urach erreicht.

Damit bedeutet die Antragstrasse KP2 –A als diejenige Trasse erwiesen, die zum einen die vorteilhafteste Verkehrswirkung bei günstigen Kosten ausweist und gleichzeitig besonders günstiger gestalterischer Aufwertungsmöglichkeiten für die von dem Vorhaben betroffene städtische Umgebung und der Erms. Aus diesem Grunde ist sie gegenüber den anderen beiden Varianten B und C am Knotenpunkt 2 eindeutig vorzugswürdig.

7. Öffentliche und private Belange

7.1. Öffentliche Belange

7.1.1. Verkehrslärmschutz

Von zentraler Bedeutung bei der Abwägung der öffentlichen Belange und Konflikte, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu beurteilen und zu bewältigen, ist der Lärm, der vom Betrieb der ausgebauten Straße ausgeht und auf umliegende Siedlungen und Einzelanwesen einwirken wird.

Im Ergebnis ist unter Berücksichtigung der nachvollziehbaren Ausführungen in der schalltechnischen Untersuchung festzustellen, dass sich die Schallimmissionen an

den maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft der Planung vorhabenbedingt im Tag- und Nachtzeitraum nicht erheblich erhöhen. Gemäß Anlage 3 im Anhang wird im Tag- und Nachtzeitraum eine Erhöhung der Schallimmissionen um bis zu 1,8 dB(A) prognostiziert. Eine vorhabenbedingte Erhöhung der Beurteilungspegel von 3 dB(A) ist nicht zu erwarten.

Durch den geplanten Ausbau kommt es zu keiner wesentlichen Änderung gemäß § 16 BImSchV, da vorhabenbedingt ausschließlich zusätzliche Fahrstreifen für die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte vor sowie Fahrstreifensubtraktionsbereiche nach den Knotenpunkten neu angelegt werden, in der Nachbarschaft keine erhebliche Erhöhung der Verkehrsgeräusche zu erwarten ist und Beurteilungspegel von 70 dB(A) im Tag- und 60 dB(A) im Nachtzeitraum in der Nachbarschaft vorhabenbedingt nicht erstmals erreicht oder überschritten werden.

Es sind somit keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Detaillierte Berechnungen und Planunterlagen sind in der Planunterlage 17.1 beigelegt.

7.1.2. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelungen

7.1.2.1. Vorliegen von Eingriffen in Natur und Landschaft

Nach § 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Eingriffe in Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Sofern dies nicht möglich ist, sind nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit auch dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in den §§ 14 ff. BNatSchG geregelt.

Nach Prüfung der in §§ 14 und 15 BNatSchG enthaltenen Voraussetzungen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft zulässig sind. Das Vorhaben des geplanten Ausbaus der B 28 in Bad Urach im Bereich der beiden Knotenpunkte „Hochhaus“ und „Wasserfall“ führt zwar zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Es werden jedoch gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vermeidbare Beeinträchtigungen unterlassen. Zudem werden gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder ersetzt (Ersatzmaßnahmen). Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) sind auch im Hinblick auf den Gesamtflächenbedarf und auf die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken

und landwirtschaftlich genutzten Flächen angemessen. Der Beurteilung liegen insbesondere der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) (s. Planunterlage 19.1) zugrunde.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Absatz 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Im LBP sind die anlagebedingten, baubedingten und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens des geplanten Ausbaus der B 28 in Bad Urach im Bereich der beiden Knotenpunkte „Hochhaus“ und „Wasserfall“ dargestellt. Für die Einzelheiten wird auf die Ausführungen hierzu im LBP verwiesen. Diese Darstellung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde fachlich zutreffend und umfassend. Auswirkungen (im Sinne von Eingriffe auslösende Faktoren) ergeben sich bei dem Vorhaben des geplanten Ausbaus der B 28 in Bad Urach im Bereich der beiden Knotenpunkte „Hochhaus“ und „Wasserfall“ danach insbesondere in folgender Hinsicht:

Es kommt dabei zu anlagebedingten Auswirkungen. Diese werden insbesondere durch Flächen- und Strukturverluste, Veränderung der Geländegestalt durch Verbreiterung und Neubau von Fahrbahnen und Gehwegen, Herstellung von Banketten, Böschungen, Stützmauern, Entwässerungsmulden, Becken zur Behandlung von Niederschlagswasser sowie durch Brückenbauwerke verursacht.

Weiter kommt es dabei zu baubedingten Auswirkungen. Diese werden insbesondere durch Baufeldräumung, Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen wie Baustraßen, Bau-/Arbeitsstreifen, Bodenumlagerung, temporäre Schadstoffeinträge sowie durch Lärm, Erschütterungen und optische Störungen durch den Baubetrieb verursacht.

Schließlich kommt es auch zu betriebsbedingt Auswirkungen, insbesondere durch Schadstoffemissionen, Lärmemissionen, Kollision sowie optische Störungen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen im LBP, Planunterlage 19.1, S. 42 – 68 verwiesen.

7.1.2.2. Unterlassung vermeidbarer Eingriffe

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Diese

Vorschrift ist zwingendes Recht und unterliegt nicht der Abwägung. Sie ist vor dem Hintergrund des Vorsorgeprinzips darauf gerichtet, negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch das Vorhaben von vornherein möglichst gering zu halten, indem solche Auswirkungen völlig vermieden bzw. zumindest soweit möglich minimiert werden.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sind Beeinträchtigungen vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Vermeidbarkeit von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft infolge eines Eingriffs meint dabei nicht die Möglichkeit, den Eingriff ganz zu unterlassen, denn dann wäre nahezu jeder Eingriff vermeidbar. Vermeidbarkeit in diesem Sinne meint auch nicht die Möglichkeit, das Vorhaben an anderer Stelle zu verwirklichen, denn dies wäre bei nahezu allen Baumaßnahmen denkbar und würde zu einer alle Planungen verhindernden Kreisverweisung führen. Somit stellen weder der gänzliche Verzicht auf das Vorhaben noch die Verweisung auf eine Alternativtrasse eine Vermeidung dar, weil es sonst keine unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gäbe (st. Rspr. des VGH BW, u. a. Urteil vom 23.06.1988, VBIBW 1989, 61ff. und Urteil vom 03.09.1993, NVwZ-RR 1994, 373ff.). Vermeidungsmaßnahmen sind demnach nur Maßnahmen, die keine erhebliche Umgestaltung des konkreten Vorhabens zur Folge hätten und deshalb bei objektiver Betrachtung noch als vom Antrag des Vorhabenträgers umfasst angesehen werden können (BVerwG, Urteil v. 19.03.2003 - 9 A 33/02). Maßnahmen, die zu einem zumindest partiell anderen Vorhaben führen würden (z. B. eine andere räumliche Ausführungsvariante), sind keine Vermeidungsmaßnahmen, sondern im Rahmen der allgemeinen fachplanerischen Abwägung zu prüfen.

Bei dem hier planfestzustellenden Vorhaben unterbleiben nach der Planung hinsichtlich Natur und Landschaft vermeidbare Eingriffe und Beeinträchtigungen. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im LBP (Planunterlage 19.1) auf den Seiten 68 ff. eingehend dargestellt. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Maßnahmen:

In Bezug auf das Schutzgut Artenschutz, der nachfolgend noch separat dargestellt werden wird, gelten zur Vermeidung von Verstößen gegen das Tötungsverbot gem.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Hinblick auf europäische Vogelarten Bauzeitenbeschränkungen für das Fällen von Gehölzbeständen und die Baufeldfreimachung (Maßnahme 04). Um die Verletzung oder Tötung von Zauneidechsen zu vermeiden, werden diese vor Baubeginn aus den besiedelten Flächen in geeignete, vorgezogen hergestellte Ausweichlebensräume vergrämt oder umgesiedelt und die Rückwanderung ins Baufeld durch die Aufstellung von Reptilienschutzzäunen unterbunden (Maßnahme 06). Darüber hinaus trägt die gestaffelte Baufeldräumung im Bereich der Zauneidechsen-Lebensräume zur Vermeidung bei (Maßnahme 04). An der neuen Ermsbrücke werden zum Schutz von Fledermäusen, die entlang der Erms jagen und diese als Transferroute nutzen, Irritationsschutzwände angebracht (Maßnahme 07). Hierbei ist nach Beurteilung durch die untere Naturschutzbehörde vor dem Hintergrund der artbezogenen Einstufung und Nutzung, der bislang bestehenden Vorbelastung, der Reduzierung der Anzahl der bisherigen Querungen sowie der geringen für die Brücke verbleibenden Verkehrsmenge eine beidseitige Kollisionsschutzeinrichtung mit blickdichter Ausgestaltung bis in 1,5 m Höhe ausreichend, um als im vorliegenden Fall adäquater Sicht-, Spritz- und Kollisionsschutz zu fungieren. Im Bereich der Parkplätze der Reha-Klinik und des Wohnmobilstellplatzes werden zur Vermeidung von Kollisionen von dort jagenden Fledermäusen mit dem Straßenverkehr Gehölzbestände beidseits der Bäderstraße wiederhergestellt und ergänzt (Maßnahmen 12.3 und 15.2). Um Störungen von an der Erms jagenden Fledermäusen zu vermeiden, sind im Bereich der Ermsbrücke sowie von gewässernahen Fuß- und Radwegen streulichtarme Leuchtkörper zu nutzen, deren Lichtkegel auf die notwendigen Bereiche beschränkt ist (Vermeidung von Abstrahlung vor allem nach oben und in die Horizontale), so dass möglichst kein zusätzliches Licht den Gewässerkörper erhellt (Maßnahme 10.1.). Bezüglich der Goldammer und der Wasseramsel tragen die u.g. Maßnahmen zur Funktionssicherung der Lebensstätten auch zur Vermeidung von Störungen bei. Zur Vermeidung von Verstößen gegen das Beschädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG werden vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen (CEF) durchgeführt. Für die Zauneidechse werden bis zum Beginn der Baumaßnahmen geeignete Ersatzhabitate hergestellt (Maßnahme 20), ergänzend dazu wird nach Abschluss der Straßenbaumaßnahme ein Teil der bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen als Lebensraum für die Zauneidechse optimiert (Maßnahme 21). Da möglicherweise Einzelquartiere von Fledermäusen durch das Vorhaben verloren gehen, werden vor Beginn der Baumaßnahmen Fledermauskästen aufgehängt

(Maßnahme 08). Der Verlust von Brutstrukturen des Hausrotschwanzes und von höhlenbrütenden Vogelarten wird durch die Aufhängung von geeigneten Nisthilfen vorgezogen kompensiert (Maßnahme 09) Zum Funktionserhalt der Fortpflanzungsstätten der Goldammer wird Vorfeld der Bautätigkeit ein Brachestreifen angelegt (Maßnahme 22). Für die an der Erms brütenden Wasseramseln kann es während der Bauphase durch Eintrübungen zum zeitweiligen Verlust der Nahrungsverfügbarkeit kommen. Durch Maßnahmen zur Vermeidung von Eintrübungen und zeitliche Beschränkungen für Bauarbeiten am Gewässer (Maßnahme 05) werden die Beeinträchtigungen vermindert. Möglicherweise verbleibende Beeinträchtigungen sollen durch die Optimierung des Lebensraums für die Wasseramsel kompensiert werden. Vorsorglich werden daher unter dem Brückenbauwerk an der Erms zwei Nisthilfen für die Art aufgehängt (Maßnahme 09.2). Im Rahmen der Gewässerverlegung werden die Uferbereiche der Erms renaturiert und der Lebensraum für die Wasseramsel weiter aufgewertet.

In Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt tragen zur allgemeinen Vermeidung von Beeinträchtigungen bezüglich des Schutzguts Pflanzen und Tiere bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Vegetationsbestände (Maßnahme 01), der ordnungsgemäße Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen (Maßnahme 03) sowie die Wiederbegrünung von temporär in Anspruch genommenen Flächen (Maßnahme 12) bei. Bei Bauarbeiten an der Erms werden zum Schutz der Gewässerfauna (insbesondere Bachforelle und Groppe) Maßnahmen zur Vermeidung von Eintrübungen und Schadstoffeinträgen ergriffen; weitere Maßnahmen zum Schutz der Fischzönose umfassen Bauzeitenbeschränkungen, eine ökologische Baubegleitung sowie ggf. die Fischbergung vor Eingriffen (Maßnahme 05). Die Straßen- und Wegebeleuchtung wird neben den bereits o.g. Optimierungen für Fledermäuse mit insektenschonenden Leuchtmitteln ausgestattet (Maßnahme 10).

In Bezug auf das Schutzgut Boden können Auflagen zum schonenden Umgang mit dem Boden, die Wiederverwendung des Oberbodens bei der Andeckung von Böschungen und Nebenflächen und die Wiederherstellung der Böden in den temporär in Anspruch genommenen Flächen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen mindern oder vermeiden (Maßnahme 11). Darüber hinaus tragen der ordnungsgemäße Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen (Maßnahme 04) und die Wiederbegrünung von temporär in Anspruch genommenen Flächen zur Vermeidung von Be-

eintrüchtigungen bei. Das Vorhaben liegt größtenteils im Gebiet der Wüstung Merzhausen (Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG). Als Auflage seitens der Archäologischen Denkmalpflege sind Vorabuntersuchungen zur Archäologie und ggf. archäologische Dokumentationsarbeiten durchzuführen, bevor mit dem Bau begonnen werden kann (Maßnahme 02).

Hinsichtlich des Schutzguts Oberflächenwassers werden baubedingte Beeinträchtigungen der Oberflächengewässer insbesondere durch die baubegleitenden Maßnahmen zur Vermeidung von Eintrübungen (Maßnahme 05) und den ordnungsgemäßen Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen (Maßnahme 03) vermieden. Weitere, beim Schutzgut Boden genannte Maßnahmen (Maßnahmen 11-12) tragen darüber hinaus zur Wiederherstellung der natürlichen Retentionsfunktion der Landschaft und zur Minderung von Beeinträchtigungen der Oberflächengewässer bei.

Bezüglich des Schutzguts Grundwasser tragen vor allem der ordnungsgemäße Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen (Maßnahme 03), der schonende Umgang mit dem Boden sowie die Wiederherstellung der Böden im Baufeld (Maßnahme 11) zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen bei.

Schließlich kann zwar in Bezug auf das Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild und Erholung) die anlagebedingte Überprägung von landschaftsbildtypischen Oberflächenformen nicht vermieden werden. Durch den Schutz von Vegetationsbeständen am Rand des Baufelds (Maßnahme 01) und die Wiederherstellung straßennaher Hecken (Maßnahmen 12.2 und 12.3) können zumindest in geringem Umfang landschaftstypische Gehölzbestände im näheren Straßenumfeld erhalten werden.

Keine Weitere Vermeidung oder Minimierung möglich

Nach § 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG ist es zu begründen, soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können. Eine weitere Vermeidung oder Minimierung von vorhabenbedingten Beeinträchtigungen scheidet hier insbesondere aus den folgenden Gründen aus:

Der geplante Ausbau der beiden Knotenpunkte „Wasserfall“ und „Hochhaus“ an der B 28 in Bad Urach erfolgen entlang der Bestandstrasse. Eine Verlegung der Trasse in geringwertigere oder weniger empfindliche Bereiche ist wegen der angrenzenden Örtlichkeiten, wie etwa die parallel verlaufende Bahntrasse, und der topographischen Vorkommnisse nicht möglich. Der geplante neue Verlauf der Trasse führt zu einer

Begradigung der Straßenführung, wodurch etwa im Bereich der Querung der Erms weniger Flächen beansprucht werden, als beim Bestandsbau. Für eine weitere Verschiebung ist aus fachgutachterlicher Sicht, der sich die Planfeststellungsbehörde anschließt, kein Anhaltspunkt gegeben. Außerdem werden durch verschiedene LBP-Maßnahmen Belange verschiedener Tierarten (Zauneidechse, Fledermäuse, Vogelarten) in besonderem Maße berücksichtigt, so dass von vornherein deren Beeinträchtigung durch das Vorhaben in erheblichem Umfang vermieden und minimiert werden kann. Eine weitere Vermeidung oder Minimierung von Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft ist bei diesem Vorhaben für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar, ohne den Planungserfolg zu gefährden.

7.1.2.3. Kompensation durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen

Eine Beeinträchtigung ist nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Die zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft notwendigen Maßnahmen stehen in einem funktionalen Zusammenhang zu dem verursachten Eingriff. Dies bedeutet, dass durch die Baumaßnahme verlorengelungene Biotopstrukturen möglichst in gleicher Art und in räumlicher Nähe wiederhergestellt werden. Ausnahmen stellen Lebensräume bzw. Biotopstrukturen dar, die in direkter Weise an die Baumaßnahme gekoppelt sind (Straßenböschungen etc.).

In Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt tragen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen bereits verschiedene, im Rahmen des Straßenausbaus und der Begrünung umgesetzte Maßnahmen bei. Bei der Verlegung der Erms werden Sohle und Ufer nach Vorgaben der Landesstudie Gewässerökologie strukturreich neugestaltet und als Lebensraum aufgewertet (Maßnahme 19.1). Durch das Einbringen von Steckhölzern und ggf. ergänzende Pflanzungen wird die Entwicklung von gewässerbegleitenden Auwaldstreifen initiiert. Gehölzfrei bleibende Böschungsabschnitte werden als Wiese eingesät und gepflegt. (Maßnahmen 19.2 und 19.3). Die neuen Straßennebenflächen werden im Rahmen von Gestaltungsmaßnahmen blütenreich eingesät und teilweise mit Gehölzen bepflanzt (Maßnahmen 13 bis 17). Um den Verlust von insgesamt 9.265 m² Lebensstätten-Flächen der Zauneidechse zu kompensieren, werden im näheren Umfeld des Straßenausbaus geeignete Ersatz-

habitate hergestellt (7.205 m², Maßnahme 20) und bauzeitlich in Anspruch genommene Flächen nach Abschluss der Baumaßnahmen als Habitate für Zauneidechsen optimiert (3.450 m², Maßnahme 21). Als Ausgleich für den Verlust von 2.050 m² nach § 33 NatSchG geschützten Feldhecken und Feldgehölzen werden insgesamt 1.880 m² Feldhecken neu gepflanzt (Maßnahme 23). Für weitere Pflanzungen standen keine geeigneten Flächen im öffentlichen Eigentum zur Verfügung. Eine Enteignung von Privateigentümern wäre zu diesem Zweck nicht verhältnismäßig und zumutbar. Eine Neupflanzung auf gehölzfreien Straßennebenflächen der B 28 außerhalb des Vorhabenbereichs ist nicht zielführend, da diese mit hoher Wahrscheinlichkeit von Zauneidechsen besiedelt sind, und dies durch Verschattung der Lebensstätten den artenschutzrechtlichen Konflikt weiter vergrößern würde. Daher soll die restliche Eingriffskompensation durch eine Instandsetzungspflege erfolgen. Am Waldrand im Gewann "Viehstelle" wird ein ca. 550 m² großer, durch Sukzession entstandener Gehölzbestand, durch Instandsetzungspflege zur Feldhecke entwickelt. Dem Verlust eines rd. 1.265 m² großen, nach § 33a NatSchG geschützten Streuobstbestands steht die Neupflanzung von Streuobstbeständen auf insgesamt 3.155 m² gegenüber (Maßnahme 25). Um den dauerhaften Verlust von Fettwiesen mittlerer Standorte auf ca. 10.315 m² zu kompensieren, werden an verschiedenen Stellen Wiesenflächen extensiviert und ökologisch aufgewertet oder neu hergestellt. So werden bereits im Zuge der Herstellung und Entwicklung von Zauneidechsen-Ersatzhabitaten auf rund 6.205 m² Fettwiesen extensiviert (Streifenmahd, Düngeverzicht) bzw. brachgefallene oder verbuschte Flächen in extensive Wiesenflächen umgewandelt (Maßnahme 20). An der Rampe der neuen Geh- und Radwegbrücke entstehen entsprechende Wiesenflächen auf 885 m² neu (Maßnahme 21). Bei der Wiederherstellung einer Streuobstwiese im Gewann "Viehstelle" wird eine 2.605 m² große brach gefallene Wiesenfläche ausgehagert und wieder in die dauerhafte, extensive Pflege aufgenommen (Maßnahme 25). Ebenfalls im Gewann "Viehstelle" wird eine 2.635 m² große, aus der Nutzung gefallene Magerwiese entbuscht und wieder einer dauerhaften extensiven Nutzung zugeführt (Maßnahme 26). Als Ersatzmaßnahme zur restlichen Eingriffskompensation wird eine Teilfläche des Waldrandbiotops "Waldrand Seltenbachtal SW Bad Urach" im Rahmen einer Instandsetzungspflege zu einem strukturreichen naturnahen Waldrand entwickelt (Maßnahme 27).

In Bezug auf das Schutzgut Boden gilt, dass durch die Entsiegelung von rd. 1.300 m² nicht mehr benötigter Straßen- und Wegflächen (Maßnahme 18) zzgl. weiteren

1.675 m² Entsiegelungsflächen im Rahmen der Ermsverlegung (Maßnahme 19.1) ein Teil des Eingriffs in den Boden ausgeglichen wird. Darüber hinaus tragen die Neupflanzung von 1.880 m² Feldhecken (Erosionsschutz, Maßnahme 23) und die Entwicklung von extensivem Grünland auf 2.635 m² im Zuge Maßnahme 269 zur Eingriffskompensation bei. Das verbleibende Defizit wird schutzgutübergreifend durch Maßnahmen zu Gunsten des Schutzguts Pflanzen und Tiere kompensiert.

Hinsichtlich des Schutzguts Oberflächenwasser ist zu beachten, dass die Erms auf rund 170 m Länge verlegt wird. Dabei werden die Gewässersohle und Ufer nach Vorgaben der Landesstudie Gewässerökologie strukturreich neugestaltet und ökologisch aufgewertet (Maßnahme 19). Zur Gewährleistung des Hochwasserabflusses wird das Gewässerbett aufgeweitet und dadurch auch der Überflutungsbereich vergrößert. Gleichzeitig wird die verbaute Gewässerstrecke deutlich reduziert - auch da die Anzahl der Brückenbauwerke halbiert wird.

Für das Schutzgut Grundwasser wurde berücksichtigt, dass beim Ausbau der B 28 durch Überbauung und Versiegelung ca. 8.530 m² Grundwasserneubildungsflächen verlorengehen. Unter Berücksichtigung der gleichzeitigen Entsiegelung von rd. 4.585 m² ehemaliger Straßenflächen ergibt sich im Zuge des Straßenausbaus rechnerisch eine Netto-Neuversiegelung in Höhe von ca. 3.950 m². Durch den Rückbau von Straßennebenflächen im Rahmen der Erms-Umgestaltung (Maßnahme 19.1) und weiterer, nicht mehr benötigter Straßen- und Wegflächen (Maßnahme 18) werden ca. 2.975 m² versickerungsfähige Flächen wieder neu gewonnen und der Eingriff so weit kompensiert, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.

In Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung werden durch Einsaaten und Gehölzpflanzungen die neuen Straßennebenflächen landschaftsgerecht neugestaltet und das Straßenbauwerk in die Landschaft eingebunden. Im Bereich der neuen Böschungen soll sich durch blütenreiche Ansaaten unter Verwendung gebietsheimischen Saatguts und entsprechende Pflege eine arten- und blütenreiche Saum- und Wiesenvegetation entwickeln. Bankette und Mittelstreifen werden mit den dortigen Standortbedingungen angepassten Saatgutmischungen begrünt, Verkehrsinseln und Fahrbahnteiler im Bereich der Stadteingangssituation an der Stuttgarter Straße durch Staudenmischpflanzungen (Maßnahme 13). In den Wiesenflächen nordwestlich der neuen Bäderstraße und der Straße zum Wasserfall werden zur landschaftli-

chen Einbindung weitständige Obstbaumreihen gepflanzt (Maßnahme 15.1). Der Abschnitt zwischen Bäderstraße und Fußgängerbrücke wird durch Laubbaumreihen auf der Mittelinsel und im Norden der B 28 eingebunden, weitere Laubbaumpflanzungen erfolgen im neugestalteten Kreuzungsbereich am Knotenpunkt "Hochhaus" (Maßnahmen 15.3 bis 15.5). Flächige Strauchpflanzungen auf den neuen Böschungen tragen entlang der neuen Retentionsfilterbecken, zwischen B 28 und Ermsaue sowie auf der westlichen Rampe der neuen Geh- und Radwegbrücke zur Eingrünung bei (Maßnahme 16). Das Bauwerk Bw3 wird durch Ansaaten und truppweise Strauchpflanzungen eingegrünt (Maßnahme 17). Eine Übersicht der geplanten Maßnahmen findet sich in der Planunterlage 19.1, S. 75 ff.

7.1.2.4. Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Kompensationsmaßnahmen

Nach § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Nach § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen der Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Insgesamt werden für das Straßenbauvorhaben Flächen im Umfang von rd. 3,55 ha dauerhaft in Anspruch genommen. Davon entfallen rd. 1,89 ha auf neue Straßenflächen, Wege und technische Bauwerke (dabei Gesamtinanspruchnahme bislang unversiegelter/unbebauter Flächen ca. 0,85 ha) und weitere 1,66 ha auf Bankette, Böschungen, Mulden und sonstige Straßennebenflächen. Für die Verlegung und Umgestaltung der Erms werden rd. 0,34 ha in Anspruch genommen. Dabei handelt es sich ungefähr zur Hälfte um bisher versiegelte Flächen.

Das Landratsamt Reutlingen –Kreislandwirtschaftsamt – wies in seiner Stellungnahme vom 23.11.2023 darauf hin, dass für den Fall, dass die Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb des Plangebietes notwendig werden sollten, bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich

genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen sei. Insbesondere seien die für die landwirtschaftliche besonders Nutzung geeigneten Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es sei vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden könnten. Es solle möglichst vermieden werden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden würden. Ebenso sei der Ausgleich über Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK), wie beispielsweise Blüh- und Brachestreifen und Felderchenfenster bevorzugt anzuwenden. Weiter sei das Kreislandwirtschaftsamt bei der Auswahl der Flächen frühzeitig zu beteiligen. Das Kreislandwirtschaftsamt bitte darum, so rechtzeitig beteiligt zu werden, dass es seine Belange wirksam wahrnehmen könne. Schließlich teilte das Kreislandwirtschaftsamt mit, dass in den Planungsunterlagen 19.1 „Landschaftspflegerischer Begleitplan Erläuterungsbericht“ 5.1.3 Agrarstrukturelle Belange S. 77 die Flächen in der Wirtschaftsfunktionskarte in Vorrangflur Stufe II aufgeführt werden würden, was nicht den Recherchen des Kreislandwirtschaftsamts entspräche. Die Flächen seien nach der Wirtschaftsfunktionskarte als Grenzflur einzustufen. Weiter sei bei der Überprüfung der Flächen aufgefallen, dass zu dem Fist. Nr.: 1700 keine konkrete Maßnahme aufgezeigt werde. Es werde um entsprechende Ergänzung gebeten.

Der Vorhabenträger erklärt hierzu, dass er die geforderte Rücksichtnahme und Minimierung der Eingriffe und Inanspruchnahmen landwirtschaftsrelevanter Flächen bereits bei den Planungen berücksichtigt habe und bei etwaigen Änderungen anpassen werde.

Der Vorhabenträger sage für den Fall, dass über die in den Planunterlagen bezeichneten Flächen weitere landwirtschaftsrelevanter Flächen von den Planungen betroffen werden würden, zu, das Kreislandwirtschaftsamt bei der Auswahl der Flächen rechtzeitig zu beteiligen, damit es seine Belange wirksam wahrnehmen könne (siehe A. 3. Zusagen).

In Bezug auf den Unterlagenergänzungshinweis sagt der Vorhabenträger zu, dass die Hinweise in den Planunterlagen im Rahmen der Ausführungsplanung ergänzt werden würden (siehe A. 3. Zusagen). Änderungen in Bezug auf die eingereichte Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ergäben sich hierdurch jedoch nicht.

Insgesamt wird bei den Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben B 28, Bad Urach, Ausbau Knotenpunkte „Wasserfall“ und „Hochhaus“ aus Sicht der Planfeststellungsbehörde dem Erfordernis der Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange im Sinne von § 15 Abs. 3 BNatSchG ausreichend Rechnung getragen, ohne den erforderlichen Eingriffsausgleich zu gefährden. Auch wenn bei der Erarbeitung der LBP-Maßnahmen darauf geachtet wurde, die LBP-Maßnahmen eher auf Flächen vorzusehen, die landwirtschaftlich weniger leistungsfähig sind, kann dennoch nicht vollständig auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Grundstücke oder Grundstücksteile für LBP-Maßnahmen verzichtet werden. Es wurde aber bei der Erstellung des LBP-Maßnahmenkonzepts versucht, Setzung von Schwerpunkten durch Bündelung der Maßnahmen zu erreichen, was tendenziell ebenfalls den Interessen der Landwirtschaft entgegenkommt. Aus alledem wird deutlich, dass bei der Erstellung des LBP-Maßnahmenkonzepts soweit möglich die Belange und Interessen der Landwirtschaft beachtet wurden und insbesondere auf eine möglichst geringe Flächeninanspruchnahme geachtet wurde.

7.1.2.5. Verhältnismäßigkeit des Flächenbedarfs für die Kompensationsmaßnahmen im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (s. Beschluss vom 07.07.2010 - 7 VR 2.10 -, NuR 2010, 646) gebietet es der Schutz des Eigentums nach Artikel 14 Abs. 1 GG, Ausgleichs- und Ersatzflächen vorrangig auf einvernehmlich zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen oder auf Grundstücken, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, zu verwirklichen, wenn diese naturschutzfachlich geeignet sind. Diese Maßgabe wird beim Vorhaben B 28, Bad Urach, Ausbau Knotenpunkte „Wasserfall“ und „Hochhaus“ eingehalten.

Zum einen befindet sich die weit überwiegende Mehrzahl der Grundstücke, auf denen Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind, im Eigentum der öffentlichen Hand. Zum anderen werden die meisten der Grundstücke in Privateigentum für Kompensationsmaßnahmen vielfach nur vorübergehen mit kleineren Flächenanteilen in Anspruch genommen. Da diese Flächeninanspruchnahmen in Verbindung mit den Kompensationsmaßnahmen, die auf im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Flächen geplant sind, erfolgen, ist die mehr ergänzende Inanspruchnahme von Flä-

chen in Privateigentum erforderlich, um das Bauvorhaben während der Bauzeit umsetzen zu können und die mit den einzelnen Kompensationsmaßnahmen verfolgten naturschutzfachlichen Zielsetzungen der LBP-Maßnahmen, erreichen zu können.

7.1.2.6. Unterhaltung und Sicherung der Kompensationsmaßnahmen

Nach § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger. Zur Gewährleistung der Einhaltung der in der Planunterlage 9.3. aufgeführten LBP-Maßnahmen wurde als Nebenbestimmung angeordnet, dass die Vorgaben in den LBP-Maßnahmenblättern (Planunterlage 9.3.) einzuhalten sind, sofern in diesem Beschluss keine abweichenden Regelungen, insbesondere zur Unterhaltungspflicht, zum Monitoring und zur Kontrolldichte, enthalten sind.

Hinsichtlich der Unterhaltung der Kompensationsmaßnahmen sieht § 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG vor, dass der Unterhaltungszeitraum durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen ist. Zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmen sehen Grunderwerbsverzeichnis und –plan (Planunterlagen 10.1 – 10.2) für die dauerhaft aufrechtzuerhaltenden LBP-Maßnahmen erforderlichen Flächen, soweit sie nicht im Eigentum des Landes stehen, grundsätzlich entsprechende dauerhafte Belastungen vor, soweit dies erforderlich ist. Die entsprechenden Vorgaben zu Herstellungs- und Entwicklungspflege sowie zur dauerhaften Unterhaltungspflege finden sich in den Maßnahmenblättern. Diese Belastung ist durch Eintragung einer entsprechenden dinglichen Sicherung im Grundbuch festzuhalten und auch für die Zukunft abzusichern. Dies sieht der Grunderwerbsplan auch vor. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist in den Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss geregelt.

7.1.2.7. Vorbringen der Naturschutzverwaltung und anderer Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme Landratsamt Reutlingen (Untere Naturschutzbehörde) 3.08

Das Landratsamt Reutlingen, Untere Naturschutzbehörde teilte in seiner Stellungnahme vom 22.11.2023 in Bezug auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutz-

zes mit, dass die gutachterliche Einschätzung bezüglich des Landschaftsbilds plausibel und über die vorgesehenen Maßnahmen hinaus kein weiterer Ausgleich erforderlich sei. Auch gegen die Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung wurden keine Bedenken vorgetragen. Es wies ergänzend darauf hin, dass aus den vorgelegten Unterlagen nicht hervorgehe, ob für die Renaturierungsmaßnahmen an der Erms Fördermittel der öffentlichen Hand aufgewendet werden sollten. Falls Fördermittel eingesetzt werden sollten, könnten für den geförderten Anteil der Maßnahme keine Ökopunkte generiert werden. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan und den Maßnahmenblättern definierten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen seien erforderlich und geeignet. Die Umweltbaubegleitung vor Ort solle die Einhaltung der Maßnahmen gewährleisten. Gegen das Vorhaben bestünden von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde keine Einwände, sofern der vollständige Ausgleich der Feldhecken und Feldgehölze noch mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werde und die im Landschaftspflegerischen Begleitplan und den Maßnahmenblättern beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich mit den im Folgenden aufgeführten ergänzenden Auflagen verbindlich festgelegt werden würden:

- Bei der Umsetzung der Maßnahme 20 ACEF seien die geplanten Steinriegel so zu gestalten, dass sie ab Fertigstellung auch für die Fortpflanzung und als Überwinterungsquartier geeignet seien (Untere Schichten in einer Grube, Einbringen von Feinmaterial, Sandlinsen auf Südseite). Die Steinriegel und weitere Habitatelemente (Maßnahme 20 ACEF) seien so zu positionieren, dass die dazwischenliegenden Wiesenflächen weiterhin bewirtschaftbar blieben.
- Die Maßnahme 06.1 (Fang und Umsiedlung Eidechsen) dürfe ausschließlich von qualifizierten, in der Anwendung der Fangmethoden ausreichend erfahrenen Personen umgesetzt werden.
- Auch auf Verkehrsinseln und im Kurpark seien bevorzugt gebietsheimische Laubbäume zu verwenden. Es dürften keine (potentiell) invasiven Baumarten gepflanzt werden. (Maßnahmen 15.5G und 15.6G)
- Die Berichte der Ökologischen Baubegleitung und die Monitoringberichte seien unaufgefordert bei der UNB einzureichen.
- Die Artenschutz- und Ausgleichsmaßnahmen seien vom Vorhabenträger spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der Genehmigung aus dem Stra-

ßen-Kompensations- Flächenkataster über die EDV-Schnittstelle in das öffentlich einsehbare Kompensationsverzeichnis des Landes Baden-Württemberg zu übertragen.

Weiter wies die Untere Naturschutzbehörde darauf hin, dass als Alternative zu gebietsheimischen Saatgutmischungen aus dem Ursprungsgebiet 13 Wiesenflächen und straßenbegleitende Grünflächen auch mit Saatgut von geeigneten, hochwertigen Flächen der Umgebung bspw. durch Mahdgutübertragung oder Wiesendrusch begrünt werden könnten (Maßnahmen 12.1 V, M, 13G, 17G, 18A, 19.3 A, 20.1 ACEF, 21AFCS und 23 A).

Der Vorhabenträger teilte in seiner Stellungnahme vom 13.05.2024 hierzu mit, dass für die Aufwertung der Renaturierungsmaßnahmen keine Fördermittel der öffentlichen Hand aufgewendet werden würden. Insoweit ist keine Anpassung der entsprechenden Planunterlagen erforderlich. Weiter teilte er mit, dass die Abstimmung bzgl. der Feldhecken und -gehölze bereits stattgefunden habe. Es werde daher zugesagt, die im Landschaftspflegerischen Begleitplan und den Maßnahmenblättern beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich einzuhalten sowie die von der unteren Naturschutzbehörde oben genannten diesbezüglichen verbindlichen ergänzenden Auflagen einzuhalten. Die endgültige Festlegung der zu verwendenden Arten erfolge im Zuge der Ausführungsplanung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Für straßenbegleitende Bepflanzung und/oder auf Verkehrsinseln seien unter den dortigen Standortbedingungen gebietsheimische Laubbäume jedoch eher ungeeignet. Der Kurpark sei kein natürlicher Landschaftsraum, sondern eine Parkanlage, für den die Vorgabe gebietsheimische Pflanzungen ausgeschlossen werde.

Am 21.02.2024 sei eine Besprechung zwischen dem Vorhabenträger und der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt, in der klargestellt worden sei, dass die Ausführungen der Unteren Naturschutzbehörde zu den Baumarten nur als Anregung gedacht gewesen sei und den Erläuterung des Vorhabenträgers zugestimmt werde. Schließlich sagte der Vorhabenträger zu, die genannte Saatgutalternative bei der weiteren Planung und Ausführung zu berücksichtigen (siehe A. 3. Zusagen).

Die Planfeststellungsbehörde hat die von der Unteren Naturschutzbehörde vorgetragenen ergänzenden Auflagen als naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen. Einer zusätzlichen Zusage bedarf es daher nicht mehr. Für

die Planfeststellungsbehörde steht daher zur Überzeugung fest, dass die naturschutzfachlichen Belange ausreichend berücksichtigt worden sind.

7.1.2.8. Kompensations-Verzeichnis und Überwachung durch die Planfeststellungsbehörde

Im Hinblick auf § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kompensationsverzeichnis-Verordnung (KompVzVO) wird dem Vorhabenträger und damit Verursacher der mit dem Vorhaben der OUM verbundenen naturschutzrechtlichen Eingriffe mit einer Nebenbestimmung auferlegt, jeweils für jede Kompensationsmaßnahme die Angaben nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 KompVzVO unter Verwendung der elektronischen Vordrucke nach § 5 KompVzVO in das Kompensationsverzeichnis einzutragen und die für die Eingabe erhaltene Ticket-Nummer zu übermitteln. Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die zuständige Behörde die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen; hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen. Um ihrer Überwachungsaufgabe nachzukommen, hält es die Planfeststellungsbehörde für erforderlich, dem Vorhabenträger bereits mit diesem Beschluss mit einer Nebenbestimmung entsprechende Berichtspflichten aufzuerlegen. Außerdem dienen diese Berichtspflichten dazu, die Angaben zum Stand der Umsetzung der Kompensations- und Unterhaltungsmaßnahmen i. S. v. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 KompVzVO zu erhalten und in das Kompensationsverzeichnis aufnehmen zu können.

7.1.2.9. Ergebnis

Nach allem ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde festzustellen, dass das Maßnahmenkonzept des vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplans einschließlich dessen Ergänzung geeignet und erforderlich und insbesondere auch im Hinblick auf die Belange der Landwirtschaft und privater Grundstückseigentümer angemessen ist, um die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft soweit möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren und im Übrigen verbleibende Eingriffe vollständig zu kompensieren.

7.1.3. FFH-Vorprüfung

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu

überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Der Inhalt dieser Verträglichkeitsprüfung konzentriert sich darauf, ob ein Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines solchen Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG ist ein Projekt vorbehaltlich einer abweichenden Prüfung nach den Absätzen 3 und 4 unzulässig, wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines solchen Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Allerdings erübrigt sich eine Verträglichkeitsprüfung, wenn schon nach einer Vorprüfung erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen eines FFH-Gebiets offensichtlich ausgeschlossen sind. Die FFH-Vorprüfung beschränkt sich auf die Frage, ob nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen besteht (s. BVerwG, Beschluss v. 13.08.2010 - 4 BN 6.10 -, NuR 2010, 797 m. w. N.). Das geplante Vorhaben liegt am Rand des Natura-2000-Gebiets DE 7522-341 "Uracher Talspinne", das entsprechend der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) der Europäischen Union (EU) als besonders schützenswert einzustufen ist und somit auch in unmittelbarer Nähe zum räumlich nahezu deckungsgleichen Vogelschutzgebiet DE 7422-441 "Mittlere Schwäbische Alb". Die vorliegende Verträglichkeitsprüfung soll daher die Betroffenheit der Natura 2000-Gebiete ermitteln und die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen und den Schutzzweck beurteilen. In räumlicher Nähe zum Vorhabenbereich findet sich der FFH-Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald [9130]. Zudem wurden im Wirkungsbereich des Vorhabens die FFH-RL Anhang II-Arten Bechsteinfledermaus [1323], Großes Mausohr [1324], Groppe [1163], Spanische Flagge [1078*] und Alpenbock [1087*] sowie die für das Vogelschutzgebiet gemeldeten VSch-RL Anhang I Arten Grauspecht [A234], Mittelspecht [A238], Schwarzspecht [A236], Halsbandschnäpper [A234], Rotmilan [A074] und Hohltaube [A207] nachgewiesen bzw. deren Lebensstätten abgegrenzt. Der Vorhabenträger lies eine Verträglichkeitsuntersuchung durchführen, die als Planunterlage 19.4 in den Planunterlagen enthalten ist. Darin wurden die aus dem Vorhaben resultierenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Projektwirkungen im Hinblick auf die Erhaltungsziele für die genannten Arten und Lebensraumtypen überprüft.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das Vorhaben zu geringen bau- und betriebsbedingten Eingriffen in den Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald führt. Weiterhin

sind bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen für Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr sowie Spanische Flagge die Groppe nicht auszuschließen. Für die zu betrachtenden Vogelarten nach Anhang I VSch-RL ergeben sich anlagebedingt geringe Beeinträchtigungen bzgl. Grauspecht, Halsbandschnäpper, Rotmilan und Hohltaube. Bei den Arten nach Anhang II FFH-RL und Anhang I VSch-RL Alpenbock, Mittelspecht und Schwarzspecht sind durch das geplante Vorhaben keine bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten. Unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für die beiden betroffenen Fledermausarten sind für sämtliche betroffenen Bestandteile keine erheblichen Beeinträchtigungen festzustellen. Von weiteren berücksichtigten Plänen und Projekten ist keine Wirkung auf die relevanten Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I und II FFH-RL oder die Arten nach Anhang I VSch-RL zu erwarten, so dass mit keinen sich wechselseitig verstärkenden Projektwirkungen zu rechnen ist, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der beiden Schutzgebiete führen könnten.

Es steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass unter Berücksichtigung der zu berücksichtigenden Planungen des Vorhabenträgers die artenschutzrechtlichen Belange ausreichend berücksichtigt wurden. In Bezug auf die Ausführung und die Maßnahmen zur Schadensbegrenzung das Vorhaben als verträglich mit den Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet 7522-341 "Uracher Talspinne" und das Vogelschutzgebiet 7422-441 "Mittlere Schwäbische Alb" einzustufen ist. Eine Prüfung der Ausnahme nach § 34 Abs. 3 und Abs. 5 BNatSchG wird nicht erforderlich. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist somit von einer Verträglichkeit des Vorhabens B 28, Bad Urach, Ausbau Knotenpunkte „Wasserfall“ und „Hochhaus“ mit den Erhaltungszielen dieses FFH-Gebiets auszugehen. § 34 Abs. 2 BNatSchG steht dem Vorhaben B 28, Bad Urach, Ausbau Knotenpunkte „Wasserfall“ und „Hochhaus“ nicht entgegen.

7.1.4. Sonstige Schutzgebiete

7.1.4.1. Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind aufgrund der räumlichen Entfernung und der begrenzten Auswirkungen nicht betroffen. Gleiches gilt für Landschaftsschutzgebiete.

7.1.4.2. Gesetzlich geschützte Biotope

Es sind besonders geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG und § 33a NatSchG betroffen.

Beim Ausbau der Knotenpunkte gehen ca. 985 m² Feldhecken und 1.065 m² Feldgehölze, die als faktische besonders geschützte Biotope einzustufen sind, dauerhaft verloren. An der Erms werden rund 900 m² gewässerbegleitende Auwaldstreifen beseitigt, wovon 330 m² als besonders geschützt einzustufen sind, nach Verlegung und Umgestaltung der Erms jedoch auf größerer Fläche als bisher wiederhergestellt werden. Von den Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG kann nach § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Aus der Darstellung im LBP auf den Seiten 87 ff. ergibt sich, dass die Beeinträchtigungen dieser Biotope vollständig kompensiert werden können, so dass mit diesem Planfeststellungsbeschluss die konkludent vom Vorhabenträger beantragte Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt werden kann. Von einem nach § 33a NatSchG geschützten Streuobstbestand geht eine rd. 2.000 m² große Teilfläche verloren. Dem Verlust dieses Streuobstbestands steht die Neupflanzung von Streuobstbeständen auf insgesamt 3.155 m² gegenüber (Maßnahme 25).

Stellungnahme Landratsamt Reutlingen (Untere Naturschutzbehörde) 3.08

Das Landratsamt Reutlingen, Untere Naturschutzbehörde, teilte in seiner Stellungnahme vom 22.11.2023 in Bezug auf die Schutzgebiete mit, dass die für den Umbau der Knotenpunkte beanspruchten Flächen nahe (teils weniger als 50m Entfernung) des FFH-Gebiets 7522-341 „Uracher Talspinne“ und des Vogelschutzgebiets 7422-441 „Mittlere Schwäbische Alb“ lägen. Die Natura-2000-Prüfung käme aber zu dem Schluss, dass unter Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele der Natura-2000-Gebiete zu erwarten seien. Dieses Ergebnis werde von der Unteren Naturschutzbehörde mitgetragen. Das geplante Gebiet läge zudem nahe des Landschaftsschutzgebiets „Reutlinger und Uracher Alb“. Durch das Vorhaben werde aber kein Verstoß gegen die Verbote des Landschaftsschutzgebiets erwartet. Das gesamte Planungsgebiet läge in der Entwicklungszone des Biosphärengebiets „Schwäbische Alb“. Die Schutzgebietsverordnung des Biosphärengebiets stehe der Umsetzung des geplanten Umbaus der Knotenpunkte ebenfalls nicht entgegen. Hinsichtlich der Biotope

führt die Untere Naturschutzbehörde aus, dass im Zuge des Ausbaus der Knotenpunkte ca. 2.050 m² geschützte Feldhecken und Feldgehölze sowie ein geschützter Streuobstbestand entfernt werden würden. Von dem Eingriff in die Feldhecken und -gehölze sollten gemäß Planung lediglich 1.880 m² durch Neuanlage von Feldhecken ausgeglichen werden. Zusätzlich würden 550 m² Feldhecke durch Pflege aufgewertet sowie 2.710 m² Waldrand als strauchreicher Waldrand entwickelt und erhalten. Eine Ausnahme nach § 30 BNatSchG könne nur erteilt werden, wenn das Biotop gleichartig und in gleicher Flächenausdehnung wiederhergestellt werde. Nach der aktuellen Maßnahmenplanung verbleibe bei den Feldhecken ein Defizit von 390 m². Die Begründung, dass der vollständige Ausgleich aufgrund fehlender geeigneter Flächen im öffentlichen Eigentum nicht möglich sei, sei anhand der Unterlagen nicht nachvollziehbar. Der Ausgleich der Feldhecken und Feldgehölze sei daher vor dem Eingriff in die bestehenden Biotope in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde noch festzulegen. Die erforderliche Ausnahme für die Eingriffe in diese geschützten Biotope könne unter der Bedingung erteilt werden, dass der Ausgleich wie im landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben, erbracht werde und ein 1:1-Ausgleich der Heckenbiotope noch in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt werde.

Der Vorhabenträger teilt in seiner Stellungnahme vom 13.05.2024 mit, dass zwischenzeitlich eine Abstimmung am 21.02.2024 mit der Unteren Naturschutzbehörde stattgefunden habe. Danach wurde die folgende Modifikation der Bilanzierung der Planung anerkannt, dem die Untere Naturschutzbehörde im Verfahren in Kenntnis dieser Stellungnahme des Vorhabenträgers nicht widersprochen hat:

1. Vergrößerung der eigentlichen Gehölzpflanzung im Bereich der Maßnahmenflächen 23.1A und 23.2A um 1 bis 2 Reihen unter gleichzeitiger Reduzierung des Saumbereichs (23.1A bisher 150 m², 23.2A bisher 400 m²) und unter Beachtung der erforderlichen Grenzabstände sowie Abstände zu benachbarten Gehölzflächen. Bei entsprechender Anpassung könnten die Heckenflächen in Summe um ca. 220 m² bis 230 m² vergrößert werden. Es müsse gewährleistet sein, dass der Offenlandbiotopcharakter gewahrt und erkennbar bleibe.
2. Für die der Maßnahmenfläche 23.1A straßenseitig vorgelagerte Teilfläche der Maßnahmenkategorie 16G sei die Anpflanzung einer Niederhecke, die in einem

engeren Turnus (= ca. 10 Jahre) als die nach 23A geplanten Hecken zurückgeschnitten werde, vorgesehen. Aufgrund der Verzahnung mit der direkt anschließenden nach 23.1 A geplanten Hecke könne auch diese Fläche der Maßnahme 1 G mit 180 m² für den Biotopausgleich angerechnet werden.

In der Summe ergäbe sich eine Flächengröße von ca. 400 m², mit der das nach bisheriger Bilanzierung fehlende Defizit ausgeglichen werden könne.

Der Vorhabenträger sagt die Einhaltung des vorgenannten Ausgleichs zu. Weiter sagt der Vorhabenträger in Bezug auf die Biotope zu, dass der Ausgleich wie beschrieben durchgeführt werde (siehe A. 3. Zusagen).

Stellungnahme Landesnaturschutzverband BW 3.12

In seiner Stellungnahme vom 15.12.2024 nahm der Landesnaturschutzverband BW zu den Ausgleichsmaßnahmen Stellung und wies darauf hin, dass der beabsichtigte Verlust von Streuobstwiesenbäumen kompensiert werden solle. Im Bestands-/Konfliktplan (Unterlage 19.2) sei ein Verlust von 20 Obstbäumen verzeichnet, davon 5 mit Habitatpotential für Fledermäuse bzw. Höhlenbrüter. Im Erläuterungsbericht (Unterlage 19.1, S.48, Anm.6) seien allerdings nur die 15 Bäume gezählt, die innerhalb des Baufelds lägen. Für die Wertung des Eingriffs in die Streuobstwiese folge daraus, dass der mit 1.265m² angegebene Verlust des „Großteils eines Streuobstbestands“ auf Flurstück Nr. 1515 (Erläuterungsbericht B2, S.48) höchstens die Hälfte dieses Biotops ausmache. Da der nördlich der Baufeldgrenze gelegene Teil der Streuobstwiese aber zugunsten des Zauneidechsen-Lebensraums ebenfalls geräumt werden solle, sei der faktische Verlust des Streuobstbestands mit insgesamt 20 Obstbäumen auf mindestens doppelter Fläche, also mehr als 3.000 m², anzusetzen. Für den Ausgleich dieses Verlusts sei deshalb zu fordern, die Fläche der „Wiederherstellung /Ergänzung einer Streuobstwiese im Gewann ‚Viehstelle‘“, die mit 2.795 m² auf Flurstück 1708 angegeben werde (Erläuterungsbericht, Maßnahme 25.1, S.80), zu vergrößern, am geeignetsten durch Erweiterung auf eins der angrenzenden Flurstücke 1707 oder 1709. Dadurch würde der notwendige Ausgleich im Verhältnis 1:2 tatsächlich umsetzbar, sowohl im Blick auf den faktischen Flächenverlust als auch im Blick auf die Zahl der zu ersetzenden Obstbäume, die auf dem Flurstück 1708 mit den vorgesehenen 14 Bäumen (s. Maßnahmenplan 9.2.2) nicht annähernd erreicht

werde, da die Neupflanzung erst nach mehreren Jahren den Wertverlust der gerodeten Streuobstwiese ausgleichen könne. Ebenso sei die als „Funktionsausgleich“ bezeichnete „Ergänzung von Obstbaumreihen beidseits des Fußwegs an der Erms“ im Umfang von 360 m² (Erläuterungsbericht, Maßnahme 25.2, S.80) nicht akzeptabel, da Baumreihen den Wert einer Streuobstwiese nicht ersetzen könnten. Trotzdem sei diese Maßnahme zu befürworten, da sie die beiden zur Rodung vorgesehene Obstbäume mit Habitatpotential für Fledermäuse bzw. Höhlenbrüter (Bestands-/Konfliktplan Nr.182/183) hier ausgleiche. Ein vollständiger Ausgleich für 14 weitere Obstbäume sowohl innerhalb als auch außerhalb des Baufeldes südlich der B28, die im Bestands-/Konfliktplan zur Fällung markiert seien (Nr.81,83,84, 86,90,91,92,93,94,95 + 4 ohne Nr.), 4 davon mit Habitatpotential, werde durch die vorgesehene Pflanzung von 11 Obstbäumen als „weitständige Obstbaumreihen in den bauzeitlich in Anspruch genommenen Arbeitsstreifen“ (Erläuterungsbericht, Maßnahme 15.1, S.78) allerdings nicht erreicht. Zudem sei fraglich, ob die im Maßnahmenplan (Unterlage 9.2.1) vorgesehene Neupflanzung von 3 Obstbäumen auf dem Arbeitsstreifen südlich der bisherigen Streuobstwiese, die künftig als Eidechsen-Habitat entwickelt werden sollen, diesem Ziel entspräche, da für den Eidechsen-Lebensraum zugleich eine „Verbesserung der Besonnungsverhältnisse“ gefordert werde (Erläuterungsbericht S.84). In der Konsequenz verbleibe ein Defizit von mindestens 6 Obstbäumen, die in Erweiterung der vorgesehenen Baumreihe südlich der B 28 oder auf der geforderten Erweiterungsfläche der Streuobstwiese im Bereich „Viehstelle“ Platz finden dürften. Für die Auswahl der Obstbäume sei darauf zu achten, dass langlebige Lokalsorten als großkronige Hochstämme gewählt werden würden. Die Wiederherstellung und Ergänzung der Streuobstwiese im Bereich Viehstelle verpflichte zur Pflege und Erhaltung auf mindestens 20 Jahre. Sofern die Wiesenfläche qualitativ aufgewertet werden müsse, sei das mit der Ansaat gebietsheimischer Gräser und Kräuter auszuführen und die Pflege dauerhaft durch eine jährlich zweimalige Mahd nach der Samenreife zu garantieren.

Der Vorhabenträger teilte in seiner Stellungnahme hierzu mit, dass im Bestands- und Konfliktplan sämtliche durch direkte Einwirkung des Vorhabens verlorengelenden Einzelbäume dargestellt werden würden. Diese umfassten auch die entfallenden Obstbäume (insgesamt 27 St.). 15 dieser Obstbäume seien Teil eines nach § 30 BNatSchG / § 33a NatSchG geschützten Streuobstbestandes auf Flst. Nr. 1515. Dessen Verlust werde mit einem flächenhaften Ansatz bewertet (Unterlage 19.1, S.

48 – B 2). Die erforderliche Kompensation solle entsprechend der methodischen Vorgaben im Flächenverhältnis mind. 1:2 (25 A - Funktionsausgleich für den Verlust des geschützten Streuobstbestands) erfolgen. Wie in Unterlage 19.1, S. 48 unter Fußnote 6 zu 1B1 erläutert werde, erfolge für diese Einzelbäume keine gesonderte Berücksichtigung in der Verlustbilanz nach B 1. Der Einzelbaumverlust (einschl. der Obstbäume außerhalb des Streuobstbestandes) werde in Unterlage 19.1 unter Konfliktnummer B 1 dargestellt und erläutert (Unterlage 19.1 – S. 48). Die Kompensation der nach B 1 verlorengehenden Einzelbäume erfolge durch Neupflanzungen nach 15 G, wobei für 67 zu fällende Einzelbäume mit Stammumfang ≥ 80 cm eine Ersatzpflanzung erfolge. Die sonstige Kompensation weiterer kleinerer und/oder fremdländischer Einzelbäume würden im Rahmen der Maßnahmen 19 und 27 sichergestellt (Unterlage 9.4 – B 1). Die im Baufeld außerhalb der Streuobstwiese betroffenen Obstbäume fielen nicht unter den Schutz nach § 30 BNatSchG / § 33a NatSchG. Entsprechend gelte für diese auch nicht die Forderung nach einem funktionsgleichen Ausgleich im Flächenverhältnis 1:2. Sie würden entsprechend der Bewertungsvorschriften der ÖKVO als Einzelbäume bzw. Baumreihen bewertet und in die Eingriffsbilanzierung einbezogen. Deren Kompensation erfolge wie zuvor beschrieben über Maßnahme 15 G. Außerhalb des Baufelds müssten zur Verbesserung der Besonnungsverhältnisse in den zum vorgezogenen Funktionsausgleich herzustellenden Ersatzlebensräumen für Zauneidechsen (Maßnahme 20CEF) insgesamt weitere 8 Obstbäume entfernt werden. Der Verlust werde entsprechend der Bewertungsvorschriften der ÖKVO in der Eingriffsbilanzierung (bzw. Bewertung der Ausgleichsmaßnahme) berücksichtigt. Dies betreffe auch einen Teil (4 St.) der Obstbäume, die innerhalb der verbleibenden Restfläche des geschützten Streuobstbestands stünden. Die Restfläche erfüllten jedoch nicht die Mindestgröße für einen geschützten Streuobstbestand (1.500 m²). Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde liege daher diesbezüglich keine genehmigungspflichtige Umwandlung nach § 33a NatSchG vor und sei somit kein funktionsgleicher Ausgleich erforderlich.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage und unter Berücksichtigung der vorherigen Stellungnahmen wandte sich die Planfeststellungsbehörde mit Mail vom 12.04.2024 an den Landesnaturschutzverband BW und teilte in Bezug auf die oben aufgeführte Streuobstwiesenproblematik mit, dass die betroffene Wiese auf dem Flurstück Nr. 1515 in einem sehr schlechten Zustand zu sein scheine, so dass fraglich sei, ob diese Fläche insgesamt oder Teile davon überhaupt als Streuobstwiese nach § 33a

NatSchG zu qualifizieren sind. Der Vorhabenträger habe dies zwar zugrunde gelegt, aber es ließe sich auch eine andere Sichtweise darstellen. Der Argumentation des Landesnaturschutzverband BW in Bezug auf die zu berücksichtigende Fläche (1.265 m² oder 2.000 m²) könne dahingehend gefolgt werden, dass vorhabenbezogene Eingriffe bezüglich Flst. 1515 in ihrer Gesamtheit zu erfassen seien und nicht einzeln separat behandelt werden könnten. Damit dürfte die Fläche von 2.000 m² zugrunde zu legen sein. Wegen des schlechten Erhaltungszustands des Streuobstbestands sei davon auszugehen, dass dieser für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von geringerer Bedeutung sei. Daher werde ein Ausgleichsfaktor von 1:1,5 noch für angemessen bewertet. Es ließe sich auch an einen Faktor von 1:1,25 begründen. Im Ergebnis folge hieraus, dass die vom Vorhabenträger vorgesehenen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen auch hinsichtlich der Anforderungen nach § 33a NatSchG ausreichend seien dürften, die diesbezüglichen Eingriffe auszugleichen.

Mit Mail vom 19.04.2024 nahm der Landesnaturschutzverband BW seine Stellungnahme und wies darauf hin, dass allein restriktive Kriterien zur Bewertung der Streuobstwiese herangezogen werden würden. Demgegenüber würden die Ausgleichsmaßnahmen besonders hoch bewertet, z.B. auch die "Ergänzung von Obstbaumreihen beidseits des Fußwegs an der Erms" (Maßn. 25.2) mit der Flächenangabe von 360 m² dem "Funktionsausgleich § 33a Biotope" zugeordnet, obwohl der Einzelbaum-Ausgleich sonst nur mit ihrer Anzahl bewertet werde (Maßn. 15.1(-6)) und Obstbaumreihen nicht den Wert von Streuobstwiesen erreichen würden.

Mit Mail vom 08.05.2024 teilte die Planfeststellungsbehörde daraufhin mit, dass der erhobene Einwand, im Rahmen der Maßnahme 25.2 sei eine Schönung bei der Maßnahmenbewertung erfolgt, nicht geteilt werden könne, da diese den einschlägigen Ausführungsrichtlinien zu § 33a NatSchG entspräche. Daher würden die Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf die Streuobstwiesenproblematik insgesamt für ausreichend erachtet. Der vom Vorhabenträger in Ansatz gebrachte Ausgleich für die geplante Inanspruchnahme der nach § 30 BNatSchG / § 33a NatSchG geschützten Streuobstwiesenbestände ist ausreichend und rechtmäßig geplant. Nach § 33a Abs. 2 NatSchG kann von der Erhaltungspflicht nach Absatz 1 der dort genannten Streuobstbestände eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Dies ist vorliegend nicht der Fall, da der Straßenausbau und die damit das öffentliche Interesse an der

Verbesserung des Verkehrsflusses wegen der damit verbundenen Vorteile für Mensch, Natur und Sicherheit überwiegt. Zudem weist die betroffene Fläche einen für Streuostwiesen schlechten Erhaltungszustand auf, so dass die Eigenschaft der betroffenen Wiese als Streuobstwiese diskussionsfähig ist. Der Vorhabenträger wertet diese Fläche trotzdem als schützenswert im Sinne der § 30 BNatSchG / § 33a NatSchG. In Folge wird aber auch der vom Vorhabenträger berücksichtigte Ausgleichsfaktor von 1:1,5 für angemessen bewertet.

Der Ausgleichsverpflichtung nach § 33a Abs. 3 NatSchG kommt der Vorhabenträger nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde somit im Rahmen seiner Planungen und den im LBP dargestellten Kompensationsmaßnahmen ausreichend nach, so dass mit diesem Planfeststellungsbeschluss die konkludent vom Vorhabenträger beantragte Ausnahme nach § 33a Abs. 2 NatSchG erteilt werden kann.

Weiter führte der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg zum Thema „Hecken“ aus, dass dem Erläuterungsbericht nach im Zuge der Baumaßnahmen gesetzlich geschützte Feldhecken und -gehölze auf einer Fläche von insgesamt rund 2.750 m² beseitigt werden würden, wovon 700 m² nur während der Bauzeit benötigt und „nach Abschluss der Baumaßnahmen durch Pflanzungen wiederhergestellt“ werden würden (B3, S.48; vgl. Maßnahmen 12.2-4, ebd. S.77). Der dauerhafte Verlust werde mit 985 m² Feldhecken im Bereich des Wasserfall-Knotens und 1.065 m² Feldgehölz im Bereich des Hochhaus-Knotens angegeben, insgesamt 2.050m². Ausgehend von der Feststellung, dass für die Eingriffsbilanzierung nur die Biotope innerhalb des Baufelds angerechnet werden würden, seien zusätzlich die geschützten Gehölzflächen zu berücksichtigen, die außerhalb der Baufeldmarkierung lägen, wenn auch nur in geringem Umfang im Bereich der Streuobstwiese, die zugunsten des Lebensraums der Zauneidechse entfernt werden sollten, die den Ausgleichsbedarf aber nochmals erhöhen würden. Zum Ausgleich der dauerhaften Verluste würden – angrenzend an die Mulde des neuen Retentionsfilterbeckens südlich der B28 – Hecken neu gepflanzt, Richtung Wasserfall-Knoten auf einer Fläche von 405 m² und Richtung Hochhaus-Knoten auf einer Fläche von 475 m² (Maßnahmen 23.1+2, ebd. S.80, im Maßnahmenplan 9.2.1 dunkelgrau markiert), insgesamt im Umfang von 880 m². Weitere Ausgleichsmaßnahmen seien planextern vorgesehen: im Bereich „Viehstelle“ die Ergänzung einer bestehenden Feldhecke um 150 m² auf dem Flurstück 1708 (Erläuterungsbericht, Maßnahme 23.3, S.80) und im Bereich Seltbachtal eine Heckenpflanzung im Umfang von 630 m² (Maßnahme 23.4, ebd.). In der Summe ergäben diese

Maßnahmen einen Umfang von 1.660 m², so dass ein Defizit von 390 m² verbleibe. Die Feststellung des Erläuterungsberichts, dass „für weitere Pflanzungen keine geeigneten Flächen im öffentlichen Eigentum zur Verfügung“ stünden, sei allerdings zu hinterfragen. So sei zu prüfen, ob die bestehenden Heckenabschnitte am westlichen und nördlichen Rand der Streuobstwiese nicht erhalten und durch Neupflanzung ergänzt werden könnten, als Abgrenzung der Zauneidechsen-Lebensstätte zur künftigen Zufahrt der Kurgebiets-Parkplätze. In gleicher Weise sei zu prüfen, ob die Heckenabschnitte südlich der B 28 gegenüber der bisherigen Streuobstwiese nicht nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt und durch Neupflanzung ergänzt werden könnten, wie es für die Randbereichsgehölze nördlich der B 28 vorgesehen sei (Erläuterungsbericht B3, S.48, Maßnahmen 12.2-4, S.77, im Maßnahmenplan 9.2.1 blau gestrichelt markiert), ebenfalls als Abgrenzung der Zauneidechsen-Lebensstätte zum Straßenraum. Sollten dadurch die als „Ersatzhabitat“ (ebd., Maßnahmen 20.1+2, S.79) vorgesehenen Flächen des Zauneidechsen-Lebensraums zu stark eingeschränkt werden, könnten diese auf das Flurstück 1837/1 (und darüber hinaus) erweitert werden, da die gesamte Fläche zwischen B 28 und Bahnlinie im Bestands-/Konfliktplan als Zauneidechsen-Lebensstätte gekennzeichnet sei. Fehlende Verfügbarkeit dieser Fläche als „öffentliches Eigentum“ erscheine kompensierbar, ohne ein Enteignungsverfahren einleiten zu müssen, sei es durch entsprechenden Grunderwerb, durch eine langfristige Nutzungsvereinbarung oder die Übernahme der artgerechten Pflege dieses Zauneidechsen-Lebensraums.

Der Vorhabenträger teilt zu der vorgenannten Problematik in Bezug auf die angesprochenen Hecken mit, dass die innerhalb der zum vorgezogenen Funktionsausgleich nach Maßnahme 20.1 ACEF entfallenden Gehölzflächen nicht unter den Biotopschutz nach § 30 BNatSchG / § 33a NatSchG fielen. Der Verlust werde in der Eingriffsbilanzierung (bzw. Bewertung der Ausgleichsmaßnahme) berücksichtigt und entsprechend den Bewertungsvorschriften der ÖKVO bewertet. Die vorgeschlagenen zusätzlichen Heckenpflanzungen am Rand der Streuobstwiese sowie südlich der B 28 würden durch Beschattung zu Beeinträchtigungen vorhandener Lebensräume der Zauneidechse führen und würden die Voraussetzungen zur Schaffung artspezifisch günstiger Habitatbedingungen auf angrenzenden Flächen der Maßnahmenkategorien 20 und 21 deutlich verschlechtern. Das Flurstück 1837/1 sei im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Untersuchungen bereits vollumfänglich als Lebensstätte der Zauneidechse eingestuft. Die Möglichkeit, auf dieser Fläche durch Habitataufwertung

eine höhere Populationsdichte zu ermöglichen und die Fläche den vorgezogenen Maßnahmen zum Funktionserhalt zuzurechnen, sei im Zuge der artenschutzrechtlichen Maßnahmenkonzeption zum Ausnahmeantrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft und als nicht vertretbar eingestuft worden.

Hinsichtlich des geforderten Nachweises einer 1:1 Kompensation der in Anspruch zu nehmenden geschützten Feldgehölze und Feldhecken könne auf die oben dargestellte Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vom 01.12.2023 verwiesen werden, wonach nunmehr ein vollständiger Nachweis durch folgende Modifikation der Bilanzierung/Planung erzielt werde. In dem zwischen Vorhabenträger und Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg geführten Gespräch am 26.03.2024 zwischen LNV konnte im Gespräch ein Konsens erzielt werden, wonach der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg die bisherige Planung als ausreichend akzeptierte und der Argumentation des Vorhabenträgers folge. Der Vorhabenträger stellte dabei klar, dass es sich bei dem Flurstücke 1837/1 um eine Fläche handele, die im Privateigentum liege.

Schließlich führte der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg hinsichtlich des betroffenen gewässerbegleitenden Auwaldstreifens aus, dass durch die Verlegung der Erms alle im Uferbereich bisher vorhandenen Biotope betroffen seien, wobei von dem gewässerbegleitenden Auwaldstreifen „330 m² als besonders geschütztes Biotop eingestuft werden“ (Erläuterungsbericht B7, S.50). Bei der geplanten Neugestaltung dieses Flussabschnitts „werden Sohle und Ufer nach Vorgaben der Landesstudie Gewässerökologie strukturreich neugestaltet und als Lebensraum aufgewertet“ (ebd. S.73). Die vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere die „Initiierung/Pflanzung von gewässerbegleitenden Auwaldstreifen“ im Umfang von 1.530 m² (Maßnahme 19.2, ebd. S.79), lasse erwarten, dass die Funktionen der Lebensräume im Gewässer und am Ufer innerhalb absehbarer Zeit wiederhergestellt und ... deutlich aufgewertet werden“ (ebd. S.50). Bei plangerechter Durchführung dieser Maßnahmen sei von einem vollständigen Ausgleich des Verlusts auszugehen.

Es ist zudem ein Wasserschutzgebiet betroffen. Die Ausbaustrecke liegt innerhalb des fachtechnisch abgegrenzten und derzeit im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebiets Mittleres Ermstal im Bereich der geplanten Schutzzonen II und III. Zur Gewährleistung des Trinkwasserschutzes erfolgt der Ausbau der Knotenpunkte nach den Vorgaben der RiStWaG (Sammlung, kontrollierte Ableitung und Reinigung des

Straßenoberflächenwassers; Abdichtung der neuen Bankette, Böschungen und Mulden). Es ist zu erwarten, dass sich der Schutz des Grundwassers dadurch verbessert.

7.1.4.3. Flächenhaftes Naturdenkmal

Naturdenkmale sind nicht betroffen.

7.1.5. Artenschutzrechtliche Prüfung

7.1.5.1. Allgemeines

§ 44 und § 45 BNatSchG beinhalten die für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens relevanten Vorschriften. Diese Vorschriften stellen striktes Recht dar, das nicht der Abwägung unterfällt. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände stehen neben dem Gebietsschutz nach §§ 33 ff. BNatSchG und neben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach §§ 14 ff. BNatSchG.

In § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Tatbestände für die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote geregelt. Danach ist es verboten, - wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1),

- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3),
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden tatbestandlich ergänzt durch § 44 Abs. 5 BNatSchG. Der hier relevante Wortlaut dieses Absatzes lautet: „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft [...] gelten die Zugriffsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie

92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betreffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff [...] betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs [...] kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.“

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 -, Rn. 119, ist hinsichtlich des in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG angesprochenen Tötungsverbots zu beachten, dass Artikel 12 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) keine dementsprechende Begrenzung des Tötungsverbots enthält. Anders als das deutsche Recht schränkt die unionsrechtliche Norm allerdings das Tötungsverbot auf absichtliche Tötungen ein. Absichtliches Handeln setzt den Nachweis voraus, dass der Handelnde die Tötung eines Exemplars einer geschützten Tierart gewollt oder zumindest in Kauf genommen hat (s. EuGH, Urteil vom 18.05.2006 - Rs. C-221-04 – Rn. 71). Zu beachten ist nach dem o. g. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (Rn. 117) auch, dass dann, wenn das Vorhaben in bestimmter Hinsicht zu Beeinträchtigungen führt, die den Vorgaben der Eingriffsregelung widersprechen, der Eingriff unzulässig ist mit der Folge, dass die Privilegierung nach den Regelungen in § 44 Abs. 5 Satz 2 bis 5 BNatSchG verwehrt bleibt.

Unbeschadet dieser Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kommt es bei der Prüfung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bei Planungen mit Eingriffen nach wie vor darauf an, ob die ökologische Funktionalität von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Darüber hinaus kommt beim Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dem Merkmal der Erheblichkeit der Störung zentrale Bedeutung zu. Eine erhebliche Störung liegt nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine lokale Population umfasst diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art,

die in einem für die Lebensraumsprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen. Anerkannt ist damit, dass insoweit nicht der Schutz jedes einzelnen Exemplars oder jedes vorhandenen Reviers vorausgesetzt wird (siehe BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, 4 A 1075.04), sondern es einer gebietsbezogenen Gesamtbetrachtung bedarf, für die der Planfeststellungsbehörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative einzuräumen ist (s. BVerwG, Urteil vom 21.06.2006, 9 A 28.05).

Der Prüfung der artenschutzrechtlichen Vorschriften nach § 44 und § 45 BNatSchG liegt die in Planunterlage 19.3.3 enthaltene Artenschutzfachliche Beurteilung vom 11.09.2023 zugrunde.

7.1.5.2. Methode der Bestandserfassung

Nach Beschlüssen des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.03.2008 - 9 VR 10.07 - (NuR 2008, 495) und vom 18.06.2007 - 9 VR 13.06 - (NuR 2008, 36) sowie nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 09.07.2008 - 9 A 14.07 - Rn 54 setzt nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote, insbesondere nach § 44 BNatSchG, entgegenstehen, eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen Tierarten und ihrer Lebensräume voraus. Das verpflichtet die Behörde nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt vielmehr maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit einer gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Sind von Untersuchungen keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst. Der individuumbezogene Ansatz der artenschutzrechtlichen Vorschriften verlangt aber andererseits Ermittlungen, deren Ergebnisse die Planfeststellungsbehörde in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände zu überprüfen. Hierfür benötigt sie jedenfalls Daten, denen sich in Bezug auf das Plangebiet die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann die Planfeststellungsbehörde beurteilen, ob Verbotstatbestände erfüllt sind.

Die Untersuchungen zu den Vorkommen der rechtlich relevanten Arten erfolgten im Jahr 2022. Für eine ausführliche Darstellung des methodischen Vorgehens bei der Erfassung und Auswertung der der Artenschutzfachliche Beurteilung zugrundeliegenden Daten wird auf den LBP (Planunterlage 19.1, Kap. 2) und den Artenschutzbeitrag Bestandsbewertung (Planunterlage 19.3.2, Kap. 2) verwiesen. Die jeweilige Bestandserfassung wird als Grundlage der artenschutzfachlichen Beurteilung den vorgenannten Maßstäben der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gerecht. Zusammengefasst dargestellt wurde die Bestandserfassung danach im Wesentlichen wie folgt durchgeführt (für Einzelheiten wird auf den LBP (Planunterlage 19.1, Kap. 2) und den Artenschutzbeitrag Bestandsbewertung (Planunterlage 19.3.2, Kap. 2) Bezug genommen):

7.1.5.2.1. Vögel

Die Erfassung der Brutvogelfauna erfolgte während der frühen Morgen- und Vormittagsstunden mit dem Ansatz einer flächendeckenden Erfassung am 14.02., 01. 03., 23.03., 06.04., 03.05., 25.05., 07.06., 20.06., 28.06., 10.08.2022. Zur Überprüfung möglicher Brutvorkommen von Spechten, Neuntöter, und einiger weiterer Arten wurden Klangattrappen eingesetzt. In die Auswertung gingen zudem Beibeobachtungen, die im Rahmen von Erfassungen zu anderen Artengruppen gelangen, mit ein. Sieben weitere Begehungen fanden in der Abenddämmerung bzw. nachts statt (11. 03., 23.03, 03.04., 25.05., 14.06., 21.07., 10.08.2022). Dabei wurde auf mögliche Vorkommen von Mauerseglern und Eulen (Waldkauz, Waldohreule, Steinkauz, Raufußkauz, Uhu) ebenfalls mit einer Klangattrappe geprüft. Auf Letztere wurde auch im Rahmen der Begehungen zu Fledermäusen geachtet. Großvogelhorste waren in Gehölzbeständen innerhalb des Untersuchungsraums zu erfassen. Zusätzlich wurden Schwarzspechthöhlen und weitere Großhöhlen erfasst, die ein Habitatpotenzial für den Raufußkauz aufweisen. Die Begehungen wurden in der laubfreien Zeit durchgeführt und schließen alle ausreichend alten Gehölzbestände (Wälder, Gewässer begleitende Gehölze, Feldgehölze) mit ein. Alle aufgefundenen Horste wurden zweimal (Ende April-Anfang Mai, Ende Juni-Anfang Juli) auf Besatz kontrolliert, die aufgefundenen Höhlen bei jedem Revierkartierungsdurchgang nach „Kratzen“ mit einem Holzstock überprüft. Da die Revierkartierungsmethode alleine nicht immer ausreichend ist, um Greifvogelreviere vollständig zu erfassen und auch die Horstsuche und anschließende Kontrolle keine ausreichende Sicherheit bieten, erfolgte eine Kombination mit der Fixpunktmethode. Die Fixpunkt-Beobachtungen („Hawk-Watch-Point“-

Methode, HWP) zielt auf die Erfassung von störungsempfindlichen Greifen sowie Thermikseglern bzw. Luftjägern wie z. B. Baumfalke, Schwarzstorch, Wespenbusard ab. Von einem Punkt außerhalb des Waldes mit gutem Überblick über die betroffenen Bestände wurde unterhalb der Gebäude Breitensteinstraße 23 an acht Terminen jeweils bis zu 2 Stunden beobachtet und das Verhalten der Greifvögel protokolliert. Im Rahmen der Revierkartierung erfolgte dann eine gezielte Nachsuche auf besetzte Horste. Auf Basis der so gewonnenen Daten erfolgte nach Abschluss der Geländearbeiten die Einstufung der Arten als Brutvogel (bzw. brutverdächtig), Nahrungsgast oder Durchzügler (inkl. Wintergäste). Den Status Brutvogel erhielten alle Arten, von denen mindestens an zwei Begehungsterminen Revier anzeigende Verhaltensmerkmale an ungefähr gleicher Stelle festgestellt wurden. Hierzu zählen vor allem Reviergesang sowie Futter, Kot oder Nistmaterial tragende Altvögel. Außerdem wurden Nestfunde und frischflügge Jungvögel als Brutnachweis gewertet. Bei einmaliger Registrierung Revier anzeigender Verhaltensmerkmale im bruttypischen Lebensraum außerhalb der Hauptdurchzugszeit erhielten die betreffenden Arten den Status Brutverdacht. Als Nahrungsgast wurden Arten eingestuft, die ohne Revier anzeigendes Verhalten oder besondere Standorttreue bei der Nahrungssuche beobachtet wurden. In der Regel handelt es sich dabei um Brutvögel der Umgebung. Den Status Durchzügler erhielten Arten, bei denen aufgrund des Verhaltens, der Biopausausstattung am Fundort oder der bekannten Brutverbreitung nicht von einer Nutzung des Teilgebietes oder dessen näherer Umgebung als Brutlebensraum auszugehen ist. Arten, die in der Umgebung potenziell brüten können, erhielten bei der Beobachtung überfliegender und nicht gleichzeitig Nahrung suchender Individuen den Status „Überflug“. Dies betrifft insbesondere in der Umgebung brütende Arten, für die das Untersuchungsgebiet kein geeignetes Nahrungshabitat darstellt.

7.1.5.2.2. Fledermäuse (Art der FFH-Richtlinie Anhang IV)

Die Untersuchung der Fledermäuse konzentrierte sich auf das Eingriffsgebiet und dessen näheres Umfeld, soweit Zugänglichkeit bestand, da dies (z. B. über die Beobachtung von Transferwegen oder den Netzfang und die Telemetrie reproduktiv aktiver Weibchen) am besten geeignet ist, Rückschlüsse auf wichtige Beziehungen zwischen Eingriffsbereich und angrenzenden Bereiche bzw. eine potenzielle Beeinträchtigung von Fledermaus-Populationen des FFH-Gebiets zu ziehen. Aufgrund der Nordexposition vieler Bereiche der im 300 m-Korridor liegenden FFH-Gebietsanteile

des Gebiets „Uracher Talspinne“ ist hier darüber hinaus kaum mit wichtigen Quartierstandorten, zumindest nicht im Sommer, zu rechnen. Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte primär mittels Detektorbegehungen (Ausflugs und Schwärmkontrollen) sowie ergänzenden Netzfängen zur Ermittlung des Artenspektrums, möglicher Quartiere sowie relevanter Jagdgebiete und Flugstraßen. Insgesamt wurden sechs Kontrollen durchgeführt. Am 17.06.2022 erfolgte eine Begehung der überplanten Gebäude zwischen Bäderstraße und B 28, anschließend (da nicht alle Dachstühle zugänglich waren) eine Ausflugkontrolle in diesem Bereich sowie eine Schwärmkontrolle im gesamten Untersuchungsgebiet. Kombinierte Netzfang/Detektorbegehungen fanden am 14.07., 15.07., 21.07. und 02.08.2022 statt. Die Erfassungen begannen jeweils mit Einbruch der Abenddämmerung und endeten in der zweiten Nachthälfte.

7.1.5.2.3. Haselmaus (Art der FFH-Richtlinie Anhang IV)

Die Haselmaus war in nahezu allen Gehölzstrukturen im Untersuchungsraum zu erwarten bzw. nicht mit ausreichender Planungssicherheit auszuschließen. Zur Erfassung dieser Art wurden sogenannte „Haselmaus-Tubes“ eingesetzt („Dormouse nest tubes“; vgl. Bright et al. 2006). Hierbei handelt es sich um viereckig gefaltete, nach einer Seite offene Behälter von 30 cm Länge und 6 cm Durchmesser, deren Boden-seite mit einem ausziehbaren Brettchen versehen ist. Die Tubes werden an waagerechten Zweigen der Nahrungsgehölze befestigt. Dabei sollte die Frontöffnung möglichst zugänglich – allerdings nie zur Hauptwindrichtung – ausgerichtet sein. Zur Kontrolle wurde i. d. R. mit einer Taschenlampe in die Frontöffnung geleuchtet. Das Ausbringen von spezifischen Nistkästen erschien im vorliegenden Fall nicht als zwingend notwendig. Der Art-Nachweis erfolgt bei den Kontrollen anhand der Tiere selbst oder der in den Röhren angelegten Nester. Auch Haare, Kotspuren sowie eingetragene, typisch befressene Haselnüsse können für den indirekten Nachweis der Art herangezogen werden. Am 23.03. und 06.04.2022 wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 100 Tubes in 10 verschiedenen Gehölzbeständen im Trassenbereich bzw. in strukturell besonders gut geeigneten Bereichen ausgebracht. Diese wurden zwischen Mai und November (25.05., 13.07., 10.08., 11.10, und 01.11.2022) auf eine Besiedlung bzw. Nutzung kontrolliert. Die Lage der Probestellen ist Karte 1 im Anhang zu entnehmen. Eine Zuordnung strukturell geeigneter Habitats als „Fortpflanzungsstätte“ erfolgte nur im räumlichen Bezug (Radius 250 m) zu Fundstellen der Art oder ihrer Spuren.

7.1.5.2.4. Zauneidechse (Reptil des Anhangs IV der FFH-Richtlinie)

Die Haupterfassung der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) erfolgte mittels vier Begehungen während der Hauptaktivitätszeiträume der Art, wobei zwei Kontrollen im Frühjahr und zwei weitere im späteren Sommer/Frühherbst durchgeführt wurden. Die beiden letzten Termine dienten vorrangig der Kontrolle auf diesjährige Jungtiere („Schlüpflinge“). Die Begehungen fanden am 20.04., 27.05., 11.08. und 30.08.2022 statt. Dabei wurden alle relevanten Habitatstrukturen innerhalb des Untersuchungsgebiets flächendeckend im direkten Umfeld des tatsächlichen Eingriffsbereichs abgegangen. Kartiert wurde bei sonniger Witterung in langsamem Schrittempo, wobei sowohl optisch wie auch akustisch („Eidechsenrascheln“) nach Alt- und Jungtieren der Art gesucht wurde. Alle Funde wurden mit einer Smartphone-App (GI Field für Android) verortet, ggf. summarisch für mehrere nahe beieinander registrierte Individuen als ein Fundpunkt. Ergänzend wurden bei einzelnen weiteren Terminen im Kontext anderer Bestandsaufnahmen Schlangenbleche und Flächen kontrolliert, aus denen bisher keine oder nur randlich bzw. vereinzelt Nachweise vorlagen. Außerdem flossen Beobachtungen in die Auswertung ein, die im Rahmen der übrigen Bestandserhebungen anfielen.

7.1.5.2.5. Schlingnatter (Reptil des Anhangs IV der FFH-Richtlinie)

Die Suche nach Vorkommen der Schlingnatter erfolgte im vorliegenden Fall insbesondere durch die Methode des „Auslegens künstlicher Verstecke“ (z. B. Blanke 2006, Alfermann und Böhme 2009), ergänzend durch Kontrollen potenziell geeigneter bereits vorhandener Verstecke (Steine etc.) während der Geländearbeiten auch zu anderen Artengruppen. Zum Einsatz kamen insgesamt 27 Verbundplatten bzw. Gummimatten („Schlangenbleche“). Diese wurden innerhalb potenzieller Lebensräume der Art an Stellen mit nach Einschätzung besonders hoher Nachweiswahrscheinlichkeit exponiert. Die Platten haben eine Kantenlänge von ca. 100 cm x 75 cm. Die Schlangenbleche waren ab Ende März/Anfang April exponiert und wurden bis zum Abbau im November sechs Mal bei nicht zu heißer Witterung auf darunter verweilende Reptilien überprüft (13.04., 07.06., 13.07., 10.08., 11.10 und 31.10.2022).

7.1.5.2.6. Nachtkerzenschwärmer

Zur Prüfung auf eine mögliche Betroffenheit des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) wurde gezielt nach Eiern und Raupen sowie nach Fraßspuren und Kotballen Letzterer gesucht. Vorkommen des Schwärmers sind auf diese Weise wesentlich zuverlässiger nachweisbar als über das vorwiegend dämmerungsaktive Falterstadium. Zudem markieren entsprechende Nachweise die in artenschutzrechtlicher Hinsicht maßgeblichen Fortpflanzungsstätten.

Die erste Geländebegehung fand zu einem Zeitpunkt statt (22.06.2022), als bereits eigene Ei- und Raupenfunde der Art aus anderen Untersuchungsgebieten vorlagen. Die zweite Begehung folgte am 04.07.2022. Im Rahmen der Begehungen beschränkte sich die Suche auf Flächen mit Beständen von Raupennahrungspflanzen. Im Gebiet kommen sowohl Weidenröschenarten (*Epilobium* spp.), vereinzelt auch die eher selten genutzte Wirtspflanze Nachtkerze (*Oenothera biennis* agg.) vor. An den Nahrungspflanzen wurden zunächst Blattunterseiten nichtblühender Triebe auf die ovalen, grün-glänzenden Eier abgesehen. Anschließend wurden die Blütenstände auf Fraßspuren³ kontrolliert sowie die Bodenoberfläche in Falllinie unterhalb typisch befreisener Blütenstände auf Kotballen. Die Raupen selbst wurden sowohl an den Blütenständen der Nahrungspflanzen (grüne Jungraupen), wie auch am Boden und in der umgebenden Streuschicht gesucht (Altraupen). Ei- und Raupenfunde bzw. Fraßspuren- und Kotballenfunde wurden mit einer Smartphone-App (GI Field für Android) verortet, ebenso die Bestände von Raupennahrungspflanzen (Gattungen *Epilobium*, *Oenothera*). Diese Daten bildeten die Grundlage zur Abgrenzung der „Fortpflanzungsstätten“ im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Eine Zuordnung als „Fortpflanzungsstätte“ erfolgte nur im räumlichen Bezug (Radius 200 m) zu Fundstellen der Art oder ihrer Spuren.

7.1.5.2.7. Laufkäfer

Zur Erfassung der Laufkäferfauna und dabei ggf. wertgebender Arten dieser Gruppe wurden am 6.5., 12.7. und 8.9.2022 an insgesamt 8 Probestellen (PS 1-8) im Gebiet Handfänge durchgeführt (zur Lage s. Karte 1 im Anhang). Hierbei wurden v. a. Steine und Pflanzenteile gewendet sowie die obersten Bodenschichten durchsucht. An den Ufern grabende Arten wurden durch Wasser ausgeschwemmt.

7.1.5.2.8. Wertgebende Holzkäfer

Nach einem Studium der Karten und Luftbilder wurde zur ersten Beurteilung der Situation am 05.07.2022 eine Übersichtsbegehung in den beiden geplanten Eingriffsbereichen „Bäderstraße“ und „Hochhaus“ bei trockener Witterung durchgeführt. Bei Verdachtsfällen wurden vereinzelt auch Gehölzbestände und Strukturen außerhalb der Eingriffsbereiche in Augenschein genommen. In Bezug auf den Hirschkäfer wurde nach geeigneten Bruthölzern wie anbrüchigen oder abgestorbenen Obstbäumen und weiteren Laubbäumen sowie deren Stümpfen gesucht. Hinsichtlich des Alpenbocks wurde nach geeigneten Totholzstrukturen, in denen eine Entwicklung stattfinden könnte, sowie nach Holzlagerungen gesucht. Aufgrund einer Hirschkäferbeobachtung im Juni 2022 innerhalb des umzäunten Grundstücks des Verschönerungsvereins Bad Urach und eines dort beobachteten Schwarmflugs von großen Käfern in der Dämmerung erfolgte am 15.07.2022 eine gezielte Untersuchung jenes Areals. Zudem wurde den von dort mehrfach berichteten Alpenbockbeobachtungen nachgegangen. Am 31.10.2022 erfolgte mit zwei Personen eine Untersuchung der vorab lokalisierten anbrüchigen und möglicherweise als Entwicklungssubstrat für den Hirschkäfer geeigneten Obstbäume im Eingriffsbereich Bäderstraße. Wie schon am 15.07.2022 auf dem vom Verschönerungsverein genutzten Grundstück durchgeführt wurden die Stammfußbereiche freigelegt und abgestorbene Holzbereiche im Stammfuß sowie entlang von starken Wurzeln mit Hilfe eines Beils hinsichtlich Festigkeit, Holzbeschaffenheit und einem möglichen Besatz mit Larven überprüft. Einzelne Wurzelhölzer wurden dabei zerlegt und aufgefundene Larven, Kotpellets und Holzreste mit Fraßmehl mitgenommen. Zudem wurde bei den insgesamt 14 Probenahmen die Situation in Bezug auf eine geeignete Verpilzung und die Exposition beurteilt. Das mitgenommene Material wurde im Labor unter dem Aufsichtsmikroskop durchgesehen. Die Begehungen am 15.07. und 31.10.2022 erfolgten bei sehr guten trockenen und teilweise sonnigen Witterungsbedingungen.

7.1.5.2.9. Fische und Neunaugen

Die Fisch- und Neunaugenerfassung fand am 11.10.2022 per Elektrofischerei innerhalb von zwei Probestrecken in der Erms auf einer Länge von jeweils 100 m statt (Abb. 3, Abb. 4). Dabei kam ein batteriebetriebenes Rückentragegerät der Firma BSE-Bretschneider (EFGI 650 mit 0,65 KW Leistung) zum Einsatz. Die Elektrofischerei ist eine besonders schonende Methode der Fischbestandserhebung. Hierbei

wird eine Spannung von wahlweise 115 bis 565 Volt erzeugt und so ein elektrisches Feld im Wasser aufgebaut, das bei den Fischen zur positiven Galvanotaxis (= gezieltes Zuschwimmen auf die Anode) oder auch Galvanonarkose (= Betäubung) führt. Mit Hilfe eines großen Keschers lassen sich die Fische dann leicht und unverletzt fangen. Typische kleinräumige Habitate von Bachneunaugen und ihren Larven (Querder) werden gezielt beprobt. Hierfür wird der Anodenkescher des Elektrofängers an geeignet erscheinenden, sandigen Uferbereichen auf das Sediment gelegt. Nach einigen Sekunden verlassen die Neunaugen und ihre Larven das Sediment, können gefangen und gezählt werden. Alle gefangenen Fische wurden determiniert und in Größenklassen notiert. Nach der Protokollierung wurden die Tiere aus dem Kescher sofort wieder zurückgesetzt.

7.1.5.2.10. Flusskrebse

Flusskrebse sitzen als dämmerungs-/nachtaktive Tiere tagsüber versteckt unter geeigneten Steinen, zwischen Wurzelwerk oder in den Uferpartien in selbst gegrabenen Höhlen. Die Erfassung der Flusskrebsbestände erfolgte zum einen mit der Methode „Kartierung bei Nacht“ und zum anderen durch das Ausbringen von Reusen in der Fließgewässerstrecke. Bei der „Kartierung bei Nacht“ werden Gewässer mit leuchtstarken Taschen- und Stirnlampen abgegangen und nach nachtaktiven Flusskrebsen Ausschau gehalten und wenn möglich gefangen. Diese Methode wurde in der Erms innerhalb des Planungsgebiets in der Nacht vom 10.10. auf den 11.10. und vom 27.10. auf den 28.10.2022 angewendet. Am Nachmittag des 10.10.2022 wurden zudem insgesamt zehn mit frischtoten Fischen (Giebel, *Carassius gibelio*) beköderte Reusen in der Erms im Planungsgebiet ausgebracht. Diese wurden am Vormittag des 11.10.2022 wieder eingeholt.

7.1.5.2.11. Großmuscheln

Zur Überprüfung der Großmuschel-Situation in der Erms wurden zunächst die bürointernen Datenbanken des Büros GOBIO zur Verbreitung von Großmuscheln in Baden-Württemberg gesichtet. Eine weitere Überprüfung der Großmuschel-Situation erfolgte zeitgleich mit der Elektrofischung am 11.10.2022. Hierbei wurde auf das Vorkommen oder Hinweise auf ein Vorkommen von Großmuscheln in der Erms geachtet. Aufgrund des klaren Wasserkörpers war eine gute Sicht auf den Gewässergrund möglich.

7.1.5.2.12. Spanische Flagge

Die Erfassung möglicher Vorkommen erfolgte im Rahmen zweier Begehungen zur Hauptflugzeit der (auch) tagaktiven Art (29.07. und 11.08.2022). Dabei wurden schwerpunktmäßig Blühbestände des Wasserdosts (*Eupatorium cannabinum*) auf ruhende oder flugaktive Falter kontrolliert. Daneben wurden Blühaspekte weiterer Nektarpflanzen in die Suche einbezogen, z. B. Distelarten (*Carduus*, *Cirsium*) oder Gewöhnlicher Dost (*Origanum vulgare*). Falterfunde der Art wurden einschließlich einer Häufigkeitsangabe mittels GPS bzw. mit einer Smartphone-App (GI Field für Android) verortet und später in ein Geographisches Informationssystem (GIS) übertragen.

7.1.5.2.13. Schmale Windelschnecke

Die Suche nach potenziellen Lebensstätten erfolgte am 29.07.2022. An geeigneten Probestellen mit Habitatpotenzialen für die beiden Arten Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*) und Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) wurden Erfassungen mittels Handfang und ergänzenden Gesiebeprobe durchgeführt.

7.1.5.3 Prüfung der einzelnen Verbotsbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG

7.1.5.3.1. Allgemeines

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde liegen mit der Artenschutzfachliche Beurteilung (Planunterlage 19.3.3) in Verbindung mit dem Landschaftspflegerischem Begleitplan (Planunterlage 19.1) sowie der oben beschriebenen Bestandserhebung in ausreichendem Umfang die für die artenschutzrechtliche Beurteilung erforderlichen artenschutzfachlichen Erkenntnisse vor. Diese Datenerhebung ist geeignet, den Artenbestand im von dem Vorhaben B 28, Bad Urach, Ausbau Knotenpunkte „Wasserfall“ und „Hochhaus“ betroffenen Bereich hinreichend zutreffend zu beschreiben.

Vorab ist festzuhalten, dass in der Artenschutzfachlichen Beurteilung im Untersuchungsraum keine Vorkommen streng oder besonders geschützter Pflanzenarten festgestellt wurden. Demnach scheidet eine Prüfung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG von vornherein aus.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den mit dem jetzigen Vorhaben verbundenen Eingriffen um Eingriffe handelt, die im Sinne von § 15 BNatSchG zulässig sind. Dann aber liegt nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG bei Handlungen zur Durchführung eines solchen Eingriffs ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44

Abs. 1 BNatSchG nicht vor, wenn andere besonders geschützte Arten betroffen sind, die nicht europäische Vogelarten, in den Anhängen IV Buchstabe a oder IV Buchstabe b der FFH-Richtlinie oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführte Arten sind. Dies bedeutet, dass eine Prüfung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in Bezug auf die vorgenannten anderen besonders geschützten Arten nicht veranlasst ist.

7.1.5.3.2. Artenschutzrechtliche Bestandsbewertung

7.1.5.3.3.1. Europäische Vogelarten

Die folgenden prüfungsrelevanten europäischen Vogelarten wurden im Rahmen der vorgenannten Untersuchungen im Untersuchungsgebiet festgestellt:

Gartenrotschwanz

Vom Gartenrotschwanz wurden im Untersuchungsgebiet und östlich angrenzend je ein Revier ermittelt.

Goldammer

Im Untersuchungsgebiet befinden sich fünf Reviere der Goldammer südlich der Bahnlinie, davon eins im Baufeld im Westen.

Grauschnäpper

Von dem Grauschnäpper wurden Untersuchungsgebiet 3 Revieren bestätigt, so dass dieser relativ häufig ist.

Grauspecht

Im Untersuchungsraum stellt das Vogelschutzgebiet am Schlossberg zumindest einen essenziellen Teil des Grauspecht-Revieres dar.

Grünspecht

In Bezug auf den Grünspecht wurde ein Revier im Untersuchungsgebiet kartiert.

Halsbandschnäppers

Im Untersuchungsgebiet konnte ein Revier des Halsbandschnäppers an der Grenze von Obstwiese zum Wald im Vogelschutzgebiet nachgewiesen werden.

Hohltaube

Zwei räumlich getrennte Reviere der Hohltaube befinden sich im Vogelschutzgebiet.

Mittelspecht

Im untersuchten Teil des Vogelschutzgebietes befinden sich drei Reviere des Mittelspechts.

Rotmilan

Im Untersuchungsgebiet wurde ein besetzter Horst des Rotmilans registriert.

Schwarzspecht

Der Schwarzspecht weist ein Revier im untersuchten Teil des Vogelschutzgebietes auf.

Star

Der Star brütet am Klinik-Parkplatz und in zwei weiteren Brutpaaren in der Obstwiese zwischen Bahnhof Wasserfall und Vogelschutzgebiet.

Türkentaube

Im Untersuchungsgebiet kommt die Türkentaube in einem Revier in Bäumen in der Erms-Aue vor.

Waldkauzes

Im Vogelschutzgebiet am Schlossberg wurden 2022 zwei Reviere des Waldkauzes nachgewiesen.

Arten der Hecken und Ruderalfluren

Feldsperlinge

Im Untersuchungsgebiet wurden drei Reviere des Feldsperlings in Gehölzen entlang der Straße zum Wasserfall-Parkplatz und ein weiteres an Begleitgehölzen der Erms bei McDonalds ermittelt.

Girlitzes

Von dem Girlitz wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt zwei Reviere kartiert.

Klappergrasmücke

Je ein Revier wurde in einer verbuschten Obstwiesenbrache und am Siedlungsrand im Begleitgehölz der Erms registriert.

Kuckuck

Nordwestlich des Untersuchungsgebietes konnte ein Revier festgestellt werden.

Stieglitz

Im Untersuchungsgebiet bieten verschiedene Ruderalflächen und Saumstrukturen Lebensbedingungen für drei Reviere der Art.

Arten der Gewässer

Gebirgsstelze

Die Art brütet in der Nähe des Erms-Wehres.

Stockente

Die Stockente wurde im Untersuchungsgebiet als Brutvogel nachgewiesen, die Anzahl der Reviere wurde jedoch nicht ermittelt. Die Art besiedelt alle Arten von Still- und Fließgewässern sofern diese nicht vollständig von steilen Ufern umgeben oder völlig vegetationslos sind.

Wasseramsel

Die Erms weist im Bereich des Untersuchungsgebietes mindestens ein Revier der ungefährdeten Wasseramsel auf.

Arten der Siedlungen

Hausrotschwanz

Der in 5 Revieren im Untersuchungsgebiet erfasste Hausrotschwanz brütet an einer Vielzahl von Gebäuden wie Wohnhäusern, Gartenhäuschen, Geräteschuppen, Carports oder Viehhütten in Halbhöhlen, Spalten und Nischen mit freiem Anflug.

Haussperlinge

Am Siedlungsrand befinden sich fünf Reviere, davon 4 außerhalb des Untersuchungsbiets.

Mauersegler

Im Untersuchungsgebiet wurden drei besetzte Brutplätze am Hochhaus registriert.

Felsbewohnende Arten

Turmfalken

Im Untersuchungsgebiet jagte die Art häufig, es konnte aber kein Brutplatz festgestellt werden.

Uhu

Der Uhu brütete 2022 vermutlich auf der gegenüberliegenden Talseite am Nägelesfels.

Wanderfalke

Im Untersuchungsgebiet konnte die Art nur überfliegend registriert werden.

7.1.5.3.3.2. Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

Fledermäuse allgemein

Im Rahmen der durchgeführten Netzfänge und Detektorbegehungen wurden insgesamt sieben Fledermausarten bzw. Artengruppen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Zudem wurde eine weitere Art der Gattung Myotis registriert, bei der Hinweise darauf bestehen, dass es sich um eine Bechsteinfledermaus handelte. Die Bechsteinfledermaus ist für das FFH-Gebiet „Uracher Talspinne“ gemeldet, daher ist ein zumindest gelegentliches Auftreten dieser Art als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet wahrscheinlich. Neben diesen ist ein gelegentliches Auftreten weiterer aus dem Umfeld bekannter Arten ebenfalls möglich, z. B. der Zweifarbfledermaus, Rauhaut- und Mückenfledermaus oder des Braunen Langohrs.

Wasserfledermaus

Im Untersuchungsgebiet wurden Wasserfledermäuse jeweils in geringer Individuenzahl, aber regelmäßig, im Bereich der Erms, sowie auch in den Garten- und Streuobstbereichen des Untersuchungsgebiets beobachtet. Insbesondere die Erms ist hier als Jagdgebiet sowie auch als Transferstruktur hervorzuheben. Vereinzelt konnten Tiere wurden bei der Unterquerung der B 28 im Bereich der beiden Brückenbauwerke beobachtet werden. Der Netzfang eines männlichen Tieres im Streuobstbereich nördlich der B 28 und die Detektoraufnahme eines jagenden oder überfliegenden Tieres im Bereich des „Verschönerungsvereins Bad Urach“ könnte darauf hindeuten, dass dieser Bereich zum Transfer zwischen dem Brühlbach im Nordwesten und der Erms genutzt wird.

Zwergfledermaus

Auch im Untersuchungsgebiet wurde die Zwergfledermaus regelmäßig in allen Bereichen als Nahrungsgast nachgewiesen. Im Untersuchungsgebiet werden hauptsächlich die Bereiche zwischen Wehr und B 28 entlang der Erms zur Jagd genutzt, sowie die Parkplätze der Reha-Klinik und der Wohnmobilstellplatz. Die Netzfänge von reproduktiv aktiven Weibchen und Jungtieren an fast allen Netzfangstandorten belegen das Vorhandensein einer Fortpflanzungskolonie im Umfeld; im Untersuchungsgebiet kann diese allerdings aufgrund der Ergebnisse von Gebäudebegehungen und Schwärmkontrollen ausgeschlossen werden.

Breitflügelfledermaus

Im Untersuchungsgebiet trat die Breitflügelfledermaus an allen Netzfangterminen jagend im Bereich der Erms auf, an zwei der Termine wurden jeweils mehrere Tiere zeitgleich bei der Jagd zwischen Wehr und B28 beobachtet. Da kein Netzfang der Breitflügelfledermaus gelang, kann über den Reproduktionsstatus der Tiere keine Aussage getroffen werden.

Bartfledermaus/Große Bartfledermaus und Großes Mausohr

Von den Myotis-Arten bzw. der Artengruppe Bartfledermaus/Große Bartfledermaus und dem Großen Mausohr liegen jeweils nur einzelne wenige Rufaufnahmen jagender oder transferfliegender Individuen vor, das Untersuchungsgebiet hat insoweit nur eine geringe Bedeutung für diese Arten.

Die Bartfledermäuse werden hier zwar als Artengruppe geführt, ein Vorkommen der in Baden-Württemberg noch weit verbreiteten Kleinen Bartfledermaus ist jedoch am wahrscheinlichsten.

Die landesweit als vom Aussterben bedroht eingestufte Große Bartfledermaus ist im betreffenden Rasterfeld sowie auch im FFH-Gebiet „Uracher Talspinne“ nachgewiesen.

Bechsteinfledermaus

Von der Bechsteinfledermaus liegen nur einzelne Detektorhinweise aus dem Untersuchungsgebiet vor, die mit gewisser Wahrscheinlichkeit dieser Art zuzuordnen sind. Da nur einzelne Nachweise vorliegen, dürfte das Untersuchungsgebiet von der Art nur sporadisch als Nahrungshabitat oder zum Transfer genutzt werden.

Kleiner Abendsegler/ Großer Abendsegler

Von den beiden vorkommenden Abendseglerarten liegen lediglich einzelne Detektor-nachweise in größerer Höhe jagender bzw. überfliegender Tiere vor. Es ist davon auszugehen, dass beide Arten im Untersuchungsgebiet nur als Nahrungsgast oder Durchzügler auftreten. Baumquartiere wurden im Gebiet nicht festgestellt und es fehlen auch Hinweise darauf (z. B. Sozialrufe).

Haselmaus

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) wurde im Untersuchungsgebiet durch Alt-tier- und Nest-Nachweis am Waldrand oberhalb B 28/Bahnlinie Richtung Münsingen nachgewiesen. Die Lebensstätte wurde pauschal 250 m um Nachweis in Gehölzen abgegrenzt. Sie ist nicht durch Knotenpunktplanungen betroffen. In anderen Berei-chen des Gebiets gelangen keine Nachweise.

7.1.5.3.3.3. Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Zauneidechse / Schlingnatter)

Zauneidechse

Die Zauneidechse wurde im Untersuchungsgebiet an verschiedenen Stellen nachge-wiesen, mehrere (Teile von) Lebensstätten im Bereich der aktuellen Planung v. a. im Baufeld, aber auch im Bereich des Aus- und Neubaus von Straßen und Fußgänger-brücken-Kopf. Neben Alttieren wurden im Untersuchungsjahr sowohl subadulte Tiere als auch Schlüpflinge nachgewiesen, wodurch für das Gebiet eine erfolgreiche Re-produktion der Art über mehrere Jahre belegt wird. Maximal wurden bei einer Bege-hung 26 Zauneidechsen festgestellt (in jenem Fall Schlüpflinge). Diese Werte können allerdings nicht als absolute „Bestandsgröße“ gesehen werden, die tatsächlichen Zahlen liegen erfahrungsgemäß deutlich höher. Im Übrigen sind die teils durch lange anhaltende Hitze- und Trockenphasen vergleichsweise ungünstigen Witterungsbe-dingungen im Untersuchungsjahr zu berücksichtigen, die wahrscheinlich zu eher ver-ringerten Erfassungswahrscheinlichkeit geführt haben. Auf Basis der vorhandenen Daten und Habitatstrukturen sowie unter Berücksichtigung des o. g. Faktors wird für das Vorkommen im Gebiet von einem jedenfalls mittelgroßen Bestand in der Größen-ordnung von 100 bis zu 250 Individuen ausgegangen. Die einzelnen Lebensstätten sind teilweise durch Teilbarrieren oder Barrieren voneinander getrennt.

Schlingnatter

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Schlingnatter ist nicht gegeben, da deren Vorkommen nicht nachgewiesen werden konnte. Die Höhere Naturschutzbehörde teilt diese Einschätzung, so dass seitens der Planfeststellungsbehörde auch unter Beachtung der nicht zu beanstandenden gutachterlichen Methodik keine Hinweise bestehen, zu einer anderen Einschätzung zu kommen.

Nachtkerzenschwärmer

Der Nachtkerzenschwärmer wurde im Nordwesten des Untersuchungsgebietes nachgewiesen (vgl. Karte 4 im Anhang). Die Abgrenzung der Lebensstätte erfolgte pauschal im Umkreis von ca. 200 m um die Nachweise, sofern dort geeignete Nahrungspflanzen wachsen.

Alpenbock

Hinsichtlich des Alpenbocks ergaben sich innerhalb der Eingriffsbereiche keine Hinweise auf aktuell vorhandene Brutbäume bzw. Bruthölzer. Bei den aus den Vorjahren stammenden Beobachtungen von Alpenböcken im Bereich des vom Verschönerungsverein Bad Urach genutzten Grundstücks handelt es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um Nachweise von zugeflogenen Käfern, die sich in den umliegenden Buchenhangwäldern entwickelt haben. Bei einer Holzlagerung über drei Jahre könnte auch eine Entwicklung im gelagerten Brennholz stattgefunden haben. Die im Juli 2022 vorhandenen Brennholzreste waren für eine erfolgreiche Entwicklung allerdings ungeeignet.

7.1.5.3.3.4. Weitere naturschutzfachlich relevante Arten/ Artengruppen Laufkäfer

Die Fänge an den acht Probestellen im Untersuchungsgebiet ergaben den Nachweis von insgesamt lediglich 21 Laufkäferarten, es ist aber der stichprobenartige Charakter der Erfassung und Schwerpunkt auf den eigentlichen Uferbereich zu berücksichtigen. An den einzelnen Probestellen wurden Artenzahlen zwischen 2 und 9 registriert, wobei die geringste Artenzahl an den Probeflächen 4 und 7, der vegetationsreichen bzw. der gehölzbegleiteten Uferböschung, die höchste an der Probestelle 1, der kleinflächigen Sandbank festgestellt wurde.

Sandufer-Ahlenläufer

Im Untersuchungsgebiet wurden drei Individuen der in Baden-Württemberg gefährdeten Art am Brückenkopf B 28 über die Erms (Probestelle 5) nachgewiesen. Ein dort bodenständiges Vorkommen ist aufgrund der nur kleinflächig ausgebildeten geeigneten Uferstrukturen nicht sicher, jedoch in Summe geeigneter kleinräumiger Habitatstrukturen entlang der Erms anzunehmen.

Strand-Kamelläufer

Im Untersuchungsgebiet wurde ein Einzelindividuum der Art an der Böschung bei McDonalds (Probestelle 2) nachgewiesen.

Weitere wertgebende Holzkäfer - Hirschkäfer

Im Juni 2022 wurde auf dem vom Verschönerungsverein genutzten Gelände während der Fledermaus-Erfassung ein Hirschkäfermännchen gefunden. Außerdem ergaben sich in der Dämmerung Beobachtungen von großen Käfern, die um einen großen Walnussbaum schwärmten. Auf dem intensiv abgesuchten Stammfußbereich dieses Baumes (PB1) ergaben sich keine Hinweise wie z. B. tote Käfer oder Fragmente zu einer Entwicklung des Hirschkäfers. Da der Hirschkäfer bei geeigneter warmer abendlicher Witterung relativ große Strecken fliegend überwinden kann, wird hier von einem zugeflogenen Einzeltier und anderen schwärmenden Großkäfern ausgegangen. Am Boden unter dem Baum konnten am 15.07.2022 Fragmente eines Maikäfers gefunden werden. In der Untersuchung zu den beiden Knotenpunkten ergaben sich keine Hinweise auf Entwicklungssubstrate des Hirschkäfers. Die näher untersuchten Obstbäume und weiteren Baumstümpfe weisen keine Besiedlung auf. Der Nachweis eines Hirschkäfermännchens auf dem vom Verschönerungsverein Bad Urach genutzten Grundstück wird als Fund eines zugeflogenen Käfers bewertet. Der dortige Baumbestand, insbesondere der Walnussbaum sind als besondere Orientierungspunkte für Käfer, die in der Dämmerung schwärmen geeignet.

Zusatzbeobachtungen

Mit den weit verbreiteten Arten Rosenkäfer, Balkenschröter und dem Rehschröter konnten drei weitere national besonders geschützte, allerdings regional häufige und landesweit als nicht gefährdet eingestuft Arten erfasst werden.

Großmuscheln

Weder die Sichtung der bürointernen Datenbanken noch eine Überprüfung der Situation im Freiland konnten einen Hinweis auf das Vorkommen von Großmuscheln geben. Defizite bei den für die Fortpflanzung der Bachmuschel benötigten Wirtsfischen sprechen zudem gegen ein Vorkommen dieser streng geschützten Art. Es ist nicht mit einem Vorkommen von Großmuscheln im Planungsgebiet zu rechnen.

Flusskrebse, insbesondere Steinkrebs

In der Erms konnten im Planungsraum keine heimischen oder gebietsfremden Flusskrebse nachgewiesen oder Hinweise auf ein Vorkommen beobachtet werden.

Fische und Neunaugen

Bei der Elektrofischung wurden in den beiden je 100 m langen Probestrecken insgesamt 220 Fische aus zwei Arten gefangen. Häufigste Art war die Bachforelle (55 % Anteil am Fang), die sich in der Erms auch erfolgreich reproduziert. Als zweite Art wurde die Groppe nachgewiesen, welche etwa 45 % Anteil am Fang ausmacht. Elritze und Bachneunauge wurden nicht gefangen. Beide Arten konnten bislang im Zuge von Elektrofischungen im Erms-System nicht nachgewiesen werden.

Spanische Flagge

Die Spanische Flagge wurde im Untersuchungsgebiet am Rand des Waldweges im unteren Teil des Schlossberges und an der Bahnlinie im Osten nachgewiesen.

Schmale Windelschnecke

Für die Schmale Windelschnecke bietet das Untersuchungsgebiet kein geeignetes Lebensstätten-Potenzial. Die Art wurde nach ersten Begehungen während der Vegetationsperiode nicht nachgesucht und nicht nachgewiesen.

7.1.5.3.3.5. Prüfung der Verbotstatbestände der einzelnen betroffenen Arten

Als nicht verbots- und insoweit auch nicht maßnahmenrelevant betroffen werden die folgenden im Gebiet nachgewiesenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten eingeordnet:

Haselmaus, Alpenbock und Nachtkerzenschwärmer: Die Lebensstätten sind außerhalb des Baufelds gelegen. Die erfassten Lebensstätten des Alpenbocks ist im Übrigen nicht permanent - Holzvorratshaltung).

Vogelarten der Roten Listen oder Vorwarnlisten soweit nachfolgend nicht spezifisch genannt sind bzw. anderweitige Arten mit besonderer naturschutzfachlicher Relevanz, deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb des Baufeldes liegen, weisen keine direkte Betroffenheit, keine erhebliche Störung, keine signifikant erhöhten Tötungsrisiken, keine Betroffenheit essenzieller Nahrungsflächen auf.

Für die Gilde der häufigen und ungefährdeten Freibrüter von Gehölzen (z. B. Amsel, Mönchsgrasmücke) wird vor dem Hintergrund der allgemeinen Landschaftsentwicklung mit einer stetigen Zunahme von Gehölzen grundsätzlich kein Maßnahmenbedarf gesehen.

Europäische Vogelarten

Goldammer

Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht betroffen.

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Ein Brutrevier ist direkt im Bereich des Baufelds betroffen. Ein Funktionserhalt ist durch Habitatoptimierung durch Berücksichtigung im Rahmen der primär auf die Zauneidechse ausgerichteten geplanten Maßnahmen möglich.

Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG): Das Beschädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist nicht betroffen.

Türkentaube

Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht betroffen.

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Ein Brutrevier ist unmittelbar im Baufeldrand gelegen und dadurch direkt betroffen. Ein Funktionserhalt ist durch eine Habitatoptimierung, durch Verbesserung der Nahrungssituation und Störungsminimierung an anderer geeigneter Stelle im Siedlungs- oder Siedlungsrandbereich möglich.

Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG): Das Beschädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist nicht betroffen.

Wasseramsel

Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht betroffen.

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Ein Revier ist teilweise während der Bauphase betroffen. Ein Funktionserhalt ist durch Lebensstättenoptimierung mittels spezifischer Nisthilfen an bestehenden Brücken, an denen solche bislang nicht angebracht sind, möglich

Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG): Das Beschädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist nicht betroffen.

Sonstige Vogelarten - Häufige bis mäßig häufige Höhlenbrüter/Halbhöhlen-brüter in Gehölzen und an Gebäuden

Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht betroffen.

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Ein Verlust von Revieren höhlenbrütender Brutvogel-Arten (z. B. Kohl-, Blaumeise, Hausrotschwanz) kann nicht ausgeschlossen werden. Ein Funktionserhalt kann durch vorgezogene Anbringung von geeigneten Nistkästen in bestehenden, bisher möglichst höhlenarmen Gehölzbeständen bzw. teils Gebäuden des weiteren Umfeldes erreicht werden.

Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG): Das Beschädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist nicht betroffen.

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Es bestehen Tötungsrisiken. Diese sind jedoch nach fachgutachterlicher Einschätzung unter Berücksichtigung der vorzusehenden Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen in der Beurteilung als nicht signifikant erhöht zu bewerten.

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Es bestehen Verletzungsrisiken. Diese sind jedoch nach fachgutachterlicher Einschätzung unter Berücksichtigung der vorzusehenden Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen in der Beurteilung als nicht signifikant erhöht zu bewerten.

Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG): Teilweise bestehen bauzeitliche Betroffenheit von Jagdgebieten mittlerer Bedeutung und der relevanten Flugstraße entlang der Erms (hier primär Wasserfledermaus). Es kommt aber zu keiner sonstigen Betroffenheit essenzieller Nahrungsflächen oder von wichtigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Einzelquartiere v. a. von Zwergfledermaus können nicht ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände können durch Vorgaben für Brückenquerungen der Erms, Bepflanzungen und/oder bauzeitliche Querungshilfen, Verzicht auf nächtliche Bautätigkeit mit Beleuchtung wie auch auf neue, dauerhafte nächtliche Beleuchtungsanlagen insbesondere im Nahbereich der Erms und an relevanten Straßenquerungen sowie die vorgezogene Anbringung von Ersatzquartieren vermieden werden.

Zauneidechse

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände betreffend die Zauneidechse werden der beantragten Vorzugstrasse nicht entgegenstehen. Ihr Eintreten wird mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit Hilfe der oben genannten, geeigneten vorgezogenen CEF-Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden können. Darüber hinaus sind die Voraussetzungen für artenschutzrechtliche Ausnahmen gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 und 5 BNatSchG insoweit erfüllt und werden durch die Planfeststellungsbehörde mit diesem Beschluss zugelassen.

Betroffenheit der Art Zauneidechse

Auf mehr als 80 % der Baustrecke werden seitlich der B 28 kartierte Lebensstätten der Zauneidechse überbaut oder während der Bauzeit für Arbeitsstreifen oder Behelfs-Fahrstreifen vorübergehend in Anspruch genommen. D.h., dass beim geplanten Ausbau der B 28, verteilt auf mehrere Abschnitte, auf rund 0,93 ha Lebensstätten der Zauneidechse in Anspruch genommen werden.

Die Erfassung der Zauneidechse erfolgte mittels vier Begehungen während der Hauptaktivitätszeiträume der Art. Beibeobachtungen und Erhebungen im Kontext anderer Bestandsaufnahmen flossen in die Ergebnisse ein. Die Zauneidechse wurde an mehreren Stellen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ihr Lebensraum liegt insbesondere in Wiesen und nitrophytischer Saumvegetation beidseits der Ermstalbahn und der B 28. Neben Alttieren wurden sowohl subadulte Tiere als auch Schlüpflinge nachgewiesen, wodurch für das Gebiet eine erfolgreiche Reproduktion der Art über mehrere Jahre belegt wird. Maximal wurden bei einer Begehung 26 Zauneidechsen festgestellt (in jenem Fall Schlüpflinge), wobei diese Werte allerdings

nicht als absolute Bestandsgröße einzustufen sind, die tatsächlichen Zahlen liegen erfahrungsgemäß deutlich höher. Dabei sind auch die im Erfassungsjahr teils durch lange anhaltende Hitze- und Trockenphasen vergleichsweise ungünstigen Witterungsbedingungen zu berücksichtigen, die wahrscheinlich zu eher verringerten Erfassungswahrscheinlichkeit geführt haben. Auf Basis der vorhandenen Daten und Habitatstrukturen wird nach für dieses Vorkommen von einem mittelgroßen Bestand in der Größenordnung von bis 100 bis zu 250 Individuen ausgegangen. Im Untersuchungsraum wurden insgesamt rund 3,65 ha an Zauneidechsenlebensstätten - teils zusammenhängend, teils fragmentiert - ausgewiesen. Die abgegrenzten Lebensstätten sind im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.2) dargestellt.

Fang, Verletzung oder Tötung nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG: Das Tötungsverbot des § 44, Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG kann bei Reptilien nicht durch die Wahl eines bestimmten Zeitpunkts für die Baufeldfreimachung umgangen werden. Zauneidechsen halten sich ganzjährig in ihren Habitaten auf. Von daher kommt es baubedingt bei Planierung oder Überschüttung ihrer Lebensstätten zwangsläufig zur Tötung zumindest eines Teils der vorhandenen Tiere. Während der Winterruhe (Oktober bis März) ist vom vollständigen Verlust der zu dieser Zeit inaktiven und fluchtunfähigen Tiere auszugehen. Doch auch bei Eingriffen im Sommerhalbjahr dürften allenfalls einzelne Zauneidechsen in der Lage sein, sich durch Flucht in angrenzende Flächen der Verletzung oder Tötung zu entziehen, so dass generell ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt. Darüber hinaus wird es erforderlich sein, durch einen Reptilienschutzzaun die Zu-, bzw. Wiedereinwanderung von Tieren in Baufelder zu vermeiden oder zu verringern. Soweit in den Lebensstätten der Zauneidechsen vor dem Vergrämen/Umsiedeln der Eidechsen Gehölze entfernt werden, ist eine gestaffelte Baufeldräumung vorzusehen, d.h. Rückschnitt und Fällarbeiten erfolgen im Zeitraum Oktober-Februar (Kap. 4.4.1), die Rodung der Wurzelstöcke jedoch erst innerhalb der Aktivitätsphase der Eidechsen und außerhalb der Eiablagezeiten im Zeitraum März-April oder August-September (vgl. Kap. 2.5.2). Erhöhte Mortalitätsrisiken können auch bei Durchführung von adäquaten Vermeidungsmaßnahmen nicht vollständig vermieden oder auf ein signifikantes Maß vermindert werden. Für die Umsetzung des Vorhabens und die Umsiedlung der Eidechsen wurde daher die vorliegende artenschutzrechtliche Ausnahme beantragt (Unterlage 19.3.4).

Erhebliche Störung nach § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG: Vorhabenbedingte Störungen mit Populationsrelevanz (erhebliche Störung lokaler Populationen) sind aufgrund der räumlichen Verteilung der lokalen Vorkommen in einem Umfeld mit stark trennenden Strukturen – insbesondere der B 28 – möglich, da nicht für alle Teilflächen davon auszugehen ist, dass sie Bestandteil einer einzigen lokalen Population sind. Vielmehr ist es wahrscheinlich, dass durch die Umsetzung des Vorhabens lokale Populationen

in einem bereits fragmentierten Umfeld erlöschen werden. Vor diesem Hintergrund wird auch eine Berührung des Verbotstatbestandes erheblicher Störung gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG bei der Zauneidechse erwartet, die ebenfalls Gegenstand des Antrags auf die Erteilung der vorliegenden artenschutzrechtlichen Ausnahme ist.

Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG:

Innerhalb des Baufelds werden bau- und anlagebedingt rd. 0,93 ha Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse im Zuge in Anspruch genommen und überbaut oder umgestaltet (=> B4). Im zeitlichen Vorfeld der Baumaßnahmen werden in räumlich funktionalen Zusammenhang Ersatzlebensräume auf rd. 0,72 ha hergestellt (Maßnahme 20CEF), Ergänzend werden nach Abschluss der Baumaßnahmen rd. 0,35 ha bauzeitlich in Anspruch genommene Flächen sowie neu entstehende Böschungsflächen als Lebensstätten der Zauneidechse optimiert (Maßnahme 21FCS). Aus der Prüfung des Vorhabenträgers auf die Verfügbarkeit weiterer potenziell geeigneter Maßnahmenflächen ergaben sich keine zumutbaren weiteren Alternativen. Trotz der genannten Maßnahmen ist kein vollständiger Funktionserhalt der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Kompensation der verlorengehenden Lebensstättenflächen im Verhältnis 1:1 möglich und daher auch im Zusammenhang mit dem Verbotstatbestand nach § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG ein Antrag auf Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich (Unterlage 19.3.4).

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Zur Vermeidung von Verstößen gegen das Tötungsverbot gem. § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG im Hinblick auf die betroffenen Zauneidechsen, werden diese vor Baubeginn aus den besiedelten Flächen in geeignete, vorgezogen hergestellte Ausweichlebensräume vergrämt oder umgesiedelt und die Rückwanderung ins Baufeld durch die Aufstellung von Reptilienschutzgittern unterbunden (Maßnahme 06). Darüber hinaus trägt die gestaffelte Baufeldräumung im Bereich der Zauneidechsen-Lebensräume zur Vermeidung bei (Maßnahme 04).

Zum Individuenschutz der betroffenen Zauneidechsen ist vorgesehen, sie in einer Kombination aus Abfang/Bergung und Vergrämung aus betroffenen Bereichen in vorher bereitgestellte Maßnahmenflächen zu verbringen. Aufgrund dessen, dass nicht in allen Fällen eine ausreichende Größe und ein geeigneter Flächenzuschnitt der bisherigen Lebensstätten sowie die direkte räumliche Anbindung an neue Lebensstätten gegeben ist (da ein Teil der derzeitigen Lebensstätten isoliert liegt), kann nicht alleine auf eine Vergrämung gesetzt werden (für weitere Detailbeschreibungen siehe oben).

Ausnahmegründe nach § 45 Absatz 7 BNatSchG und Alternativenprüfung

Mit Antrag vom 11.09.2023 beantragte der Vorhabenträger eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Ertüchtigung der Verkehrsknoten „Wasserfall“

und „Hochhaus“ in Bad Urach. Der Antrag bezieht sich auf das oben genannte Vorkommen der Zauneidechse. Nach § 45 Absatz 7 BNatSchG können die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen [...]

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, [...]. Die Vorschrift räumt zudem ein intendiertes Ermessen ein, nachdem bei Vorliegen der Voraussetzungen regelmäßig die Ausnahme zu gewähren ist.

Vorliegend kann eine Ausnahme für die folgenden, die Zauneidechsen betreffenden Maßnahmen nach § 47 Absatz 7 Nr. 5 BNatSchG zugelassen werden. Gründe, die unter Beachtung des intendierten Ermessens dagegensprechen würden, liegen nicht vor:

- Vorbereitung der im Rahmen der Maßnahmenkomplexe 20A CEF und 21A (FCS) vorgesehenen Flächen zur Umsetzung der in den vorgenannten Maßnahmenkomplexen geplanten Maßnahmen
- Vergrämung im beantragten Umfang im Rahmen der Maßnahmenkomplexe 20A CEF und 21A FCS
- Absammlung/ Bergung im Rahmen der Maßnahmenkomplexe 20A CEF und 21A FCS vorgesehenen Flächen
- Umsiedlung/ Aussetzung in das jeweilige im Rahmen der Maßnahmenkomplexe 20A CEF und 21A FCS vorgesehenen Ersatzhabitat
- sowie Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands für die im Rahmen der Maßnahmenkomplexe 20A CEF und 21A FCS vorgesehenen Flächen

Zwingende Gründe sind gegeben

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses an dem Vorhaben begründen sich im vorliegenden Fall durch die Verbesserung des Verkehrsflusses im Planungsbereich der B 28 in Bad Urach. Überwiegend sind solche öffentlichen Interessen, die in der Abwägung den mit dem besonderen Artenschutz verfolgten Belangen des Naturschutzes vorgehen. Der geplante Ausbau führt wiederum zu einer verbesserten Verkehrssicherheit und der Leistungsfähigkeit im Bereich der beiden Knotenpunkte für den motorisierten Individualverkehr. Weiter wird hierdurch die Innenstadt durch die entsprechend der Hierarchie ausgebildeten Verkehrsführung entlastet sowie eine deutliche Verbesserungen für den Fuß- und Radverkehr erreicht. Auch wird mit dem Vorhaben eine Entlastung von verkehrsbedingten Beeinträchti-

gungen für die Innenstadt, die direkten Anlieger und hier insbesondere die Kureinrichtungen erreicht. Zur weiteren Vertiefung und zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Planunterlage 19.3.4 (Antrag auf Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme, Ziffer B.4.1, Zwingende Gründe).

Demgegenüber stehen die mit dem besonderen Artenschutz verfolgten Belangen des Naturschutzes zurück. Diese bestehen vor allem in der Verhinderung einer Verschlechterung des jeweiligen Zustands der geschützten Art, hier der betroffenen Zauneidechsen. Die geplanten umfangreichen Maßnahmen, die eine Verschlechterung des Zustands der betroffenen Zauneidechsen soweit wie möglich verhindern sollen, verringern die durch das Bauvorhaben verursachten Nachteile für die Zauneidechsen, insbesondere das Tötungsrisiko, auf ein Maß, dass im Vergleich zu dem öffentlichen Interesse an der Umsetzung des Ausbaus verhältnismäßig gering erscheinen lässt und daher zurücktritt.

Fehlende Alternativen

Nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Alternativen sollten den verfolgten Zweck an anderer Stelle oder auf andere Weise ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen. Dabei müssen aber nur solche Planungsalternativen in die Prüfung einbezogen werden, die nicht die Identität des Projekts als solches gefährden. Auf der anderen Seite kann es aber geboten sein, eine Alternative zu wählen, bei der gewisse Abstriche an den Grad der Zielvollkommenheit hinzunehmen sind, wenn sich auf diese Weise eine in Bezug auf den Artenschutz schonendere Variante verwirklichen lässt.

Im Zusammenhang mit den Verkehrsuntersuchungen wurden, wie oben dargestellt, im Rahmen einer Machbarkeitsstudie verschiedene Varianten zum Ausbau der Knotenpunkte "Wasserfall" und "Hochhaus" ausgearbeitet, mit denen unter Beachtung der bautechnischen Vorgaben die Ziele zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit und der Verkehrssicherheit erreicht werden sollten (vgl. Planunterlage 22.1).

Entscheidende Beurteilungsmerkmale ergaben sich hierbei aus der verkehrlichen und wirtschaftlichen Prüfung. Die Betrachtung der Umweltaspekte fokussierte sich auf die Lärm- und Schadstoffsituation, ohne dass hierbei konkrete Berechnungen zur Ermittlung der vorhabenbedingten Immissionssituationen durchgeführt wurden.

Die Prüfung zumutbarer Alternativen im Hinblick auf die relevanten Belange Verkehr und Wirtschaftlichkeit sind im Erläuterungsbericht Planunterlage 1 unter Kapitel 3 detailliert dargelegt und oben erörtert worden.

Aufgrund des Ausbaucharakters des Vorhabens erfolgten unter Umweltaspekten keine Raumwiderstandsanalyse und kein detaillierter Vergleich der Varianten. Übersichtlich war jedoch festzustellen, dass aufgrund des sehr begrenzten Planungsumfanges hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme keine signifikanten Unterschiede in den verschiedenen Knotenpunktvarianten auftreten. Jedoch wären die alternativen möglichen Varianten mit deutlich stärkeren baulichen und leicht stärkeren Flächeneingriffen verbunden.

Die für den Ausnahmeantrag relevante tatsächliche Inanspruchnahme auf Basis des aktuellen Entwurfsstandes der Straßenplanung liegt höher als die durch den hier zu Grunde gelegten Planstand aus der "Machbarkeitsstudie" verursachte. Dies begründet sich vor allem mit der in der vertieften Planung differenzierteren bautechnischen Umsetzung verschiedener Parameter. So muss bspw. die Lage von Entwässerungseinrichtungen wie Absetzbecken aufgrund verschiedener Zwangspunkte wie Ableitungstrecken, Gefällesituation, Wasserschutzzonen etc. innerhalb von Lebensstätten der Zauneidechse verortet werden. Dies wäre jedoch bei den anderen Varianten im Rahmen der Planungsvertiefung ebenfalls erforderlich gewesen und hätte sich im Hinblick auf die zu beurteilenden Auswirkungen als weitere Inanspruchnahme nicht ausschließen lassen. Durchführungsalternativen bei der gewählten Variante und begleitenden Maßnahmen: Durchführungsalternativen dergestalt, dass eine Beeinträchtigung im Rahmen der vorstehend geschilderten Verbotssachverhalte wesentlich gemindert werden könnte, bestehen aufgrund der räumlichen Struktur der betroffenen Flächen, der erwarteten Bauabläufe unter Verkehr sowie der eingeschränkten Verfügbarkeit funktionserhaltend einsetzbarer Flächen nach fachgutachterlicher Beurteilung nicht. Maßnahmen zur Minderung baubedingter Individuenverluste sind im Maßnahmenkonzept bereits in größerem Umfang und nach fachgutachterlicher Einschätzung adäquat vorgesehen (s. Kap. B.3.3, Abschnitt Bergungs- und Vergrämnungsmaßnahmen). Des Weiteren wurden teils vorgezogen und teils nach Beendigung der Baumaßnahme herzustellende Lebensraumflächen als CEF- und FCS-Maßnahmen in dem Umfang berücksichtigt, in dem eine Flächenverfügbarkeit erreicht werden konnte. Fachlich geprüft wurde in räumlicher Nähe insbesondere, ob entlang der B 28 Richtung Dettingen weitere Böschungsabschnitte für die Zauneidechse aufgewertet werden könnten. Hier ist aber die Situation ganz überwiegend so, dass offene Böschungen bereits als Lebensstätte der Art geeignet (und nach Stichproben während der Ortsbegehungen im Frühjahr 2023 auch als besiedelt) einzuschätzen sind, und dort eine adäquate Aufwertung etwa durch Streifenmähd im Rahmen der Straßenbegleitflächenpflege jedenfalls für die Böschungsabschnitte bis zum ersten Abzweig nach Dettingen insbesondere aufgrund der geringen Böschungstiefe nicht realistisch erscheint. Bei stärker gehölzbewachsenen Abschnitten - insbesondere nach dem ersten Abzweig nach Dettingen - ist ein aktuelles Vorkommen der gleichfalls

streng geschützten Haselmaus nicht auszuschließen, weshalb Entwicklungsmaßnahmen für die Zauneidechse dort nicht oder allenfalls nach erweiterter Prüfung in Frage kommen. Solche Maßnahmen werden im vorliegenden Fall naturschutzfachlich nicht als adäquat eingeordnet. Aufgrund der räumlich funktionalen Distanz zum Eingriff wären sie im Übrigen auch nicht zur Vermeidung einer Ausnahme geeignet.

Weitere Flächen wurden als sich aufdrängende Alternativen geprüft. Im Zusammenhang mit der Prüfung naturschutzfachlicher Kompensationsflächen wurde auch die Möglichkeit der Entwicklung von Zauneidechsenersatzhabitaten im Randbereich des Flst. 1976 (Gewann Seltenbachtal) geprüft. Hier schließt sich an den Waldrand eine südöstlich exponierte Böschung sowie ein Wiesenstreifen an. Der Waldrandbereich soll als Ersatzmaßnahme im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung instandgesetzt werden. Im Zuge der örtlichen Überprüfung zur Flächeneignung wurden die verbleibenden Offenflächen aufgrund ihrer isolierten Lage sowie der geringen Größe als ungeeignet für eine den spezifischen Erfordernissen entsprechende Eignung eingestuft und aus der weiteren Betrachtung ausgeschieden. Zusätzliche Flächen in kleinerem Umfang nördlich der Stadtlage Bad Urach waren aufgrund der geringen Flächengröße sowie der eigentumsrechtlichen Verhältnisse (Privateigentum) aus der Betrachtung auszuscheiden. Zudem waren diese aufgrund der räumlich isolierten Lage und der räumlichen Distanz ungünstig. Südwestlich des Bahnhofpunkts an der Straße zum Wasserfall wurde im Bereich der dortigen Ackerflächen das streifenförmige Flst. 1867 als grundsätzlich geeignet ermittelt. Die Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Bad Urach. Aufgrund ihrer Randlage zum Be-
helfsparkplatz am Haltepunkt wird die Fläche seitens der Stadt jedoch als Vorhaltefläche für eine zumindest temporäre Nutzung im Zusammenhang mit der geplanten Gartenschau gesehen und kann im Vorfeld nicht für sonstige, dauerhafte Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden.

Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands im Rahmen der in den Maßnahmenkomplexen 20A (CEF) und 21A (FCS) genannten Maßnahmen: Einleitend ist darauf zu verweisen, dass einerseits im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ausnahme eine andere räumliche Bezugsebene besteht, die sich im Gegensatz zur Beurteilung der unmittelbaren Verbotstatbestände nicht auf die lokale Population beschränkt, und andererseits nicht der enge zeitliche Rahmen wie bei Anwendung des § 44 Absatz 5 BNatSchG (Funktionserhalt) angesetzt werden muss. Für die kontinentale biogeographische Region wird der Erhaltungszustand der Zauneidechse vom Bundesamt für Naturschutz insgesamt als „ungünstig bis unzureichend“ bewertet, landesweit ebenfalls als „ungünstig bis unzureichend“. Durch die Funktion der neu herzustellenden Flächen, die ebenfalls (wieder) Lebensraum für die Zauneidechse bietet, wird einer vorhabenbedingten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der

Art auf lokaler Ebene weitgehend entgegengewirkt, wenngleich ein relativ geringes Flächendefizit verbleibt. Letzteres ist erheblich zu gering, um daraus eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art im Naturraum, in Baden-Württemberg oder dem übergeordneten bundesweiten Bezugsraum abzuleiten. Die Voraussetzung des § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG, nach der es nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen einer betroffenen Art im Rahmen der Ausnahme kommen darf, wird insoweit als erfüllt eingestuft. Ergänzender Maßnahmen bedarf es nach fachgutachterlicher Beurteilung nicht. Zur Sicherstellung einer guten Umsetzung wird eine artenschutzfachliche Baubegleitung bezüglich aller relevanter Maßnahmen bestellt.

Ausnahme gemäß § 4 Absatz 3 Nr. 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Des Weiteren beantragte der Vorhabenträger mit Antrag vom 11.09.2023 auf Einsatz bestimmter Fangmethoden nach BArtSchV eine Ausnahme nach § 4 Absatz 3 Ziffer 2 BArtSchV.

Soweit der Fang von Eidechsenindividuen mit einer Schlinge und/oder Fallen unter das Verbot des § 4 Abs. 1 Nr. 1 BArtSchV fällt, wonach es verboten ist, „[...] in folgender Weise wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten und der nicht besonders geschützten Wirbeltierarten, die nicht dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, nachzustellen, sie anzulocken, zu fangen oder zu töten: 1. mit Schlingen, Netzen, Fallen, Haken, Leim und sonstigen Klebstoffen, [...]“, ist für das gegenständliche Vorhaben jedenfalls vorsorglich eine Ausnahme von den entsprechenden Verboten der BArtSchV erforderlich. Dies ist deshalb der Fall, da sich der Einzelfang von Eidechsen mit einer Rute und daran befestigten Schlinge/Schleife als erfolgreiche und vglw. effiziente Methode im Rahmen eines Gesamtkonzepts zur Minderung vorhabenbezogener Tötung erwiesen hat, ebenso der Fallenfang als zumindest ergänzende Methode. Daher sind diese Methoden auch für das gegenständliche Vorhaben vorgesehen oder bei Bedarf einzusetzen (dies kann sich nach Teilflächen unterscheiden) und werden im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG auch als erforderlich erachtet.

Ausbringungsgenehmigung nach § 40 Abs. 1 BNatSchG

Des Weiteren ist vorliegend vorsorglich“ auf Antrag vom 12.09.2023 des Vorhabenträgers eine Genehmigung gem. § 40 Abs. 1 BNatSchG zur Ausbringung der im Rahmen der 20A CEF und 21A FCS Maßnahmen betroffenen Zauneidechsen auf den in den Maßnahmen vorgesehenen Flächen zu erteilen. Diese Genehmigung wurde seitens des Vorhabenträgers konkludent im Rahmen der planfeststellungsrechtlichen

Antragstellung beantragt, so dass es keiner gesonderten Antragsstellung mehr bedurfte.

Nach § 40 Abs. 1 BNatSchG bedarf das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, sowie von Tieren der Genehmigung der zuständigen Behörde. Vorliegend sollen im Rahmen der oben genannten Maßnahmenkomplexe 20A CEF und 21A FCS Maßnahmen Eidechsen in Ersatzhabitats ausgebracht werden, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass dieser Vorgang im Rahmen vorgeannten Maßnahmen auch in den Tatbestand des § 40 Abs. 1 BNatSchG

Die Genehmigung ist nach § 40 Abs. 1 S. 3 zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten der Mitgliedstaaten nicht ausgeschlossen werden kann. Ist dies nicht der Fall, steht dem Betroffenen angesichts der Ausgestaltung des Genehmigungserfordernisses ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung zu (BeckOK UmweltR/Gläß, 69. Ed. 1.1.2024, BNatSchG § 40 Rn. 5). Der Vorhabenträger hat durch die von ihm eingereichten Unterlagen auch zur Überzeugung der jeweiligen Träger öffentlicher Belange nachgewiesen, dass das geplante Umsiedeln der betroffenen Zauneidechsen nicht zu einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten führen wird. Dies gilt auch deshalb nicht, da die betroffenen Zauneidechsen bereits im Gebiet des Bauvorhabens vorkommen und auf den geplanten Ersatzhabitatflächen keine anderen Arten verdrängt oder sonst wie gefährdet werden. Insbesondere sind auf diesen Flächen noch keine Zauneidechsen vorhanden, die durch die geplante Umsiedelung beeinträchtigt wären. Nach alledem kommt die Planfeststellungsbehörde zu Überzeugung, dass die Genehmigung nach § 40 Abs. 1 BNatSchG beantragt werden kann.

Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde (Regierungspräsidium Tübingen, Referat 55, (3.04)

Die Höhere Naturschutzbehörde nahm mit Schreiben vom 17.10.2023 zu den oben genannten Anträgen des Vorhabenträgers Stellung und wies darauf hin, dass soweit der Antrag die Umsiedlung von Zauneidechsen in nicht mehr im räumlich-funktionalen Zusammenhang stehenden CEF- und FCS-Flächen vorsehe, es Auffassung der Höheren Naturschutzbehörde sei, dass hierfür eine Ausbringungsgenehmigung nach § 40 Abs. 1 BNatSchG erforderlich sei. Ein entsprechender Antrag wäre den Antragsunterlagen noch beizufügen. Nach überschlägiger Prüfung gehen wir jedoch davon aus, dass die Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung vorliegen dürften. Bei der Zauneidechse lägen keinerlei Hinweise darauf vor, dass eine Ausbringung geborgener Tiere innerhalb des natürlichen Verbreitungsgebiets der Art bei erforderlicher Wiederausbringung im naturräumlichen Zusammenhang (wenn stattdessen

keine vollständige Entnahme und z. B. folgende Käfighaltung vorgesehen werden sollte) eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten der Mitgliedstaaten hervorrufen sollte.

Hierzu macht der Vorhabenträger deutlich, dass nach seiner Ansicht eine behördlich artenschutzrechtlich nach § 45 BNatSchG genehmigte Umsiedlung von Individuen einer Art innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets (a) keine „Ausbringung“ darstelle oder falls doch, dann jedenfalls (b) keiner separaten Genehmigung bedürfe, da die zuständige Behörde im Rahmen ihrer artenschutzrechtlichen Ausnahmeerteilung auch die Voraussetzung des § 40 Abs. 1 BNatSchG, wonach eine Genehmigung zu versagen wäre, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten der Mitgliedstaaten nicht auszuschließen sei, ohnehin mit zu prüfen bzw. in Bedacht zu nehmen habe.

Wie oben dargestellt ist nach Überzeugung der zuständigen Planfeststellungsbehörde eine gesonderte Antragsstellung des Vorhabenträgers und eine entsprechende Erweiterung der Planunterlagen nicht erforderlich, da mit Stellung des Antrags auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens einschließlich der beantragten artenschutzrechtlichen Ausnahme konkludent Anträge zu Erteilung sämtlicher in Frage kommender Genehmigungen gestellt wurde. Weil vorliegend nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, dass die geplanten Maßnahmen auch in den Tatbestand des § 40 Abs. 1 BNatSchG fallen können, wurde vorsorglich über die Genehmigungserteilung entschieden.

Weitere Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde (Regierungspräsidium Tübingen, Referat 55, (3.04))

Die Höhere Naturschutzbehörde nahm mit Schreiben vom 17.10.2023 zu den oben genannten Anträgen des Vorhabenträgers Stellung. Dabei stellte sie klar, dass die Höhere Naturschutzbehörde durch die Anträge auf Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG und § 4 Abs. 3 BArtSchVO hinsichtlich betroffener Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse in ihren Belangen berührt werde und sie im folgenden hierzu Stellung nehmen wolle

Die Höhere Naturschutzbehörde bestätigt, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG durch die geplanten Maßnahmen erfüllt werden würden. Die Gründe für die Bejahung der Verbotstatbestände seien nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde als fachlich nachvollziehbar und ausreichend dargestellt zu bewerten.

Stellungnahme zum Tötungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sei die Tötung besonders geschützter Arten verboten. Im Rahmen der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sei nicht in allen Bereichen eine Vergrämung möglich, da ausreichende Größe und ein geeigneter Flächenzuschnitt der bisherigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die direkte räumliche Anbindung an neue Lebensstätten nicht in allen Fällen gegeben seien, da ein Teil der derzeitigen Lebensstätten isoliert läge. Daher bleibe ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG bestehen, sodass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt sei. Eine Vergrämung sei für größere Flächen vorgesehen, bei denen zuvor hergestellte Maßnahmenflächen direkt angrenzen und zum Durchführungszeitpunkt bereits eine für Zauneidechsen als Lebensstätte geeignete Struktur aufweisen müssten. Das geplante Vorgehen sowie der Zeitraum (Mitte März bis Ende Mai) seien hierfür fachlich geeignet. Eine Absammlung/ Bergung sei begleitend sowie für alle Flächen vorzunehmen, auf denen eine Vergrämung nicht möglich sei, z.B. da diese isoliert lägen. Hierfür sollten bei Bedarf die Methoden des Schlingenfangs sowie von Lebendfallen zum Einsatz kommen. Hierfür sei ebenfalls eine Ausnahme nach § 4 Abs. 3 BArtSchVO beantragt worden. Aufgrund der im Antrag beschriebenen möglichen Bedingungen vor Ort (z.B. hohe Vegetation) sei die Wahl dieser Methoden begründet und nachvollziehbar. Die Fangwahrscheinlichkeit werde dadurch erhöht und es können mehr Individuen abgesammelt werden, dennoch verbleibe auch bei einer fachgerechten Anwendung der Methoden ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Die Maßnahmen seien, wie im Antrag beschrieben, nur von fachlich geschultem Personal vorzubereiten, zu begleiten und durchzuführen.

Stellungnahme zum Verbot der erheblichen Störung, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sei es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung läge vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtere. Die Vorkommen der Zauneidechse einschließlich der betroffenen Anteile der Lebensstätten und Populationen erstreckten sich teils ohne räumliche Verbindung über die Länge des Vorhabens. Nicht in allen Fällen bestünde ein ausreichender räumlicher Zusammenhang oder könne dieser im Rahmen der vorgesehenen Maßnahmen aufrechterhalten bzw. hergestellt werden. Die höhere Naturschutzbehörde teile die Auffassung des Antragsstellers, dass jedenfalls für Teile der Lebensstätten ein vollständiges Erlöschen kleinflächiger Vorkommen zu erwarten bzw. nicht auszuschließen seien. Daher sei eine Verschlechterung

der lokalen Zauneidechsenpopulation anzunehmen, weshalb durch das Vorhaben eine erhebliche Störung vorläge. Die vorgesehenen Maßnahmen milderten die Störung zwar zu großen Teilen ab, dennoch verbleibe ein Restrisiko, für welches eine artenschutzrechtliche Ausnahme benötigt werde.

Stellungnahme zur Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Zudem sei es nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Vorliegend käme keine ausreichenden CEF-Maßnahmen im räumlich-funktionalen Zusammenhang gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG in Betracht, da die zur Verfügung stehenden Flächen für die Durchführung von Maßnahmen temporär und/oder dauerhaft nicht komplett ausreichen würden. Dies werde vom Gutachter fachlich plausibel begründet und sei nachvollziehbar, sodass dieser Verbotstatbestand ebenfalls erfüllt sei.

Stellungnahme zu zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, § 45 Abs. 7 S. 1 BNatSchG

Eine artenschutzrechtliche Ausnahme könne nur zugelassen werden, wenn ein Ausnahmegrund vorläge. In Betracht kämen vorliegend zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG. Der Antragssteller hätte plausibel darstellen können, dass die Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit im Bereich der beiden Knotenpunkte für den motorisierten Individualverkehr, der Entlastung der Innenstadt und Verbesserung des Fuß- und Radverkehrs notwendig seien. Dies spreche für das Vorliegen zwingender Gründe des öffentlichen Interesses. Allerdings habe eine Abwägung, die das Überwiegen der mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen gegenüber dem Belangen des besonderen Artenschutzes aufzeige, bisher nicht stattgefunden.

Stellungnahme zum Nichtvorliegen zumutbarer Alternativen, § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG

Eine weitere Voraussetzung für die Zulassung einer Ausnahme sei gem. § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG der Ausschluss zumutbarer Alternativen. Der Antragssteller habe zu den beiden Knotenpunkten jeweils drei verschiedene Ausführungsalternativen aufgezeigt, wonach die Var. 2 und Var. B vorzugsweise umgesetzt werden sollten. Ob die vorgetragenen Gründe für die Wahl der beiden Varianten ausreichend seien, obläge der Entscheidung der Planfeststellungsbehörde. Der Antragssteller habe ausgeführt, dass am KNP Wasserfall keine signifikanten Unterschiede in den verschiedenen Varianten auftreten würden, jedoch wäre die Variante 1 und 3 mit deutlich stärkeren baulichen und leicht stärkeren Flächeneingriffen verbunden. Die Variante 3 sei auch

unter dem Aspekt der Sicherheitsrelevanz nachteilhaft und mit immens höheren Baukosten verbunden, wobei die Höhe nicht näher beziffert werde. Die bevorzugte Variante 2 nehme gegenüber Variante 1 Zauneidechsenhabitate in einem Umfang von 100 m² mehr in Anspruch, was jedoch zu keinem signifikanten Unterschied bei der Inanspruchnahme führe, da das gesamte Vorhaben 9.200 m² der Lebensstätten umfasse. Am Knotenpunkt Hochhaus werde die Variante B bevorzugt, die jedoch zu einer größeren Inanspruchnahme von im Böschungsbereich befindlichen Lebensstätten führe, sodass der Flächenunterschied bei ca. 400 m² liege. Bezogen auf die Inanspruchnahme von insg. 9.200 m² ergebe sich hieraus jedoch kein signifikanter Unterschied. Es erscheine nachvollziehbar, dass mit Variante C nicht das Ziel der Entzerrung des Knotenpunkts realisierbar und daher als zumutbare Alternative ausgeschlossen worden sei.

Stellungnahme zum Erhaltungszustand, § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG

Eine Ausnahme dürfe u.a. nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtere. Zur Überbrückung des Defizits an geeigneten Maßnahmenflächen werde laut Gutachten eine FCS-Maßnahme zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes durchgeführt. Zusammen erreichten die Maßnahmenflächen (CEF und FCS) rechnerisch nahezu 100% (94,1%) der Fläche der verlorengegangenen Lebensstätte. Bei fachgerechter Ausführung der vorgesehenen CEF- und FCS-Maßnahmen, komme es nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der Zauneidechse auf landesweiter Ebene.

Stellungnahme zur Ausnahme gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchVO

Wie bereits genannt, sei eine Absammlung/Bergung begleitend sowie für alle Flächen vorzunehmen, auf denen eine Vergrämung nicht möglich sei. Für die Methoden des Schlingenfangens und der Lebensfallen sei eine Ausnahme von dem Verbot des § 4 Abs. 1 Nr. 1 BArtSchVO beantragt worden. Nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchVO könne eine Ausnahme von diesem Verbot zugelassen werden, wenn dieses zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt notwendig sei. Aufgrund der im Antrag beschriebenen möglichen Bedingungen vor Ort (z.B. hohe Vegetation) sei die Wahl dieser Methoden nachvollziehbar. Die Fangwahrscheinlichkeit werde dadurch erhöht und es können mehr Individuen abgesammelt werden, sodass die Maßnahme zum Schutz der Zauneidechsen diene. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahme nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchVO seien daher erfüllt.

Stellungnahme zum Gebietsschutz

Die höhere Naturschutzbehörde teile die Auffassung des Gutachters, dass sich das Vorhaben nicht auf das 380 m entfernte Naturschutzgebiet „Rutschen“ auswirken

werde. Hinsichtlich der Betroffenheit des FFH-Gebiets „Uracher Talspinne“ verweise die Höhere Naturschutzbehörde auf die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde. Da die Entwicklungszone des Biosphärengebiets „Schwäbische Alb“ betroffen sei, seien die Planunterlagen ebenfalls dem Ref. 58 z.K. zugesendet worden.

Stellungnahme des Vorhabenträgers

Der Vorhabenträger teilte zu der ausführlichen Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde vom 17.10.2023 mit, dass die entsprechenden Ausnahmeanträge in Bezug auf die hinsichtlich der Zauneidechsen geplanten Maßnahmen zusammen mit dem Planfeststellungsantrag eingereicht worden seien. Hinsichtlich der Maßnahmenüberwachung sagte er zu, dass diese ausschließlich durch fachlich geschultes Personal vorbereitet, begleitet und durchgeführt werden würden (vgl. Ziffer A.5.).

In Bezug auf die von der Höheren Naturschutzbehörde angesprochenen zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, § 45 Abs. 7 S. 1 BNatSchG wies der Vorhabenträger darauf hin, dass das öffentliche Interesse an der Maßnahme im Artenschutzrechtlichen Ausnahmeantrag umfassend dargestellt worden sei. Diesem öffentlichen Interesse stünden die dargestellten artenschutzrechtlichen Belange gegenüber, die gründlich und umfassend dargestellt und fachliche abgeleitet worden seien. Die Abwägung zwischen Planung und artenschutzrechtlichen Belangen ergäbe, dass das öffentliche Interesse überwiege. Es werde aber einer besseren Lesbarkeit wegen am Ende von Kapitel B 4. des Antrags auf artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG das folgende Fazit eingefügt:

„Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses an dem Vorhaben begründen sich durch die die Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Leistungsfähigkeit im Bereich der beiden Knotenpunkte für den motorisierten Individualverkehr, die Entlastung der Innenstadt durch die entsprechend der Hierarchie ausgebildeten Verkehrsführung sowie durch die deutliche Verbesserungen für den Fuß- und Radverkehr und schließlich die mit dem Vorhaben verbundene Entlastung von verkehrsbedingten Beeinträchtigungen für die Innenstadt, die direkten Anlieger und hier insbesondere die Kureinrichtungen. Aufgrund fehlender zumutbarer Alternativen und aufgrund der Tatsache, dass der in Verbindung mit dem durchgeführten Ausgleich Eingriff nahezu vollständig (94,1 %) ausgeglichen wird gelangt die Abwägung zur Höherwertung des öffentlichen Interesses gegenüber den artenschutzfachlichen Belangen.“

Stellungnahme Landratsamt Reutlingen (Untere Naturschutzbehörde) 3.08

Das Landratsamt Reutlingen, Untere Naturschutzbehörde, nahm mit Schreiben vom 22.11.2023 zu den Planfeststellungsunterlagen und den hier verfahrensgegenständlichen Anträgen Stellung. Aus ihrer Sicht seien die vorgelegten naturschutzfachlichen Unterlagen vollständig und nachvollziehbar. In Bezug auf die betroffenen Vogelarten teilte Untere Naturschutzbehörde mit, dass im Bereich des Baufeldes zahlreiche Brutvogelarten festgestellt worden seien. Die Bewertungen unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (04.1V, 09.1V und 22A) seien aber plausibel und geeignet um Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote nach 844 BNatSchG zu vermeiden. Die Ausführungen des Artenschutzfachbeitrags zu den betroffenen Fledermausarten seien ebenfalls plausibel. Bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (04.1V, 07V, 08V, 10V, 12.3V, 15.2G) würden keine Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote erwartet werden.

Weiter wies sie darauf hin, dass im geplanten Baufeld an mehreren Stellen Eidechsenvorkommen nachgewiesen worden seien. Es seien mehrere Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Verstößen gegen die Verbotstatbestände des 844 BNatSchG vorgesehen (04.2V, 06.1V, 06.2V, 06.3V, 20.1A, 20.2A, 21.1A, 21.2A, 21.3A). Nahe den bekannten Eidechsenvorkommen sollen Flächen aufgewertet und die Eidechsen dorthin vergrämt und umgesiedelt werden. Da nicht genügend Flächen im Umfeld der bekannten Vorkommen für Zauneidechsen aufgewertet werden könnten und im Rahmen der Vergrämung auch Eidechsen gefangen und umgesiedelt werden sollen, seien erforderliche artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen beantragt worden. Schließlich stellte die Untere Naturschutzbehörde klar, dass in der Erms im Bereich der geplanten Renaturierung Groppen, Bachforellen und weitere aquatische Tierarten vorkämen. Zu deren Schutz seien aber entsprechende Maßnahmen vorgesehen (03V, 05V).

Stellungnahme des Landesnaturschutzverbands BW (3.12)

Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg teilte in seinem Schreiben vom 15.12.2023 mit, dass bei der Verlegung der Erms die nachgewiesenen Bachforellen und Groppen zu berücksichtigen seien, beide „mit einer hohen Empfindlichkeit gegenüber Eintrübungen des Gewässers und Ablagerungen von Schwebstoffen im Solesubstrat“ (Erläuterungsbericht S.66). Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen („zeitliche Beschränkungen für Arbeiten am Gewässer“, ebd; „Vermeidung von Eintrübungen und Schadstoffeinträgen“, ebd. S.71; „abschnittsweise verdolte Wasserhaltung“, ebd. S.41; „ggf die Fischbergung vor Eingriffen“, ebd. S.71) scheine der Eingriff tolerierbar. Von den Laufkäfern seien 2 Arten naturschutzrechtlich relevant, der Sandufer-Ahlenläufer und der Strand-Kamelläufer. Beide Arten

würden durch die Baumaßnahmen zunächst beeinträchtigt, ihre Lebensbedingungen durch die geplante naturnahe Ufergestaltung aber „deutlich verbessert“, so dass die Einschätzung des Erläuterungsberichts, „keine erheblichen Beeinträchtigungen zu prognostizieren“ (ebd. S.66), akzeptabel erscheine.

In Bezug auf die betroffenen Zauneidechsen teilte der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg mit, dass im Bestands-/Konfliktplan (Unterlage 19.2) ein Großteil der überplanten Fläche westlich des Wasserfall-Knotens als Lebensstätte der Zauneidechse markiert sei, nördlich der B 28 die Streuobstwiese einschließlich des angrenzenden Grünlands bis zum Vereinsheim-Grundstück, südlich der B 28 die gesamte Fläche zwischen Straße und Bahnlinie. Im Erläuterungsbericht (B4, S.49) werde die Inanspruchnahme des Zauneidechsen-Lebensraums durch die Baumaßnahme mit „insgesamt 9.265 m²“ Fläche beziffert. Aus der Erörterung der Konflikaspekte gemäß § 44 BNatSchG Abs.1 Nr.1-3 würden sich als Folgerungen (Erläuterungsbericht S.65) ergeben:

- Vergrämung oder Umsiedlung der Zauneidechsen aus dem Baufeld „in geeignete, vorgezogen hergestellte Ausweichlebensräume“;
- Installation eines Reptilienschutzzauns, um die „Zu- bzw. Wiedereinwanderung von Tieren in Baufelder zu vermeiden oder zu verringern“;
- bei Entfernung von Gehölzen „gestaffelte Baufeldräumung“, „d.h. Rückschnitt und Fällarbeiten erfolgten im Zeitraum Oktober - Februar, die Rodung der Wurzelstöcke jedoch erst innerhalb der Aktivitätsphase der Eidechsen und außerhalb der Eiablagezeiten im Zeitraum März - April oder August - September“.

Auch bei Einhaltung dieser Vorgaben sollen als Probleme verbleiben:

- das Risiko der Tötung einzelner Tiere im Zuge der Baumaßnahmen;
- die mangelnde Größe der Ersatzlebensräume (besonders im Bereich der Streuobstwiese zwischen Baufeld und Parkplatzzufahrt sowie im Bereich der neuen B 28-Straßenführung zwischen Straßenraum und Bahnlinie).

Obwohl die Fläche der Ersatzlebensräume (Erläuterungsbericht S. 79 f, Maßnahmen 20.1+2 mit einem Umfang von 7.205 m² und Maßnahmen 21.1-3 mit einem Umfang von 3.450 m²) mit insgesamt 10.655 m² rein rechnerisch den Verlust von 9.265 m² Lebensraum sogar überkompensieren würde, werde als Ergebnis festgestellt, dass „kein vollständiger Funktionserhalt der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Kompensation der verloren gehenden Lebensstättenflächen im Verhältnis 1:1 möglich (sei)“ (Erläuterungsbericht S.66) und in der Konsequenz der Eingriffs- Ausgleichs-Bilanz mehrere Anträge auf artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gestellt wer-

den müssten. An einem Punkt sei der ansonsten überzeugenden Darstellung des Erläuterungsberichts zur Problematik der Zauneidechsen allerdings zu widersprechen: Ähnlich wie bei den Gehölzbiotopen werde behauptet, dass keine weiteren „potenziell geeigneten Maßnahmenflächen“ als Ersatzlebensraum zur Verfügung stünden. Wie oben ausgeführt, könnte die Maßnahmenfläche auf das Flurstück 1837/1 (und darüber hinaus) erweitert werden, da die gesamte Fläche zwischen B 28 und Bahnlinie im Bestands-/Konfliktplan als Zauneidechsen-Lebensstätte gekennzeichnet sei. Wenn die Zauneidechsen schon bei der bisherigen wirtschaftlichen Nutzung diesen Bereich besiedeln würden, wäre grundsätzlich die Verlängerung des Reptilienschutzzauns zum Straßenraum der B 28 hin empfehlenswert und ausreichend, besser natürlich die artgemäße Pflege gemäß den Hinweisen des Erläuterungsberichts S. 84.

Hinsichtlich der betroffenen Fledermäuse teilte der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg mit, dass Zwergfledermäuse mit hoher Jagdaktivität im Bereich der Parkplätze des Kurgebiets und der Wohnmobile, sowie die Breitflügelfledermaus und die Wasserfledermaus im Bereich der Erms (Bestands-/Konfliktplan und Erläuterungsbericht S.15f) nachgewiesen worden seien. Die Freiräumung des Baufeldes (Abbruch von Gebäuden, Baumfällungen) bedeute den Verlust „potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (ebd. B8, S.51), der durch „die dauerhafte Anbringung von insgesamt 24 Fledermaushöhlen in Baumbeständen der Umgebung vorgezogen kompensiert“ werden solle (ebd. S.64). Die Erms stelle für die Wasserfledermaus, aber auch für andere Fledermausarten, einen bedeutenden Jagd- und Wanderkorridor dar. Für Brücken sei deshalb eine Dimensionierung zu fordern, die das Unterqueren problemlos ermögliche. Die geplante Höhe von mehr als 3 m über der Wasseroberfläche und von 14 m Breite erfülle diese Voraussetzung ohne Einschränkung (ebd.). Zur Vermeidung von Kollisionen seien darüber hinaus Irritationsschutzwände mit einer Höhe von 1,5 m an der Brücke vorzusehen (ebd. Nr.07, S.76). Eine weitere Forderung sei die Verwendung streulichtarmer Leuchtkörper im Bereich der Brücke, an den gewässernahen Fuß- und Radwegen sowie im Bereich der Parkplätze, soweit möglich auch die nächtliche Abschaltung der Signalanlagen (ebd. S.71), um Lichtirritationen zu verringern. Bei Umsetzung dieser Maßnahmen sei davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen für Fledermäuse vermieden werden.

In Bezug auf die betroffenen Vogelarten teilte der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg mit, dass von insgesamt 61 Vogelarten, die im Untersuchungsraum („300-m-Korridor um das Vorhaben“, Erläuterungsbericht S.13) festgestellt worden seien, 9 Arten besonders zu berücksichtigen seien, weil sie im Plangebiet bzw. an dessen Rand mit Nistplatz bzw. Revierzentrum zu verorten seien (ebd. S.13f u. Bestands-/Konfliktplan): Unmittelbar betroffen sei der Hausrotschwanz, dessen Brutplatz am abzureißenden Vereinsheim verloren gehe. Ebenso verliere die Goldammer

(Vorwarnliste BW) ihr Revierzentrum innerhalb des Baufelds (in der Wiesenfläche südlich der B28 gegenüber der bisherigen Streuobstwiese). Im Bereich der Erms sei die Wasseramsel (ungefährdet) mit mindestens 1 Brutrevier, die Türkentaube (RL BW: gefährdet) mit 1 Revier in den Bäumen der Ermsaue und die Stockente (Vorwarnliste BW) als Brutvogel nachgewiesen worden. Es sei zu vermuten, dass der Gewässerabschnitt zumindest zeitweise von weiteren Wasservogelarten (z.B. Bachstelze, diverse Entenarten) genutzt werde, auch wenn diese im Rahmen der Untersuchungen nicht erfasst wurden seien. Im Randbereich des Baufeldes seien der Star (bundesweit gefährdet) sowie die ungefährdeten Arten Girlitz, Stieglitz und Gebirgsstelze als Brutvögel festgestellt worden. Neben dem Verlust des Brutplatzes bzw. -reviers von Hausrotschwanz und Goldammer sei auf den Verlust von insgesamt 11 Höhlenbäumen (s.o.) und einigen Nisthilfen im Garten des Vereinsheims hinzuweisen, die als Brutquartiere für „anspruchlose höhlenbrütende Vogelarten“ in Betracht kämen (Erläuterungsbericht B8, S.51). Zur Kompensation sollten vor Beginn der Baumaßnahmen geeignete Nisthilfen aufgehängt werden, und zwar:

- 3 Nischen-Halbhöhlen-Kästen „an baulichen Strukturen in der Nachbarschaft“ für den Hausrotschwanz;
- 26 Großraumböhlen-Kästen für höhlenbrütende Arten wie Meisen, auch Stare;
- 2 Nisthilfen für die Wasseramsel unter der neuen Ermsbrücke und der Bäderstraßen-Brücke.

Für den Funktionserhalt des Brutreviers der Goldammer sei als „Habitatoptimierung im Vorfeld der Bautätigkeit“ die Anlage eines Brachestreifens südlich der Bahnlinie vorgesehen (Maßnahme Nr.22, ebd. S.80, auf dem Flurstück 1843/1, s.Maßnahmenplan 9.2.1), „der auch anderen im näheren Umfeld ... brütenden Vogelarten wie dem Stieglitz zugute (kommt)“ (Erläuterungsbericht S.63). Der Erläuterungsbericht gehe davon aus, dass die genannten Maßnahmen für den Funktionserhalt ausreichen und „der Verlust der Lebensraumstrukturen über kleinräumige Verlagerungen der Aktionsräume eigenkompensiert wird“ (ebd.). Das erscheine akzeptabel, wenn der Vogelschutz beachtet und die beschriebenen Maßnahmen umgesetzt werden würden: Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Schutzzeiten, Baumfällungen nur in den Wintermonaten, vorgezogener Ersatz des Höhlenbaum- und Brutplatzverlusts. Bei den Gewässerbaumaßnahmen: Begrenzung der Verschmutzung während der Bauarbeiten auf das unvermeidbare Maß, Schaffung von Ersatzlebensräumen und Brutmöglichkeiten für Wasseramsel, Bach- und Gebirgsstelze.

Weiter führt der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg aus, dass der Vermeidung bzw. Minderung von Beeinträchtigungen der Umwelt allgemein, der Schutzgüter im Besonderen durch die Baumaßnahme höchste Bedeutung zu käme. Die

Hinweise des Erläuterungsberichts in Abschnitt 3.1 („Straßenbautechnische Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen“, S.41) und in Abschnitt 5.4 („Maßnahmenübersicht“, Nr.01-12, S.75-77) könnten deshalb nur bekräftigt werden. Ergänzend werde ein Bodenschutzkonzept gefordert, das insbesondere die Bereitstellung und Wiederherstellung von Lagerflächen berücksichtigt.

Zur Sicherung der Umsetzung sowohl der Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen als auch der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erscheine eine Umweltbaubegleitung zwingend notwendig, wie sie auch im Erläuterungsbericht bereits beschrieben wird (Abschn. 5.5, S.82). Aus naturschutzfachlicher Sicht sei folgenden dort genannten Punkten höchste Priorität einzuräumen:

- „Einweisung des mit der Baudurchführung beauftragten Personals im Hinblick auf naturschutzfachlich notwendige Maßnahmen und Auflagen während der Bauzeit“;
- „Kontrolle der Einhaltung notwendiger Bauzeitbeschränkungen“;
- „Unterstützung bei der Festlegung und Überwachung des Baufeldes und dessen Beschränkung“.

Eine weitergehende faunistische Baubegleitung sei erforderlich für folgende, dort ebenfalls genannte Aufgaben:

- „Entwicklung der Ersatz-Lebensstätten der Zauneidechse mit mindestens einjährigen zeitlichen Vorlauf vor Beginn der Baumaßnahme“;
- „Beratung und Mitwirkung bei Schutz- und Bergungsmaßnahmen für geschützte Tiere“;
- „Örtliche Festlegung sowie Beratung und Mitwirkung beim Anbringen von Nist- und Quartierhilfen für Fledermäuse und Vögel“;
- „Unterstützung bei Ausschreibung, Umsetzung und Kontrolle der CEF-Maßnahmen für Zauneidechse und Goldammer“;
- „Nachweis der ökologischen Funktionsfähigkeit“ der Ersatzlebensräume sowie Kontrolle der artgerechten Pflege dieser Flächen.

Über die im Erläuterungsbericht beschriebene Erfolgskontrolle der Maßnahmen hinaus sei zudem ein langfristiges Monitoring der Entwicklung der geschützten Biotope und Arten zu fordern, um den Erhaltungszustand zu sichern bzw. Nachbesserungen vornehmen zu können.

Schließlich erwähnt der Landesnaturschutzverband noch Probleme, die die Kompatibilität mit den Gartenschauplanungen betreffen. Im Erläuterungsbericht werde marginal auf die Bad Uracher Planungen einer Gartenschau Bezug genommen, da für den Ersatz von 69 Einzelbäumen innerhalb der Planfläche nicht genügend Standorte verfügbar seien (B1, S.83). Der planexterne Ausgleich durch die Neupflanzung von 35 Bäumen (Maßnahme Nr.15.6, S.78) solle „innerhalb des Kurparks“ „entlang bestehender Wegführungen oder im Bereich offener Wiesen und Grünflächen“ in einer Weise erfolgen, „dass die Standorte sich in die laufenden Planungen zu der für 2027 vorgesehenen Gartenschau integrieren lassen. Sofern durch Planungsdetails zur Gartenschau erforderlich, könnten die Standorte im jeweils direkten Umfeld verschoben und angepasst werden.“ (ebd. S. 83f). Abgesehen davon, dass im Maßnahmenplan 1 (Unterlage 9.2.1) 9 dieser Bäume im Bereich der Geh- und Radwegbrücke – also innerhalb des Plangebiets bzw. unmittelbar daran angrenzend – verortet seien und 7 weitere im Parkplatzbereich des Kurgebiets, mag die Flexibilität für die Standortsuche der verbleibenden 19 Bäume sinnvoll erscheinen. Problematisch – und im B 28-Verfahren noch nicht berücksichtigt – sei aber die in der Gartenschau-Planung vorgesehene Verschiebung des Wohnmobil-Stellplatzes in Richtung B 28 (s. Auszug aus der Vorentwurfsplanung unten), wodurch der – bisher parallel zur B 28 verlaufende – Arm der Bäderstraße betroffen sei, der als einzige funktionsgleiche Ausgleichsmaßnahme zum Straßen-Neubau entsiegelt und rekultiviert werden solle (s.o.), ebenso wie die jetzige Wiesenfläche zwischen Bäderstraße und B 28, die nach Abschluss der Bauarbeiten in ihrer Funktion als Wirtschaftswiese wiederhergestellt werden soll (Maßnahme Nr.12.1, Erläuterungsbericht S.77). Zwar sei dem Text der Gartenschauvorentwurfsplanung nach vorgesehen, die Flächen des bisherigen Wohnmobil-Stellplatzes zu entsiegeln und als Parkwiese zu gestalten; es läge aber keine Flächenberechnung vor, so dass ein Vergleich mit der B 28-Planung aktuell nicht möglich ist. Hinzu kommt, dass die bisherige Fläche des Wohnmobil-Stellplatzes als Jagdgebiet für Fledermäuse festgestellt wurde, durch die Kastanien-Baumreihe zur Bäderstraße und zur weiter entfernten B 28 hin abgegrenzt. Nach der Verschiebung in die unmittelbare Nähe der B 28 sei auch für diese Art eine Neubewertung notwendig, unter Berücksichtigung möglicher Irritations- und Kollisionspotenziale.

Der Vorhabenträger nahm zu der Problematik der Zauneidechsen Stellung und führte aus, dass der Funktionserhalt bereits zum Zeitpunkt der baubedingten Inanspruchnahme und dem damit verbundenen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewährleistet sein müsse. Insofern könnten diesbezüglich nur die Maßnahmenflächen 20.1 ACEF und 20.2 ACEF angerechnet werden, welche in der Summe einen etwas geringeren Umfang als die in Anspruch zu nehmende Fläche aufweisen würden. Die Relation der Inanspruchnahme von Lebensstätten-Flächen sowie den Maß-

nahmenflächen zum Funktionserhalt einerseits (20 ACEF) und zur Sicherung des Erhaltungszustands andererseits (21 ACEF) unter Berücksichtigung anzusetzender Funktionsäquivalente werde im Artenschutzrechtlichen Ausnahmeantrag (Unterlage 19.3.4) hergeleitet. Demnach sei insgesamt ein Flächenäquivalent von 94% anzurechnen und erfolgt der vorgezogene Funktionsausgleich auf einem Flächenäquivalent von 65%. Das Flurstück 1837/1 sei im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Untersuchungen bereits vollumfänglich als Lebensstätte der Zauneidechse eingestuft. Die Möglichkeit, auf dieser Fläche durch Habitataufwertung eine höhere Populationsdichte zu ermöglichen und die Fläche den vorgezogenen Maßnahmen zum Funktionserhalt zuzurechnen, sei im Zuge der artenschutzrechtlichen Maßnahmenkonzeption zum Ausnahmeantrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft und als nicht vertretbar eingestuft worden. Die im LBP vorgesehenen Reptilienschutzzäune hätten die Funktion, während der Bauzeit ein Einwandern von Zauneidechsen ins Baufeld und ein damit verbundenes erhöhtes Tötungsrisiko zu verhindern. Für eine darüber hinaus gehende Abzäunung bestehender Eidechsen-Lebensräume gegenüber dem Straßenraum bestünde kein begründeter Anlass.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Landesnaturschutzverbands Baden-Württemberg und der diesbezüglichen Erwiderng des Vorhabenträgers steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass der Landesverband mit den in Bezug auf die Zauneidechsen geplanten Maßnahmen und die von ihm bezeichneten „überzeugenden Darstellung des Erläuterungsberichts zur Problematik der Zauneidechsen“ grundsätzlich einverstanden ist und keine Ergänzungen fordert.

Soweit der Landesverband jedoch bemängelt, dass über die vom Vorhabenträger bislang in den Planunterlagen aufgeführten Flächen keine weiteren „potenziell geeigneten Maßnahmenflächen“ als Ersatzlebensraum zur Verfügung stünden und diese Ansicht vom Vorhabenträger nicht geteilt wurde, ist anzumerken, dass dieser Disput der Erteilung der vorliegenden vorläufigen Anordnung nicht entgegensteht.

Ausreichend für die vorliegende Entscheidung ist eine ausreichend positive Prognoseentscheidung, dass ein solcher Disput im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gelöst werden kann. Eine endgültige Lösung ist dagegen nicht erforderlich, da dies andernfalls dem vorläufigen Regelungscharakter widersprechen würde. Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Hinweis des Landesverbands in Bezug auf die mögliche Einbeziehung weitere von ihm benannter Flächen den geplanten Maßnahmen in Bezug auf die Zauneidechsen nicht entgegensteht. Selbst wenn solche Flächen nicht gefunden werden könnten, soll dies nicht der Umsetzungsmöglichkeit der Zauneidechsenmaßnahmen insgesamt entgegenstehen. Diesbezügliche Erwägungen finden sich in der Stellungnahme des Landesverbands nicht.

Daher steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass gegen die geplanten Maßnahmen in Bezug auf die Zauneidechsen im wesentlichen keine Bedenken bestehen.

Weiter stellte der Vorhabenträger klar, dass er das Erstellen eines Bodenschutzkonzeptes zusage (siehe A. 3. Zusagen).

Auch die geforderte Umweltbaubegleitung werde im Rahmen der Ausführung beauftragt und das Beachten der aufgeführten Punkte zugesagt (siehe A. 3. Zusagen):

- „Einweisung des mit der Baudurchführung beauftragten Personals im Hinblick auf naturschutzfachlich notwendige Maßnahmen und Auflagen während der Bauzeit“;
- „Kontrolle der Einhaltung notwendiger Bauzeitbeschränkungen“;
- „Unterstützung bei der Festlegung und Überwachung des Baufeldes und dessen Beschränkung“.

Weiter werde auch zugesagt, eine faunistische zu Überwachung der Einhaltung der folgenden Aufgaben zu beauftragen (siehe A. 3. Zusagen):

- „Entwicklung der Ersatz-Lebensstätten der Zauneidechse mit mindestens einjährigen zeitlichen Vorlauf vor Beginn der Baumaßnahme“;
- „Beratung und Mitwirkung bei Schutz- und Bergungsmaßnahmen für geschützte Tiere“;
- „Örtliche Festlegung sowie Beratung und Mitwirkung beim Anbringen von Nist- und Quartierhilfen für Fledermäuse und Vögel“;
- Unterstützung bei Ausschreibung, Umsetzung und Kontrolle der CEF-Maßnahmen für Zauneidechse und Goldammer“;
- „Nachweis der ökologischen Funktionsfähigkeit“ der Ersatzlebensräume sowie Kontrolle der artgerechten Pflege dieser Flächen.

In Bezug auf die erwähnten Probleme hinsichtlich der Kompatibilität mit den Gartenschauplanungen führte der Vorhabenträger aus, dass die erwähnte Maßnahme 12.1 die Wiederherstellung baubedingt in Anspruch genommener Flächen umfasse (bspw. entsprechend ihrer Vornutzung) oder durch Ansaat als Fettwiese, sofern in Flächen der ursprüngliche Bewuchs nicht mehr vollständig hergestellt werden könnten. Sofern

zu einem späteren Zeitpunkt dort eine erneute Inanspruchnahme (bspw. durch Vorhaben für die Gartenschau) erfolge, müsse in diesem Zusammenhang gesondert und außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens über den Eingriff und die Kompensation entschieden werden. Der Rückbau und die Entsiegelung der Bäderstraße werde in der Bilanzierung nur anteilig berücksichtigt, wobei ein Abzug für die zur Erschließung des geplanten Wohnmobilstellplatzes weiterhin befestigten Teilflächen entsprechend dem im Sommer vorliegenden Planstand zur Gartenschau erfolgt sei. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen sei im Bereich der Parkplätze der Reha-Klinik und des Wohnmobilstellplatzes eine hohe Jagdaktivität von Zwergfledermäusen festgestellt worden. Durch die auf beiden Seiten der Bäderstraße bislang vorhandenen Bäume und Sträucher hätte ein Einfliegen der Fledermäuse in den Straßenraum unterbunden werden können. Um Kollisionen hier auch künftig zu vermeiden, sehe das Maßnahmenkonzept des LBP auf Basis der artenschutzrechtlichen Einstufung und Vermeidungskonzeption die Erhaltung/Wiederherstellung und Ergänzung der Gehölzbestände vor. Über die beschriebenen Bereiche hinaus seien im Bereich des Vorhabens keine Leitstrukturen oder Wanderkorridore planungsrelevanter Tierarten bekannt. Von erheblichen Beeinträchtigungen der Fledermausfauna infolge von Kollisionen mit dem Straßenverkehr werde laut Artenschutzbeitrag (Unterlage 19.3.3) nicht ausgegangen. Der gesamte Sachverhalt sei im LBP ausführlich dargestellt (vgl. Unterlage 19.1 - S. 51, 54, 63). In dem bereits erwähnten Gespräch am 26.03.2024 konnte zwischen dem Vorhabenträger und dem Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg ein Konsens erzielt werden, wonach der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg der Argumentation des Vorhabenträgers folge und keinen weiteren Planungsänderungsbedarf mehr sehe. Der Vorhabenträger stellte klar, dass das Vorhaben „B 28 Bad Urach – Ausbau Knotenpunkte Wasserfall und Hochhaus“ und „Gartenschau Bad Urach“ getrennt voneinander geplant und betrachtet werden müssten. Sollte die über die Straßenbaumaßnahme renaturierte Fläche der alten Bäderstraße anderweitig im Rahmen der Gartenschauplanungen und Umsetzungen genutzt werden (WoMo-Stellplatz), so sei dieser Eingriff von der Gartenschauaumaßnahme entsprechend dem Ausgangspunkt einer renaturierten Fläche zu bewerten, zu bilanzieren und auszugleichen.

Nach alledem steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass unter Beachtung Zusagen des Vorhabenträgers die vom Landesnaturschutzverband Ba-

den-Württemberg dargestellten Probleme unter Beachtung der naturschutzrechtlichen Vorgaben ausreichend gelöst wurden, so dass keine entsprechenden Betroffenheiten verbleiben, die dem vorliegenden Vorhaben entgegenstehen würden.

7.1.6. Klimabelange

Nach § 13 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) besteht die gesetzliche Verpflichtung zur Prüfung der Auswirkungen eines Vorhabens auf das Klima. Dabei muss die Emission klimaschädlicher Stoffe unter Beachtung des gesamten Lebenszyklus des Vorhabens minimiert werden.

Diese Anforderungen werden, wie von der Vorhabenträger nachvollziehbar dargestellt, durch das geplante Vorhaben B 28, Bad Urach, Ausbau Knotenpunkte „Wasserfall“ und „Hochhaus“ in mehrfacher Hinsicht beachtet. In einem ersten Schritt erfolgte die Abschätzung der THG-Emissionen bei der Lebenszyklusbetrachtung der Straße. Zur Berechnung der THG-Emissionen werden anhand der Bestandsvermessungsdaten sowie anhand der Planunterlagen des Vorentwurfs die Fahrbahnflächen sowie die Anzahl und Dimensionierungen der Bauwerke digital abgegriffen und ermittelt.

Ermittlung und Beschreibung der THG-Emissionen

Lebenszyklusemissionen des Vorhabens

Zur Berechnung der THG-Emissionen wird in einem ersten Schritt die versiegelte Fläche aus Länge und Querschnitt berechnet. Den pauschalisierten Angaben liegt ein Mix von Beton, Asphalt, Schotter, Kies und Zement für Deckschichten, Trag- und Bindschichten und dem Unterbau zugrunde. Eine baustoffspezifische Betrachtung findet nicht statt. Der Energieaufwand für den Straßenbau und Baustellenbetrieb ist hier mit eingerechnet (Transport und Energie nehmen 18 % ein). Auch bei den Brücken- und Tunnelabschnitten liegt den Zahlen eine pauschalierte Angabe über alle Bauweisen zu Grunde. Zur Berechnung der THG-Emissionen werden anhand der Bestandsvermessungsdaten sowie anhand der Planunterlagen des Vorentwurfs die Fahrbahnflächen sowie die Anzahl und Dimensionierungen der Bauwerke digital abgegriffen und ermittelt. Hierbei wird das untergeordnete Straßennetz soweit in den Bestand eingegriffen wird, berücksichtigt - einschl. der unterschiedlichen Straßenäste der Bäderstraße.

	Grundfläche	Basiswert CO2-eq/(m2*a)	Prognosewert THG Emissionen CO2-eq/a
Prognose-Nullfall			
Fahrbahnfläche	17.600 m ²	4,6 kg	81 to
Brücke Stuttgarter Straße	320 m ²	12,6 kg	4 to
Brücke Burgstraße	240 m ²	12,6 kg	3 to
Unterführung	50 m ²	12,6 kg	0,6 to
GESAMT			88,6 to
Prognose-Planfall		4,6 kg	82,1 to
Fahrbahnfläche	17.850 m ²	12,6 kg	3,8 to
Brücke Erms	300 m ²		
GESAMT			85,9 to

Tabelle: Vergleich der Lebenszyklusemissionen (Planunterlage 19.6 Tabelle 3)

Im Ergebnis lassen sich für den Prognose-Planfall hinsichtlich der Lebenszyklusbeurteilung jährlich ca. 3,0 t geringere THG-Emissionen feststellen, was einer Reduzierung gegenüber dem Prognose-Nullfall in Höhe von ca. 3,0 % entspricht.

Treibhausgasemissionen des Verkehrs

In einem zweiten Schritt wurden die Auswirkungen auf die CO₂-Freisetzung durch den Kfz-Verkehr ermittelt. Ergänzend zu den Betrachtungen hinsichtlich des Schutzes der menschlichen Gesundheit sowie des Schutzes der Vegetation war eine Treibhausgas (THG)-Bilanz für den Kfz-Verkehr zu erstellen.

Im Ergebnis der Verkehrsuntersuchungen sind demnach für den Prognose-Planfall gegenüber dem Prognose-Nullfall bezogen auf das Prognosejahr 2035 für die B 28 und das angebundene untergeordnete Straßennetz keine signifikanten Änderungen der Verkehrszahlen zu erwarten. Ziel der gesamten Maßnahme ist die Verbesserung und Verflüssigung des Verkehrs im Bereich der Kreuzungspunkte, was gemäß den Ergebnissen der Verkehrsuntersuchungen mit einer deutlichen Verbesserung der Leistungsfähigkeit im Bereich der Knotenpunkte erreicht wird, so dass vorhabenbedingt eine Reduzierung der THG-Emissionen gegenüber dem Prognose-Nullfall zu

konstatieren ist. Darüber hinaus ist aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur technischen Emissionsminderung in zukünftigen Jahren mit geringeren Emissionsfaktoren der Kraftfahrzeuge zu rechnen.

Landnutzungsänderung durch das Vorhaben

Schließlich wurde bei der weiteren Prüfung der Einfluss der Landnutzung auf THG-Emissionen und der Verlust des CO₂-Bindungsvermögens durch vorhabenbedingte Waldrodung, Eingriffe in (reliktische) Moorflächen und alle mineralischen und organischen Böden berücksichtigt. Durch das Vorhaben Knotenpunkte B 28 wird insgesamt in eine Fläche von ca. 2,0 ha dauerhaft eingegriffen, wobei abzüglich der zu entsiegelnden und zu rekultivierenden Flächen eine Netto-Neuversiegelungsrate von etwa 0,39 ha entsteht. Durch das Vorhaben werden keine Moorflächen betroffen. Im Zuge der notwendigen Ermsverlegung ergibt sich durch die Inanspruchnahme eines Auwaldstreifens in einem Umfang von ca. 0,07 ha eine Betroffenheit von Waldstrukturen. Diese wird durch die Initiierung und Entwicklung von Ufergehölzen im Zuge der naturnahen Gestaltung des neuen Gewässerabschnitts im Verhältnis 1:1,5 ausgeglichen, wobei durch den Faktor dem time-lag des CO₂-Bindungsvermögens entgegen gewirkt wird, da in den mittleren Altersklassen von ca. 40 bis 80 Jahren der größte Holzzuwachs von Waldbeständen und somit der größte Anteil absorbierten CO₂ zu verzeichnen ist. Böden mit besonderer Funktionsausprägung sind nicht betroffen. Klimarelevante Biotoptypen, die durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, sind Erlen-Eschenwald (Auwaldstreifen), mäßig extensiv genutztes Grünland, Gehölze wie Gebüsch, Feldgehölze und Hecken (teilweise amtlich kartierte Biotope) sowie Saum- und Ruderalvegetation. Diese klimarelevanten Biotoptypen werden insgesamt auf einer Fläche von 1,88 ha durch Überbauung/Versiegelung und Herstellung neuer Böschungen etc. in Anspruch genommen. Demgegenüber stehen Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die auf einer Fläche von 2,1 ha umgesetzt werden. Durch die Gestaltungs-/Vermeidungsmaßnahmen 16G, 12V und die naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen 23A und 25A werden die verlorengehenden Gehölz- und Heckenflächen mindestens 1:1 ersetzt. Der durch die Ermsverlegung in Anspruch genommene Auwaldstreifen wird im Zuge der Maßnahme durch Entwicklung eines naturnahen Ufergehölz 1:1,5 ersetzt, hinsichtlich der Inanspruchnahme bisheriger Grünlandflächen können die Ausgleichsmaßnahmen 19.3A, 20A, 21A und 26A zur Kompensation herangezogen werden. Klimarelevante Funktionen werden zudem durch sonstige naturnahe Biotope wie Saumstreifen, Ruderalflächen etc. im

Zuge der Gestaltungsmaßnahmen 17G, 19G sowie der Ausgleichsmaßnahmen 18A, 22A und 23A bewirkt.

Gesamtbilanz der THG-Emissionen des Vorhabens

Hinsichtlich der Lebenszyklusemissionen wurden die zu erwartenden THG-Emissionen in CO₂-eq / m² Straßenfläche in kg pro Jahr unter Berücksichtigung von Aufschlägen für Brückenbauwerke berechnet. Durch den Ausbau der Knotenpunkte entsteht zum einen unter Berücksichtigung der Anpassungen im bestehenden angebundene Straßennetz zusätzliche versiegelte Fläche. Zum anderen wird durch die Verschiebung der B 28 im Bereich der Hochhauskreuzung mit Verlegung der Erms auf einem kurzen Gewässerabschnitt sowie den Wegfall der bisherigen Fußgängerunterführung die Anzahl der Brückenbauwerke reduziert. Insgesamt reduzieren sich somit die CO₂-eq pro Jahr um rund 3 t. Vorhabenbedingt lassen sich bezüglich der verkehrsbedingten THG-Emissionen keine vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Straßennetz ableiten. Zwischen Prognose-Planfall und Prognose-Nullfall gibt es keine signifikanten Änderungen (>= 5%) der Querschnittbelastung. Da mit dem Vorhaben eine Steigerung der Leistungsfähigkeit der beiden Knotenpunkte verbunden ist und sich der Verkehrsfluss erhöhen wird, ist damit zu rechnen, dass durch positive Effekte (geringere Standzeiten, weniger StopandGo) vorhabenbedingt eine leichte Reduzierung der THG-Emissionen einhergeht, die sich allerdings nicht rechnerisch abbilden lässt. Im Sektor Landnutzungsänderung sind keine erheblichen Auswirkungen auf das globale Klima zu erwarten. In unterschiedlichem Maß klimarelevante Biotoptypen werden auf einer Fläche von etwa 2,14 ha in Anspruch genommen, während demgegenüber auf ca. 2,45 ha die "Landnutzung" durch Gestaltungsmaßnahmen und naturschutzfachliche Ausgleichsflächen aufgewertet wird. Als besonders klimarelevant einzustufende Biotoptypen wie Auwaldstreifen oder Heckenstrukturen und Feldgehölze werden mindestens 1:1 ersetzt. Damit kann im Ergebnis festgestellt werden, dass für das Vorhaben B 28, Bad Urach, Ausbau Knotenpunkte „Wasserfall“ und „Hochhaus“ in der Gesamtbetrachtung für die zu Grunde zu legende Variante des Prognose-Planfalls gegenüber dem Prognose-Nullfall leichte CO₂-Einsparungen bezogen auf die Lebenszyklusemissionen zu erwarten sind. Zudem können vorhabeninduziert aufgrund der zu erwartenden Verbesserung des Verkehrsflusses - unabhängig von den allgemein zu erwartenden Entwicklungen verkehrsbedingter Emissionsfaktoren (Zusammensetzung Fahrzeugflotte, Treibstoffalternativen) - verkehrsbe-

dingt geringere THG-Emissionen prognostiziert werden. Die Inanspruchnahme klimarelevanter Biotoptypen und Vegetationsstrukturen kann durch die im Zuge der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlichen Maßnahmen kompensiert werden. Insgesamt sind somit durch das Vorhaben im Vergleich zum Prognosenullfall aufgrund der Einsparung von CO₂-Emissionen in den Teilbereichen THG-Lebenszyklusemissionen und Verkehrsbedingte THG-Emissionen für das globale Klima Verbesserungen zu erwarten.

Nach alledem steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass der gesetzlichen Verpflichtung zur Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima ausreichend nachgekommen worden ist und Nachteile für das Klima soweit möglich vermieden wurden.

7.1.7. Bodenschutz

Stellungnahme des Landesnaturschutzverbands BW (3.12)

In seinem Schreiben vom 15.12.2023 nach dem Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg auch zum Bodenschutz Stellung. Er wies darauf hin, da mit der Baumaßnahme erhebliche Eingriffe in das Gelände verbunden seien und bauzeitlich über die neue Straßenfläche hinaus bedeutende Nebenflächen benötigt werden würden, der Erläuterungsbericht diesem Aspekt mit Recht die gebührende Beachtung widmen würde. In der Bilanzierung würden die Neu-Versiegelungsflächen im Umfang von 8.530 m² dem „Rückbau von rd. 4.585 m² ehemaliger Straßenflächen und Neuanlage als Straßennebenflächen mit bewachsener Bodenschicht“ gegenübergestellt werden, was eine Netto-Neuversiegelung von 3.945 m² ergebe (ebd. S.55). Schon diese Berechnung sei aber fragwürdig, da Straßennebenflächen, in der Maßnahmenübersicht (Nr.13, S.77f) als „Bankette“, „Verkehrinseln und Mittelstreifen“ konkretisiert, trotz Begrünung nicht die Funktion unbefestigter Böden übernehmen könnten. Hinzugezählt würden die Straßenflächen, die durch die Ermsverlegung entfallen würden („in der Bilanz Entsiegelung von 1.675 m²“, ebd. S.56) und „weitere nicht mehr benötigte Straßen- und Wegflächen“ im Umfang von 1.300 m², was zur Bilanzierung von insgesamt 7.650 m² Entsiegelungsfläche führe (ebd. S.85). Diese undifferenzierte Summierung von Entsiegelungsflächen, deren Folgenutzungen sich erheblich unterscheiden, sei nicht akzeptabel, da die Bodenfunktionen (Wasserhaushalt, Schadstofffilter, Fruchtbarkeit) von – zumindest teilbefestigten und abgedichteten – Straßennebenflächen andere seien als die einer rekultivierten Fläche oder die eines

Fließgewässers. Vollwertigen Ausgleich für die „Inanspruchnahme bislang unversiegelter oder unbefestigter Böden“ (s.o. Bo1) bietet nur die im Maßnahmenplan (Unterlage 9.2.1) durch farbliche Kennzeichnung überzeugend dargestellte und auch in der Maßnahmenübersicht (Nr.18, S.79) angegebene Fläche der „Entsiegelung / Rekultivierung“ im Umfang von 1.300 m². Der Großteil dieser Fläche betreffe den stillgelegten Arm der Bäderstraße, hinzukämen als kleinere Teile das Vereinsheim-Gebäude und die ehemalige Straßenfläche an der Hochhauskreuzung. Dem Fazit des Erläuterungsberichts, nach dessen Darstellung (S.85) lediglich 970 m² Versiegelungsfläche nicht ausgeglichen werden würden, was „schutzgutübergreifend durch den Kompensationsüberschuss anderer Maßnahmen ... ausgeglichen“ werde, sei deshalb zu widersprechen. Für die funktionsgleiche Kompensation der „Inanspruchnahme bislang unversiegelter oder unbefestigter Böden“ (s.o.) könnten nur die 1.300 m² Entsiegelung und Rekultivierung der Maßnahme 18 (S.79) vollwertig in Anschlag gebracht werden. Das verbleibende Defizit belaufe sich also auf mehr als 7.000 m², für die ein Ausgleich erst noch gesucht werden müsse. Als geeignete Maßnahme käme die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland in Betracht, insbesondere im Bereich von Gewässerrandstreifen. Der Vorhabenträger führte in seiner Stellungnahme vom 13.05.2024 hierzu aus, dass die direkte Gegenüberstellung der Neuversiegelung und der Entsiegelungsflächen nicht als Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für den Umweltbelang Boden zu verstehen sei. In der Konfliktanalyse und der rechnerischen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung werde zwischen natürlichen Böden mit mittlerer bis sehr hoher Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen und anthropogen überformten Böden mit geringer Erfüllung der Bodenfunktionen (z.B. Straßenböschungen, -bankette, Auffüllungen, Uferböschungen der technisch ausgebauten Erms) differenziert. Dies betreffe nicht nur die Bewertung des Verlusts, sondern auch die Entsiegelung, wobei nur für Maßnahme 18 (Entsiegelung und Rekultivierung auf 1.300 m²) wieder von der Entstehung vollwertiger Böden ausgegangen werde. Die durch Versiegelung und Überbauung entstehenden Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wären funktional eigentlich nur durch Entsiegelung und Rekultivierung in gleichem Flächenumfang an anderer Stelle zu kompensieren. Allerdings stehen solche Flächengrößen nicht zur Verfügung. Wie im Erläuterungsbericht (Unterlage 19.1) auf Seite 85 zusammengefasst, könnten durch die Entsiegelung von Straßenflächen nur ein Teil des Eingriffs durch die Neuversiegelung kompensiert werden. Die wertgleiche Kompensation erfolge daher schutzgutübergreifend und werde im Rahmen der Bilanzierung

durch den rechnerischen Kompensationsüberschuss beim Schutzgut Pflanzen und Tiere nachgewiesen.

In dem am 26.03.2024 zwischen dem Vorhabenträger und dem Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg geführten Gesprächs teilte der Landesnaturschutzverband mit, dass er der Argumentation des Vorhabenträgers folge.

Nach alldem steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass gegen die gegenständlichen Bodenschutzplanungen des Vorhabenträgers keine Bedenken bestehen, die einer entsprechenden Planfeststellung des Vorhabens entgegenstehen würden.

7.1.8. Belange der Wasserwirtschaft

Landratsamt Reutlingen (Untere Wasserbehörde) 3.08

Das Landratsamt Reutlingen, Untere Wasserbehörde, nahm in seinem Schreiben vom 22.11.2023 zu den Belangen der Wasserwirtschaft Stellung und wies auf das folgende hin:

Belange der abwassertechnischen Erschließung

Entwässerung und Ein-/Ableitung in die Erms

Die Auslegung der Vorstufe (hier Geschiebeschacht) und des Retentionsbodenfilters sei nach RiStWag und DWA-A 178 durchgeführt worden. Eine Drosselung (eingezeichnet in der Prinzipskizze Planunterlagen 18.4) sei wie in den Abstimmungsunterlagen beschrieben bei einer Auslegung nach RiStWag für einen jährlichen Bemessungsregen von 15 Minuten auf 6,5 bis 8 L/s nach Filterbecken abgestimmt worden. Dabei sei auch besprochen worden, dass jeglicher über den Bemessungsregen hinausgehende Zufluss gefangen und notfalls abgeleitet werden müsse, um nicht eine Hochwassersituation auf der B 28 zu verursachen. Dieser über den Bemessungsregen hinausgehende Zufluss dürfe im Bedarfsfall, wenn nicht mehr gefangen werden könne, ungedrosselt abgeleitet werden. Es werde um Klarstellung gebeten.

Zu den vorgenannten Hinweisen nahm der Vorhabenträger in seiner Stellungnahme vom 13.05.2024 Stellung. Darin teilt er mit, dass am 21.02.2024 eine Besprechung zwischen dem Vorhabenträger und der Unteren Wasserbehörde stattgefunden habe. Darin kamen die Parteien überein, dass die geforderten Notüberläufe an den beiden Becken sind im Grundsatz bereits beachtet worden seien. Sie würden in den Planunterlagen in der Ausführungsplanung noch eingearbeitet werden und im Zuge der Ausführungsplanung mit dem Landratsamt, Untere Wasserbehörde, in der konkreten

Ausbildung nochmals abgestimmt werden. Die notwendigen Notüberläufe würden zudem mit der an das Baufeld der B 28 angrenzenden Gartenschauplanung abgestimmt werden und würden im Rahmen der weiteren Gartenschauplanung dort berücksichtigt.

Der Vorhabenträger sage daher zu, dass er die geforderten Notüberläufe in den Planunterlagen in der Ausführungsplanung noch einarbeiten werde und im Zuge der Ausführungsplanung mit dem Landratsamt, Untere Wasserbehörde, in der konkreten Ausbildung nochmals rechtzeitig abstimmen werde (siehe A. 3. Zusagen). Die Planfeststellungsbehörde gibt dem Vorhabenträger im Rahmen einer Nebenbestimmung auf, diese Planergänzungen rechtzeitig vor Baubeginn schriftlich oder in Textform gegenüber der Planfeststellungsbehörde nachzuweisen.

Bepflanzung Mittelstreifen

Mit dem Fachbereich 23/21 hätte es entgegen dem Erläuterungsbericht keine Abstimmung zur Bepflanzung oberhalb des Mittelstreifens gegeben. Hier sei darauf zu achten, dass die Wurzeln die im Erläuterungsbericht benannten „dauerhaft dichten Rohrleitungen“ nicht zerstören könnten.

Der Vorhabenträger teilte in seiner Stellungnahme vom 13.05.2024 mit, dass er zusage, im Rahmen Bepflanzung Mittelstreifen darauf zu achten, dass die Wurzeln die im Erläuterungsbericht benannten „dauerhaft dichten Rohrleitungen“ nicht zerstören könnten (siehe A. 3. Zusagen).

Retentionsbodenfilteranlage

Da die abwassertechnischen Anlagen in der Grundwasserschutzzone II „In Planung“ lägen, seien diese Anlagen, wie beschrieben, mit einer sogenannten Weisen Wanne zu errichten. Es dürfe nichts versickert werden. Die gesamte Anlage sei nach DWA-A 178, bzw. „LUBW - Technische Regeln zur Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser“ (TRzABStrOfIW), RiStWag nach dem vereinfachten Verfahren ausgelegt. Es werde begrüßt, dass der gesamtheitliche wasserwirtschaftliche Zustand für den Planbereich mit dieser Maßnahme verbessert werden solle. Die Fläche des Retentionsbodenfilters sei entsprechend auf 100 m²/ha ausgelegt worden. Nach den vorgelegten Angaben und Berechnungen beinhalte der Retentionsraum eine Höhe von 0,8 m, dazu käme die Filterschicht von mindestens 0,5 m. Damit ergäbe sich als Retentionsvolumen für das Filterbecken 1 von 104 m³. Dem werde so zugestimmt. Laut Erläuterungsbericht 18.5 Seite 8 und 9 habe der Retentionsraum inklusive Filterkörper und Dränschicht 0,8 m. Allerdings werde auf Seite 12, wie besprochen, eine gesamte Höhe (Retentionsraum + Filterschicht) von 1,3 m je Retentionsbodenfilter angesetzt. Hier werde um Klarstellung auf Seite 8 und 9 gebeten.

Der Vorhabenträger führte in seiner Stellungnahme vom 13.05.2024 hierzu aus, die in den Lage- und Höhenplänen dargestellten Retentionsbecken entsprechend der Stellungnahme des Landratsamtes im Plan korrekt umgesetzt seien. Im Erläuterungsbericht 18.5 sei der Retentionsraum jedoch falsch beschrieben worden. Die Textpassagen würden entsprechend den Angaben des Landratsamtes und den Planunterlagen korrigiert werden. Es werde daher zugesagt, die in den Lage- und Höhenplänen dargestellten Retentionsbeckenangaben einzuhalten und die widersprechenden Passagen im Erläuterungsbericht bis zum Beginn der Erstellung der Ausführungsplanung entsprechend anzupassen (siehe A. 3. Zusagen). Die Planfeststellungsbehörde gibt dem Vorhabenträger im Rahmen einer Nebenbestimmung auf, diese Planergänzungen rechtzeitig vor Baubeginn schriftlich oder in Textform gegenüber der Planfeststellungsbehörde nachzuweisen.

Schließlich teilte das Landratsamt Reutlingen mit, dass es vorbehaltlich der Klärung der vorgenannten Punkte, dem Vorhaben unter Beachtung der nachfolgenden Auflagen und Hinweisen zustimme. Es bitte um Aufnahme der folgenden Regelungen in den Planfeststellungsbeschluss:

Bauauflagen

Die Pumpanlage des Retentionsbodenfilters ist mit einer Störmeldeanlage auszustatten.

Allgemeines

1. Einträge von Stoffen (Müll, Laub etc.) in die Retentionsfilteranlagen sind regelmäßig zu beseitigen.
2. Der Geschiebeschacht ist regelmäßig nach Bedarf auf Leichtstoffabscheidungen zu überprüfen, diese sind zu entfernen. Direkt nach Unfällen mit ausgelaufenen Betriebsstoffen ist der Geschiebeschacht ebenfalls auf Leichtstoffabscheidungen zu kontrollieren.
3. Nach REwS ist innerhalb eines 5-jährlichen Wartungsintervalles mit 2,5 m² pro angeschlossenem Hektar an Sedimentanfall zu rechnen. Dieser muss regelmäßig nach Betriebserfahrung entfernt werden.
4. Die Dichtigkeit der Anlagen ist im Wasserschutzgebiet II nach DIN 1986-30 alle 5 Jahre zu überprüfen und auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorzulegen. Dies betrifft sowohl die Kanäle, als auch die gesamten Retentionsfilterbecken mit Geschiebeschacht.

Der Vorhabenträger teilte in seiner Stellungnahme vom 13.05.2024 mit, dass er keine Einwände gegen die vorgenannten Regelungen habe. Weiter stellte er klar, dass eine Störmeldeanlage in der Pumpanlage des Retentionsbodenfilters bereits berücksichtigt und in der Kostenberechnung enthalten sei. Im Zuge der Ausführungsplanung würden die Anlagenteile der Pumpanlage konkretisiert werden.

Oberirdische Gewässer

Einleitstelle der Retentionsbodenfilter in die Erms

Bei den Vorbesprechungen im Umweltschutzamt sei für den Regelbetrieb der Becken im Bemessungsfall ein Drosselabfluss zwischen 6-8 l/s abgestimmt worden. Diese Werte fänden sich in der Form nicht im Antrag wieder. Hier werde um entsprechende Klarstellung gebeten. Eine ungedrosselte Ableitung des Beckenablaufes in die Erms im Regelbetrieb erscheine zudem fachlich nicht plausibel, da durch die Versickerung im Retentionsbodenfilter und den Anstau im Becken der Abfluss ohnehin verzögert werden müsste. Es werde zudem darauf hingewiesen, dass in der Prinzipskizze des Retentionsbodenfilters (Unterlage 18.4) ein Drosselorgan am Ablauf dargestellt sei.

Der Vorhabenträger stellte in diesem Zusammenhang klar, dass eine ungedrosselte Ableitung des Beckenablaufes entsprechend der Darstellung eines Drosselorgans in der Prinzipskizze des Retentionsbodenfilters Unterlage 18.4. nicht vorgesehen sei. Er sage zu, das Abstimmungsergebnis, für den Regelbetrieb der Becken im Bemessungsfall ein Drosselabfluss zwischen 6-8 l/s umzusetzen, einhalten und umsetzen werde und die Hinweise zum Drosselabfluß im Rahmen der Erstellung der Ausführungsplanung in den Planunterlagen ergänzen werde (siehe A. 3. Zusagen). Die Planfeststellungsbehörde gibt dem Vorhabenträger im Rahmen einer Nebenbestimmung auf, diese Planergänzungen rechtzeitig vor Baubeginn schriftlich oder in Textform gegenüber der Planfeststellungsbehörde nachzuweisen.

Entgegen der Erläuterung „Wassertechnische Untersuchungen - Vorentwurf - Unterlage 18.5“ sei die Verortung der Einleitstelle des Ablaufes der Retentionsbodenfilter an der Erms nicht mit dem Fachbereich 23/22 der unteren Wasserbehörde abgestimmt worden. Die Einleitstellen sollten grundsätzlich so hergestellt werden, dass der freie Wasserabfluss im Gewässer nicht beeinträchtigt wird. Sie seien höhenmäßig knapp über dem Bereich des Normalwasserstandes anzubringen und seien nicht mit Beton, sondern bei Bedarf nur mit Steinwurf, gegebenenfalls Steinsatz oder Le bendverbau zu sichern. Sie seien dabei strömungsgünstig und naturnah auszuführen. Zudem habe eine landschaftsgerechte Einpassung an die bestehende Böschung

zu erfolgen. Die Ausgestaltung der Einleitungsstellen sei mit dem Träger der Unterhaltungslast, dem Landesbetrieb Gewässer beim Regierungspräsidium Tübingen, abzustimmen.

Der Vorhabenträger wies hierzu darauf hin, dass in der zwischen dem Vorhabenträger und dem Landratsamt Reutlingen erfolgten Besprechung am 21.02.2024 vereinbart worden sei, dass eine Abstimmung mit dem Fachbereich der unteren Wasserbehörde im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgen werde. Dieser naturnahe Ausbau werde in die zwischenzeitlich im Rahmen der Gartenschau vorabgestimmten Planung zur gewässerökologischen Aufwertung der Erms integriert.

Der Vorhabenträger sage zu, dass ein naturnaher Ausbau zugesagt und rechtzeitig im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt werde (siehe A. 3. Zusagen).

Den vorgelegten Planunterlagen (Plan Nr. 18.8 und 18.10) sei zu entnehmen, dass die Einleitstellen offenbar in bestehende Ufermauern der Erms integriert werden sollen. Es werde darauf hingewiesen, dass hierfür die Zustimmung des Eigentümers der Mauer sowie des Trägers der Unterhaltungslast an der Erms, einzuholen sei. Da eine Einleitstelle auch unterhalb der Diegele-Wehranlage vorgesehen sei, sollte die Fischereibehörde beteiligt werden, um eine Beeinflussung der Auffindbarkeit des Einstieges der vorhandenen Fischaufstiegsanlage auszuschließen.

Der Vorhabenträger teilte mit, dass in der zwischen dem Vorhabenträger und dem Landratsamt Reutlingen erfolgten Besprechung am 21.02.2024 vereinbart worden sei, dass die konkrete Ausführung der Einleitstellen in die zwischenzeitlich vorabgestimmte Planung zur gewässerökologischen Aufwertung der Erms integriert werden würde, was er entsprechend zusage (siehe A. 3. Zusagen).

Klarstellend wies er darauf hin, dass die Abstimmungen mit der FairNetz, der Fischereibehörde und dem Träger der Unterhaltungslast bereits erfolgt seien. Die erforderlichen Zustimmungen würden im Rahmen der Ausführungsplanung rechtzeitig eingeholt werden. Die Planfeststellungsbehörde gibt dem Vorhabenträger im Rahmen einer Nebenbestimmung auf, diese Zustimmung rechtzeitig vor Baubeginn schriftlich oder in Textform gegenüber der Planfeststellungsbehörde nachzuweisen.

Gewässerrandstreifen

Bei dem vorgesehenen begleitenden Wegenetz, welches teilweise innerhalb des Gewässerrandstreifen der Erms läge, werde aus Sicht der unteren Wasserbehörde von einer Änderung im Bestand ausgegangen. So sei auf dem Grundstück mit der Flst.-Nr. 1207 bereits ein Weg vorhanden. Durch die abschnittsweise Gewässerverlegung rücke die Erms zudem näher an diesen heran. Sollte es sich hier aus baurechtlicher Sicht hingegen um einen Ersatzbau handeln, werde darauf hingewiesen, dass ge-

mäß § 29 Abs. 3 Nr. 2 Wassergesetz Baden-Württemberg die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen innerhalb des Gewässerrandstreifens untersagt sei. In diesem Fall werde um rechtliche Prüfung der zuständigen Behörde gebeten, inwiefern hier die Befreiungsvoraussetzung nach § 38 Abs. 5 WHG vorliege.

Der Vorhabenträger führte in seiner Stellungnahme vom 23.05.2024 hierzu aus, dass diese Problematik ebenfalls Gegenstand der Besprechung zwischen dem Vorhabenträger und dem Landratsamt Reutlingen am 21.02.2024 gewesen sei. Darin sei erörtert worden, dass der Bestandsgehweg nördlich der Erms außerhalb des Flurst.Nr. 1207/1 läge. Er verlaufe vielmehr innerhalb des Flurstückes 1207. Der Weg läge daher bereits heute innerhalb des Gewässerrandstreifen der Erms. Eine Änderung der Lage des Weges im Rahmen der Planung der B 28 sei zudem lediglich im Bereich der neuen Knotenpunktsituation Stuttgarter Straße / Max-Eyth-Straße vorgesehen, um den Weg an die neue Einmündung anzupassen. Somit entspräche die vorgesehene Baumaßnahme einem Ersatzbau. Ergänzend teilte der Vorhabenträger, mit, dass im Rahmen der Planung der Gartenschau ein neuer gewässerbegleitender Weg errichtet werde, der außerhalb des Gewässerrandstreifens liegt. Dieser neue Weg ersetze den vorhandenen Weg. Beide Planungen würden im Rahmen der Ausführungsplanung aufeinander abgestimmt werden. Der Weg südlich der Erms werde im Abschnitt zwischen km 0+500 und der Brücke über die Erms lediglich als Unterhaltungsweg geführt, was innerhalb des Gewässerrandstreifens zulässig sei.

Ermsverlegung

Die ökologische Aufwertung der Erms im Zuge der Straßenbau bedingten Gewässer- verlegung werde von der unteren Wasserbehörde im Kern begrüßt. Das Vorhaben sei in den Grundzügen mit dem Träger der Ausbaulast, dem Landesbetrieb Gewässer beim RP Tübingen, und der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Reutlingen bereits vorabgestimmt worden. Die Planung der ökologischen Aufwertung orientierten sich an der „Checkliste für die Planung von Fließgewässerrevitalisierungen“ des Fachbereichs Gewässerökologie des RP Tübingen. Der potenziell natürliche Zustand des Fließgewässers werde bei der Planung dabei als Leitbild berücksichtigt (hier: Typ 9.1 gemäß den hydromorphologischen Steckbriefen der deutschen Fließgewässertypen).

Aus Sicht der unteren Wasserbehörde das laut Planunterlagen definierte Entwicklungsziel anhand der vorhandenen Defizite abgeleitet worden, und dabei den örtlichen Restriktionen (u.a. geringe Flächenverfügbarkeiten) aufgrund der Lage im Innenbereich Rechnung getragen. Der anvisierte Zielzustand erscheine als plausibel. Die gewählten Strukturelemente würden hinsichtlich der definierten Zielerreichung als

geeignet angesehen. Gemäß den Planunterlagen werde zur Verhinderung einer unnatürlichen Eintiefung der Gewässersohle eine partielle Sohlstabilisierung in Form von Strömungstrichtern notwendig. Dieser ausgewogenen Sohlbefestigung könne aufgrund der in den Antragsunterlagen beschriebene fachliche Notwendigkeit zugestimmt werden, zumal die Strömungstrichter auch als Strukturelement zur Schaffung ökologisch wirksamer Strukturen dienen. Der Nachweis der Hochwasserneutralität des Vorhabens bei einem Hochwasserereignis mit 100-jährlicher statistischer Wiederkehrzeit (HQ₁₀₀ Ereignis) über entsprechende hydraulische Betrachtungen (2D-HN-Modellierung) erbracht worden. Die geplante Maßnahme stehe auch in Einklang mit den grundlegenden Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer (§ 27 WHG). Dem wasserwirtschaftlichen Verbesserungsgebot werde somit ausreichend Rechnung getragen. Das geplante Vorhaben trage auch laut den Angaben in den Antragsunterlagen, sowie den Darstellungen des landschaftspflegerischen Begleitplanes zur Verbesserung der ökologischen Situation betroffenen Planabschnitt der Erms bei, auch wenn die Umsetzung mit Bauzeit bedingten Eingriffen verbunden sei. Vorbehaltlich der Zustimmung des Trägers der Unterhaltungslast und nach Klärung der eingangs angeführten offenen Punkte, werde dem Vorhaben unter Beachtung der nachfolgenden Auflagen und Hinweisen zugestimmt.

Allgemeines

1. Das Gewässer darf durch die Maßnahmen nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt werden. Es sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, eine Verunreinigung des Wassers, vor allem durch wassergefährdende Stoffe (Kraftstoffe, Schmier- und Schalöle, Betonzusatzmittel, Zementabwässer usw.) zu vermeiden. Bei Gerätschaften die direkt im Gewässer zum Einsatz kommen, dürfen nur biologisch schnell abbaubare Tankstoffe und Hydrauliköle verwendet werden.
2. Weitere Auflagen im öffentlichen Interesse, z.B. nachträgliche Auflagen zur Sicherung des Gewässers, wenn sich durch die Ausbaumaßnahmen nachteilige Wirkungen für das Gewässer ergeben, bleiben ausdrücklich vorbehalten.
3. Die Baumaßnahme ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst auszuführen; einschlägige DIN-Vorschriften sowie gesetzliche Arbeitsschutzvorgaben sind zu beachten.
4. Abweichungen von den Planunterlagen bedürfen stets und rechtzeitig der Mitwirkung der planfeststellenden Behörde.
5. Sollte es während der Baumaßnahme zu Verunreinigungen des Gewässers kommen, ist dies umgehend dem Umweltschutzamt Reutlingen mitzuteilen.

6. Die Brücke muss den materiell-rechtlichen Anforderungen der Landesbauordnung genügen. Insbesondere sind die baulichen Anlagen, tragenden Konstruktionsteile und Einrichtungen statisch so zu bemessen, zu dimensionieren und einzubauen, dass die Standfestigkeit des Bauwerks gegeben ist. Auf die Einhaltung der DIN-Vorschriften und § 13 LBO wird hingewiesen. Die Konstruktionsteile müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den technischen Baubestimmungen nach § 83 LBO i. V. m. § 17 LBO bemessen und ausgeführt werden.

7. Alle Abbrucharbeiten sind mit größter Sorgfalt auszuführen. Die Aspekte des Gewässerschutzes sind im Abbruchkonzept umfassend und ausreichend zu berücksichtigen. Es darf im Zuge der Arbeiten zu keinen Stoffeinträgen ins Gewässer kommen.

Ausführung des Vorhabens

1. An den offenen Gewässerabschnitten ist die Uferböschung abwechslungsreich zu gestalten. Hierbei sind insbesondere wechselnde Böschungsneigungen herzustellen.

2. Steine zur Ufer- und BöschungsfuR- und Sohlsicherung sind äußerst sparsam zu verwenden, und auf das unumgänglich nötige Maß zu reduzieren. Es ist dem Gewässer angepasstes Gesteinsmaterial zu verwenden.

3. Für Bepflanzungen sind standortheimische Gehölze und Saatmischungen zu verwenden.

4. Vollständig entfernte Gehölze sind durch Pflanzung gebietseigener Pflanzen zu ersetzen und vor Beschädigungen zu schützen.

5. Während der Bauzeit sind alle Hilfsbauten im Gewässer wie Fangedämme, Spundungen, Umleiter usw. so herzustellen, dass ein Hochwasserabfluss nicht behindert wird.

6. Fangedämme sind so zu errichten, dass Gewässereintrübungen durch geeignete Materialien und angepasste Bautechniken minimiert werden. Insbesondere dürfen Fangedämme nicht als nackte Schüttungen errichtet werden. Stattdessen sind modulare oder flexible Dammelemente (z.B. BigBags, Sandsäcke) einzusetzen, von denen keine Trübung durch ausgewaschene Feinsedimente ausgehen kann.

7. Aufweitungen sind nur oberhalb der Mittelwasserlinie zulässig, um eine für die aquatische Fauna ausreichende Wassertiefe bei niedrigen Abflüssen zu erhalten.

8. Das Gewässerprofil unter dem Brückenbauwerk ist derart zu gestalten, dass bei niedrigen und mittleren Abflüssen Uferbermen vorhanden sind.

9. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan definierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mit Bezug zum Oberflächengewässer sind verbindlich einzuhalten und umzusetzen.

Beginn, Fertigstellung und Überwachung der Baumaßnahme:

1. Beginn, Fertigstellung und Überwachung der Baumaßnahme sind dem Landratsamt Reutlingen, Untere Wasserbehörde anzuzeigen.
2. Der ordnungsgemäße Betrieb und die Überwachung der Baustelle sind sicherzustellen. Die Leitung und Überwachung der Baustelle ist an eine fachlich geeignete Bauleitung zu übertragen, die mit Anzeige des Baubeginns namentlich zu nennen ist. Den beteiligten Baufirmen ist eine Mehrfertigung der wasserrechtlichen Entscheidung durch den Auftraggeber auszuhändigen.
3. Der schadlose Hochwasserabfluss muss auch während der Bauzeit gewährleistet sein, um insbesondere eine Gefährdung der Gewässeranlieger durch Überflutung zu vermeiden. Alle Baumaterialien und Geräte sind außerhalb des Hochwasserabflussbereiches zu lagern, wenn ein Abschwemmen bei Hochwasser nicht verhindert sowie eine Gefährdung der Anlieger nicht ausgeschlossen werden kann.
4. Während der Bauphase ist jederzeit mit Hochwasser zu rechnen. Es ist ein Handlungskonzept für das Verhalten im Hochwasserfall zu erstellen. Alle an der Baustelle Beteiligten sind darüber zu unterrichten. Während der gesamten Baumaßnahmen sind Wetterlage und Wetterwarnungen regelmäßig zu beobachten.
5. Der Beginn der Baumaßnahme ist den Wassernutzungsberechtigten, den Fischereiberechtigten und den sonstigen direkt von der Maßnahme Betroffenen mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
6. Vor Baubeginn hat sich der Antragsteller zu erkundigen, ob im Bereich der Baumaßnahme Fernmeldeeinrichtungen, Stromkabel, Ver- und Entsorgungskabel oder ähnliches verlegt sind. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, um die Beschädigung von Leitungen etc. zu vermeiden.
7. Nach Umsetzung der Gesamtkonzeption ist die Hochwassergefahrenkarte in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Tübingen und dem Landratsamt Reutlingen bei Bedarf fortzuschreiben.
8. Nach einem geeigneten Entwicklungszeitraum nach Umsetzung der Maßnahme ist eine Gewässerstrukturkartierung durchzuführen. Diese ist mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

9. Nach Hochwasserereignissen ist der Gewässerabschnitt regelmäßig zu kontrollieren. Schäden an den strukturverbessernden und Sicherungs-Maßnahmen sind umgehend auszubessern.

Der Vorhabenträger teilte hierzu mit, keine Einwände gegen die vorgenannten Regelungen zu haben.

Die Planfeststellungsbehörde ist überzeugt, dass unter Beachtung der obigen Ergänzungshinweise der unteren Wasserbehörde keine Betroffenheit vorhabensbedingt bestehen bleiben. Das Straßenbauvorhaben und die nach dem festgestellten Plan damit verbundenen Folgemaßnahmen können nach den maßgeblichen wasserrechtlichen Vorschriften zugelassen werden. Vorsorglich sind dem Vorhabenträger jedoch die folgenden wasserrechtlichen Genehmigungen zu erteilen.

Die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigungen ist vom Planfeststellungsbeschluss umfasst, § 75 Absatz 1 Satz 1 Halbs. 2 LVwVfG; die Entscheidungen werden konzentriert. Bezüglich einer vorhabenbedingten Gewässerbenutzung gilt die Sonderregelung des § 19 WHG, die in Bezug auf Einleitungen von Straßenoberflächenwasser und Bohrungen in den Grundwasserleiter sowie die Zulassung von Anlagen an oberirdischen Gewässern zum Tragen kommt.

Straßenentwässerung

Das Einleiten von Straßenoberflächenwasser in oberirdische Gewässer stellt eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung gemäß §§ 8 Absatz 1, 9 Absatz 1 Nummer 4 WHG dar. Gemäß § 8 Absatz 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis oder der Bewilligung, soweit nicht durch das WHG oder auf Grund des WHG erlassener Vorschriften etwas Anderes bestimmt ist. Diese Erlaubnis wird von der Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung der nachfolgenden Erwägungen erteilt.

Gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 4 WHG sind Benutzungen im Sinne des WHG das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer. Gemäß § 25 Satz 1 WHG darf jede Person oberirdische Gewässer in einer Weise und einem Umfang benutzen, wie dies nach Landesrecht als Gemeingebrauch zulässig ist, soweit nicht Rechte anderer dem entgegenstehen und soweit Befugnisse oder der Eigentümer- oder Anliegergebrauch anderer nicht beeinträchtigt werden. Gemäß § 25 Satz 3 Nummer 1 WHG

können die Länder den Gemeingebrauch auf das schadlose Einleiten von Niederschlagswasser erstrecken. Landesrechtliche Vorgaben im Hinblick auf die Beseitigung von Niederschlagswasser finden sich in der Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 (Niederschlagswasserverordnung). Gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 3 der Niederschlagswasserverordnung darf Niederschlagswasser unter anderem erlaubnisfrei versickert oder als Gemeingebrauch in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wenn es von öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage mit Ausnahme der Fahrbahnen und Parkplätze von mehr als zweistreifigen Straßen, wie vorliegend, stammt. Dementsprechend stellt vorliegend die Einleitung von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung dar. Gemäß § 12 Absatz 1 WHG sind die Erlaubnis und die Bewilligung zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind (1.) oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (2.). Gemäß § 12 Absatz 2 WHG steht die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde. Schädliche Gewässerveränderungen sind durch die Einleitung des Oberflächenwassers auch unter Beachtung der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde nicht zu erwarten. Das Konzept der Straßenentwässerung bietet nach allem keinen Anlass für Beanstandungen seitens der Planfeststellungsbehörde.

Grundwasser

Mit Grundwasserkontakt ist insbesondere im Bereich der Erms zu rechnen. Daher wird vorsorglich eine entsprechende Erlaubniserteilung für das Bauen im Grundwasser geprüft. Gemäß § 43 Absatz 2 Satz 2 WG ist (unabhängig von den nachteiligen Auswirkungen des Einbringens) eine Erlaubnis auch dann erforderlich, wenn Bohrungen in den Grundwasserleiter eindringen oder diesen durchstoßen. Gemäß § 12 Absatz 1 WHG sind die Erlaubnis und die Bewilligung zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind (1.) oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (2.). Angesichts dessen, dass gemäß den Ausführungen im geologisch-hydrogeologischen Gutachten keine schädlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu befürchten sind und auch keine entgegenstehenden öffentlichen-rechtlichen Vorschriften zur Anwendung gelangen, was auch

von der Unteren Wasserbehörde geteilt wird, wird das Bewirtschaftungsermessen (§ 12 Absatz 2 WHG) dahingehend ausgeübt, die erforderliche Erlaubnis zu erteilen.

Überschwemmungsgebiete

Nach § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WG gelten als festgesetzte Überschwemmungsgebiete, ohne dass es einer weiteren Festsetzung bedarf, insbesondere die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Für diese Gebiete, die als HQ100- Bereich in Hochwassergefahrenkarten dargestellt sind, werden in § 78 WHG besondere Schutzvorschriften formuliert. In diesem Zusammenhang ist gemäß § 78 Absatz 4 Satz 1 WHG auch die Errichtung bzw. die Erweiterung baulicher Anlagen gemäß den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Befreiungen sind allenfalls gemäß § 78 Absatz 5 Satz 1 WHG möglich. Demgegenüber sind Verkehrsinfrastrukturvorhaben gemäß § 78 Absatz 7 WHG privilegiert und vom präventiven Verbot mit Erlaubnisvorbehalt ausgeklammert. Diese Bestimmung hat lediglich die Voraussetzung, dass bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur nur hochwasserangepasst errichtet oder erweitert werden dürfen. Das geplante Brückenbauwerk hält auch nach Ansicht der Unteren Wasserbehörde die entsprechenden Vorgaben ein. Vor diesem Hintergrund wurde nachvollziehbar dargelegt, dass sich durch die genannten Bauwerke im Überschwemmungsgebiet weder die Hochwassergefahr im Umfeld der Anlage erhöht noch sind die Bauwerke selbst anfällig für Schäden durch Hochwasserereignisse. Damit sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die Anforderungen nach § 78 Absatz 7 WHG erfüllt und die baulichen Maßnahmen in den Überschwemmungsgebieten ohne separate Genehmigung zulässig.

Gewässerrandstreifen

Gemäß § 29 WG sind die Gewässerrandstreifen im Außenbereich 10 Meter und im Innenbereich 5 Meter breit. In den Gewässerrandstreifen gemäß § 29 WG in Verbindung mit § 38 WHG ist u.a. die Errichtung von baulichen Anlagen verboten, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind. Von den Vorgaben zum Gewässerrandstreifen kann in Ausnahmefällen eine widerrufliche Befreiung erteilt werden (§ 29 Abs. 4 WG in Verbindung mit § 38 Abs. 5 WHG). Eine Befreiung kommt nur aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit in Betracht oder wenn das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde. Die

Befreiung kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit auch noch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden (§ 38 Abs. 5 WHG).

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde steht § 29 Absatz 3 Nr. 2 WG der Errichtung von Brückenpfeilern oder Stützen auch in den Gewässerrandstreifen nicht entgegen. Untersagt ist lediglich die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden bzw. wasserwirtschaftlich erforderlich sind. Das Merkmal der „Standortgebundenheit“ bedeutet dabei, dass die jeweilige Anlage ihrem Gegenstand und Wesen nach nur an der fraglichen Stelle sinnvoll errichtet bzw. betrieben werden kann. Standortgebunden können dabei auch Brücken sein (Bulling/Finkenbeiner/Eckardt/Kibele, Wassergesetz für Baden-Württemberg, § 29 WG, Rn. 26). Dies trifft auf Brückenbauwerke zu, da ein solches, das ein Gewässer quert, denknotwendig nur am Gewässer und unter Umständen auch im Gewässerrandstreifen errichtet werden kann. Die Frage, ob eine Befreiung gemäß § 29 Abs. 4 WG in Verbindung mit § 38 Abs. 5 WHG zu erteilen ist, stellt sich mangels Verwirklichung des Verbotstatbestandes nicht. Im Übrigen wären auch die Voraussetzungen für eine Befreiung nach diesen Vorschriften gegeben. Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit erfordern die Maßnahme, vgl. § 38 Absatz 5 Satz 1 WHG. Vorliegend steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass mit den Brückenbauwerken bzw. im Zusammenhang mit den Eingriffen in den jeweiligen Gewässerrandstreifen keine schädlichen Gewässerveränderungen und keine Nachteile in Bezug auf die Hochwassergefahr einhergehen. Die mit dem Vorhaben verfolgten Belange sind im Hinblick darauf gewichtiger bzw. überwiegen die Belange des Gewässerschutzes. Vor diesem Hintergrund ist die Maßnahme auch erforderlich. Die Meldung des Gewässerrandstreifens stellt sich aus ingenieurtechnischer Sicht als unverhältnismäßig dar. Dementsprechend wird hilfsweise die Befreiung vom Verbot des Bauens im Gewässerrandstreifen für die in diesem Abschnitt geplanten Brückenbauwerke in Bezug auf die Erms erteilt.

Der Vorhabenträger hat gegenüber den Unteren Wasserbehörden die Einhaltung der geforderten Maßgaben zugesagt. Die Planfeststellungsbehörde hält diese Zusagen für geeignet, um die Belange der Wasserwirtschaft sicherzustellen, und hat sie daher in den Beschluss übernommen. Damit werden sie Bestandteil der beantragten Planung. Außerdem sind umfangreichen Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen worden, um unzulässige Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser zu

verhindern. Bauzeitlich ist bei Einhaltung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser zu rechnen. Dauerhaft sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser bzw. den Wasserhaushalt zu erwarten.

7.1.9. Belange der Leitungsträger

7.1.9.1. Deutsche Telekom Technik GmbH 3.01

Die Deutsche Telekom Technik GmbH teilte in ihrer Stellungnahme vom 22.09.2023 mit, im Bereich des geplanten Bauvorhaben Anlagen der Telekom lägen. Diese müssten komplett neu verlegt werden. Des Weiteren werde um eine rechtzeitige Bekanntgabe des Baubeginns gebeten.

Der Vorhabenträger erklärte hierzu, dass er zusage, den Baubeginn rechtzeitig vorab bekannt zu geben. Damit sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die Belange des betroffenen Trägers öffentlicher Belange gewahrt.

7.1.9.2. FairNetz GmbH 3.06

Die FairNetz GmbH teilte in ihrer Stellungnahme vom 26.09.2023 mit, dass durch das geplante Bauvorhaben zwei Erdgastransportleitungen PN16 sowie parallel dazu verlaufende Fernmeldekabel der FairNetz GmbH betreffe. Weiter seien Kabel und Leitungen der Bad Urach Netzgesellschaft GmbH in diversen Spannungsebenen im Bestand vorhanden. Die Maßnahme werde bereits mit dem Ingenieurbüro Germey koordiniert. Aufgrund der Maßnahme müssten voraussichtlich die Erdgastransportleitungen geändert bzw. neu verlegt werden. Die Trassierung dieser Leitungen sei entsprechend rechtzeitig vorab abzustimmen. Weiter sei der Trassenverlauf von Überbauungen und Bepflanzungen frei zu halten und die Überdeckung der Leitungen dürfe nicht mit gasundurchlässigen Materialien erfolgen. Schließlich bat die FairNetz GmbH am weiteren Planungsprozess beteiligt zu werden.

Der Vorhabenträger erklärte, dass er zusage, die erforderliche Leitungsneutrassierung rechtzeitig vor Baubeginn mit der FairNetz GmbH abzustimmen (siehe A. 3. Zusagen).

Weiter sagte er zu, den Trassenverlauf von Überbauungen und Bepflanzungen freizuhalten **wird dies auch zugesagt**, die Überdeckung der Leitungen nicht mit gasundurchlässigen Materialien zu bauen und die FairNetz GmbH am weiteren Planungsprozess zu beteiligen. (siehe A. 3. Zusagen).

Unter Beachtung der beiden vorgenannten Zusagen des Vorhabenträgers sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die Belange des betroffenen Trägers öffentlicher Belange gewahrt.

7.1.9.3. Stadtwerke Bad Urach 3.07

Die Stadtwerke Bad Urach wiesen in ihrer Stellungnahme vom 21.11.2023 darauf hin, dass im geplanten Gebiet des Planfeststellungsverfahrens Knotenpunkte B 28 Hochhaus und Wasserfall eine Vielzahl von Gas-, Wasser- und Kanalleitungen sowie Außenbeleuchtungseinrichtungen der Stadt Bad Urach, verlegt seien, die von den Bauarbeiten betroffen seien. Es werde daher um Beteiligung am weiteren Verfahren und besonders in der nun durchzuführenden koordinierten Leitungsplanung gebeten, damit die technische Infrastruktur wie oben genannt bei der Ausführungsplanung berücksichtigt werden könne. Es werde weiter davon ausgegangen, dass entsprechend den gültigen Regelungen und vorhandener Vereinbarung die Kostentragung für das Umlegen der vorhandenen Infrastruktur in den kommenden Monaten mit den Eigenbetrieben der Stadt Bad Urach geklärt werde.

Der Vorhabenträger nahm hierzu Stellung und teilte mit, dass die Kostentragung in den nächsten Monaten unter Beachtung der einschlägigen Kostentragungsregelungen geklärt werden werde. Des Weiteren sagte er zu, die Stadtwerke Bad Urach am weiteren Verfahren und besonders in der nun durchzuführenden koordinierten Leitungsplanung rechtzeitig und ausreichend zu beteiligen sowie die Kostentragung zu klären (siehe A. 3. Zusagen).

Unter Beachtung der vorgenannten Zusage des Vorhabenträgers sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die Belange des betroffenen Trägers öffentlicher Belange gewahrt.

7.1.10. Belange der Verkehrssicherheit und des Straßenverkehrs einschließlich Radwege

7.1.10.1. Polizeipräsidium Reutlingen 3.02

Das Polizeipräsidium Reutlingen wies in seiner Stellungnahme vom 27.09.2023 darauf hin, dass gegen die Entwurfsplanung keine Einwände bestünden. Die Verlegung der Hauptachse der B 28 auf die Verlängerung der Burgstraße und die Umgestaltung der bisherigen Fortsetzung in die Stuttgarter Straße zu einer untergeordneten Einmündung entspräche den verkehrlichen Gegebenheiten. Mit der Umgestaltung der

Verkehrsbeziehungen werde eine klar und frühzeitig erkennbare, spurbezogene Wegweisung unerlässlich, damit sich ortsunkundige Verkehrsteilnehmer rechtzeitig auf nötige Spurwechsel einstellen könnten. In der weiteren Planung der beiden Knoten sei daher die Festlegung der Standorte der Wegweisung und deren Gestaltung sehr wichtig. Ebenso sei die verkehrsrechtliche Beschilderung frühzeitig in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Bei dem neu geplanten Fußgängerüberweg (FGÜ) in der Stuttgarter Straße sei die Sichtweite auf die südliche Aufstellfläche im Kurvenverlauf zu prüfen. Bei einer zulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h sei eine Sichtweite von 50 m erforderlich (gem. R-FGÜ). Für die folgende, weitere Detailplanung der verkehrlichen Anlagen werde gebeten, frühzeitig die verantwortlichen Stellen, insbesondere die Verkehrsbehörde des LRA Reutlingen, einzubinden.

Der Vorhabenträger sagte hierauf zu, die Wegweisung und verkehrsrechtliche Beschilderung frühzeitig in der weiteren Planung zu berücksichtigen und die verantwortlichen Stellen, insbesondere die Verkehrsbehörde des LRA Reutlingen, frühzeitig einzubinden (siehe A. 3. Zusagen).

Weiter teilte er mit, dass die Sichtweite bei dem neu geplanten Fußgängerüberweg im Rahmen der Entwurfsplanung geprüft worden sei und die Sichtweite von 50 m eingehalten sei.

7.1.10.2. Landratsamt Reutlingen -Straßenverkehrsbehörde- 3.08

Die Straßenverkehrsbehörde nahm mit Schreiben vom 22.11.2023 zu dem geplanten Bauvorhaben Stellung. Sie erklärte, grundsätzlich gegen die beabsichtigten Änderungen, insbesondere die Anpassung der Straßenführung der B 28 / Einmündung Stuttgarter Straße, gemäß der vorliegenden Planung keine Bedenken zu haben.

Sie bat jedoch, sämtliche geplanten oder zu erwartenden verkehrsrechtlichen Maßnahmen frühzeitig mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.

Hinsichtlich der beabsichtigten Bauzeit von 1,5 - 2 Jahre sei mit erheblichen verkehrlichen Einschränkungen im Bereich Bad Urach zu rechnen. Hierbei seien Veränderungen verschiedener Verkehrsabläufe bzw. -beziehungen zu erwarten. Es werde daher gebeten, die Ausführung der Maßnahme so weit wie möglich mit umliegenden, planbaren Maßnahmen abzustimmen.

Sämtliche Bepflanzungen oder ähnliche Veränderungen seien so vorzunehmen, dass der Verkehr nicht gefährdet und die erforderlichen Sichtweiten nicht eingeschränkt werden würde, sowie nachträglich keine verkehrsrechtlichen Maßnahmen durch die Straßenverkehrsbehörde erforderlich seien.

Sollte der öffentliche Verkehrsraum im Zuge der Umsetzung der obengenannten Planung eingeschränkt werden, sei die Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Reutlingen zu beteiligen.

Hinsichtlich der Anlage der Bushaltestellen würden in Unterlage 22.3 die Auswirkungen von Fahrbahnhalten auf den fließenden Verkehr gemäß der Planung im Grundsatz als unbedenklich und vertretbar eingestuft. Die Straßenverkehrsbehörde weist darauf hin, dass insbesondere bei zwei Streifen je Fahrtrichtung durch das Halten am Fahrbahnrand Fahrstreifenwechsel unter Beachtung der vorgelegten Verkehrsmenge zu erwarten seien. Es sollte daher in der Gesamtbetrachtung neben der Verkehrsmenge und der Taktung „aus verkehrsplanerischer Sicht“, auch Erwägungen der Sicherheit des Verkehrs, sowie die grundsätzliche Erforderlichkeit der Bushaltestellen und in östlicher Richtung die Verkehrsführung (Einmündung Bäderstraße und Einspurige Weiterführung ab Hochhausknoten) vollumfänglich berücksichtigt werden. Dementsprechend dürfte in der Vorab-Betrachtung keine erhöhte Unfallgefahr festgestellt werden.

Der Vorhabenträger teilte hierzu mit, dass er zusage (siehe A. 3. Zusagen),

- sämtliche geplante oder zu erwartende verkehrsrechtlichen Maßnahmen sowie die Ausführung der Maßnahme so weit wie möglich mit umliegenden, planbaren Maßnahmen frühzeitig mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.
- sämtliche Bepflanzungen oder ähnliche Veränderungen so vorzunehmen, dass der Verkehr nicht gefährdet und die erforderlichen Sichtweiten nicht eingeschränkt werden würde, sowie nachträglich keine verkehrsrechtlichen Maßnahmen durch die Straßenverkehrsbehörde erforderlich seien.
- für den Fall, dass der öffentliche Verkehrsraum im Zuge der Umsetzung der obengenannten Planung eingeschränkt werden sollte, die Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Reutlingen zu beteiligen.

7.1.10.3. Landratsamt Reutlingen -Kreis-Straßenbauamt (3.08)

Das Kreis-Straßenbauamt teilte in seiner Stellungnahme vom 22.11.2023 mit, den Ausbau der B 28 am Ortseingang Bad Urach zu begrüßen. Die Verbesserung des Verkehrsflusses werde als dringend notwendig erachtet, was durch den geplanten Ausbau im Bereich der Knotenpunkte KP1 und KP2 gelingen könne. Auch die neue knickfreie Straßenführung werden positiv bewertet.

Es werde gebeten, die Straßenmeisterei Eningen u. A. als zukünftiger Träger der Unterhaltungslast in die Ausführungsplanung der Betriebsanlagen (Retentionsbodenfilteranlagen, Geschiebeschächte) und der „Ohren“ von Bauwerk 1 mit einzubeziehen. Weiter führe die Behörde zum Thema Unterhaltungspflichten aus. Zum Bauwerk 1 werde um eine Vereinbarung zwischen dem Regierungspräsidium Tübingen und der Stadt Bad Urach bezüglich des Unterhalts gewünscht. Grundlage hierfür sollte die Straßenkreuzungs-Richtlinie sein. Es sollte gewährleistet werden, dass sämtliche in der Planung befindliche Geh- und Radwege nach Fertigstellung an die Stadt Bad Urach als Baulastträger und Eigentümer übergangen. Auch die begrünten Mittelstreifen und Verkehrsinseln sollten in Pflege und Unterhalt bei der Stadt Bad Urach liegen.

Die jetzigen Bushaltepunkte würden im Zuge der Umplanung von Busbuchten zu Buskaps umgebaut. Hier würden mögliche negative Beeinträchtigungen des Verkehrsflusses gesehen, weshalb die erneute Anlage als Busbucht vorgeschlagen werde. Beim Bushalt an einem Kap blockiere der Bus die rechte und meist stärker befahrene Fahrspur. Bei der hohen Verkehrslast werde es auch bei einem nur kurzen Halt des Busses zu einem Rückstau kommen. Gleichmaßen würden hinter dem Bus stehende Fahrzeuge versuchen die Fahrspur zu wechseln, wodurch das Unfallrisiko steigern könne. Die Vorteile der Verkehrsabwicklung durch den vierstreifigen Ausbau würden durch den Bushalt auf der Fahrbahn beeinträchtigt. Die Haltekaps sind zudem so angeordnet, dass hinter dem Bus haltende Fahrzeuge den Knotenpunkt blockieren würden, sofern der Querverkehr zu diesem Zeitpunkt grün erhalte. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass im Stationsbereich 0+500 durch die Planung der Parkplatz entfallende. Dieser werde bisher rege von LKW genutzt, um ihre gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten einzuhalten. Es sollte daher geprüft werden, ob die LKW Stellplätze an anderer Stelle ausgeglichen werden könnten.

Die Weiterführung des Bauwerk 1 bis über die Bahnlinie würde den Optimalfall für den FuR- und Radverkehr darstellen. Für Fußgänger stelle das Bauwerk 1 zwar eine sichere, aber auch umwegige Querung der B 28 dar. Vor allem Busreisende müssten

aber einen Umweg in Kauf nehmen, um auf die gegenüberliegende Straßenseite zu wechseln. Die Praxis zeige, dass solche Überführungen vom Fußverkehr oft nicht angenommen werden würden. Fußgänger seien die Verkehrsart, die am Wenigsten tolerant für Umwege seien. Es bestünde die Gefahr, dass viele Fußgänger, die B 28 auf direktem Wege ungeschützt über die Fahrbahnen queren und den Mittelgrünstreifen zum Zwischenhalt nutzen würden. Es werde gebeten, die Installation einer Fußgängerlichtsignalanlage zu prüfen und eventuell auf das Bauwerk 1 zu verzichten.

Dass die linke Fahrspur der Fahrbahn in Richtung Römerstein bei Station 0+600 in einen Linksabbieger münde, werde ebenfalls nicht für optimal gehalten. Da die B 28 viel Verkehr überregionalen abwickelt, der die örtlichen Gegebenheiten nicht kennt, werde befürchtet, dass viele Verkehrsteilnehmer ungewollt auf der Abbiegespur „stranden“. Die Folge werde sein, dass es entweder auf der Stuttgarter Straße zu Wendemanövern kommt oder abrupte Spurwechsel durchgeführt werden würden. Beides steigere die Unfallgefahr. Es sollte geprüft werden, ob die beiden Fahrspuren bereits vor dem Linksabbieger wieder auf eine Fahrspur zusammengeführt werden oder noch als zwei Fahrspuren bis über den Knotenpunkt 2 geführt werden könnten.

Bei der Retentionsbodenfilteranlage 1 werde die Zufahrt mit einer Asphaltoberfläche begrüßt. Jedoch werde eine Anlage der Torbreite von 5 Metern für vorteilhafter gehalten.

Zur Retentionsbodenfilteranlage 2 werde aus Betriebssicht empfohlen, eine Durchfahrt zu ermöglichen. Dies würde bedeuten, vor Station 0+450 eine Einfahrt zu schaffen und bei Station 0+510 eine reine Ausfahrt einzuplanen. Die Schleppkurven sollten möglichst auf LKW ausgelegt sein. Die Fahrbahnflächen in der Betriebsanlage sollten komplett in Asphaltbauweise vorgesehen werden. Eine Anlage der Torbreiten von 5 Metern werde gewünscht.

Außerdem werde schließlich darauf hingewiesen, dass auf das Pflanzen von Schilf in den Retentionsbodenfilteranlagen verzichtet werden sollte. Dies stelle einen erhöhten Unterhaltungsaufwand dar (naturschutzrechtlich geschützt) und schränke auf Dauer die Rückhaltefunktion ein.

Der Vorhabenträger führt hierzu in seiner Stellungnahme aus, dass er zusage, die Straßenmeisterei Eningen in die weitere Planung einzubeziehen (siehe A. 3. Zusagen).

In Bezug auf die Vereinbarung gemäß Straßen-Kreuzungs-Richtlinie teilte er mit,

dass zwischenzeitlich vereinbart worden sei. Hinsichtlich der Unterhaltshinweise wies er darauf hin, dass eine Übergabe von Geh- und Radwegen an die Stadt Bad Urach gemäß den Vorgaben aktueller gesetzlicher Regelungen erfolge. Die Unterhaltungslast regele sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Zu den Bushaltestellen führte der Vorhabenträger aus, dass entsprechend der in Unterlage 22.3 ausführlich erläuterten Vor- und Nachteile von Bushaltestellen am Fahrbahnrand und der generellen Zielsetzung, den öffentlichen Personennahverkehr zu optimieren, an der vorliegenden Planung von Fahrbahnhaltestellen festgehalten werde. Hierfür spräche, dass wegen der verkehrs- und straßenrechtlichen Innerortslage und der guten und rechtzeitigen Erkennbarkeit von haltenden Bussen auf der Fahrbahn bei vorausschauender Fahrweise in der Regel eine sichere Vorbeifahrt an den haltenden Bussen möglich sei. Da die Busfrequenz aufgrund der Taktverdichtung der Ermstalbahn tendenziell eher abnehmen werde, nähmen auch die Bushalte auf der Fahrbahn ab. Zudem werde oftmals die Ausfahrt aus Busbuchten durch verkehrswidriges Verhalten des Individualverkehrs erschwert, so dass auch dies zu sicherheitsrelevanten Konflikten führen könnten. Ein Verzicht auf die Bushaltestellen der Linien 100, 108 und 7640 sei nicht möglich, auch wenn mit der Taktverdichtung der Ermstalbahn die Bedeutung des Busverkehrs im Parallelverlauf zur Bahn abnehme. Für den Schienenersatzverkehr hätten die Bushaltestellen jedoch weiterhin eine große Bedeutung. Der Vorhabenträger sagt jedoch zu, die Situation vor Ort zu beobachten und – falls notwendig – zeitnah geeignete Abhilfe zu schaffen (siehe A. 3. Zusagen).

Auf die sogenannte Infobucht am Orteingang von Bad Urach sei bewusst verzichtet worden, da diese Infobucht als LKW -Parkplatz vor allem als Dauerparkplatz am Wochenende missbraucht worden sei. Die Fläche werde zudem für den Neubau des Regenrückhaltebeckens 1 (gemäß Vorgaben RiSTWag) benötigt. Ein Ersatz im Planungsbereich konnte nicht gefunden werden, da die Flächeninanspruchnahme bereits sehr hoch sei und insbesondere die natur- und artenschutzfachlichen Vorgaben sehr streng seien. Zudem gebe es im Stadtgebiet weitere LKW -Stellplätze bzw. Parkplätze ohne LKW-Parkverbotseinschränkung.

Hinsichtlich der thematisierten Weiterführung des Bauwerk 1 erklärte der Vorhabenträger, dass die Verlängerung der Brücke nicht Bestandteil der Straßenbaumaßnahme sei, da sie sich nicht originär aus der Notwendigkeit einer sichern Querungs-

möglichkeit ergebe. Fachlich sprächen zudem die folgenden Gründe gegen eine Verlängerung der Brücke: Die angrenzende Bahnlinie sei elektrifiziert. Dies bedeute eine notwendige Einhaltung der lichten Höhe von 6,20 m über der Gleisanlage. Aufgrund der Brückenhöhe über das Bahngleis ergebe sich eine Rampenlänge von 120 m von Brücke bis Gelände (die derzeitige Planung weise eine Rampenlänge von ca. 40 m auf). Die Brückenmehrlänge von ca. 40 m erhöhe die Bauwerkskosten um mindestens ca. 850.000 € netto. Es seien zusätzliche Eingriffe in Umwelt sowie zusätzlicher Grunderwerb notwendig. Die Wegebeziehungen würden deutlich länger, was die Attraktivität der Brücke minimieren werden würde.

Die Möglichkeiten für eine Fußgängerlichtsignalanlage sei geprüft worden. Die Überprüfung der Integration einer Fußgängerlichtsignalanlage im Bereich südlich der Einmündung Maisental / Wasserfall auf Höhe der geplanten Busfahrbahnhaltestelle habe ergeben, dass dies unter dem Aspekt der Leistungsfähigkeit realisierbar wäre. Bei Fußgängereinfluss reduziere sich zwar teilweise deutlich die Leistungsreserve des Knotenpunktes insbesondere in der Frühspitze (-26%), jedoch bestünden insgesamt noch eine ausreichende Leistungsfähigkeit in einer Größenordnung von rund +30 % Leistungsreserve sowohl in der Frühspitze als auch der Abendspitze. Würde man vor dem Hintergrund der Machbarkeit einer Fußgängerlichtsignalanlage auf die Herstellung einer Fuß- und Radwegebrücke über die B 28 beim Wasserfallknoten verzichten, hätte dies zur Konsequenz, dass täglich ca. 500 bis 700 Fußgänger und Radfahrer die mit 30.000 Kfz/Tag stark belastete B 28 ebenerdig queren müssten. Unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit werde daher aus den folgenden Gründen eine niveaufreie Querung der hoch belasteten Bundesstraße mit einer Fuß-/ Radwegebrücke weiterhin eindeutig präferiert. Für die überwiegende Mehrheit der querenden Fußgänger und Radfahrer mit Bezug zur Bahnhaltestelle der Ermstalbahn und ins Maisental stelle die geplante Überquerung der B 28 eine sehr attraktive und direkte Wegeverbindung mit guter Orientierung dar. In Anbetracht der Tatsache, dass die Haltestelle der Ermstalbahn aufgrund der Taktverdichtung an Bedeutung gewönne und die Frequenz der parallel auf der B 28 verlaufenden Busse eher abnehme, könne die Befürchtung, dass viele Fußgänger die B 28 auf direktem Weg ungeschützt überqueren würden, nicht geteilt werden. Da auf der gegenüberliegenden Seite der südlichen Bushaltestelle kein Gehweg vorhanden sei, müssten Fußgänger theoretisch den hoch belasteten Knotenbereich "diagonal" queren. Ein derart riskan-

tes Verkehrsverhalten könne selbst mittels Fußgängerlichtsignalanlage nicht ausgeschlossen werden. Die Wahrscheinlichkeit, dass bei bestehenden Fußgängerlichtsignalanlagen zu bestimmten Tageszeiten oder zum Erreichen eines Busses eventuell bei "Rot" gequert werden würden, sei dagegen wesentlich höher. Zudem könne durch entsprechende Bepflanzung auf Verkehrsinseln und ergänzende Maßnahmen das ebenerdige Queren der Fahrbahnen verringert werden. Vor diesem Hintergrund werde die Zielsetzung der Stadt Bad Urach, eine möglichst sichere und attraktive Überquerung der B 28 in Form einer Fuß- und Radwegebrücke nach wie vor in vollem Umfang unterstützt. Ein Verzicht auf die Fuß- und Radwegebrücke und eine ausschließliche Führung der bedeutenden Fuß- und Radverkehrsströme ebenerdig über die stark belastete B 28 stelle keine zufriedenstellende Alternative dar. Der Vorhabenträger sagt jedoch zu, dass er die verkehrliche Situation beobachten werde und vorsorglich Leerrohre in der Lage einer potenziellen nachträglichen Fußgängerbedarfssignalanlage vorgesehen werden würden (siehe A. 3. Zusagen).

Aus Gründen der Leistungsfähigkeit sei ein zweistreifiger Ausbau des Knotenpunkte Hochhaus in der Fahrtrichtung Römerstein nicht erforderlich. Im Ergebnis könne dadurch auch festgehalten werden, dass keine wesentliche Änderung nach BImSchV durch Herstellen eines durchgängig weiteren Fahrstreifens vorläge, da es sich ausschließlich um notwendige Aufweitungen in Knotenpunkten handele, welche ineinander übergingen. Die Zusammenführung beider Fahrspuren nach der Wasserfalleinmündung auf einen Fahrstreifen und anschließend kurz danach ein eigener Linksabbiegerstreifen sei geprüft und aufgrund der nicht ausreichenden Strecke verworfen worden. Stattdessen würden die Fahrstreifen zweistreifig weitergeführt, wobei es sich um aneinandergereihte Aufweitungen mit Überschneidungsbereichen der einzelnen Knotenpunktausbildungen handele. Aus verkehrsplanerischer Beurteilung würde durch die Ausbildung der Kreuzungsbereiche ein sicheres und den Verkehrsfluss nicht behinderndes Ein- und Ausfahren ermöglicht. Das „Stranden“ auf der Abbiegespur könne durch eine entsprechend frühzeitige Beschilderung, die genug Zeit für einen Spurwechsel lasse, gesichert werden. Der Vorhabenträger sagt jedoch zu, dass er die Situation beobachten werde und vorsorglich Leerrohre in der Lage einer potenziellen nachträglichen Fußgängerbedarfssignalanlage vorgesehen werden würden (siehe A. 3. Zusagen).

7.1.10.4. Ergebnis

Im Ergebnis geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass unter Beachtung der beiden vorgenannten Zusagen des Vorhabenträgers die Belange der Verkehrssicherheit im Rahmen der Planung gewahrt sind.

7.1.11. Belange des Bahnverkehrs

Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb 3.10

Der Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb erklärte in seiner Stellungnahme vom 28.11.2023, dass er grundsätzlich keine Bedenken gegen das Bauvorhaben habe. Allerdings werde um Abstimmung der ggf. erforderlichen Sicherungsmaßnahmen für den Bahnübergang „Vorderes Maisental“ mit der ENAG als Infrastrukturbetreiber gebeten.

Weiter seien negative Wechselwirkungen zwischen der neuen Radbrücke und dem Bahnübergang durch den Radverkehr nicht ausgeschlossen und durch einen Fachplaner für Bahnübergangstechnik zu bewerten. Es werde auf die im Regionalplan verankerte Trassenfreihaltung für einen zweigleisigen Ausbau der Schienenstrecke 4621 hingewiesen.

Der Vorhabenträger teilte hierzu mit, dass der angesprochene zweigleisige Ausbau und die damit im Regionalplan verbundene Trassenfreihaltung in den Planungen bereits berücksichtigt worden sei.

Weiter sagte er zu, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen für den Bahnübergang „Vorderes Maisental“ mit der ENAG als Infrastrukturbetreiber abzustimmen (siehe A. 3. Zusagen).

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu der Überzeugung, dass unter Beachtung der vorgenannten Zusage des Vorhabenträgers die Belange Bahnverkehrs im Rahmen der Planung gewahrt sind.

7.1.12. Denkmalschutz

Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (3.03) wies in seiner Stellungnahme vom 23.10.2023 darauf hin, dass im Bereich des zum Ausbau vorgesehenen B 28-Abschnitts nach gegenwärtigen Kenntnisstand das gem. § 2 DSchG aufgeführte Kulturdenkmal „Wüstung Merzhausen“ (ADAB-Id. 111804395

Arch.) läge. Innerhalb des nord-/nordöstlichen/östlichen Planungskorridors sei das Kulturdenkmal von der Ausbaumaßnahme sowie den benötigten Baulogistikflächen, dem Arbeitsstreifen und sonstigen mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden Bodeneingriffen betroffen.

Die räumliche Ausdehnung des Kulturdenkmals könne in der Regel nicht exakt beurteilt werden. Anhaltspunkte für eine kartographische Erfassung seien nur durch oberflächlich wahrnehmbare Hinweise wie z. B. Geländemerkmale, Fundstreuungen oder Luftbildbefunde gegeben. Die im Boden tatsächlich vorhandene Substanz könne sich in erheblichem Maße darüber hinaus erstrecken. Eine Beurteilung, ob sich ein im Planungskorridor bekanntes archäologisches Kulturdenkmal tatsächlich bis in den Arbeitsstreifen oder eine andere Bodeneingriffsfläche erstrecke, sei beim derzeitigen Kenntnisstand daher häufig problematisch bzw. unmöglich und bedürfe einer bauvorgehenden Überprüfung. Die zum Ausbau vorgesehene Trasse durchlaufe eine Alt-siedellandschaft, in der sich denkmalwürdige Spuren vor- und frühgeschichtlicher sowie mittelalterlicher Besiedlung erhalten haben könnten. Aufgrund allgemeiner Erfahrung sei davon auszugehen, dass erst ein Bruchteil dieser archäologischen Hinterlassenschaft bekannt geworden seien. Darum sei abzusehen, dass Bodeneingriffe, wie sie mit dem vorliegenden Ausbauvorhaben einhergehen würden, zur Aufdeckung weiterer, bisher unbekannter Kulturdenkmale führen könnten. Auch im Falle solcher Neuentdeckungen müsse gewährleistet sein, dass Denkmalsubstanz nicht undokumentiert zerstört, sondern ein angemessener Zeitraum für die erforderlichen Rettungsmaßnahmen eingeräumt werde. Die vorgesehenen Baumaßnahmen würden zur unwiederbringlichen Zerstörung umfangreicher Denkmalsubstanz führen. Um dem allgemeinen Interesse an der Erhaltung von Kulturdenkmalen dennoch bestmöglich gerecht zu werden, bedürfe es vor Baubeginn fachgerechter Rettungsgrabungen, in deren Zuge bedrohte Funde und Befunde entsprechend wissenschaftlicher Standards geborgen bzw. dokumentiert werden würden. Ziel dieser Maßnahmen sei es, wenigstens den dokumentarischen Wert des Kulturdenkmals als kulturhistorische Quelle für künftige Generationen zu erhalten. Daher forderte das Landesamt für Denkmalpflege, dass vor Beginn jeglicher Erdarbeiten, die mit der Baumaßnahme in Zusammenhang stünden, müssten alle bekannten archäologischen Kulturdenkmale und Verdachtsflächen prospektiert und gegebenenfalls durch das Landesamt für Denkmalpflege ausgegraben werden. Es sei daher zwingend notwendig, dass das weitere Vorgehen im Bereich des Planvorhabens verbindlich geregelt

werde. Im Rahmen vergleichbarer Verfahren hätten sich vertragliche Regelungen zwischen Vorhabenträger und dem LAD bewährt, um Planungssicherheit für beide Seiten herzustellen. Dies diene der Festlegung des Zeitrahmens und der Regelung der Kostenverteilung.

Da eine entsprechende Vereinbarung für Planvorhaben „B 28, Knotenpunkte Hochhaus und Wasserfall“ bisher noch nicht formuliert und unterzeichnet worden sei, würden die folgende Auflagen zur Durchführung der denkmalpflegerischen Maßnahmen gefordert:

- Folgende Bodendenkmale, die im Untersuchungskorridor lägen und deren Ausdehnung sich in den Trassenbereich erstrecken könnte, müssten mit ausreichendem zeitlichem Abstand zum Beginn der Bauarbeiten mittels Bagger-sondagen prospektiert werden: „Wüstung Merzhausen“ (ADAB-Id. 111804395 Arch.)
- Bei den Bagger-sondagen müsse der Humus in 2-4 m breiten Schnitten abgetragen werden, um die Ausdehnung und den Erhaltungszustand des Bodendenkmals zu klären. Falls Befunddichte und Erhaltung eine flächige Freilegung und Dokumentation der archäologischen Denkmale erfordern würden, schließe eine Ausgrabung der Fläche an.
- Das Landesamt für Denkmalpflege sei zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch drei Monate vor der geplanten Anlage derartiger zusätzlicher Bauflächen, zu informieren. Dies treffe auch für den Fall zu, dass Baumaßnahmen in den betreffenden Arealen durch Dritte im Auftrag des Vorhabenträgers vorgenommen werden würden.
- Sämtliche unter 3) A in der Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege aufgeführten und in beigefügter Karte dargestellten archäologischen Kulturdenkmale müssten in geeignete Pläne übernommen werden. Diese Planunterlagen müssten zusammen mit den unter 3) A formulierten Auflagen auch in spätere Bauverträge mit Dritten einfließen.
- Beim Vollzug der Planung entdeckte unbekannte Funde seien unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle seien bis zum Ablauf des 4. Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden sei (§ 20 DSchG).

- Stehe die Denkmaleigenschaft fest, würden spätestens am fünften Werktag nach Entdeckung weitergehende Maßnahmen, d. h. in aller Regel die Dokumentation und Bergung der Funde und Befunde, eingeleitet werden. Im Planfeststellungsbeschluss müsse festgehalten werden, dass für diese Maßnahmen ein ausreichender Zeitraum zur Verfügung stehe.

Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart schlage zur umfassenden einvernehmlichen Regelung den Abschluss einer Vereinbarung vor, in der Art, Umfang und Zeitraum der Umsetzung der denkmalpflegerischen Auflagen noch vor dem Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses verbindlich geregelt werden würden.

Der Vorhabenträger erklärte hierzu, dass die benannten Denkmäler grundsätzlich bekannt seien. Soweit die vorgesehenen Baumaßnahmen zur unwiederbringlichen Zerstörung umfangreicher Denkmalsubstanz führen könnten, sagt der Vorhabenträger zu,

vor Baubeginn bauvorgreifend Baggersondagen durchzuführen, mit denen mögliche archäologische Funde prospektiert werden würden. Sofern sich aus diesen Baggersondagen Funde ergeben würden, werde eine denkmalfachgerechte Rettungsgrabung durchgeführt, die in der weiteren Ausführungsplanung mit dem Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt werden würden.

Weiter teilte er mit, dass er mit den genannten Auflagen einverstanden sei und auch dem Abschluss einer Vereinbarung vor Ausführung werde zugestimmt.

Die Planfeststellungsbehörde sieht nach Aufnahme unter Ziffer A.4. der mitgeteilten Auflagen sämtliche denkmalschutzrechtlichen Belange als gelöst an.

7.1.13. Kommunale Belange

Die Stadt Bad Urach nahm als einzige von der geplanten Baumaßnahme betroffene Gemeinde mit Schreiben vom 20.12.2023 zu dem Vorhaben Stellung und teilte mit, dass es ihrerseits keine Anmerkungen und Anregungen hierzu gäbe. Die Stadt Bad Urach hat zudem in enger Abstimmung mit der Abteilung Straßenbau im Regierungspräsidium Tübingen die Planfeststellungsunterlagen erstellt. Das geplante Bauvorhaben dient u.a. auch kommunalen stadtplanerischen Belangen.

Für die Planfeststellungsbehörde steht daher zur Überzeugung fest, dass die kommunalen Belange ausreichend berücksichtigt worden sind.

7.1.14. Sonstige öffentliche Belange

7.1.14.1 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (3.03)

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr teilte in seiner Stellungnahme vom 04.10.2023 mit, dass in dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren die Bundesstraße B 28 als Axialstraße 771 Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes (MSGN) sei. Für Baumaßnahmen, welche das MSGN betreffen, sei die Einhaltung der Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge RABS (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 22/1996) zu fordern. Brückenbauwerke sollten nach STANAG 2021/ AEP-3.12.1.5 (Klassifizierung von Brücken, Fähren, Flößen und Fahrzeugen) in Militärische Lastenklassen (MLC) eingestuft werden; MLC-Beschilderung sei nicht erforderlich. Gegen die Maßnahme bestünden, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, keine weiteren Bedenken.

Der Vorhabenträger stellte diesbezüglich klar, dass die Einhaltung vorgenannter Vorgaben zugesagt werde (siehe A. 3. Zusagen)

7.1.14.2. Landratsamt Reutlingen - Abfallrechtsbehörde (3.08)

In seiner Stellungnahme vom 23.11.2023 erklärte das Landratsamt Reutlingen – Abfallrechtsbehörde –, dass im Zuge des B 28 Ausbaus Bad Urach Knotenpunkte Wasserfall und Hochhaus auch Rückbauten von Bauwerken (Vereinsheim, Brücken, Unterführung, Schwarzdeckenbelag) betroffen seien. Auf Grund der dabei verwendeten Materialien könnten Verunreinigungen der Bausubstanz nicht ausgeschlossen werden. Es werde empfohlen, im Vorfeld der Baumaßnahmen eine Bausubstanzerkundung (Begehung, ggf. technische Erkundung, incl. einer Fotodokumentation) durch einen Schadstoffgutachter durchführen zu lassen. Die Ergebnisse seien in einem Bericht darzustellen. Auf Grundlage der Ergebnisse könne ein Abfallverwertungskonzept für die beim Rückbau anfallenden Abfälle erstellen werden. Die Ergebnisse der Bausubstanzerkundung sowie das Abfallentsorgungskonzept seien den Fachbehörden vorzulegen. Auf Grundlage der Ergebnisse könnten weitere Maßnahmen (z. B. hinsichtlich Materialseparierung und -entsorgung, Arbeitsschutz) erforderlich werden.

Der Vorhabenträger sagt zu, im Vorfeld der Baumaßnahme eine Bausubstanzerkundung (Begehung, ggf. technische Erkundung, incl. einer Fotodokumentation) einen

Schadstoffgutachter durchführen und diese Ergebnisse in einem Bericht darstellen zu lassen. Weiter sagt er zu, auf Grundlage dieser Ergebnisse ein Abfallverwertungskonzept für die beim Rückbau anfallenden Abfälle erstellen zu lassen und die Ergebnisse der Bausubstanzerkundung sowie das Abfallentsorgungskonzept den zuständigen Fachbehörden vorzulegen (siehe A. 3. Zusagen).

7.1.14.3. Landratsamt Reutlingen – Untere Immissionsschutzbehörde (3.08)

In seiner Stellungnahme vom 23.11.2023 teilte das Landratsamt Reutlingen – Untere Immissionsschutzbehörde – in Bezug auf Verkehrslärmeinwirkungen mit, dass für diese kommt die in den Planunterlagen enthaltene schalltechnische Untersuchung zum Ergebnis käme, dass keine wesentliche Änderung gemäß der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vorläge und somit keine planbedingten Lärmschutzmaßnahmen erforderlich seien. Sie empfehle jedoch noch eine Ermittlung bzw. Bewertung vorzunehmen, ob es für Außenwohnbereiche von Gebäuden zu planbedingten Grenzwertüberschreitungen kommen könne. Falls dies nicht auszuschließen sei, müssten entsprechende Maßnahmen oder Entschädigungen in Betracht gezogen werden. Ansonsten schließe sich die untere Immissionsschutzbehörde der Bewertung an und hätte keine Bedenken gegen das Planvorhaben.

Die untere Immissionsschutzbehörde empfiehlt hinsichtlich möglicher Baulärmeinwirkungen, spätestens im Rahmen der detaillierten Ausführungsplanung der Bauarbeiten zu ermitteln, wann und wo lärmintensive Arbeiten stattfänden. Erforderlichenfalls seien dann konkrete Lärminderungsmaßnahmen nach Ort, Art und Umfang festzulegen.

Der Vorhabenträger erklärte in Bezug auf thematisierten Verkehrslärmeinwirkungen, dass eine gesonderte Ermittlung der Außenwohnbereiche nicht erforderlich sei. Im schallschutztechnischen Gutachten sei dazu eine Ergänzung vorgenommen worden und die Aussage getroffen worden, dass „eine vorhabenbedingte Erhöhung der Beurteilungspegel von 3 dB(A) nicht zu erwarten sei. Dies gelte sowohl für die untersuchten maßgeblichen Immissionsorte (an den Fassaden schutzwürdiger Nutzungen) sowie für bestehende Außenwohnbereiche (wie z.B. Balkone, Loggien oder Terrassen)“ (Blatt 14 Schallgutachten)“. Maßnahmen oder Entschädigungen seien deshalb aus Sicht des Straßenbulasträgers nicht notwendig und nicht vorgesehen. In Bezug auf die thematisierten Baulärmeinwirkungen sagte der Vorhabenträger zu, spätestens im

Rahmen der detaillierten Ausführungsplanung der Bauarbeiten zu ermitteln, wann und wo lärmintensive Arbeiten stattfinden (siehe A. 3. Zusagen).

Danach steht für die Planfeststellungsbehörde zur Überzeugung fest, dass die Belange des Lärmschutzes ausreichend und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben durch die vorliegenden Planungen eingehalten worden sind und keine entsprechenden Betroffenheit entstehen, bzw. verbleiben.

7.1.14.4. Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (3.09)

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau teilte in seiner Stellungnahme vom 07.11.2023 mit, dass sich das Plangebiet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Oberen und Mittleren Juras befände, welche hauptsächlich von Quartären Sinterkalken und randlich von Weißjura-Hangschutt überlagert werden würden. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sei zu rechnen. Des Weiteren sei mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile könnten zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand könne bauwerksrelevant sein. Es werde davon ausgegangen, dass im Vorfeld der geplanten Baumaßnahmen objektbezogene Baugrunduntersuchungen durchgeführt worden seien und dass eine den Baumaßnahmen angemessene ingenieurgeologische Betreuung (inkl. der Ingenieurbauwerke) während der Bauzeit stattfinden werde würden. Bezüglich des Schutzguts Boden sollte bei dessen Beschreibung im LBP zum geplanten Vorhaben ergänzt werden, dass die bodenkundliche Kartiereinheit „q19“ als Einheit mit potenzieller Archivfunktion in „LGRBwissen“ geführt werde. Auf die Lage des Plangebietes innerhalb der Schutzzonen II und III des Wasserschutzgebietes „Mittleres Ermstal“ (LUBW-Nr.: 415 107), welches sich aktuell im Verfahren befände, werde hingewiesen.

Der Vorhabenträger erklärt hierzu, dass die Anforderungen der RiStWag an WSG Zone II berücksichtigt worden seien. Weiter seien objektbezogene Baugrunduntersuchungen durchgeführt worden und würden noch durchgeführt werden; eine den Baumaßnahmen angemessene ingenieurgeologische Betreuung (inkl. der Ingenieurbauwerke) während der Bauzeit finde zudem statt.

Der Vorhabenträger sage bezüglich des Schutzguts Boden zu, bei dessen Beschreibung im LBP zum geplanten Vorhaben die Ausführungen dahingehend zu ergänzen,

dass die bodenkundliche Kartiereinheit „q19“ als Einheit mit potenzieller Archivfunktion in „LGRBwissen“ geführt werde (siehe A. 3. Zusagen).

Danach steht für die Planfeststellungsbehörde zur Überzeugung fest, dass auch die geologischen Belange im Rahmen der planfestzustellenden Planung rechtmäßig berücksichtigt worden sind.

7.1.14.5. Regionalverband Neckar-Alb (3.11)

In seiner Stellungnahme vom 08.12.2023 führte der Regionalverband Neckar-Alb aus, dass gemäß Plansatz 4.1.2 Z (4) der 4. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 für den zweigleisigen Ausbau der regionalen Infrastruktur die dafür erforderlichen Trassen offen zu halten seien. Dies betreffe u. a. den Streckenabschnitt Metzgingen - Bad Urach, der als Ziel der Raumordnung festgelegt sei. Zusätzlich sollten auch geplante Stützbauwerke zwischen der B 28 und der Bahntrasse nach Möglichkeit statisch auf ein zusätzliches Streckengleis ausgelegt werden. Darüber hinaus werde auf die konkrete Abstimmung zu erforderlichen Sicherungsmaßnahmen für den Bahnübergang „Vorderes Maisental“ mit der ENAG als Infrastrukturbetreiber sowie die Überprüfung der Wechselwirkungen der neuen Radbrücke und dem Bahnübergang verwiesen. Über dieses Vorhaben hätten bereits Abstimmungen zwischen dem Regionalverband Neckar-Alb und des Zweckverbands Regional-Stadtbahn Neckar-Alb stattgefunden. Die hierbei getroffenen Ergebnisse seien in der vorliegenden Planung berücksichtigt. Ausgehend vorausgegangener Rücksprachen würden sich aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben ergeben. Es werde um Beteiligung am weiteren Verfahren gebeten.

Der Vorhabenträger teilte mit, im Bereich des geplanten Ausbaus der B 28 die Trasse für den Ausbau der Gleise berücksichtigt worden sei. Er sagt zu, die geplanten Stützbauwerke zwischen der B 28 und der Bahntrasse nach Möglichkeit statisch auf ein zusätzliches Streckengleis auszulegen (siehe A. 3. Zusagen).

Weiter sagt er zu, die notwendigen Sicherungsmaßnahmen des Bahnübergangs im Zuge der Ausführungsplanung mit der ENAG abgestimmt und für die bauliche Umsetzung berücksichtigt werden würden, sofern es sich als erforderlich herausstellen würde (siehe A. 3. Zusagen).

Es steht nach alledem zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass die Belange des Regionalverband Neckar-Alb ausreichend berücksichtigt worden sind und keine Betroffenheit verbleibt.

7.2 Private Belange

7.2.1. Einwender 1.01

In seiner Einwendung vom 24.11.2024 wies der Einwender 1.01 darauf hin, dass mindestens seit 15 Jahren immer wieder von einer zweiten Zufahrt zum Wohngebiet Breitenstein/Eichhalde in der öffentlichen Diskussion gesprochen worden sei. Angeblich sei diese bereits in den 1980er Jahren genehmigt worden. Daher stelle er die Frage, warum diese Zufahrt und die damit erhebliche Entlastung der neuen Wasserfallkreuzung im aktuellen Verfahren nicht berücksichtigt worden sei.

Des Weiteren führte er aus, dass der Umbau der Wasserfallkreuzung und Neubau der Bäderstrasse den bisherigen Weg für Fußgänger und Radfahrer erheblich verlängere, welche vom Kurgebiet ins Maisental gelangen wollten. Nach den aktuellen Plänen sei der Weg zur Brücke nun erheblich weiter und die Vermutung läge nahe, dass noch mehr Fußgänger die Abkürzung nähmen und direkt über die Kreuzung gehen würden. Auch Radfahrer stünden oft an der bisherigen Ampel, erhielten jedoch kein Grünzeichen, da sie vom Kontaktstreifen nicht erfasst würden.

In Bezug auf den Denkmalschutz stellte er die Frage, ob das jetzige Vereinsgelände Merzhausen, das ja urkundlich erwähnt sei, entsprechend untersucht worden sei und geklärt worden sei, ob dort denkmalrelevante Artefakte verborgen seien.

Weiter bat er um Aufklärung, wie es mit Lärmschutzmaßnahmen aussehe. Der Ausbau der Straße sei mit erhöhtem Verkehrsaufkommen verbunden, da plötzlich statt zwei Spuren nunmehr vier Spuren vorbeiführten.

Nach Kenntnisstand des Einwenders solle die sogenannte Promille-Steige Dettingen-Hülben gänzlich gesperrt werden, so dass er um Mitteilung bitte, ob dies im berechneten Verkehrsaufkommen berücksichtigt worden sei. Bereits heute sei der Verkehrsrückstau zu bestimmten Zeiten, vor allem im Feierabendverkehr, erheblich. Schließlich sei für ihn nicht nachvollziehbar, weshalb die Verbindung Bad Urach und Bleiche Dettingen nicht in den Ausbau aufgenommen werden soll.

Der Vorhabenträger nahm zu den Ausführungen des Einwenders in seiner Stellungnahme vom 05.02.2024 Stellung.

Hinsichtlich der bezüglich der Zufahrt zum Wohngebiet Breitenstein/Eichhalde dargestellten Problematik wies der Vorhabenträger darauf hin, dass im Rahmen der Verkehrsuntersuchung zu einer Wohnbauflächenentwicklung "Neue Wiesen" im Rahmen der verkehrsplanerischen Untersuchungen für das betroffene Baugebiet sei festgestellt, dass für den Breitenstein und das mögliche Wohngebiet "Neue Wiesen" keine Notwendigkeit einer zweiten Verkehrsanbindung bestünde. Eine eventuell erforderliche ergänzende Erschließung von im Flächennutzungsplan dargestellten langfristigen Entwicklungspotenzialen für Sondergebietsflächen "Kurerholung, Rehabilitation, Gesundheit und Fremdenverkehr" sei dagegen nicht Gegenstand des laufenden Planfeststellungsverfahrens zur Ertüchtigung der B 28, so dass keine weiteren Prüfungen oder Plananpassungen erforderlich seien.

Zu der aufgeworfenen Wegeabkürzungsproblematik betreffend Fußgänger und Radfahrer teilte der Vorhabenträger mit, dass die Überprüfung der Integration einer Fußgängerlichtsignalanlage im Bereich südlich der Einmündung Maisental / Wasserfall auf Höhe der geplanten Busfahrbahnhaltestelle durchgeführt worden sei und ergeben hätte, dass dies unter dem Aspekt der Leistungsfähigkeit realisierbar wäre. Bei Fußgängereinfluss würden sich zwar teilweise deutlich die Leistungsreserve des Knotenpunktes insbesondere in der Frühspitze (-26%) reduzieren, jedoch bestünde insgesamt noch eine ausreichende Leistungsfähigkeit in einer Größenordnung von rund +30% Leistungsreserve sowohl in der Frühspitze als auch der Abendspitze. Würde vor dem Hintergrund der Machbarkeit einer Fußgängerlichtsignalanlage auf die Herstellung einer Fuß- und Radwegebrücke über die B28 beim Wasserfallknoten verzichtet werden, hätte dies zur Konsequenz, dass täglich ca. 500 bis 700 Fußgänger und Radfahrer die mit 30.000 Kfz/Tag stark belastete B28 ebenerdig queren müssten. Unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit werde daher aus folgenden Gründen eine niveaufreie Querung der hoch belasteten Bundesstraße mit einer Fuß-/Radwegebrücke weiterhin eindeutig präferiert. Für die überwiegende Mehrheit der querenden Fußgänger und Radfahrer mit Bezug zur Bahnhaltestelle der Ermstalbahn und ins Maisental stelle die geplante Überquerung der B28 eine sehr attraktive und direkte Wegeverbindung mit guter Orientierung dar. In Anbetracht der Tatsache, dass die Haltestelle der Ermstalbahn aufgrund der Taktverdichtung (Halbstundentakt) an Bedeutung gewinnen würde und die Frequenz der parallel auf der B28 verlaufenden Busse eher abnehmen würde, könne die Befürchtung, dass viele Fußgänger die B28 auf direktem Weg ungeschützt überqueren würden, nicht geteilt werden. Da auf der

gegenüberliegenden Seite der südlichen Bushaltestelle kein Gehweg vorhanden sei, müssten Fußgänger rein theoretisch den hoch belasteten Knotenbereich "diagonal" queren. Ein derart riskantes Verkehrsverhalten könne jedoch weitgehend ausgeschlossen werden. Eine Integration einer Lichtsignalanlage in die Planung wäre nur so möglich, dass wiederum Umwegigkeiten entstehen würden. Die Wahrscheinlichkeit, dass bei bestehenden Fußgängerlichtsignalanlagen zu bestimmten Tageszeiten oder zum Erreichen eines Busses eventuell bei "Rot" gequert werde, sei dagegen wesentlich höher. Zudem könne durch entsprechende Bepflanzung auf Verkehrsinseln und ergänzende Maßnahmen das ebenerdige Queren der Fahrbahnen wirkungsvoll verhindert werden. Vor diesem Hintergrund werde die Zielsetzung der Stadt Bad Urach, eine möglichst sichere und attraktive Überquerung der B28 in Form einer Fuß- und Radwegebrücke nach wie vor in vollem Umfang unterstützt. Ein Verzicht auf die Fuß- und Radwegebrücke und eine ausschließliche Führung der bedeutenden Fuß- und Radverkehrsströme ebenerdig über die stark belastete B28 stelle keine zufriedenstellende Alternative dar und könne nicht empfohlen werden.

Zu den zum Thema Denkmalschutz aufgeworfenen Fragen erklärte der Vorhabenträger, dass im Bereich des zum Ausbau vorgesehenen B 28-Abschnitts das Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG: „Wüstung Merzhausen“ (ADAB-Id. 111804395 Arch.), ist bekannt sei und in der Planung berücksichtigt bereits berücksichtigt worden sei. Da über die räumliche Ausdehnung des Kulturdenkmals in der Regel nicht exakt geurteilt werden könne, würden bauvorbereitend Prüfungen vorgenommen. Das Vorgehen werde zudem mit dem Landesdenkmalamt abgestimmt.

Hinsichtlich der in Bezug auf fehlende Lärmschutzmaßnahmen vorgetragene Bedenken stellte der Vorhabenträger klar, dass für die schalltechnische Bewertung des Vorhabens Verkehrszahlen aus einer Verkehrsuntersuchung für das Prognosejahr 2035 für den Nullfall (ohne Realisierung des Vorhabens) und den Planfall (einschließlich Realisierung des Vorhabens) herangezogen worden seien. Zukünftige Verkehrsentwicklungen seien dementsprechend bereits mitberücksichtigt worden. Der Ausbau von zwei auf vier Spuren diene insbesondere der verkehrlichen Ertüchtigung der Verkehrsknoten „Hochhaus“ und „Wasserfall“, um die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte zu erhöhen. Das Verkehrsaufkommen und damit die Schallimmissionen würden sich dadurch nicht wesentlich ändern.

Er verwies dabei auf die Feststellung des lärmschutzfachlichen Gutachtens, wonach durch die Planung keine wesentliche Änderung gemäß § 16 BImSchV vorläge, da

vorhabenbedingt ausschließlich zusätzliche Fahrstreifen für die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte vor sowie Fahrstreifensubtraktionsbereiche nach den Knotenpunkten neu angelegt werden würden, in der Nachbarschaft keine erhebliche Erhöhung der Verkehrsgeräusche zu erwarten sei und Beurteilungspegel von 70 dB(A) im Tag- und 60 dB(A) im Nachtzeitraum in der Nachbarschaft vorhabenbedingt nicht erstmals erreicht oder überschritten werden würden.

Zu den Einwendungen hinsichtlich des berechneten Verkehrsaufkommens teilte der Vorhabenträger mit, dass die aufgrund des sehr schlechten baulichen Zustandes bis zunächst 31.12.2024 gesperrte Gemeindeverbindung zwischen Dettingen an der Erms und der Gemeinde Hülben im Rahmen der Verkehrsprognose 2035 nicht berücksichtigt worden sei, da es keine Beschlusslage gäbe, diese Straßenverbindung dauerhaft aufzugeben. Die Knotenpunkte im Zuge der ertüchtigten B28 zwischen Dettingen-Bleiche und dem Hochhausknoten in Bad Urach verfügten zudem über ausreichende Leistungsreserven, um zusätzliche prognostische Entwicklungen aufzunehmen.

Zu der Problematik betreffend Verbindung Bad Urach und Bleiche Dettingen erläuterte der Vorhabenträger, dass im Rahmen der Ertüchtigung der B 28 zwischen Dettingen und Bad Urach auch der Bleiche-Knoten in Dettingen ausgebaut werde. Ein durchgängiger vierspuriger Ausbau zwischen dem Bleiche-Knoten und dem Wasserfallknoten in Bad Urach sei jedoch nicht geplant und unter dem Aspekt der Leistungsfähigkeit auch nicht erforderlich. Der Ausbau solle zu keiner Überdimensionierung der Verkehrsanlagen führen und es solle vermieden werden, dass die Verkehre aus Richtung Metzingen ungebremst auf die Stadt Bad Urach zulaufen.

Mit Mail vom 03.06.2024 nahm der Einwender verspätet zu der vorgenannten Stellungnahme des Vorhabenträgers Stellung. Im Wesentlichen wies er darauf hin, dass aus seiner Sicht die verfahrensgegenständlichen Planungen dem erheblich gestiegenen Verkehrsaufkommen nicht gerecht werden würden. Vielmehr sei ein Ausbau der B 28 zwischen Bleieckkreuzung und Bad Urach dringend erforderlich. Daher müsse eine neue verlässliche Verkehrsuntersuchung durchgeführt werden.

Die Planfeststellungsbehörde antworte dem Einwender darauf hin und stellte klar, dass diese Hinweise, die vorliegenden Planungen und die Notwendigkeit, die B 28 jedenfalls im Bereich zwischen den Knotenpunkten Hochhaus und Wasserfall in Bad Urach entsprechend auszubauen, um den dortigen Verkehrsfluss zu verbessern und mit Hilfe der optimierten Straßenführung Unfallrisiken zu reduzieren, bestätigen

würde. Das Planfeststellungsverfahren diene jedoch in erster Linie der Überprüfung, ob das geplante Vorhaben im Einklang mit der Rechtsordnung steht und dadurch verursachte Konflikte unter Abwägung der jeweiligen Bedeutungen ausreichend gelöst werden würden. Die Frage, ob ein Ausbau weiterer Abschnitte der B 28 sinnvoll wären, sei dagegen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Im Ergebnis sei insbesondere die vorliegenden Verkehrsuntersuchungen geeignet und ausreichend, den Ausbaubedarf zwischen den Knotenpunkten Hochhaus und Wasserfall in Bad Urach zu bestätigen. Das bedeutet, dass eine Planrechtfertigung für den beantragten Ausbau gegeben sei. Es könne daher kein weiterer Klärungsbedarf gesehen werden.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Vorhabenträgers zu den vorgetragenen Einwendungen sieht die Planfeststellungsbehörde keine Belange des Einwenders durch die Planungen derart berührt, dass sich hierdurch Planänderungen begründen ließen. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

7.2.2. Einwender 1.02

Der Einwender 1.02 nahm mit Schreiben vom 19.11.2023 zu dem geplanten Straßenbauvorhaben Stellung.

Darin teilte er mit, dass durch die gradlinige Anbindung der neuen „Bäderstrasse“ Fußgänger und Radfahrer aus dem Kurgebiet und dem Breitenstein verleitet würden, die B 28 direkt zu überqueren und nicht den Umweg bis zum „Diegeleswehr“ in Richtung neuer Fußgängerbrücke zu nehmen. Auch Radfahrer würde eine zusätzliche Belastung der Einmündung bedeuten. Dies sei in der Verkehrsuntersuchung nicht berücksichtigt worden. Es sei im Verfahren auch nicht aufgezeigt worden, wie dies verhindert werden könne. Derzeit würden Fußgänger die heutige Bäderstrasse benutzen und die Kreuzung zwischen den Ampelphasen oder auch beim laufenden Verkehr überqueren. Diese Verbindung würden auch Radfahrer zum Erreichen des „Maisentals“ nutzen.

Die Variante 3 sei aus Kostengründen nicht weiterverfolgt worden. Die Variante 2 sei mit 8,5 Mio. € im Augenblick nicht mehr viel kostengünstiger und müsste daher in Abwägung erneut untersucht werden. In ersten Schätzungen seien Kosten in Höhe von 10 Mio.€ veranschlagt worden, was noch nachvollziehbar sei. Unbestritten sei aber die Verbesserung des Verkehrsflusses gegenüber der nun verfahrensgegenständlichen Lösung mit zwei Einmündungen.

Es seien Bohrungen im geplanten Bebauungsbereich getätigt worden, die Aufschluss über den Untergrund liefern würden. Hier würden aber für den in Zukunft genutzten Bereich denkmalrelevante Untersuchungen fehlen. Es sei bekannt, dass im zu bebauenden Bereich evtl. geschichtsrelevante Dinge beim Baubeginn auftauchen könnten. Diese Tatsache sollte unbedingt noch nachgeholt und dokumentiert werden. Der Breitenstein als Baugebiet sei um das Jahr 1982 genehmigt worden. In den rechtskräftigen Bebauungs- und Flächennutzungsplänen sei für den Bereich Breitenstein eine zweite verkehrstechnische Zufahrt vorgesehen. Diese Festlegung sei bisher nicht realisiert worden. Die Einwohnerzahl im Bereich Breitenstein hätte sich zwischenzeitlich stark erhöht, so dass die Umsetzung für eine zweite Zufahrt aufgegriffen werden müsste und im Planfeststellungsverfahren mit zu berücksichtigen sei. Der Streckenabschnitt zwischen Wasserfallkreuzung und Kreuzung Bleiche bleibe nach den jetzigen Plänen zweispurig. Eine Untersuchung, welche Auswirkungen die Zurückführung auf zwei Spuren zwischen „Wasserfallkreuzung“ und „Bleiche Kreuzung“ hätte, sei nicht im Detail beschrieben. Gleiches gelte für die fehlenden Angaben, welche Verbesserungen bei einem vierspurigen Ausbau auftreten würden. Weiter bemängelte der Einwender, dass kein Lärmschutz geplant sei. Es sollte die zukünftige Verkehrs- und Lärmentwicklung mitberücksichtigt werden, insbesondere hinsichtlich der geplanten Verlegung des Wohnmobilstellplatzes Richtung B 28. Schließlich wies der Einwender darauf hin, dass gegenwärtig in Bad Urach diskutiert werde, die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Dettingen und Hülben zu schließen. Würde dies umgesetzt werden, bedeutet dies ein höheres Verkehrsaufkommen durch Bad Urach in Richtung Metzingen. Dieser Umstand würde sich nicht in der Verkehrsuntersuchung widerspiegeln und sei daher nachzuholen und darzulegen.

Der Vorhabenträger nahm zu den Ausführungen des Einwenders in seiner Stellungnahme vom 05.02.2024 Stellung.

Hinsichtlich der zur Problematik der gradlinigen Anbindung aufgeworfenen Fragen teilte er mit, dass die Überprüfung der Integration einer Fußgängerlichtsignalanlage im Bereich südlich der Einmündung Maisental / Wasserfall auf Höhe der geplanten Busfahrbahnhaltestelle ergeben hätte, dass dies unter dem Aspekt der Leistungsfähigkeit realisierbar wäre. Bei Fußgängereinfluss reduziere sich zwar teilweise deutlich die Leistungsreserve des Knotenpunktes insbesondere in der Frühspitze (-26%), jedoch bestünde insgesamt noch eine ausreichende Leistungsfähigkeit in einer Größenordnung von rund +30% Leistungsreserve sowohl in der Frühspitze als auch der

Abendspitze. Würde man vor dem Hintergrund der Machbarkeit einer Fußgängerlichtsignalanlage auf die Herstellung einer Fuß- und Radwegebrücke über die B 28 beim Wasserfallknoten verzichten, hätte dies zur Konsequenz, dass täglich ca. 500 bis 700 Fußgänger und Radfahrer die mit 30.000 Kfz/Tag stark belastete B 28 ebenerdig queren müssten. Unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit werde daher eine niveaufreie Querung der hoch belasteten Bundesstraße mit einer Fuß-/ Radwegebrücke weiterhin eindeutig präferiert, da für die überwiegende Mehrheit der querenden Fußgänger und Radfahrer mit Bezug zur Bahnhaltestelle der Ermstalbahn und ins Maisental die geplante Überquerung der B 28 eine sehr attraktive und direkte Wegeverbindung mit guter Orientierung darstelle. Auch in Anbetracht der Tatsache, dass die Haltestelle der Ermstalbahn aufgrund der Taktverdichtung (Halbstundentakt) an Bedeutung gewönne und die Frequenz der parallel auf der B 28 verlaufenden Busse eher abnehme, könne die Befürchtung, dass viele Fußgänger die B 28 auf direktem Weg ungeschützt überqueren, nicht geteilt werden. Da auf der gegenüberliegenden Seite der südlichen Bushaltestelle kein Gehweg vorhanden sei, müssten Fußgänger rein theoretisch den hoch belasteten Knotenbereich "diagonal" queren. Ein derart riskantes Verkehrsverhalten könne jedoch weitgehend ausgeschlossen werden. Eine Integration einer Lichtsignalanlage in die Planung wäre nur so möglich, dass wiederum Umwegigkeiten entstehen würden. Die Wahrscheinlichkeit, dass bei bestehenden Fußgängerlichtsignalanlagen zu bestimmten Tageszeiten oder zum Erreichen eines Busses eventuell bei "Rot" gequert werde, sei dagegen wesentlich höher. Zudem könne durch entsprechende Bepflanzung auf Verkehrsinseln und ergänzende Maßnahmen das ebenerdige Queren der Fahrbahnen wirkungsvoll verhindert werden. Vor diesem Hintergrund werde die Zielsetzung der Stadt Bad Urach, eine möglichst sichere und attraktive Überquerung der B 28 in Form einer Fuß- und Radwegebrücke nach wie vor in vollem Umfang verfolgt. Ein Verzicht auf die Fuß- und Radwegebrücke und eine ausschließliche Führung der bedeutenden Fuß- und Radverkehrsströme ebenerdig über die stark belastete B 28 stelle keine zufriedenstellende Alternative dar.

Zu den Einwänden hinsichtlich der Variante 3 wies der Vorhabenträger darauf hin, dass im Rahmen der Machbarkeitsstudie die grundlegenden Kostenrahmen auf der Basis der Erkenntnisse zu dieser Zeit verglichen worden seien. Nicht berücksichtigt worden seien in der Vorplanung/Machbarkeitsstudie bei Variante III bzw. Variante II

die Kosten zu Grunderwerb, Ver- und Entsorgungsleistungen, Beleuchtung, und Signalanlagen. Ebenso seien die konkreten Anforderungen, die sich aus dem artenschutz- und naturschutzrechtlichen Ausgleich ergeben, noch nicht bekannt gewesen. Im Rahmen von Machbarkeitsstudien sei diese Vorgehensweise üblich, da man zu diesem Zeitpunkt ohne aufwendige Planungs- und Prüfprozesse einen verifizierbaren Vergleich erhalte. Dazu kämen weitere Anforderungen, die in der jetzt geplanten Variante berücksichtigt seien, jedoch in den Varianten II und III in der Vorplanung/Machbarkeitsstudie noch nicht bekannt gewesen seien, wie etwa Preissteigerung gemäß Baupreisindizes mit Faktor 1,3; genaue Aussagen aus Baugrundgutachten zu Bodenaustausch und kontaminierten Boden-/Asphaltschichten; Aussagen zum geplanten Wasserschutzgebiet II, dadurch erhöhter Aufwand bei Oberflächenentwässerung, Retentionsbodenfilteranlagen und Geschiebschächten und Interimszustände, die erst nach Vorliegen der Bestandsvermessung hätten genauer beurteilt werden können. Es sei somit für die Varianten II und III von mindestens einer ähnlichen Preissteigerung auszugehen, so dass die Gesamtkosten der Variante III gegenüber der nun vorliegenden Vorzugsvariante deutlich höhere Kosten verursachen würde. Entsprechend der Ausführungen des Erläuterungsberichtes PFV, Kapitel 3.2.1.3, sei diese Variante daher nicht weiterverfolgt worden.

Zu den denkmalschutzrechtlichen Einwendungen teilte der Vorhabenträger mit, dass sich im Bereich des zum Ausbau vorgesehenen B 28-Abschnitts das Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG: „Wüstung Merzhausen“ (ADAB-Id. 111804395 Arch.), bekannt und in der Planung berücksichtigt worden sei. Da über die räumliche Ausdehnung des Kulturdenkmals in der Regel nicht exakt zu urteilen sei, würden bauvorbereitend Prüfungen vorgenommen. Das Vorgehen werde zudem mit dem Landesdenkmalamt abgestimmt.

In Bezug auf das Baugebiet Breitenstein erläuterte der Vorhabenträger, dass im Rahmen der Verkehrsuntersuchung zu einer Wohnbauflächenentwicklung "Neue Wiesen" in der verkehrsplanerischen Untersuchungen für das Baugebiet festgestellt worden sei, dass für den Breitenstein und das mögliche Wohngebiet "Neue Wiesen" keine Notwendigkeit einer zweiten Verkehrsanbindung bestünde. Eine eventuell erforderliche ergänzende Erschließung von im Flächennutzungsplan dargestellten langfristigen Entwicklungspotenzialen für Sondergebietsflächen "Kurerholung, Rehabilitation, Gesundheit und Fremdenverkehr" sei nicht Gegenstand des laufenden

Planfeststellungsverfahren zur Ertüchtigung der B 28 und habe daher keinen Einfluss auf die hier behandelten Fragen.

Zu den zum Streckenabschnitt zwischen Wasserfallkreuzung und Kreuzung Bleiche aufgeworfenen Fragen erklärte der Vorhabenträger, dass im Rahmen der Ertüchtigung der B 28 zwischen Dettingen und Bad Urach auch der Bleiche-Knoten in Dettingen ausgebaut werde. Ein durchgängiger vierspuriger Ausbau zwischen dem Bleiche-Knoten und dem Wasserfallknoten in Bad Urach sei jedoch nicht geplant und unter dem Aspekt der Leistungsfähigkeit auch nicht erforderlich. Der Ausbau solle zu keiner Überdimensionierung der Verkehrsanlagen führen und es solle vermieden werden, dass die Verkehre aus Richtung Metzingen ungebremst auf die Stadt Bad Urach zulaufen.

Zur Problematik des Lärmschutzes wies der Vorhabenträger darauf hin, dass für die schalltechnische Bewertung des Vorhabens Verkehrszahlen aus einer Verkehrsuntersuchung für das Prognosejahr 2035 für den Nullfall (ohne Realisierung des Vorhabens) und den Planfall (einschließlich Realisierung des Vorhabens) herangezogen worden seien. Zukünftige Verkehrsentwicklungen seien dementsprechend mitberücksichtigt worden. Der Ausbau von zwei auf vier Spuren diene insbesondere der verkehrlichen Ertüchtigung der Verkehrsknoten „Hochhaus“ und „Wasserfall“, um die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte zu erhöhen. Das Verkehrsaufkommen und damit die Schallmissionen ändere sich dadurch nicht wesentlich. Er verwies dabei auf die Feststellung des lärmschutzfachlichen Gutachtens, wonach durch die Planung keine wesentliche Änderung gemäß 16 BImSchV vorläge, da vorhabenbedingt ausschließlich zusätzliche Fahrstreifen für die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte vor sowie Fahrstreifensubtraktionsbereiche nach den Knotenpunkten neu angelegt werden würden, in der Nachbarschaft keine erhebliche Erhöhung der Verkehrsgeräusche zu erwarten sei und Beurteilungspegel von 70 dB(A) im Tag- und 60 dB(A) im Nachtzeitraum in der Nachbarschaft vorhabenbedingt nicht erstmals erreicht oder überschritten werden würden.

Schließlich teilte der Vorhabenträger hinsichtlich der mitgeteilten Diskussion zur Verbindungsstraße zwischen Dettingen und Hülben mit, dass dies im Rahmen der Verkehrsprognose 2035 nicht berücksichtigt, da es keine Beschlusslage gibt, diese Straßenverbindung dauerhaft aufzugeben. Die Knotenpunkte im Zuge der ertüchtigten

B28 zwischen Dettingen-Bleiche und dem Hochhausknoten in Bad Urach verfüge zudem über ausreichende Leistungsreserven, um zusätzliche prognostische Entwicklungen aufzunehmen.

Mit Mail vom 31.05.2024 nahm der Einwender zu der vorgenannten Stellungnahme des Vorhabenträgers Stellung. Im Wesentlichen teilte er in Bezug auf die Ausführungen des Vorhabenträgers zu der Überprüfung der Integration einer Fußgängerlichtsignalanlage (Punkt 1) mit, dass die erforderliche Ampel, wenn eine Kontaktschleife verbaut werde, auch auf mögliche Radfahrer und andere leichte motorisierte 2-Räder z.B. Motorroller reagieren solle. Hierauf stellte die Planfeststellungsbehörde klar, dass diese Bemerkung eine Frage der Ausführungsplanung betreffe und nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sei. Diese Problematik werde üblicherweise vom Vorhabenträger und der zuständigen Verkehrsbehörde entsprechend geklärt werden.

In Bezug auf die Hinweise des Einwenders bezüglich der Variantenplanung unter Berücksichtigung der dauerhaften Schließung der Gemeindeverbindungsstrasse teilte die Planfeststellungsbehörde mit, dass sie die bisherigen Ausführungen des Vorhabenträgers hierzu für ausreichend halte. Insbesondere sei das sich aus der dauerhaften Schließung der Gemeindeverbindungsstrasse ergebene Verkehrsvorkommen ausreichend berücksichtigt worden. Die vom Einwender erwähnte verkehrliche Mehrbelastung bestätige nur den geplanten Ausbau. Ein darüberhinausgehender Ausbau sei dagegen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

In Bezug auf die Ausführungen des Einwenders zu dem von ihm erwähnten Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1985 weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass sich dieser auf das Planfeststellungsverfahren nicht unmittelbar auswirke. Dieser Flächennutzungsplan sei im Rahmen der beantragten Planungen entsprechend beachtet worden. Eine Beschlussaufhebung durch die Planfeststellungsbehörde sei zudem schon mangels Zuständigkeit nicht möglich.

Schließlich verweist der Einwender darauf, dass er eine neue Verkehrsuntersuchung für erforderlich halte, da unklar sei, ob der geplante Straßenausbau ausreichend sei, die wegen der dauerhaften Schließung der Gemeindeverbindungsstrasse zu erwartende Mehrbelastung aufnehmen zu können. Die Planfeststellungsbehörde erwiderte hierauf, dass der Vorhabenträger hierzu in seiner Stellungnahme ausdrücklich mitgeteilt habe, dass die Knotenpunkte im Zuge der ertüchtigten B 28 zwischen Dettingen-

Bleiche und dem Hochhausknoten in Bad Urach über ausreichende Leistungsreserven verfügen würden, um zusätzliche prognostische Entwicklungen aufzunehmen. Es werde daher auf Grund dieser Straßenschließung, deren Dauer gegenwärtig zudem auch noch nicht absehbar sei, keine verfahrensrelevanten Probleme gesehen, die der gegenwärtigen beantragten Planung entgegenstehen, bzw. Ergänzungen erfordern würden. Es könne daher kein weiterer Klärungsbedarf gesehen werden.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Vorhabenträgers zu den vorgetragenen Einwendungen sieht die Planfeststellungsbehörde auch hier keine Belange des Einwender durch die Planungen derart berührt, dass sich hierdurch Planänderungen begründen ließen. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

8. Gesamtabwägung und Ergebnis

Nach Abwägung aller für und gegen das Vorhaben B 28, Bad Urach, Ausbau Knotenpunkte „Wasserfall“ und „Hochhaus“ sprechenden öffentlichen und privaten Belangen konnte der Planfeststellungsbeschluss für dieses Vorhaben erlassen werden.

Das hier planfestzustellende Vorhaben B 28, Bad Urach, Ausbau Knotenpunkte „Wasserfall“ und „Hochhaus“ vermag die damit angestrebten verkehrliche Zielsetzungen nämlich unter Berücksichtigung der hohen Verkehrsbelastung auf dem von den Planungen betroffenen Abschnitt der B 28 in Bad Urach die Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Leistungsfähigkeit im Bereich der beiden Knotenpunkte für den motorisierten Individualverkehr, die Entlastung der Innenstadt durch die entsprechend der Hierarchie ausgebildete Verkehrsführung sowie durch die deutlichen Verbesserungen für den Fuß- und Radverkehr und schließlich die mit dem Vorhaben verbundene Entlastung von verkehrsbedingten Beeinträchtigungen für die Innenstadt, die direkten Anlieger und hier insbesondere die Kureinrichtungen, zu erfüllen.

Durch den Ausbau der Knotenpunkte werden diese ausreichend leistungsfähig sein, das aktuelle Verkehrsaufkommen sowie etwaige zukünftige Verkehrszunahmen aufnehmen zu können und einen besseren Verkehrsfluss zu erreichen. Die damit verbundene Streckenverlaufsbegradigung wird zusätzlich für mehr Verkehrssicherheit sorgen, da der Durchgangsverkehr von abbiegenden Fahrzeugen wegen der geplanten Abbiegespuren sicher getrennt wird und im Bereich des Knotens „Hochhaus“ das bisherige Rechtsabbiegen entfällt.

Andere im Verfahren geprüfte Alternativen und Varianten kamen insbesondere wegen der mit ihnen einhergehenden, teilweise erheblich umfangreicheren negativen Auswirkungen auf Umweltgüter nicht in Betracht. Die Antragstrasse KP2 –A hat sich als diejenige Trasse erwiesen, die zum einen die vorteilhafteste Verkehrswirkung bei günstigen Kosten ausweist und gleichzeitig besonders günstiger gestalterischer Aufwertungsmöglichkeiten für die von dem Vorhaben betroffene städtische Umgebung und der Erms. Aus diesem Grunde ist sie gegenüber den anderen beiden Varianten B und C am Knotenpunkt 2 eindeutig vorzugswürdig.

Der Planung zum Vorhaben B 28, Bad Urach, Ausbau Knotenpunkte „Wasserfall“ und „Hochhaus“ stehen weder Planungsleitsätze noch in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige öffentliche oder private Belange entgegen. Die Planung einschließlich der im Laufe des Verfahrens erfolgten Änderungen trägt den öffentlichen und privaten Belangen, wie sie auch Gegenstand von Einwendungen waren, hinreichend Rechnung.

So werden durch das Vorhaben B 28, Bad Urach, Ausbau Knotenpunkte „Wasserfall“ und „Hochhaus“ unmittelbar keine unzulässigen Lärmimmissionen auftreten. Durch das umfassende Kompensationskonzept im Landschaftspflegerischen Begleitplan kann gewährleistet werden, dass die naturschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten und auch die besonders und streng geschützten Arten nicht unzulässig beeinträchtigt werden. Auch sonst werden die nicht vermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft durch die festgelegten LBP-Maßnahmen bei den verschiedenen Schutzgütern einschließlich Boden hinreichend kompensiert. Durch die gewählte Trassenführung kann wegen der geplanten Führung, die sich im Wesentlichen an der Bestandstrasse orientiert, wesentliche Auswirkung auf das Landschaftsbild vermieden werden. Im Bereich der Erms kann wegen des teilweise neuen Streckenverlaufs, der näher am Hang verläuft, auf Brückenbauwerke verzichtet werden, was zu einer Aufwertung der Erms an dieser Stelle führt.

Die Beeinträchtigungen für die durch das Vorhaben als Eigentümer oder Pächter von Grundstücken Betroffenen sind insgesamt und auch im Einzelfall zumutbar. Die mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzungen überwiegen diese Beeinträchtigungen einschließlich etwaiger Wertminderungen. Insgesamt bleiben die Eingriffe in privates Eigentum, wie auch in Natur und Umwelt so gering wie möglich, weitere Minimierungen

sind für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar. Eine andere Planungsalternative oder -variante, die mit weniger Eingriffen die verfolgten planerischen Zielsetzungen ebenso gut erreichen würde, drängt sich der Planfeststellungsbehörde nicht auf.

Es bestehen mithin aus rechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planfeststellung zum Vorhaben B 28, Bad Urach, Ausbau Knotenpunkte „Wasserfall“ und „Hochhaus“. Insgesamt kann daher dem Antrag der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg entsprochen und der Plan sowie mit den in dieser Entscheidung getroffenen Nebenbestimmungen und für verbindlich erklärten Zusagen festgestellt werden.

C. Gebühren- und Kostenentscheidung

Die Landesstraßenbauverwaltung ist als Antragsteller nach § 10 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes (LGebG) von der Entrichtung einer Gebühr befreit. Die Voraussetzungen des § 10 Abs. 5 LGebG sind nicht erfüllt. Die Auslagenentscheidung folgt aus § 14 LGebG.

Die den Beteiligten durch ihre Teilnahme am Anhörungsverfahren als Teil des Planfeststellungsverfahrens erwachsenen Kosten für einen beauftragten Rechtsanwalt oder Gutachter fallen ausschließlich ihnen selbst zur Last. Dass die in einem Planfeststellungsverfahren angefallenen Kosten - seien es solche einer anwaltlichen Vertretung oder seien es solche für private Gutachter - in diesem Verfahren nicht erstattungsfähig sind, ist verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerwG, Beschl. v. 01.09.1989, NVwZ 1990, 59f.) und verletzt auch nicht den Grundsatz der Waffengleichheit. Denn der Vorhabenträger und ebenso die Planfeststellungsbehörde können ihre Auslagen auch nicht auf erfolglose Einwender abwälzen (BayVGH, Beschl. v. 23.11.1998, BayVBl. 1999, 307ff.).

D. Hinweise

Hinweis zum Datenschutz nach § 69 Abs. 2 Satz 4 LVwVfG: Soweit die Kenntnis von in diesem Beschluss nicht angegebenen Daten (z. B. Namen, Anschrift oder von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke von Beteiligten) zur Geltendmachung rechtlicher Interessen erforderlich ist, kann jeder Beteiligte auf schriftlichen Antrag bei der Planfeststellungsbehörde (Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24) Auskunft über diese Daten oder darüber, wo das Vorbringen eines anderen Beteiligten abgehandelt ist, erhalten.

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim Klage erhoben werden.

Wedemeyer

